4° Bor. 103° (1820

Digitized by Google

II.

g. m 7530

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Merseburg, den 8. Januar 1820.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bekanntmachung.

Da in Gemäßheit des Militär-Kirchen-Reglements, die feldpropsteilichen Functionen des Königl. Feldpropstes, Consistorialraths Offelsmeier, seit der Wiederherstellung des Friedens und der Rückkehr der Occupations-Armee aus Frankreich aufgehört haben; so wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß jeder, der in Angelegenheiten, welche während der Kriegesjahre zum Ressort des Feldpropstes gehörten, etwas zu suchen, oder anzutragen hat, sich nunmehr an die betreffenden Königl. Regierungen, und in höherer Instanz an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wenden muß.

Berlin, den 9. December 1819.

Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen,
Bülow.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 1. Die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse betreffend.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß verschiedene Zeugnisse auf einem einzigen Stempelbogen zu 8 Groschen ausgefertiget worden. Da im Stempelgesetz ausdrücklich bestimmt ist, daß mehrere Zeugnisse auch verschiedener Stempelbogen bedürfen, so bringen wir den Behörden sowohl, als dem Publicum die gesetzmäßige Vorschrift in Erinnerung, und werden einen jeden Verstoß mit der vorschriftsmäßigen Strafe zu ahnden uns genöthiget sehen.

Merseburg, den 13. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 2. Die Unterhaltung Königl. Gebäude im baulichen

Da von den Königlichen Districts-Baubeamten bemerkt und bei uns angezeigt worden ist, daß von den Bewohnern der Königlichen Gebäude in der ihnen obliegenden Unterhaltung derselben in gutem baulichen Stande, nicht allenthalben die gehörige Ordnung beobachtet und besonders das Zuhalten der Dachfenster und Läden, zu über-

Google

Stande ꝛc. von Seiten ihrer Bewohner.

aus großem Nachtheil der Gebäude, vernachläſſigt werde; ſo finden wir uns bewogen, die ſämmtlichen Inhaber und Bewohner Königl. Gebäude in unſerm Regierungs-Bezirk hierdurch aufzufordern, auf die gute Erhaltung der ihnen zum Gebrauch eingeräumten Königlichen Gebäude und beſonders auf die Zuhaltung der Dachfenſter und Läden alle Aufmerkſamkeit und Sorgfalt zu wenden, indem ſie die Schäden, welche aus ihrer Vernachläſſigung für die Königl. Gebäude erwachſen, auf ihre Koſten herzuſtellen haben. Zugleich werden die ſämmtlichen Bau-Inſpectoren hiermit angewieſen, hierauf bei ihren Bau-Bereiſungen beſonders zu rückſichtigen, und wenn ſie an den Königl. Gebäuden ſolche Beſchädigungen wahrnehmen, welche nur durch die Nachläſſigkeit der Gebäude-Inhaber und Bewohner entſtanden ſind, letztere zur Herſtellung der Schäden auf ihre Koſten ſofort zu veranlaſſen, uns aber ſolches anzuzeigen.

Merſeburg, den 14. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 3.

Die Unterſtützung der aus fremden Militairdienſten zurückkehrenden Preuß. Unterthanen betr.

Nach einem von dem Geheimen Staats-Miniſter und Miniſter des Innern, Herrn von Schuckmann Excellenz, unter dem 16ten v. M. an uns erlaſſenen Hohen Reſcripte, ſollen die aus fremden Militairdienſten zurückkehrenden Preußiſchen Unterthanen, wenn es ihnen an eignen Mitteln zu ihrer Unterhaltung fehlt, zwar nicht mit Militair-Verpflegung verſehen, ihnen jedoch bis dahin, wo ſie die Landesgrenze erreichen, die nothdürftigſte Beihülfe zu ihrem Fortkommen, nach den Grundſätzen der Armenpflege, gewährt und den Ortsbehörden der für Landestransport ꝛc. angeordneten Straße, auf welcher ſie in ihre Heimath gelangen, überlaſſen werden, ſie mittelſt eines die Reiſeroute genau beſtimmenden Paſſes dorthin zu weiſen und ihnen die erforderlichen Mittel zu ihrem Fortkommen von Station zu Station zu verabreichen.

Die Stationsbehörden haben, in ſolchem Falle, aus dem Armenfonds der Regierungs-Haupt-Caſſe die Erſtattung der Koſten zu gewärtigen, und dieſe nach §. 14. der Transport-Inſtruction vom 16. November 1816 und §. 7. des Circulars vom 23. Juli 1817 zu liquidiren; daher die im Auslande ſtationirten Etapen-Inſpectoren die von ihnen bis zum nächſten Stationsorte der Transportſtraße vorgeſchoſſenen Koſten von der Polizei-Behörde dieſes Orts einziehen können.

Dieſe Hohe Beſtimmung wird ſämmtlichen Stations-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Merſeburg, den 18. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 4.

Die Zinsziehlung der Staatsſchuldſcheine betr.

Nach einer Beſtimmung des Königl. hohen Miniſteriums des Schatzes und für das Staats-Creditweſen vom 6. d. M. wird mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenzblatte enthaltene Bekanntmachung von demſelben Tage,

„die Zahlung der Zinſen auf die mit Ende December dieſes Jahres fäl-

„lig werdenden zweiten Coupons III. der Staats-Schuldscheine für das „halbe Jahr vom 1. Juli bis letzten December 1819 betreffend,“ hierdurch bekannt gemacht, daß von sämtlichen Kassen unsers Regierungsbezirks

1) die jetzt fälligen und unerhobenen Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung angenommen, sondern auch selbige

2) während des Zahlungstermins vom 3. Januar bis 28. Februar künftigen Jahres unweigerlich baar realisirt werden sollen.

Hiernach hat sich nicht nur Jedermann, den solches angehet, zu achten, sondern es werden auch sämtliche Specialkassen zugleich angewiesen, dem gemäß zu verfahren und die eingelöseten Zins-Coupons an die Regierungs-Hauptkasse sofort abzuliefern und statt baaren Geldes in Anrechnung zu bringen.

Merseburg, den 21. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben in einer Erwiederung vom 25. v. M. auf meinen Bericht über die diesjährigen Herbstübungen der 7ten und 8ten Division bei Querfurt und an der untern Unstrut befohlen, denjenigen Ortschaften zu danken, welche bei Gelegenheit dieser Uebungen Einquartierung gehabt und für die Truppen viel Theilnahme bewiesen haben.

Mit vielem Vergnügen eile ich, diese Versicherung der Allerhöchsten Erkenntlichkeit hiermit den betreffenden Ortschaften bekannt werden zu lassen.

Merseburg, den 24. December 1819.

Der kommandirende General in der Provinz Sachsen,
Kleist von Nollendorf.

Vermischte Nachrichten.

Das Erscheinen nachstehenden Werkes:

„Versuch einer Statistik des Preußischen Staates für Freunde der Wis-
„senschaft, Geschäftsmänner und höhere Unterrichts-Anstalten, von Trau-
„gott Gotthilf Voigtel, Professor der Geschichte und Oberbibliothekar auf
„der Universität zu Halle. Halle, bei Karl August Kümmel, 1819.

wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Bekanntmachung.

Um den in Erfüllung ihrer Zwangspflichtigkeit noch zurückgebliebenen und resp. neu hinzugekommenen Beamten die Anschaffung der Gesetzsammlung möglichst zu erleichtern, ist von der höchsten Landesbehörde für die früheren Jahrgänge dieses Werks eine bedeutende Preis-Ermäßigung bewilligt, so daß von heute ab, sowohl in dem unterzeichneten Comp-

Digitized by Google

teir, als auch bei allen Königl. Postbehörden in den gesammten Staaten die Gesetzsammlung für nachbezeichnete Preise abgelassen wird, als:

ein Exemplar von Entstehung oder 1810 an bis zum Jahrgang 1813. incl. auf Druckp. zu						2	Rtl.	—	gr.	Schreibp.	3	Rtl.	—	gr.
ein dergl. bis	1814.	″	″	″	″	2	″	12	″	″	3	″	18	″
″	″ ″	1815.	″	″	″	3	″	—	″	″	4	″	12	″
″	″ ″	1816.	″	″	″	3	″	12	″	″	5	″	6	″
″	″ ″	1817.	″	″	″	4	″	—	″	″	6	″	—	″
″	″ ″	1818.	″	″	″	5	″	—	″	″	7	″	12	″
ein einzelner Jahrgang dagegen, mit Ausnahme des von 1810, der nur 6 und resp. 9 gGr. kostet, von 1811. ab bis 1818 incl.						1	″	—	″	″	1	″	12	″

Von 1819 ab bleibt indeß fortdauernd die gewöhnliche Pränumeration von 2 und 5 Thaler jährlich bestehen.

Berlin, den 1. Januar 1820.

Königl. Preuß. Debits-Comptoir für die allgemeine Gesetzsammlung.

Steckbrief.

Nachbenannter Füsilier, Heinrich March, von der 11ten Compagnie des 2ten Garde-Regiments, aus Schrodarky in Oberschlesien gebürtig, ist am 13. d. M. aus der hiesigen Garnison desertirt. Derselbe war erst einen Monat Soldat und stand früher als Brauer in Bärshart bei Beganowky im Großherzogthum Posen in Condition. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 15. December 1819.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter, 21 Jahr; Größe, 5 Fuß 6½ Zoll; Haar, blond; Augenbrauen, blond; Augen, blau; Nase, länglich; Mund, gewöhnlich; Kinn, rund; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, mittel, schlank. Bekleidung: graue Tuchjacke, graue Tuchhosen mit rothen Streifen, Halbstiefeln, polnische Mütze mit Wachsleinwand überzogen. Besondere Umstände: der rc. March hat bei seiner Entweichung von einem Kameraden eine hellblaue Weste mitgenommen. Die grautuchnen Hosen und Jacke sind im Hintertheile mit dem Stempel Z. II., die Hosen überdem noch mit dem Namen Barthels gezeichnet.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Merseburg, den 15. Januar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 574. Den Vertrag wegen der Zölle und Verbrauchsteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 25. October 1819.

Nr. 575. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. December 1819, die anderweite Eintheilung der Landwehr betreffend; und unter

Nr. 576. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. December 1819, betreffend das Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen.

Bekanntmachung.

Nach der Allerhöchst vollzogenen Verordnung wegen der Censur der Druckschriften vom 18. October d. J. §. III. ist die Aufsicht über die Censur aller herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie sein mögen, ausschließlich den Ober-Präsidenten übertragen, und es soll die letztere, unter deren Leitung, von einer Anzahl vertrauter, wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Censoren besorgt werden.

Nachdem in Gemäßheit dessen die Censoren für die Provinz Sachsen nunmehr bestellet, auch mit der gehörigen Anweisung wegen ihrer Geschäftsführung versehen worden sind, und daher der vollständigen Ausführung der obigen Verordnung nichts weiter entgegen stehet, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht, mit dem Beifügen, daß von jetzt an alle Manuscripte der in der Provinz Sachsen in Druck herauszugebenden Bücher und Schriften an den unterzeichneten Ober-Präsidenten nach Magdeburg zur Censur eingesendet werden müssen.

Ausgenommen davon sind die auf den Preußischen Staat sich beziehenden statistischen Werke und Landcharten, welche in Gemäßheit höherer Verfügung bei dem

(Ausgegeben zu Merseburg den 15. Januar 1820.)

Digitized by Google

Königl. statistischen Büreau zu Berlin zur Censur eingereicht werden sollen; ingleichen die Zeitungen, Gelegenheits-Gedichte und Schriften, Schul-Programme und andere einzelne Blätter, deren Censur den Polizeibehörden des Druckorts überlassen bleibt und die sonach, wie bisher, den letztern zur Censur vorzulegen sind.

Da übrigens zu Folge des §. XI. des erwähnten Censur-Edicts keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift in den Königl. Staaten, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde, verkauft werden darf, so ist von solchen Schriften, bevor sie verkauft und ausgegeben werden, jedesmal ein Exemplar, Behufs der zu ertheilenden desfallsigen Erlaubniß, dem Ober-Präsidio einzureichen.

Hiernach haben sich sämtliche Verleger, Buchhändler, Buchdrucker und überhaupt alle diejenigen, welche es angehet, auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 23. December 1819.

Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen,

Bülow.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 5.

Die künftige Bestellung von Dienst-Cautionen in Sächsischen Staatspapieren betr.

In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 23. September 1816 im Amtsblatte des gedachten Jahres, die Bestellung der Dienst-Cautionen in Staatspapieren betreffend, wird nunmehr nach beendigter Auseinandersetzung mit dem Königl. Sächsischen Gouvernement hierdurch anderweit Folgendes festgesetzt:

Zu Dienst-Cautionen können von den vormals Sächsischen Staatspapieren ferner bestellt und angenommen werden:

1) sämtliche Centralsteuer-Obligationen;
2) von den Kammer-Credit-Kassenscheinen nur die mit den Kennbuchstaben B., C., D. und A a. gesetzlich bezeichneten; und endlich
3) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen lediglich die im Jahre 1764 gegen vormalige alte Steuerscheine ausgewechselten landschaftlichen Obligationen mit den gesetzlichen Kennbuchstaben A., B., C. und D.;

wonach sich daher von nun an Alle, welche Amtsbürgschaften zu leisten verpflichtet sind und solche in Sächsischen Staatspapieren zu bestellen beabsichtigen, zu Vermeidung unnöthiger Anfragen und Weiterungen, zu achten haben.

Merseburg, den 22. December 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 6.

Die offenen Ordres der mit trigonometrischen ꝛc. Vermessungen

Die wiederholten Anfragen einzelner Behörden unsers Regierungsbezirks, was den Allerhöchsten Orts zu trigonometrischen und topographischen Vermessungen im diesseitigen Regierungsbezirke beauftragten Herren Offizieren bei ihrem Aufenthalte und zur Fortsetzung ihrer Reisen zu gewähren sei, veranlassen uns, mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 21. Mai 1817 und 27. April 1818 hierdurch in Erin-

Digitized by Google

nerung zu bringen, daß obgedachte Herren Offiziere mit offenen Ordres Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Staatskanzlers versehen sind, worin genau angegeben ist, was ihnen von den Ortsbehörden geleistet werden muß, und was sie dafür als Vergütung baar zu entrichten haben. beauftragten Offiziere an die Ortsbehörden betr.

Merseburg, den 29. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der bei der Artillerie-Marsch-Compagnie Nr. 4. gestandene und zur Kriegs-Reserve entlassene Bombardier, David Lehmann aus Vogelgesang, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen, wird hierdurch aufgefordert, seinen jetzigen Aufenthaltsort der unterzeichneten Abtheilung der hiesigen Königl. Regierung, wegen Empfangnahme einer Kriegs-Denkmünze nebst Band und Befugnißschein, welche bei derselben für ihn aufbewahrt wird, binnen 6 Wochen anzuzeigen.

Merseburg, den 18. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der von dem ehemaligen Garnisonbataillon Nr. 11. jetzt Nr. 16. zur Kriegs-Reserve entlassene Gemeine, Karl Pötsch, aus Reuden angeblich gebürtig, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Abtheilung der hiesigen Königlichen Regierung, Behufs der Empfangnahme einer Kriegsdenkmünze nebst Band und Befugnißschein, welche bei derselben für ihn aufbewahrt wird, zu melden.

Merseburg, den 21. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät werden hierdurch benachrichtiget, daß heute das 60ste Ausschreiben erlassen und zu Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli dieses Jahres, der Beitrag von jedem Hundert Thaler Assecuranz-Summe auf vier Groschen bestimmt worden ist.

An Receptur-Gebühren werden drei Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitrags-Summe und Receptur-Gebühren wird von der betreffenden Kreis-Direction bekannt gemacht werden und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Receptur-Casse der Societät in jeder Special-Direction in Preuß. Courant abzuliefern.

Digitized by Google

Die Verwendung der Beiträge wird den Intereſſenten durch einen Auszug der Jahres-Rechnung der Haupt-Caſſe der Societät nachgewieſen werden, welcher, wie gewöhnlich, nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird.

Magdeburg, den 31. December 1819.

General-Direction der Magdeburgiſchen Land-Feuer-Societät.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelſt Marſchroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwieſener Vagabonden.

Aus dem Delitzſcher Kreiſe.

Wegen Hauſirens mit Olitäten.

Johann David Minner, Olitätenhändler aus Dröbiſchau bei Königsſee, 45 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat ſchwarzbraune Haare, hohe Stirn, ſchwarzbraune Augenbraunen, ſchwarze Augen, lange und ſpitze Naſe, aufgeworfenen Mund, ſchwarzbraunen Bart, rundes Kinn, längliches Geſicht, iſt von geſunder Geſichtsfarbe und unterſetzter Statur. Ueber die Grenze.

Wegen Vagabondirens und Bettelns.

Johann Auguſt Golde, Seilergeſelle aus Zittau, 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, braunen Bart, rundes Kinn und Geſicht, iſt von geſunder Geſichtsfarbe und mittler Statur. Ueber die Grenze.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Merseburg, den 22. Januar 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 7. Die Atteste auf den Quittungen der Pensions- ꝛc. Empfänger betreffend.

Da sich, nach Anzeige des Königl. Hochlöbl. Departements für die Invaliden, hin und wieder der Fall ereignet hat, daß die auf Pension oder Wartegeld stehenden vormaligen Militairpersonen ein anderweites Einkommen aus Königl. Cassen, neben der Pension oder dem Wartegelde, bezogen haben, welches vorschriftswidrig ist, so werden sämtliche Orts-Behörden, welche die Quittungen von Pensionirten oder Wartegeldempfängern zu bescheinigen haben, hierdurch angewiesen: in den desfallsigen Attesten ausdrücklich zu bemerken,

„daß der Empfänger am Leben ist, sich zur Zeit im Orte aufhält, und außer „dem in der Quittung angegebenen Betrage kein anderweites Einkommen aus „Königl. Cassen genießt."

Die Königl. Cassen, welche mit Bezahlung von Pensionen und Wartegeldern beauftragt sind, werden gleichzeitig angewiesen, nur auf die solchergestalt bescheinigten Quittungen Zahlung zu leisten.

Merseburg, den 1. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 8. Die Kundschaften der Handwerksgesellen sollen nicht als Pässe gültig erachtet und visirt werden.

Wenn gleich die Kundschaften der Handwerksgesellen als hinreichende Legitimation weder angesehen, noch zur weitern Reise gültig, visirt werden dürfen; so sind doch seit einiger Zeit mehrere Fälle vorgekommen, wo dies nicht überall beachtet worden.

Wir finden uns demnach veranlaßt, die allgemeine Vorschrift: „daß Kundschaften keinesweges als Pässe gültig zu erachten und zu visiren sind," den sämtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Departements in Erinnerung zu bringen, und dieselben hierdurch anzuweisen, sich hiernach in Zukunft genau zu achten.

Merseburg, den 7. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg den 22. Januar 1820.)

Digitized by Google

Nr. 9. Russische Bons und Gehalts-Bons betreffend.

Nachstehende Bekanntmachungen des Königl. hohen Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Creditwesen, folgenden Inhalts:

„Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. November v. J. findet sich das unterzeichnete Königl. Ministerium veranlaßt, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Ablauf des darin zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der noch nicht zur Einlösung präsentirten Gehalts-Bons bis zum letzten Februar d. J. angesetzten Präclusions-Termins auch das ganze diesfällige Liquidations-Geschäft als geschlossen betrachtet werden muß.

Alle diejenigen, welche ihre Ansprüche an Civil-Besoldungs-Rückständen aus den Jahren 1807 in den nach dem Tilsiter Frieden Preußisch gebliebenen Provinzen, bis jetzt noch gar nicht angemeldet, oder die erhaltenen Anerkenntnisse noch nicht gegen Gehalts-Bons umgetauscht haben sollten, werden daher aufgefordert, im Laufe des gedachten Präclusiv-Termins ihre Forderungen bei der angeordneten Liquidations-Commission (dem Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedel hieselbst) gehörig zu liquidiren, und die darüber sprechenden ursprünglichen Titel, so wie die etwa früher schon ertheilten, noch nicht umgetauschten Anerkenntnisse, Behufs der Realisirung einzureichen, indem nach Ablauf des vorgedachten, bis zum letzten Februar d. J. angesetzten Präclusiv-Termins, auf alle weitere diesfällige Ansprüche an die Staats-Cassen durchaus keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Berlin, den 4. Januar 1820."

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.

Lottum.

„Nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Königl. Ministerii vom 6. Febr. v. J., haben sämtliche, bei den früher angeordnet gewesenen Verloosungen noch nicht herausgekommenen und eingelösten, so wie überhaupt alle nächstdem noch ausgefertigte sogenannte Russische Bons — welche bekanntlich für die in den Kriegsjahren 1807, zur Verpflegung der Kaiserlich Russischen Truppen gemachten Lieferungen und Leistungen Preußischer Seits ertheilt worden sind — in den Monaten April und Mai v. J. vollends zur baaren Einlösung kommen und zu dem Ende bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse eingereicht werden sollen.

Um nun aber jetzt dieses Einlösungs-Geschäft zu einem gänzlichen und sichern Abschluß bringen zu können, wird auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. November v. J. hiermit ein Präclusiv-Termin bis zum letzten April dieses Jahres bestimmt, binnen welchem sowohl die nach obiger Bekanntmachung noch nicht zur Realisirung präsentirten Bons, als die, bei den frühern Verloosungen gezogenen und mit ihrem Capital- und Zinsen-Betrag noch unabgehoben gebliebenen Nummern noch nachträglich angemeldet und zur Einlösung eingereicht werden können. Nach Ablauf dieses Termins wird aber, aus allen später etwa noch zum Vorschein kommenden dergleichen Bons, durchaus kein weiterer Anspruch an die Staats-Cassen mehr eingeräumt werden.

Digitized by Google

Bei der Einreichung der Bons müssen übrigens die nachbemerkten, in der frühern Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. Juli 1816 bereits ertheilten diesfälligen Vorschriften gleichfalls wieder befolgt werden:

1) Jeder Bon wird über das empfangene darin verschriebene Capital nebst Zinsen quittirt, und zwar blos durch die Worte:
„den Inhalt nebst Zinsen empfangen;"
wenn sich aber mehrere Bons in einer Hand befinden, so sind davon Nachweisungen anzufertigen. Formulare dazu wird die Staatsschulden-Tilgungs-Casse unentgeldlich ausgeben.
2) Jeder Bon muß mit dem Vermögens-Steuer-Stempel bedruckt sein, ohne welchen keine Zahlung darauf erfolgen kann.
3) Auswärtigen kann nicht verstattet werden, ihre Bons unmittelbar an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse einzusenden, und die Uebersendung des Betrags zu verlangen. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden, unter Zuschickung der Bons, bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse wenden, und dieser die in vorstehender Art quittirten Bons übergeben, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, die Bons zur Staats-Schulden-Tilgungs-Casse einsenden, und von derselben den Capitals- und Zinsen-Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen wird.

Berlin den 4. Januar 1820."

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.

Lottum.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 17. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Von dem Capitain und Chef der 3ten Fuß-Compagnie, der 6ten Artillerie-Brigade, Herrn Zerenner zu Wesel, ist uns für den ehemaligen, bei der 12pfündigen Batterie Nr. 18 gestandenen Kanonier, Heinrich Müller aus Oelzschau, eine Kriegsdenkmünze, nebst Band und Befugnißschein, zur Aushändigung mitgetheilt worden.

Da der ꝛc. Müller jedoch in Oelzschau nicht hat ausgemittelt werden können, so wird derselbe hierdurch aufgefodert, sich entweder hier unmittelbar, oder bei der nächsten Kreis Behörde zur Empfangnahme der ihm gebührenden Kriegsdenkmünze, nebst Zubehör, binnen 6 Wochen zu melden.

Merseburg, den 28. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, zur größeren Bequemlichkeit des Publicums, die Magistrate zu Naumburg und Wittenberg zu Commissarien in allen Angelegenheiten ihres Ressorts ernannt hat.

Merseburg, den 3. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Mittel, zersprungenen Glocken ihren Klang wieder zu geben.

Aus dem Breslauer Amts-Blatt Nr. 48.

Die in der Oberpostamts-Zeitung, Nr. 204. d. J., mitgetheilte Nachricht, daß ein Italiener, Namens Barigozzi, die Kunst erfunden habe, gesprungenen Glocken ihren vorigen Klang wieder zu verschaffen, ohne sie umzugießen, hat auch in Deutschland zum Nachforschen aufgereizt, wie dieses wohl zu bewerkstelligen sei, und wir sind jetzt im Stande, einen in dieser Hinsicht glücklich gelungenen Versuch hier mitzutheilen:

In dem Thurme der Pfarrkirche des heiligen Apostels Matthias, zu Trier befindet sich eine alte, ungefähr 56 Centner schwere Glocke, welche in der Revolution von Metz dahin gebracht worden ist, und anfangs einen kleinen Sprung hatte, der aber von Jahr zu Jahr größer wurde. Vorige Ostern war dieser Sprung 7 Zoll lang, und hinderte im untern dicken Kranz alle Schwingungen. Die Glocke tönte daher wie ein alter Kessel, und konnte nicht mehr gebraucht werden, denn bei dem jedesmaligen Läuten wurde der Sprung, welcher durch den dicken Kranz gieng, oberhalb desselben immer länger. Man hatte daher den Entschluß gefaßt, die Glocke umgießen zu lassen. Allein die in der Oberpostamts-Zeitung (Frankfurter) enthaltene Nachricht, daß der Italiener Barigozzi die Kunst erfunden habe, gesprungenen Glocken ihren vorigen Klang wieder zu geben, ohne sie umzugießen, weckte den Ritter Dewora, Pfarrer an der Matthiaskirche zu Trier, zum Nachdenken über die Mittel, deren sich wohl Barigozzi bedienen möchte, und da fiel ihm ein, daß ein, am obern Ende des Sprunges, durch das Metall gebohrtes rundes Loch, die Schwingungen wieder gleichförmig machen müßte, und daß die Glocke somit ihren reinen Ton wieder erhalten würde, sobald der Sprung mit einer feinen Stahlsäge so weit durchgesägt würde, daß keine Berührung des getrennten Metalls mehr Statt finden könnte. Da sich in Trier ein sehr geschickter Schlossermeister, Namens Falk, befindet, welcher mit dem Bohren der Kanonen, und mit Wiederherstellung vernagelter Kanonen sehr gut umzugehen weiß, so theilte Herr Dewora seine Gedanken, über die Wiederherstellung des reinen Klanges bei gesprungenen Glocken, demselben mit. Meister Falk fand den ihm mitgetheilten Anschlag anwendbar und es wurde sogleich Hand an das Werk gelegt. In zwei Tagen war das 5 Zoll tiefe, runde und glatte Loch gebohrt, und in 3 Tagen war der 7 Zoll lange Sprung durch die Mitte des Kranzes, bis an das runde Loch, mit Stahlsägen so durchschnitten, daß nun keine Berührung

Digitized by Google

von getrenntem Metall mehr Statt fand. Im Ganzen waren 19½ Quadratzoll durchgesägt worden. Jetzt wurde die Glocke regelmäßig gehängt, das Loch mit dem Schnitt an die Seite, daß der Klöpfel dasselbe nicht treffen kann, und der Klang der Glocke ist jetzt so schön und rein, als wäre sie neu gegossen.

Vielleicht ist dieses die nämliche Kunst, die Barigozzi in Italien anwendet. Es ist auch möglich, daß man anderwärts schon ähnliche Versuche mit gutem Erfolg angestellt hat. Diese Versuche sind aber nicht zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gelangt, und der Einsender dieses erinnert sich mehrerer Orte, wo man Glocken, die nur einige Zoll lang gesprungen waren, ihres falschen Tons wegen hat umgießen müssen, und er erinnert sich auch anderer Orte, wo man in gesprungenen Glocken den Riß, in der Form eines umgekehrten lateinischen V ausgeschnitten hat, wodurch aber der reine Klang nicht wieder hergestellt wurde. Obiges Mittel, welches der Herr Pfarrer Dewora hat anwenden lassen, ist also gewiß zuverlässig, da der ganze Kranz 19½ Quadratzoll hat durchgesägt werden müssen, und es ist besonders dadurch empfehlenswürdig, daß man auf eine solche Art gesprungene Glocken mit geringen Kosten wieder hell- und reintönend und für Jahrhunderte brauchbar machen kann, da das Umgießen derselben mit schweren Auslagen und großen Gefahren verbunden ist.

Um das Zerspringen der Glocken zu verhindern, ist es noch wichtig, zu bemerken, daß man dieselben von allem Schmutz rein halten, und wohl Acht geben muß, daß das Oel, womit man die Achse schmiert, nicht darauf tröpfle, ferner, daß die Glocke nicht krumm hange.

Merseburg, am 29. December 1819.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

Anstellungen und Beförderungen beim Kirchen- und Schulwesen.

a) Als Prediger sind confirmirt worden:

Der bisherige Schloßprediger-Vicar zu Zeitz, Johann Friedrich Ehrhardt, als Pastor an der St. Stephanskirche zu Zeitz, Inspection Zeitz. — Der Candidat des Predigtamts, Carl August Bischoff aus Saugerhausen, als Militair-Prediger bei der 4ten Division zu Torgau. — Der Candidat des Predigtamts, Friedrich Gottlob Koch, als Prediger zu Trebnitz, Inspection Kemberg. — Carl Christoph Stößner, Candidat des Predigtamts, aus Groß-Osterhausen, als Prediger zu Zorbau, Diöces Zeitz. — Der bisherige Vice-Director am Schullehrer-Seminar zu Bautzen, Friedrich Albrecht Pölschke, als Diaconus zu Bockwitz und Mückenberg, Inspection Elsterwerda. — Der Candidat des Predigtamts, Carl Friedrich Müller aus Bleddin, als Diaconus zu Schweinitz, Diöces Jessen. — Der Candidat des Predigtamts, Ephraim Friedrich Leopold Schimpf, als Pfarrer zu Wetteburg, Inspection Weißenfels. — Carl Friedrich Schulze, bisheriger Pfarrer zu Raundorf, als Prediger zu Gorsleben, Diöces Weißensee. — Der bisherige Garnison-Prediger zu Magdeburg, Johann Georg Christoph Neide, als Pastor zu Giebichenstein, 2te In-

Digitized by Google

spection des Saalkreises. — Der zeitherige Prediger zu Hohenleipisch, Johann Gottfried Köhler, als Pastor zu Seegrehna und Selbitz, Dioces Kemberg. — Der Candidat des Predigtamts, M. Carl Lebrecht Tränckner, als Pfarrer zu Döcklitz und Kuckenberg, Inspection Querfurt. — Der bisherige Diaconus zu Querfurt, M Caspar August Pestel, als Pastor zu Mühlberg, Inspection Torgau. — M Friedrich Adolph Fürchtegott Buch, bisheriger Diaconus zu Cölleda, als Oberpfarrer daselbst, Diöces Weißensee. — Der bisherige Diaconus zu Großkmehlen und Pastor zu Blochwitz, Ernst August Ruhmer, als Pastor zu Großkmehlen, Inspection Elsterwerda. — Der Candidat des Predigtamts, Carl Traugott Lebrecht Metzner, als Pastor Substitut zu Hohenmölsen, Diöces Weißenfels. — Christoph Gottlob Prast, Candidat des Predigtamts, als Pastor zu Pleißmar, Gößnitz und Schimmel, Diöces Eckartsberga. — Der bisherige Oberpfarrer zu Ranis, Herr M. Gottlob Eusebius Fischer, als Pastor und Superintendent zu Sangerhausen. — Der Candidat des Predigtamts, August Ernst Traugott Schröter, als Prediger zu Crawinkel und Plößnitz, Inspection Eckartsberga. — Der bisherige Diaconus an der Bergkirche vor Eilenburg, M. Carl Gottfried Rößler, als Diaconus an der Stadt-Kirche zu Merseburg, Inspection Merseburg. — M. Ferdinand August Wilhelm Heitzer, bisheriger Pfarrer zu Braunsdorf, als erster Prediger an der Domkirche zu Naumburg, Diöces Zeitz. — Der Candidat des Predigtamts, Johann Gottfried Steinbach, als Diaconus zu Querfurt, Diöces Querfurt. — Der Candidat des Predigtamts, Heinrich Andreas Pröhle, als Pfarrer zu Mollmerswenda, Diöces Ermsleben. — Der bisherige Pfarrer zu Gorden, Johann Gotthelf Klausch, als Prediger zu Hohenleipisch mit Döllingen, Diöces Liebenwerda. — M. Johann Friedrich Gottlob Pröller, bisheriger Pfarrer zu Starsiedel, als Prediger zu Riestädt, Inspection Sangerhausen. — Der Candidat des Predigtamts, Traugott Heinrich Schwanebeck, als Prediger zu Battin, Inspection Jessen. — Der bisherige Pfarrer zu Schöna, M. Gottfried Erdmann Bauer, als Pastor zu Stolzenhayn mit Prösen und Saathayn, Inspection Elsterwerda. — Friedrich Samuel Bühl, bisheriger Prediger zu Neukirchen, als Pastor zu Klein- und Groß-Kayna, Inspection Weißenfels. — Der Candidat des Predigtamts, Johann Christian August Bürger, als dritter Diaconus zu Torgau, Inspection Torgau. — Der Candidat des Predigtamts, Friedrich August Pöhnitzsch, als Diaconus zu Nebra, Diöces Freiburg. —

b) Als Schullehrer wurden bestätigt:

Carl Friedrich Träger, zeitheriger Seminarist zu Weißenfels, als Schulmeister zu Weißen-Schirmbach und Grockstädt, Inspection Freiburg. — Der bisherige Schullehrer zu Volkmaritz, Lebrecht Carl Albanus, als Schullehrer zu Arnstädt, Inspection Eisleben. — Der bisherige Catechet zu Thaldorf, Carl Gottfried Leberecht Peitzsch, als Schulmeister zu Beesedau, Diöces Rothenburg. — Wilhelm Friedrich Blättermann, bisheriger Schullehrer zu Gräfenstuhl, als Cantor und Schullehrer zu Alsleben an der Saale, Inspection Rothenburg. — Der bisherige Schul-Substitut zu Tiefensee, Carl August Nitzschke, als wirklicher Schulmeister

Digitized by Google

daselbst, Diöces Eilenburg. — Der bisherige Kinderlehrer zu Listherfehrde, Johann Christian Blochwitz, als Schulmeister-Substitut zu Arnsdorf, Inspection Jessen. — Der zeitherige Schullehrer zu Wormsleben, Johann Gottfried Marx, als Schullehrer zu Volckmaritz, Diöces Gerbstädt. — Der bisherige Kinderlehrer zu Roßleben, Johann Friedrich Hellmund, als Schulmeister zu Kloster-Roßleben, Diöces Sangerhausen. — Der bisherige Schulmeister-Substitut zu Hohenprießnitz, Johann Carl Schröter, als wirklicher Schulmeister daselbst, Inspection Eilenburg. — Der bisherige Cantor zu Kelbra, Carl Ernst Friedrich Breitung, als Mädchen-Schullehrer und Organist daselbst. — Der vormalige Kinderlehrer zu Ostrau, Christian Friedrich Leberecht Tippmann, als Schulmeister zu Schladebach, Diöces Merseburg. — Der bisherige Kinderlehrer zu Albersroda, Ernst Carl Heinrich Nitzschke, als Cantor zu Kelbra. — Johann Wilhelm Starcke, bisheriger Kinderlehrer zu Kalbitz, als Schulmeister zu Burgholzhausen und Seena, Diöces Eckartsberga. — Der bisherige Mädchen-Schullehrer zu Elsterwerda, Johann Friedrich Carl Reichenbach, als Schulmeister zu Rade, Inspection Clöden. — Der bisherige Seminarist, Friedrich Ludwig Gustav Greßler, als Schulmeister zu Altenbeichlingen, Diöces Weißensee. — Der bisherige Catechet zu Thalheim, Gottfried Ernst Schulze, als Schulmeister zu Ramsien, Inspection Bitterfeld. — Der vormalige Seminarist zu Nordhausen, Friedrich David Christian Billig, als Mädchen-Schullehrer und Organist-Substitut zu Wallhausen, Inspection Sangerhausen. — Christian Gotthold Diedicke, bisheriger Schulmeister Substitut zu Cursdorf, als wirklicher Schulmeister daselbst, Diöces Merseburg. — Der zeitherige Kinderlehrer zu Rothstein, Johann Gottlob Walter, als Kinderlehrer-Substitut zu Werchluga, Diöces Schleben. — Der vormalige Cantor zu Colditz, Carl Friedrich Illgen, als Rector und Organist-Substitut zu Teuchern, Diöces Weißenfels. — Der bisherige Vice-Director am Schullehrer-Seminario zu Weißenfels, Christian Oelsner, als Director und Oberlehrer der Lutherischen Armen-Freischule zu Eisleben, Inspection Eisleben. — Johann Gottfried Jahn, zeitheriger Catechet zu Görschlitz, als Elementarlehrer an der Altenburger Schule und Unteraufseher über die Kinder im Waisenhause zu Merseburg. — Der bisherige Waisenhauslehrer zu Merseburg, Johann Gottlob Siets, als Catechet zu Görschlitz, Diöces Eilenburg. — Der bisherige Seminarist zu Weißenfels, Carl Leberecht Becher, als Schulmeister zu Albersroda, Inspection Freiburg. — Der bisherige Kinderlehrer zu Lobitzsch, Johann Gottlob Dünschel, als Schulmeister zu Peserna, Inspection Weißenfels. — Johann Gottlob Landgraf, bisheriger Kinderlehrer zu Thierbach, als Schulmeister zu Goldschau, Diöces Weißenfels. — Der bisherige Kinderlehrer zu Dölbau, Johann David Höpfner, als Schulmeister-Substitut zu Nauendorf, Diöces Eilenburg. — Der bisherige Tertius zu Prettin, Johann Carl Zander, als Rector daselbst, Inspection Jessen. — Der bisherige Seminarist, Carl Gottlieb Risse, als Organist und fünfter Schullehrer zu Delitzsch, Diöces Delitzsch. — Der bisherige Schulmeister zu Maßnitz, Johann Christian Dietzold, als Schulmeister zu Draschwitz, Inspection Zeitz. — Der zeitherige Schulmeister zu Liederstädt, Carl Gottlob Ehrhardt, als Schulmeister zu Vitzenburg und Pretitz, Inspection Freiburg. — Ehr-

Digitized by Google

Gian Gottfried Schmidt, bisheriger Kinderlehrer zu Trebsdorf, als Schulmeister zu Niederstädt, Diöces Freiburg. — Der bisherige Catechet zu Groß-Möhlau, Johann Siegismund Felber, als Catechet zu Thalheim, Inspection Bitterfeld. — Carl Traugott Koch, bisheriger Catechet zu Trieſtewitz, als Schulmeiſter zu Weßnig, Inſpection Torgau. — Friedrich Auguſt Wunderlich, bisheriger Kinderlehrer zu Mehderitzſch, als Catechet zu Trieſtewitz, Inſpection Torgau.

Merſeburg, den 22. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelſt Marſchroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwieſener Vagabonden.

Aus dem Halleſchen Stadtkreiſe.

Wegen Marktdiebſtahls.

Maria verwittwete Reinboth aus Boiren bei Corvey, 30 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat ſchwarzbraune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, kurze und dicke Naſe, mittelmäßigen Mund, gebogenes Kinn und rundes Geſicht, iſt unterſetzter Statur und von geſunder Geſichtsfarbe. Ueber Halberſtadt nach Boiren,

---

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Merseburg, den 29. Januar 1820.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen.

Nr. 1. Den gesetzlichen Stempelbogen zu den Eingaben der Candidaten u. Studiosen der Theologie.

Die Candidaten und Studiosen der Theologie werden, der häufig vorgekommenen Unterlassungen wegen, hierdurch erinnert, daß nicht nur bei den Meldungen zu der theologischen Prüfung, sondern auch bei den nachherigen Eingaben, mittelst welcher unter Beibringung der Atteste und vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten die Anberaumung eines Prüfungstermins nachgesucht wird, der gesetzliche Stempel von zwei Groschen adhibirt werden muß, bei Vermeidung der gesetzlichen Stempelstrafe.

Magdeburg, den 4. Januar 1820.

Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 1. Nachweisung fiscalischer Geldstrafen.

Sämtlichen Untergerichten unsers Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß unsere Publicanda wegen der Nachweisungen der fiscalischen Geldstrafen vom 31. December 1816, 10. December 1818 und 22. Januar pr. in Gefolge einer an uns ergangenen Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums dahin resp. abgeändert und modificirt werden:

a) es werden die Anzeigen und Nachweisungen der bei den Untergerichten in denen im Publicandum vom 31. December 1816 erwähnten Fällen wirklich eingegangenen fiscalischen Strafen vierteljährlich, nicht an die Königl. Regierung, sondern an uns eingesendet;

b) wenn keine Strafen erkannt und eingegangen sind, so bedarf es eben so wenig einer Anzeige, als die von uns festgesetzten und von den Untergerichten blos commissionsweise eingezogenen Strafen in jene Nachweisungen gehören;

c) die Strafen werden nach wie vor an die Königl. Regierung unmittelbar gesendet;

(Ausgegeben zu Merseburg den 29. Januar 1820.)

Digitized by Google

d) die Einrichtung beginnt mit dem 1. Januar c., so daß die ersten vierteljährigen Anzeigen wegen solcher eingezogenen Strafen zum 1. April c. und zwar jedesmal so einzureichen sind, daß sie in den ersten 14 Tagen nach dem Quartalsablauf hier eingehen, indem wir sogleich mit deren Ablauf die Zusammenstellung der Haupt-Uebersicht aus den einzelnen Nachweisungen fertigen lassen.

Naumburg, den 4. Januar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Landbeschäler-Stationen

Merseburg und Wendelstein

vom 1. Februar d. J., dagegen

Düben, Gradiz, Döhlen, Repiz, Dröschkau, Schweinitz, Seyda, Clöden, Gröden und Rakith

vom 1. März a. ejusdem ab mit Landbeschälern besetzt sein werden.

Merseburg, den 12. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung.

Der von dem Garnison-Bataillon Nr. 8. zur Kriegs-Reserve entlassene Gemeine, Johann Träumer, aus Kreigau angeblich oder einem Orte eines ähnlichen Namens gebürtig, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Abtheilung der hiesigen Königl. Regierung, Behufs der Empfangnahme einer Kriegsdenkmünze nebst Band und Befugnißschein, welche bei derselben für ihn aufbewahrt wird, zu melden.

Merseburg, den 18. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verpachtungen.

Die mit dem 1. Juni d. J. pachtlos werdende Domaine Göthewiz im Weißenfelser Kreise, zwei Stunden von Weißenfels, vier Stunden von Zeiz, fünf Stunden von Naumburg und fünf Stunden von Leipzig gelegen, wozu nach der letzten im Jahre 1818 statt gefundenen Vermessung 293 M. Morgen 170 Quadratruthen 80 Quadratfuß pfluggängiges Land, 30 M. Morgen 149 Quadratruthen 80 Quadratfuß Wiesen, 7 M. Morgen 83 Quadratruthen 74 Quadratfuß Gärten und 150 Quadratruthen Teiche, außerdem aber noch eine Bierbrauerei, Schenke und Ziegelhütte

Digitized by Google

gehören, soll nach einer Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministerii zu Berlin im Wege des öffentlichen Meistgebots verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden. Der Bietungstermin dazu steht auf den

13ten März d. J.

von Vormittags 10 Uhr an und wird von unserm dazu beauftragten Commissarius auf der Domaine Göthewitz abgehalten werden.

Die der Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen sollen in dem Termine näher bekannt gemacht werden, sie sind jedoch auch von heute ab von den Erwerbslustigen sowohl in unserer Registratur, als auf der Domaine Göthewitz einzusehen.

Merseburg, den 18. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Mit Genehmigung und auf Befehl des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii zu Berlin, sollen die zum Amte Torgau gehörigen, bei der Stadt Belgern gelegenen zwei Königlichen Weinberge, der Preßhaus- oder Fürstenberg und der Kirchberg genannt, von resp. 18 Magdeb. Morgen 45 QR. und 9 M. Morgen 34 QR. Flächeninhalt, sehr gutem tragbaren Boden, vollkommenem Bestande und vorzüglichem Gelege, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Bewährungen, Rechten und Gerechtigkeiten, namentlich auch mit den von den Unterthanen dazu zu leistenden Lieferungen und Diensten, an 100 Fuder Zinsdünger, 7½ Schock Heftstroh, 121 Spann- und 206 Handfrohntagen, entweder einzeln oder beide zusammen, an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan oder auch verkauft werden. Der Termin hierzu ist auf

den 17. März k. J.

anberaumt worden, und es wird solcher an dem benannten Tage Vormittags um 11 Uhr vor dem Justizamte Torgau abgehalten werden, wo auch die licitations- und Erbpachts-, auch resp. Kaufsbedingungen eingesehen werden können. Die Gebote der Erwerbslustigen sind für sie verbindlich, können aber von Seiten des Amts nur bis auf höhere Genehmigung angenommen werden, und der Zuschlag bleibt daher jeden Falls vorbehalten. Der letztere wird jedoch nicht entstehen, sobald das berechnete Minimum des Erbstandsgeldes und Canons und resp. des Kaufgeldes durch die licitation erreicht wird.

Merseburg, am 15. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nachweisung

der, in dem Monat December 1819 in den nachbenannten zum hiesigen Regierungsbezirke gehörigen Städten bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

	Benennung der Gegenstände	Halle.						Eisleben.						Naumburg.					
		Berlin. Schfl.			Dresdn. Schfl.			Berlin. Schfl.			Dresdn. Schfl.			Berlin. Schfl.			Dresdn. Schfl.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
1	Waizen	1	19	—	5	11	3	1	14	5	3	2	—	2	2	—	4	1	10
2	Roggen	1	6	—	2	20	1	1	5	5	2	8	7	1	4	—	2	6	3
3	Gerste	1	—	—	1	22	6	—	22	6	1	19	6	—	21	—	1	16	8
4	Haser	—	19	—	1	12	9	—	19	6	1	13	8	—	16	—	1	7	—
5	Hirse	5	—	—	9	16	6	9	8	—	18	14	—	6	12	—	12	14	3
6	Erbsen	2	8	—	4	12	6	3	16	—	7	2	6	2	4	—	4	4	9
7	Linsen	2	20	—	5	11	9	2	20	—	5	11	9	2	6	—	4	8	7
8	Kartoffeln	—	16	1	1	7	—	—	16	1	1	7	—	—	9	—	—	17	5
9	Rauchfutt. Heu à Ctn.	1	16	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—
10	Stroh à Schock.	14	—	—	—	—	—	7	18	4	—	—	—	7	15	—	—	—	—

	Benennung der Gegenstände	Wittenberg.						Delitzsch.						Querfurth.					
		Berlin. Schfl.			Dresdn. Schfl.			Berlin Schfl.			Dresdn. Schfl.			Berlin. Schfl.			Dresdn. Schfl.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
1	Waizen	1	18	—	3	9	4	1	21	—	3	15	2	1	17	—	3	7	5
2	Roggen	1	4	—	2	6	3	1	7	—	2	12	—	1	7	—	2	12	—
3	Gerste	—	20	—	1	14	9	—	23	—	1	20	6	—	21	—	1	16	8
4	Haser	—	15	6	1	5	11	—	21	9	1	18	1	—	16	—	1	7	—
5	Hirse	5	6	—	10	4	1	6	—	—	11	15	—	8	—	6	15	12	11
6	Erbsen	2	—	—	5	21	—	2	—	—	5	21	—	3	—	—	5	19	6
7	Linsen	2	—	—	5	21	—	2	—	—	5	21	—	3	—	—	5	19	6
8	Kartoffeln	—	8	—	—	15	6	—	5	6	—	10	7	—	16	—	1	7	—
9	Rauchfutt. Heu à Ctn.	1	12	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—
10	Stroh à Schock.	5	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	—	6	8	—	—	—	—

	Benennung der Gegenstände	Zeitz.					
		Berlin. Schfl.			Dresdn. Schfl.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	
1	Waizen	1	21	5	3	15	
2	Roggen	1	2	10	2	3	
3	Gerste	—	19	6	1	13	
4	Haser	—	15	5	1	5	
5	Hirse	3	19	8	6	16	
6	Erbsen	1	21	5	3	15	
7	Linsen	1	21	5	3	15	
8	Kartoffeln	—	8	—	—	15	
9	Rauchfutt. Heu à Ctn.	1	9	—	—	—	
10	Stroh à Schock.	7	—	—	—	—	

Merseburg, am 10. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Merseburg, den 5. Februar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 577. Die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens. Vom 17. Januar 1820.

Nr. 578. Die Verordnung wegen Aufhebung des bisher unter der Benennung: Churmärksche landschaft, bestandenen Credit-Instituts des Staats und der Ritterschaft und Stände in den Marken. Vom 17. Januar 1820.

Nr. 579. Die Allerhöchste Kabinetsordre an das Staatsministerium, betreffend den Staatshaushalt und das Staatsschulden-Wesen. De Dato den 17. Januar 1820.

Nr. 580. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1820, die nähere Verbindung der Generalcontrolle mit dem Staatsministerio betreffend.

Nr. 581. Die Allerhöchste Kabinetsordre, die künftigen Verhältnisse der General-Direction der Seehandlungssocietät betreffend. Vom 17. Januar 1820;

und unter

Nr. 582. Die Verordnung wegen Gleichstellung des Salz-Verkaufspreises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie. Vom 17. Januar 1820.

Die letzte Lieferung des vorjährigen Anhangs der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2. Den Separat-Artikel zu dem zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und dem Ihrer Durchlauchten des Herrn Herzogs und des Herrn Fürsten zu Nassau abgeschlossenen Tractat, d. d. Wien, den 31. Mai 1815.

Nr. 3. Den Separat-Artikel zu dem zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen und des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt Durchlaucht unterm 19. Juni 1816 geschlossenen Staatsvertrag; und unter

Nr. 4. Den Rezeß zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen und Sr. Durch-

Digitized by Google

laucht dem Herzoge zu Nassau, abgeschlossen unter dem 14. und 19. December 1816 und ratificirt den 22. Januar 1817.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 10. Aufhebung der Hauptzollämter zu Pogorzelyze und Podzamze.

Im Bezirk der Königl. Regierung zu Posen sind vom 1. Januar 1820 ab die Haupt-Zollämter

Pogorzelyze und
Podzamze

aufgehoben und dagegen an beiden Orten Neben-Zollämter 1ster Klasse errichtet, welche zu den Haupt-Zollämtern Strzalkowo und Drezew ressortiren.

Das Neben-Zollamt Pogorzelyze hat die Befugniß, Begleitscheine auf unversteuerte Waaren, welche auf der Warte expertirt werden, zu bescheinigen, jedoch unter Vorbescheinigung des Controll-Amtes Neustadt an der Warte.

Dem handelnden Publicum, so wie den Haupt-Zollämtern des hiesigen Departements, wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 31. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 11. Unterricht üb. die Vorsichtsregeln nach Ueberschwemmungen.

Starke Ueberschwemmungen von Gegenden sind nie ganz unschädlich für die Gesundheit ihrer Bewohner, denn sie hinterlassen theils Anlage zu Wechselfiebern, Gliederreißen, Wassersucht, ja selbst zu scorbutischer Ausartung der Säfte, theils erzeugen sie geradezu diese Krankheiten. Ihr Nachtheil ist um so unvermeidlicher, je mehr man die Reinigung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, welche längere Zeit unter Wasser standen, vernachlässigt. Alles, was alsdann in den verschlämmten Wohnzimmern aufbewahrt wird, kann von den feuchten Dünsten dergestalt durchdrungen werden, daß der dumpfige Geruch kaum davon mehr zu entfernen ist und daß die daraus entwickelten übelartigen Ausströmungen stets einen schädlichen Einfluß auf die Lungen und das Hautorgan unterhalten. Das jetzt erfolgte starke Austreten der Flüsse nach plötzlichem Thauwetter und die davon unzertrennliche Ueberschwemmung der Wohnungen veranlassen uns, die Haupt-Vorsichtsmaaßregeln, welche bei der Reinigung durchnäßter Wohn- und Wirthschaftsgebäude und sonst in Hinsicht auf die Gesundheit zu beobachten sind, hiermit anzugeben.

Die Natur des Bodens, die Beschaffenheit des Baumaterials, das Alter und die lage der Wohnungen erschweren unstreitig die Reinigung der Wohnplätze, wenn ein gut gelegener und zweckmäßig eingerichteter dagegen leichter und schneller wieder in den vorigen Stand zu setzen ist. Die vorzüglichen Mittel, welche das Austrocknen der Wohnungen bewirken, sind:

1) Das Auswaschen und Scheuern. Das in die Wohnplätze gedrungene Wasser hinterläßt überall, nachdem es sich gesetzt hat, eine klebrigte Feuchtigkeit,

Digitized by Google

welche die Mauern schimmlicht macht, das Trocknen erschwert und hauptsächlich zur Entwickelung schädlicher Gasarten Gelegenheit giebt. Es ist daher nichts wesentlicher, als daß man die Zimmerwände und den Boden nach dem Rücktritt des Wassers mit frischem Brunnenwasser abwasche und abreibe, ja daß man dieses Waschen wiederhole, so bald sich von neuem eine klebrigte Feuchtigkeit spüren läßt. In Gegenden, wo Ueberschwemmungen sehr häufig sind, wie in Holland, ist man von der Nützlichkeit dieser Wäsche mit frischem Brunnenwasser so überzeugt, daß man sie an einigen Orten wöchentlich zweimal vorzunehmen nicht für überflüßig ansieht.

2) Das Einheitzen. Man heitzt die rein gewaschenen Zimmer, aber nicht stark, denn starke Hitze trocknet zu geschwind die äußere Fläche der Wand, besonders, wenn sie gemauert ist, und die tiefer steckenden Feuchtigkeiten dringen unter schädlichen Dünsten bald wieder durch. Die Unterhaltung eines offenen Feuers ist schon des Rauchs wegen zu widerrathen, denn er hängt sich an die Wände und befördert ihr Feuchtwerden. Ist ein Zimmer sehr geräumig, so können, gestatten es die Umstände, einige Zeit besondere Kanonenofen gesetzt werden, deren Röhren in den gemeinschaftlichen Rauchfang gehen. Auf solche Weise wird das Austrocknen sehr befördert und beschleunigt.

3) Das Auslüften. Die Luft ist, vorzüglich wenn sie nicht viele Feuchtigkeiten in sich einschließt, das wirksamste trocknende Mittel. Um überschwemmt gewesene eingeschlossene Räume von der Nässe zu befreien, müssen sie daher von der Luft und ganz besonders von solcher, die selbst trocken ist, durchstrichen werden und ein Fenster wenigstens muß deshalb immer auf angemessene Art geöffnet bleiben, wenn der Aufenthalt der Bewohner keinen allgemeinen Luftdurchzug bei rauher Witterung gestatten sollte. Damit die durchziehende Luft alle Punkte des Zimmers treffe, entferne man zugleich alle Geräthschaften von den Wänden. Ist etwa ein Theil Mauerwerk vorhanden, welcher vor andern feucht ist, so wird man während der Nacht mit Vortheil Strohmatten oder Binsen anlegen, die indeß am Tage in freier Luft wieder getrocknet werden müssen, damit sie, zu sehr durchfeuchtet, die Fähigkeit, Nässe anzuziehen, nicht bald verlieren. Sind Wohnzimmer an sich schon fast jedes Luftzugs beraubt, so ist er in einzelnen Fällen vielleicht nur durch Wegnahme einer Wand zu bewirken oder wenigstens doch durch Wandöffnungen mit hölzernen Schiebern, die, wenn eine an der Decke und eine am Boden angebracht ist, die einfachsten kräftigsten Ventilatoren abgeben. Nicht leicht wird immer die Austrocknung des Fußbodens und es treten Fälle ein, wo die Dielen aufgenommen, getrocknet, und nachdem frischer trockner Sand an die Stelle des feuchten und verdorbenen herbeigeschafft ist, erst wieder aufgelegt werden können. Das Sonnenlicht fördert das Wohlsein der Thier- und Pflanzenwelt; es reinigt durch vermehrte Bewegung der Luft, so wie durch wohlthätige Zersetzung derselben, den Dunstkreis. So wie daher bei schönen trocknen Tagen schon früh Morgens Fenster und Thüren in feuchten Zimmern offen stehn und nur bei feuchtem und regnichtem Wetter geschlossen werden müssen, damit im letzten Falle keine feuchten Dünste wieder sich ansammeln, so hat man dem Sonnenlicht ebenfalls möglichst jedes Hinderniß aus dem Wege zu räumen, wodurch ihm der Zugang benommen werden könnte.

Digitized by Google

4) Das Ausweißen mit Kalk. Haben die Mauern die erste Nässe verloren, so wird man sie an einem trocknen Tage mit Kalk neu zu übertünchen haben. Der Kalk hat nämlich die doppelte gute Eigenschaft, daß er die Feuchtigkeit des Mauerwerks anzieht und zugleich die Zimmerdünste einschluckt. Der Nutzen des frischen Uebertünchens kann demnach nicht zweifelhaft erscheinen, nur darf ein eben ausgeweißtes Zimmer nicht sofort wieder förmlich bezogen werden.

Die Benutzung dieser Reinigungsmittel verhütet unstreitig einem großen Theile nach die Schädlichkeit überschwemmt gewesener Wohnungen; ihre Bewohner werden aber noch zur Erhaltung ihrer Gesundheit die Beachtung verschiedener Vorsichtsregeln damit mehrentheils leicht verbinden können. Man hat in feuchten Zimmern doppelt auf Reinlichkeit an und neben sich Rücksicht zu nehmen, zumal überhaupt ihren großen moralischen und physischen Einfluß auf das Wohl einer Jeden Niemand verkennen kann. Weil bei überschwemmten Wohnplätzen Kälte mit Feuchtigkeit verbunden ist, so ist eine wärmere Bekleidung als die gewöhnliche anzurathen. Schmutzige Kleidung ist meistens kalt, von fetter Feuchtigkeit durchdrungen, welche die Ausdünstung der Haut hemmt und nebenbei aus der Atmosphäre leichter als reinliche mehrere Feuchtigkeit annimmt und festhält. Um sich ferner durch Kälte nicht zu schaden, betrete man den nassen Fußboden nicht mit unbedeckten Füßen, und um von diesen überhaupt die feuchte Kälte besser abzuhalten, belege man denselben, wo man länger weilt, mit Stroh, oder noch besser, mit Brettern, die wieder gewaschen und getrocknet werden können. So lange die Feuchtigkeit nach Ueberschwemmungen in und außer den Wohnungen sehr merklich ist, hat man körperliche Bewegung, so viel es Lage und Umstände erlauben, nicht zu vernachlässigen. Auch der Genuß etwas kräftiger, mehr erwärmender Nahrungsmittel ist anzurathen. Man würze, wo es schicklich ist, Speisen mit Ingwer und ähnlichen aromatischen Speisezusätzen. Eine Tasse Thee von Pfefferminze oder Calmus mit einer angemessenen geistigen Beimischung wird beitragen, die Verdauung zu befördern, und die Hautabsonderung, wovon oft, wenn sie gestört ist, die lästigsten Uebel ausgehen, zu unterhalten. Sollte man genöthiget sein, in einem überschwemmt gewesenen Zimmer schlafen zu müssen, so darf man nicht versäumen, das Bette einige Fuß von der Wand abzurücken. Ist es mit Vorhängen versehen, so verschließe man sie nur des Nachts, um während des Schlafs bei strenger Jahreszeit den Andrang der Kälte zu mindern. Als Regel ist noch zu empfehlen, daß man in durchnäßten Zimmern keine Speisen aufbewahre; sie nehmen üble Bestandtheile aus der dumpfigen Luft auf und verstärken ihre Schädlichkeit. Vor andern verdirbt schnell warmes Brod und wird mit Schimmel überzogen, der es theils ungenießbar macht, theils selbst nicht ganz unschädlich ist.

Was die Vorsorge in Hinsicht der Wirthschaftsgebäude nach Ueberschwemmungen anbetrifft, so verdienen sie vor den übrigen die Stallungen. Auch bei diesen ist die Durchlüftung nicht zu verabsäumen. Die Misthaufen sind aus den Viehställen zu entfernen und an Strohstreu darf es nicht fehlen. Nicht nur die in den Ställen befindlichen Pferde, sondern selbst das Rindvieh wird sorgfältig

Digitized by Google

mit der Striegel gereiniget und dem letztern, wie auch dem Schafvieh, von Zeit zu Zeit eine Portion Kochsalz zum Futter gemengt. Den Pferden ist die Beimischung eines angemessenen Drusenpulvers zuträglich.

Die Behandlung der Brunnen und des Brunnenwassers, wenn sie bei Ueberschwemmungen eine nicht gleichgültige Veränderung erleiden, verdient noch einiger Erwähnung. Häufig ist das Wasser in den Brunnen nach denselben trübe, voll Schlamm und also der Gesundheit weniger zuträglich. Man bemühe sich alsdann, die Brunnen auszuschöpfen und auszupumpen, bis sie von dem schlammigen Wasser entleert sind, und wieder reines Wasser nachquillt. Tritt die Nothwendigkeit ein, von dem verunreinigten Brunnenwasser Gebrauch zu machen, so siede man es vorher, lasse es dann stehn und abkühlen. Man gieße es, wenn sich ein Bodensatz niedergeworfen hat, davon ab, und tröpfele etwas Essig hinzu, um es weniger schädlich zu machen.

Da Ueberschwemmungen in mehrern Gegenden des Regierungsbezirks nicht selten eintreten, so muß uns daran liegen, daß vorstehender Unterricht möglichst verbreitet werde. Wir fodern daher noch zum Schluß die landräthlichen Officia besonders auf, dahin zu sehn, daß ihn die Ortsvorsteher zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 28. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wir finden uns bewogen, alle unsere Beamten und jeden gebildeten Geschäftsmann auf das zur Zeit in den ersten zwei Bänden erschienene, auf vier Bände berechnete Volksthümliche Wörterbuch der deutschen Sprache ꝛc. des Herrn Professor Heinsius zu Berlin, Hannover, bei Hahn, wegen seiner ausgezeichneten Trefflichkeit, hierdurch besonders aufmerksam zu machen. Der Pränumerations-Preis für jeden Band ist 2 Thlr. 12 Gr. — Das Werk verbindet mit möglichster Vollständigkeit eine bewundernswerthe Kürze; giebt, wo es darauf ankommt, den Unterschied der Synonymen an und kann auch zugleich die Stelle eines sogenannten Verdeutschungs-Wörterbuchs, so wie die eines technologischen Wörterbuchs, recht füglich mit vertreten, da es nicht leicht irgend einen fremden oder Kunstausdruck unerklärt läßt und sonach jede billige Forderung der Art vollständig befriedigt.

Merseburg, den 12. Januar 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Verpachtung.

Der bisher zu der Domaine Krauschütz gehörige, in der Stadt Elsterwerda belegene Gasthof, zum Rautenkranz genannt, soll in Gemäßheit der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii zu Berlin, nebst den dazu gehörigen Gerechtsamen, Nuz-

Digitized by Google

zungen und Beschwerungen, zur öffentlichen meistbietenden Vererbpachtung gestellt werden. Zum Licitationstermin ist der Montag, der

28ste Februar d. J.

anberaumt werden, und werden alle diejenigen, welche den gedachten Gasthof in Erbpacht zu nehmen wünschen, hierdurch aufgefordert, sich an dem gedachten Tage Vormittags 11 Uhr vor den Kammerguts-Gerichten zu Elsterwerda einzufinden und ihre Gebote vor den dazu bestimmten Königl. Commissarien abzugeben.

Die bei der Vererbpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen sind von heute an, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei den Königl. Kammerguts-Gerichten zu Elsterwerda einzusehen.

Merseburg, den 19. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Seit Anfang des laufenden Jahres erscheint, unter der Redaction des Herrn Superintendent Haken zu Treptow an der Rega und mit Unterstützung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern und der betreffenden Königlichen Regierungen, eine neue vaterländische Zeitschrift unter dem Titel:

„Pommersche Provinzial-Blätter für Stadt und Land,"

nach dem Muster der Schlesischen Provinzial-Blätter, in zwanglosen, etwa von zwei zu zwei Monat auf einander folgenden, Heften von 8 bis 9 Bogen in groß Octav, wovon vier Hefte einen Band bilden, der nach Befinden mit einem Kupferstiche, Holzschnitte oder Karten und Planen versehen wird, und dessen Preis für die Unterzeichner 1 Rthlr. 16 gr., der nachherige Ladenpreis aber um ein Drittheil höher ist.

Bestellungen können in portofreien Zuschriften bei dem Herausgeber selbst, oder bei den Königlichen Postämtern eines jeden Orts gemacht werden.

Bekanntmachung.

In der Einleitung zu dem Verzeichnisse der in dem hiesigen Regierungsbezirke befindlichen Ortschaften ist ein Sinn entstellender Druckfehler stehen geblieben, indem in §. 2. Zeile 5. die Länge des Bezirks statt östlich, westlich von dem Meridian durch Ferro angegeben ist. Das w ist daher in o zu verwandeln.

Merseburg, den 11. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

Nachbenannter Landwehrmann vom Berliner Landwehr-Regiment Nr. 20., Joseph Wollnow, aus Berlin, der wegen Desertion von der Vestung verhaftet gewesen, ist aus dem Mili-

Digitized by Google

tair-Arrest zu Berlin am 14. d. M. entsprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn streng zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königliche Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 16. Januar 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter: 30 Jahr; Größe: 5 Fuß 4½ Zoll; Haar: schwarz; Stirn: frei; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Bart: schwarz; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: blaß; Zähne: vollständig und weiß. Bekleidung: ein blautuchner Ueberrock mit überzogenen Knöpfen, eine weiße Unterziehjacke mit Binden, eine hellbunte Weste, grautuchene Hosen, weder Hut noch Mütze. Besondere Umstände: hat an dem Daumen der rechten Hand einen Biß und am Beine eine Schußwunde; ist angeblich ein Tischler- und Sattlergeselle.

Nachbenannter Uhlan des 4ten Regiments (Pommerschen), Friedrich Schulz, aus Berlin gebürtig, ist aus der Kaserne des Militair-Reit-Instituts zu Berlin den 19. d. M. entsprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet wird, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 21. Januar 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter: 25 Jahr; Größe: 5 Fuß 2½ Zoll; Haar: braun und kraus; Stirn: rund; Augenbraunen: stark; Augen: blau; Nase: klein; Mund: gewöhnlich; Bart: wenig; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: roth; Statur: breitschultrig; Sprache: deutsch. Bekleidung: blaue Litevka mit rothem Kragen und hellblauen Achselstücken, grautuchene Reithosen mit Leder besetzt, Halbstiefeln, blaue Mütze mit rothem Besatz.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Wittenberger Kreise.

Wegen Mangel an Legitimation und Diebstahl.

Johann Gottlieb Kayser, Handarbeiter aus Münchenbernsdorf, ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und hagerer Statur; besondere Kennzeichen: einige Warzen an der rechten Hand.

Digitized by Google

Aus dem Naumburger Kreise.

Wegen Fälschung des Wanderbuchs.

Johann Georg Herrenleben, Tuchmachergeselle aus Bayreuth, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, breiten Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und langer Statur. Ueber Camburg und Jena nach Bayreuth.

Wegen Diebstahls und Betrügerei.

Johann Roth, Uhrmachergeselle aus Heidelberg, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen und Augen, lange und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und langer Statur. Ueber Camburg und Jena nach Heidelberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Merseburg, den 19. Februar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 583. Regulativ und Tarif zur Entrichtung der Schifffahrts-, Platz- und Niederlaggelder am Klodnitz-Kanal für die Kanalstrecke von Cosel bis Gleiwitz. Vom 21. December 1819.

Nr. 584. Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Confiscaten bei Uebertretungen des Steuergesetzes vom 26. Mai 1818. De dato den 31. December 1819.

Nr. 585. Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. Januar 1820, betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen.

Nr. 586. Declaration des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 ꝛc. ꝛc., betreffend die Provocation auf rechtliches Gehör in Defraudations-Fällen. De dato den 20. Januar 1820.

Nr. 587. Declaration der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung, wegen Berichtigung der während des Concurses laufenden Hypothekenzinsen aus der Immobiliarmasse. Vom 20. Januar 1820.

Nr. 588. Verordnung, die Verleitung zum Auswandern betreffend. Vom 20. Januar 1820.

Nr. 589. Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. Januar 1820, betreffend die Ernennung des Geheimen Ober-Regierungs-Raths v. Schütze zum Mitgliede bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden an die Stelle des Landraths v. Pannwitz.

Bekanntmachungen.

In Bezug auf das Publicandum vom 23. v. M. u. J., betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, wegen der Censur der Druckschriften vom 18. October vor. J., wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da zu Folge einer ergangenen anderweiten höhern Festsetzung, die Censur der statistischen Schriften und Werke über den Preußischen Staat oder einzelne Theile desselben, nicht, wie früher bestimmt

(Ausgegeben zu Merseburg den 19. Februar 1820.)

Digitized by Google

war, von dem Königl. statistischen Büreau in Berlin, sondern von den, für die einzelnen Provinzen dazu bestellten Censoren besorgt werden soll, hinführo die in der Provinz Sachsen herauszugebenden derartigen Schriften, im Manuscripte oder in einzelnen Probebogen, an das unterzeichnete Ober-Präsidium nach Magdeburg zur Censur einzusenden sind.

Dagegen bleibt die Censur der, über die Preußische Monarchie oder einzelne Theile derselben erscheinenden Landcharten dem gedachten Königl. statistischen Büreau vorbehalten, und sind daher solche bei dieser Behörde fernerhin zur Censur einzureichen.

Berlin, den 22. Januar 1820.

Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen,
(gez.) v. Bülow.

Da das Königl. Ober-Censur-Collegium die Erlaubniß zum Verkauf des in Amsterdam verlegten 1sten Heftes der Zeitschrift Hermes für das Jahr 1820 oder Nr. V. ertheilt hat, so wird solches den betreffenden Ortsbehörden, so wie den Buchhändlern in der Provinz Sachsen, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 9. Februar 1820.

Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen,
(gez.) v. Bülow.

Bekanntmachung.

Die vierte Verloosung der von der Krone Preußen übernommenen Central-Steuer-Obligationen ist auf

den 6. April dieses Jahres

festgesetzt worden. Sie wird unter den gewöhnlichen Formalitäten hier zu Merseburg, Vormittags um 10 Uhr, den Anfang nehmen, und diesesmal die Summe von 72,500 Thalern in sich begreifen, weshalb denn die Ziehung

bei Litt. A. auf 3 Nummern,
" " B. " 5 "
" " C. " 12 "
" " D. " 26 "
" " E. " 95 " und
" " F. " 95 "

gerichtet werden wird.

Merseburg, am 6. Februar 1820.

Der Regierungs-Chef-Präsident,
v. Schönberg.

Nr. 12. Die Einreichung der Servis-Liquidationen betr.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Da einzelne Servis-Behörden unseres Regierungs-Bezirks mit Einreichung der Servis-Liquidationen vom verflossenen Jahre noch im Rückstande sind, gleichwohl

Digitized by Google

aber die nothwendige Ordnung der Servis-Angelegenheiten es durchaus erfordert, daß die Servis-Abschlüsse pünktlich an das Königl. Ministerium des Innern eingereicht werden, so wird, höherer Anordnungen zu Folge, zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht, daß alle Servis-Forderungen aus dem verflossenen Jahre durchaus spätestens bis zum 15. März d. J. bei uns liquidirt werden müssen, die säumigen Behörden es aber sich selbst zur Last zu legen haben, wenn später angemeldete Forderungen gar nicht mit den übrigen zu gehöriger Zeit liquidirten berücksichtiget und berichtiget werden können.

Merseburg, den 29. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 13. Die Einführung d. Stempelgesetze in den Aemtern Kelbra u. Heringen betr.

Da nach dem in die vorjährige Gesetzsammlung Seite 246. aufgenommenen Königlichen Edicte vom 20. October v. J. die Preußische Gerichts-Ordnung nunmehr mit dem 1. März d. J. auch in den Aemtern Kelbra und Heringen eingeführt wird, so müssen die Preußischen Stempelgesetze dort von jenem Zeitpunkte ab, ebenfalls zur Anwendung kommen.

Die verschiedenen Jahrgänge der Gesetzsammlung enthalten bereits alle hierher gehörigen und nachbenannten Verordnungen, als:

1) das Stempelgesetz vom 20. November 1810,
2) die Declaration vom 27. Juni 1811,
3) die Instruction vom 5. September 1811,
4) die Declaration über die Wechsel-Stempelung vom 2. März 1814,
5) den Kabinets-Befehl wegen des einländischen Zeitungsstempels vom 2. März 1816; auch befinden sich diese Vorschriften sowohl, als
6) die Verfügung vom 26. Februar 1816, wegen Herabsetzung der Spielkarten-Preise, und
7) die Verordnung vom 20. April 1816, wegen Abschaffung der gestempelten Wechsel-Formulare, in unserm Amtsblatt vom Jahre 1816, unter Nr. 9. und in einer abgesonderten Beilage desselben abgedruckt.

Die sämmtlichen Behörden und Bewohner der genannten Aemter werden daher die Stempel-Vorschriften von jenem Zeitpunkte ab pünktlich befolgen, sich zu dem Endzwecke mit denselben genau bekannt machen und eine jede Uebertretung vermeiden, insbesondere sich des Gebrauchs der ungestempelten Spielkarten enthalten, welche an die nächste Stempel-Distribution abzuliefern sind und fernerhin nicht einmal aufbewahrt werden dürfen, damit wir nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden, die Strafen für die Uebertretungen anzuwenden.

Der Bedarf der Stempel-Materialien kann aus jeder Königlichen Distribution entnommen werden, welche demnächst in Heringen und Kelbra eingerichtet werden soll.

Merseburg, den 16. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 2. Das Verfahren der Gerichtsbehörden beim Stempelwesen betr.

Veranlaßt durch die von dem Provinzial-Stempelfiscal, Herrn Kriegsrath Naumann, bei Revision gerichtlicher Registraturen gemachten Bemerkungen, und durch dessen hierauf gegründeten Vorschläge ertheilen wir den Gerichtsbehörden in dem uns anvertrauten Departement folgende, auf das Stempelwesen Bezug habende Anweisungen:

I. Die Kosten-Liquidationen müssen deutlich geschrieben und dabei die Stempel zur bessern Uebersicht in eine besondere Colonne gesetzt, keinesweges aber mit den Stempeln mehrere Posten, als Porto u. s. w. unter eine Position gebracht werden.

II. Die zu den Acten cassirten Stempel müssen vorschriftsmäßig und zwar jeder Bogen besonders überschrieben, auch außer der Zeit der geschehenen Beibringung darauf deutlich und leserlich bemerkt sein:

a) ob sie als Werthstempel, nämlich als voller und halber, oder

b) als einzelne Stempel zu den durch Angabe der Folien zu bezeichnenden Eingaben, Verfügungen, Verhandlungen ꝛc. nachgebracht sind?

welche Ueberschreibung unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Stempelgesetze folgender Gestalt zu bewirken ist, z. E.

1) bei Proceß-Sachen:

„cassirt als Werthstempel"

zu dem Erkenntnisse Fol. — actor. — in Sachen N. N. wider N. N. wegen Dienstleistung ꝛc.

2) bei Nachlaß- und Vormundschaftssachen:

„cassirter Stempel von — Thlr. — Gr. — ₰ bestehend in — einzelnen Bogen, zu resp. — ₰ — ₰ — ₰ in der N. Nschen Nachlaß-Sache," und zwar:

— ₰ 2 Gr. — ₰ zur Eingabe vom 1. Februar 1817. Fol. 1.
— ₰ 8 ₰ — ₰ Vorladung vom 8. ejusd. Fol. 2. u. s. w.

Summa.

III. Die Decernenten haben auf die Beobachtung dieser Vorschriften ihr Augenmerk zu richten, und die Reposition der Acten nicht eher zu verfügen, als bis jene überall befolgt worden.

IV. Da es auch öfters der Fall ist, daß von denen zu den Acten cassirten oder zu Verfügungen verbrauchten Stempeln, nur einige derselben niedergeschlagen werden, so ist es nothwendig, daß in dem Niederschlagungs-Decrete das Folium der betreffenden Stempel, so wie das Folium der Eingabe, Verfügung oder Verhandlung, wozu der niederzuschlagende Stempel verwandt worden, allegirt, letzteres auch bei den Liquidationen niedergeschlagener Stempel beobachtet werde, so daß eine solche Liquidation ausgefallener Stempel nach dem beigehenden Schema anzufertigen ist. Was die etwa zu viel erhobenen Erbschaftsstempel betrifft, so erscheint es den Bestimmungen des §. 30., der Instruction vom

Digitized by Google

5. September 1811 angemessen, wenn das Gericht die Erstattung eines solchen Mehrbetrages an die Parthei, besorgt, und ihn seiner Seits zur Niederschlagung bringt. Da hierbei, namentlich wegen der Uebernahme der Tantieme von Seiten des Gerichts, besondere Bestimmungen obwalten, so kann der Erbschaftsstempel mit den andern Stempeln bei der Niederschlagung nicht vermengt werden, sondern es ist darüber eine besondere Liquidation nach dem Schema B. aufzustellen.

Zur Erleichterung des Revisionsgeschäfts und bessern Uebersicht der Acten sind

1) auf dem Rubro der Proceß-Acten:
   a) die Objecte der Processe vollständig zu bemerken, und resp. mit Allegirung des Folii zu berichtigen, wenn der Kläger, nach der Anmeldung der Klage, seinen Antrag gegen den Verklagten ändert, oder erweitert, so wie
   b) die Folia der Erkenntnisse und
   c) " " des Werthstempels, und
2) auf dem Rubro der Nachlaß- und Vormundschafts-Acten:
   a) die Folia des Inventarii,
   b) der Erklärungen des oder der bei dem Nachlasse concurrirenden Erben, wodurch das Inventarium anerkannt wird, und
   c) des Theilungsrecesses,

anzugeben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Acten stets gehörig foliirt und rotulirt und die Theilungsrecesse in den Nachlaß- und Vormundschafts-Sachen, und vorzüglich die Zahlen, welche die Erbtheile ausdrücken, deutlich und leserlich geschrieben sein müssen. Naumburg, den 29. Januar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verordnung des Criminal-Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 3. Die in Untersuchungssachen zu erstattenden Berichte betr.

Da zeither häufig zu bemerken gewesen, daß die Bestimmungen des in dem Amtsblatte abgedruckten Publicandi vom 15. November 1816 unbeachtet geblieben sind, so werden solche hiermit in Erinnerung gebracht und den Königl. Inquisitoriaten, Justizämtern, Magistraten, Patrimonialgerichten in dem Bezirke des Königl. Ober-Landes-Gerichts hierselbst, wiederholt aufgegeben, künftig in den an den Criminal-Senat auf den Grund erlassener Verfügungen oder in den bereits auf frühere berichtliche Anzeigen zur Kenntniß des Criminal-Senats gediehenen Untersuchungen zu erstattenden Berichten jederzeit auf diese Verfügungen und Anzeigen, mit Anzeige des Datums derselben im Eingange Bezug zu nehmen, auch bei Einreichung spruchreifer Untersuchungs-Acten stets in margine des Ueberreichungs-Berichts zu bemerken, ob Inculpat, gegen welchen die Untersuchung geführt worden, sich im Arreste befindet, oder nicht. Naumburg, den 4. Februar 1820.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Digitized by Google

Schema A.

Liquidation

der im Quartal — 18 — verbrauchten, nachher aber niedergeschlagenen und daher zu bonificirenden Stempel.

Nr.	Jahr des Prozeßanfangs.	Datum des Niederschlagungsdecrets und Folium der Acten.	Namen der Sache und Folium des verbrauchten Stempels.	Betrag des Stempels. ℛ	ℋ	Darunter sind an Werthstempeln. ℛ	ℋ	Gründe der Niederschlagung.
1.	1819	8. Sept. Fol. 20. actor.	Blödsinnigkeits-Erklärung des N. N. zu N. ist zum Excitatorio Fol. 11. ein . . . . . Stempel auf Kosten des zum Vormunde bestellten Maurers Schmidt verbraucht	—	8	—	—	Diese Stempel aber um deshalb niedergeschlagen, weil der Schmidt nachgewiesen, daß er wegen Krankheit in dem angestandenen Termine nicht erscheinen könne.
2.	1819	29. Septemb. Fol. 50. act.	In Sachen N. N. zu N. ist zur Vollmacht und zum Geburtsscheine Fol. 20. — 16 Gr. — als Werthstempel Fol. 19. — 5 Thlr. — und zur Ausfertigung des Erkenntnisses Fol. 22. — 16 Gr. —					
			in Summa	6	8	5	—	
			verbraucht.	—	—	—	—	welche 6 Thlr. 8 Gr. — wegen Armuth niedergeschlagen worden.
			Latus	6	16	5	—	

Digitized by Google

Nr.	Jahr des Proceßanfangs.	Datum des Niederschlagungsdecrets und Folium der Acten.	Namen der Sache und Folium des verbrauchten Stempels.	Betrag des Stempels. ℳ	₰	Darunter sind an Werthstempeln. ℳ	₰	Gründe der Niederschlagung.
			Transport	6	16	5	—	
5.	1818	27. October Fol. 15. act.	In der Majorennitäts-Erklärungssache der verehel. N. geb. N. ist Fol. 8. zur Concession ein . . . . . Stempel verbraucht.	—	8			Da solcher aus Versehn nochmals ad acta suppliret, ist er deshalb niedergeschlagen worden.
			Summa	7	—	5	—	

Attest.

Daß die vorstehend speciell aufgeführten Stempel, deren Geldwerth sieben Thaler beträgt, wirklich verbraucht sind, und deren Betrag aus den angeführten Gründen hat niedergeschlagen werden müssen, wird hiermit bescheinigt.

— den —

(Namen des Gerichts.)

(Unterschrift des Richters oder Dirigenten.)

Digitized by Google

Schema B.

Liquidation

der

in dem Zeitraume vom bis

niedergeschlagenen Erbschafts-Stempel.

Laufende Nr.	Jahr des Anfangs der Erbregulirung.	Datum des Niederschlagungs-Decrets.	Namen der Sache.	Betrag des Stempels. ℔ | ß	Gründe der Niederschlagung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Merseburg, den 26. Februar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 590. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Januar 1820 über die Vereidung des Präsidenten und der Mitglieder der Staatsschulden-Haupt-Verwaltung;

Nr. 591. Die Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 5ten Februar 1820; und unter

Nr. 592. Die Bekanntmachung vom 7ten Februar 1820, wegen des Confiscationstermins für diejenigen Papiere, wofür die Vermögenssteuer noch nicht entrichtet ist.

Bekanntmachung.

Zu Vollziehung des zwischen Ihro Königl. Majestäten von Preußen und von Sachsen zu Wien am 18. Mai 1815 abgeschlossenen Friedens-Tractats und zu näherer Bestimmung der durch diesen Tractat veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen ist von den beiderseitigen Königlichen Bevollmächtigten, unter dem 28. August des vorigen Jahres, eine Haupt-Convention geschlossen, solche auch von den beiden Allerhöchsten Höfen ratificirt und in der diesseitigen Gesetzsammlung Nr. I. des Anhangs zum Jahrgang 1819 publicirt worden.

Nach dieser Convention hat die Krone Preußen wegen des Herzogthums Sachsen nachbemerkte Staatsschulden übernommen:

1. Sämmtliche Central-Steuer-Obligationen.
2. Von den alt-erbländischen Steuer-Credit-Schulden nicht nur sämmtliche noch vorhandene verloosbare, im Jahre 1764 ausgefertigte landschaftliche Obligationen sub A., B, C. und D. nebst dergleichen bereits ausgelooften, jedoch in der Verzinsung noch begriffenen Papieren, sondern auch einen Theil der unverwechselten und zur Zeit unverloosbaren Steuer-Scheine.

(Ausgegeben zu Merseburg den 26. Februar 1820.)

Digitized by Google

3. Von den Kammer-Credit-Schulden sämmtliche Scheine sub Litt. B., C., D. und A a., mit Einschluß der bereits ausgelooſten, jedoch in der Verzinſung noch begriffenen dergleichen Papiere, ſo wie eine verhältnißmäßige Anzahl unzinsbarer Scheine.

Die einzelnen Poſitionen der ad 2. und 3. gedachten Papiere ſind aus den mit der Convention zugleich abgedruckten betreffenden Beilagen genau zu erſehen, worauf hiermit ausdrücklich verwieſen wird.

Indem ich daher den betheiligten Gläubigern ſolches, in Gemäßheit des mir ertheilten Auftrags und mit dem Hinzufügen bekannt mache, daß mir die Leitung der dieſe Schulden betreffenden Angelegenheiten übertragen worden iſt; ſo habe ich hier nur noch zur Nachachtung zu bemerken, daß

ad 1. die ſucceſſive Ausloosung der Central-Steuer-Obligationen allhier zu Merſeburg, ſo wie die Auszahlung der Capitalien und Zinſen zu Leipzig in Gemäßheit der bereits erlaſſenen Bekanntmachung ferner in der gehörigen Maaße ihren Fortgang nehmen wird. Demnächſt ſoll

ad 2. die Verzinſung der diesſeitigen Steuer-Credit-Scheine nunmehr, von dem bevorſtehenden Oſter-Termine an, durch die Königl. Haupt-Inſtituten- und Communal-Caſſe hier erfolgen, jedoch das Weitere hierüber noch beſonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. So viel aber

ad 3. die Verzinſung der von Preußen zu vertretenden Kammer-Credit-Scheine anlangt, ſo iſt damit in Folge der deshalb von mir ergangenen Bekanntmachung, ſchon von Michaelis vorigen Jahres an, diesſeits durch die vorerwähnte Haupt-Inſtituten- und Communal-Caſſe begonnen worden und wird auf dieſe Weiſe mit der Zahlung auch fortgefahren werden.

Merſeburg, am 15. Februar 1820.

Der Regierungs-Chef-Präſident als Commiſſarius,

(gez.) v. Schönberg.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 14.

Die Erhebung des Steueramts Swinemünde zu einem Haupt-Zoll- und Steueramte.

Durch einen Beſchluß des Königl. Finanz-Miniſterii iſt das bisherige Steueramt Swinemünde, vom 1. Januar 1820 ab, zu einem Hauptzoll- und Steueramte erhoben und in Wirkſamkeit geſetzt, wovon wir die Zollämter des hieſigen Bezirks, Kenntniß zu nehmen, hierdurch veranlaſſen.

Merſeburg, den 3. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 15.

Patrimonialgerichte und Gutsherren

Da wir noch hin und wieder bemerkt haben, daß Patrimonial-Gerichte, ja ſelbſt einzelne Gutsherren, den beſtehenden Vorſchriften geradezu entgegen, Reiſepäſſe ausſtellen, ſo finden wir uns veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß dies ferner

Digitized by Google

nicht statt finden darf und daß jeder unbefugte Paß-Aussteller in Zukunft ohne Nachsicht in die geordnete Strafe genommen werden wird. dürfen Reisepässe nicht ausstellen.

Merseburg, am 7. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 16. Das lohgare Leder aus dem Hennebergischen und das Eisen aus dem Neustädter Kreise betr.

Nach einem Beschlusse des Königl. Hohen Finanz-Ministerii sollen noch folgende Gegenstände aus den vom Zollverbande ausgeschlossenen Theilen des Erfurter Regierungsbezirks, nemlich:

1) das lohgare Leder aus dem Preußischen Antheile der Grafschaft Henneberg;
2) das in den Hammerwerken Wolsburger Hammer und Lämmerschmiede im Preußischen Antheile des Neustädter Kreises gefertigte Eisen

auf Ursprungs-Certificate und sonst unter den S. 287. des vorjährigen Amtsblattes bekannt gemachten Bedingungen, abgabenfrei in den Zollverband eingelassen werden.

Das lohgare Leder aus dem Hennebergischen kann in die östlichen Provinzen nur über die Haupt-Zollämter zu Langensalza, Eckardtsberga und Naumburg; das Eisen aus den genannten Hammerwerken aber außerdem noch über das Haupt-Zollamt zu Zeitz eingebracht werden.

Merseburg, den 8. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 17. Die Ajustirung einzusendender Gelder betreffend.

Die Verordnung vom 4. Juli 1817 (Amtsblatt 29stes Stück, sub Nr. 206.) das bei Ajustirung und Verpackung der von den Spezial-Kassen, Untererhebern, Domainen- ꝛc. Pächtern und sonstigen Behörden an die hiesigen Haupt-Kassen abzuliefernden Gelder zu beobachtende Verfahren betreffend, wird hierdurch zur genauen Beachtung und Befolgung in Erinnerung gebracht, da solche nach Anzeige der Regierungs-Haupt-Kasse gar zu sehr vernachlässiget wird, und sogar die geschärfte Maaßregel, daß für unregelmäßig ajustirte und verpackte Geld-Sendungen ein halb Procent Ajustirungs-Gebühren bezogen werden dürfen, den gehofften Erfolg nicht hat.

Die Contravenienten haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei beharrlicher Vernachlässigung jener deutlichen und instructiven Verordnung die Regierung sich zu Ergreifung noch mehr geschärfter Maaßregeln genöthiget sieht, da der Geschäftsbetrieb der Regierungs-Haupt-Kasse durch dergleichen Unregelmäßigkeiten über alle Maaße leidet und aufgehalten wird.

Merseburg, den 10. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 18. Präclusionsfrist mine resp. für das Ablö-

Die bereits durch das 49ste Stück des vorigen hiesigen Regierungs-Amtsblatts unter Nr. 204. S. 496. zur Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen des Königlichen Hohen Ministeriums des Schatzes ꝛc. folgenden Inhalts:

Digitized by Google

fungs- u. Umschreibungsgeschäft älterer Preuß. Papiere ꝛc. in Staatsschuldscheine.

„Nach den, zu seiner Zeit erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen, sind die Interims-Scheine aus der Anleihe der 1½ Millionen Thaler nach dem Edict vom 12. Februar 1810 im Monat December vor. Js. — die nach der Verordnung vom 12. Februar 1809 für eingeliefertes Silber ꝛc. ausgestellten Münzscheine und Münz-Interims-Scheine, im Monat October v. J., — zur baaren Einlösung gekommen, so wie die, über die in den Jahren 1806—9 rückständig gebliebenen Gehälter, damals Preußischer Beamten, ertheilten Gehalts-Bons, bereits in den Jahren 1814 bis 1816 successive baar realisirt worden sind.

Um aber dieses Ablösungs-Geschäft zu einem gänzlichen und sichern Abschluß zu bringen, und allen künftigen weitern diesfälligen Ansprüchen vorzubeugen, wird, auf den Grund der Königlichen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. October d. J., zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirten Papiere der vorgenannten Art, nämlich

der Interims-Scheine aus der Anleihe vom 12. Februar 1810, der Münz-Scheine und der Münz-Interims-Scheine, desgleichen der Gehalts-Bons, hiermit ein Präclusions-Termin bis zum letzten Februar 1820, dergestalt festgesetzt, daß nach dessen Ablauf nicht nur keine weitere Anmeldungen mehr angenommen, sondern auch alle und jede Ansprüche aus den Papieren dieser Art an den Preußischen Staat, für erloschen erklärt werden sollen.

Uebrigens wird, hinsichtlich des Verfahrens bei der Einreichung dieser Papiere und der Empfangnahme der Zahlung auf die ergangenen diesfälligen früheren Bekanntmachungen, und zwar wegen der Interims-Scheine aus der Anleihe vom 12ten Februar 1810, auf die Bekanntmachung vom 27. Juni v. Js., wegen der Münz-Scheine und Münz-Interims-Scheine auf die Bekanntmachung vom 26. Juni vor. Jahres, und wegen der Gehalts-Bons auf die Verordnungen des Königl. Finanz-Ministerii vom 5. Mai 1814 und 27. Januar 1816, Bezug genommen, nach welchen sich die Präsentanten zu achten haben.

Berlin, den 15. November 1819.“

Ministerium des Schatzes ꝛc.

Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-Schulden-Wesen.

„Auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. d. M. wird hiermit bekannt gemacht, daß in Absicht der nachbemerkten, durch frühere Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine aufgerufenen verschiedenen Preußischen Staats-Papiere, als:

1) der alten bis incl. 1810 ausgefertigten Seehandlungs-Obligationen,
2) der Südpreußischen Seehandlungs-Obligationen (Reconnoissancen) und Zins-Coupons,
3) der Seehandlungs-Actien und Zins-Coupons,
4) der Tabacks-Actien und Zins-Coupons,
5) der General-Salz-Kasse-Obligationen,
6) der General-Accise-Kasse-Obligationen in Scheidemünze,

Digitized by Google

7) der Danziger Obligationen aus der Labesschen Anleihe, und Zins-Coupons,
8) der, sowohl gedruckten als geschriebenen, Danziger Obligationen aus der von Kalkreuthschen Anleihe-Ausschreibung, und
9) der Anerkenntnisse über die Gehalts-Entschädigungen der Süd- und Neu-Ostpreußischen Beamten,

ein Präclusions-Termin bis zum 15. März 1820 bestimmt sein soll, binnen welchem die bis jetzt noch nicht umgeschriebenen vorbenannten Preußischen Staats-Papiere noch nachträglich zur Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine, unter Beobachtung der, zu seiner Zeit deshalb vorgeschriebenen Modalitäten, bei der Controlle der Staats-Papiere eingereicht werden können. Mit dem Ablaufe dieses Termins wird ein gänzlicher Abschluß gemacht, mithin keine weitere Anmeldung mehr angenommen, noch überhaupt irgend ein Anspruch an die Preußische Staats-Kasse aus den etwa später noch unumgeschrieben zum Vorschein kommenden, alsdann völlig werthlos zu erachtenden Staats-Papieren dieser Art, anerkannt werden.

Berlin, den 19. November 1819."

Ministerium des Schatzes ꝛc.

Abtheilung für die See-Handlung und das Staats-Schulden-Wesen.

werden bei dem Herannahen der festgesetzten Präclusions-Termine nochmals in Erinnerung gebracht; zugleich aber werden diejenigen Unter-Behörden des diesseitigen Regierungs-Departements, welchen ein Depositorium anvertrauet ist, veranlaßt und aufgefordert: unverzüglich, insofern es nicht schon geschehen ist, das unterhabende Depositorium genau durchzusehen, und die etwa darin befindlichen aufgerufenen derartigen Papiere von Amtswegen zur Präsentation zu befördern.

Merseburg, den 15. Februar 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 19. Die Behörde zur Behandl. des Staats-Schuldenwesens betr.

Nachstehende Bekanntmachung

„In Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens, hat die unterzeichnete Behörde, nachdem sie am 29. d. M. vereidet worden, ihre Amtsführung begonnen, und ist für jetzt ihr Local im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, welches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Berlin, den 31. Januar 1820."

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Merseburg, den 17. Februar 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 20. Die Einsendung genauer Nachweisungen der auf Wartegeld stehenden Beamten u Diätarien betr.

Nachfolgende Aufforderung:

Sämtliche Königliche Behörden, sowohl hier als in den Provinzen, werden hiedurch aufgefordert, ungesäumt die Anfertigung vollständiger und genauer Nachweisungen von den bei ihnen befindlichen, auf Wartegeld stehenden Beamten, und eben dergleichen von den bei ihnen angestellten Diätarien zu bewirken, und beiderlei Nachweisungen spätestens bis zum 1. k. M. unmittelbar an mich einzusenden.

Die Nachweisungen erster Art müssen außer dem Vor- und Zunamen des Wartegeld Beziehenden enthalten: dessen Lebensalter, letztes Dienstverhältniß, Dienstalter, ob und wo er zur Zeit beschäftigt ist, den jährlichen Betrag des Wartegeldes und aus welcher Kasse er dasselbe bezieht, dessen Qualification in dienstlicher Beziehung, die für denselben etwa sprechenden Wiederanstellungs-Gründe, und endlich die den Umständen nach erforderlichen speciellen Bemerkungen über ihn.

Die Nachweisungen letzter Art müssen dahingegen, außer dem Vor- und Zunamen des Diätarius und dessen Lebensalter, besondere Auskunft darüber enthalten, in welchen Verhältnissen der Diätarius früher gestanden, wie lange derselbe schon diätarisch beschäftigt wird, auf wie hoch sich die ihm bewilligten Diäten alljährlich belaufen, aus welcher Kasse er solche bezieht, auch ob derselbe außer den Diäten noch ein anderes Einkommen, und welches, aus Staatskassen zu beziehen hat, ob und in welcher dienstlichen Beziehung er besonders qualificirt ist, und endlich welche etwanige besondere Versorgungs-Ansprüche ihm zur Seite stehen.

Die Provinzial-Regierungen haben die gegenwärtige Aufforderung unverzüglich, und zwar durch die Amtsblätter, zur Kenntniß aller Behörden zu bringen.

Berlin, den 12. Februar 1820.

Der Staats-Kanzler,
C. F. v. Hardenberg.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 18. Februar 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 4. Das Erbschafts-Stempelwesen betr.

In Beziehung auf die Verwaltung des Erbschafts-Stempelwesens sehen wir uns veranlaßt, Folgendes denen in dem uns anvertraueten Departement befindlichen Justiz-Behörden zur Nachachtung bekannt zu machen:

1. Die Erbschafts-Stempel-Tabellen werden künftig auch mit der Rubrik: Procentsatz, versehen, welche hinter der Rubrik: Betrag der einzelnen Erbportionen, einzuschalten ist, und dazu dient, zu bemerken, welcher von den im Art. 7. Nr. 4. des Stempelgesetzes vom 20. November 1810 verordneten Procentsätzen bei der Stempelbestimmung zur Anwendung gebracht worden.

Digitized by Google

2. Die Gerichte haben am Schlusse einer jeden Tabelle oder Nachtrags-Tabelle die unerledigt gebliebenen Erbfälle, als zur nächsten Nachtrags-Tabelle übernommen, kurz, blos mit Nr. und Familiennamen zu verzeichnen.
3. Bei stempelpflichtigen Erbfällen muß stets bemerkt werden:

Wann der Stempel gelöset worden.

Dieses ist aus der datirten Unterschrift zu ersehen, womit die Stempel-Distributionen nach §. 43. der Instruction vom 5. September 1811 die Erbschafts-Stempel zu versehen haben. Andere, als solche gehörig überschriebene Stempelbogen, dürfen vorschriftsmäßig zur Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Steuer nicht zu den Acten genommen werden. Die Bemerkung in den Tabellen ist am besten dahin zu fassen:

der Stempel ist am . . . . gelöset und am . . . . zu den Acten genommen.

4. Der Stempelbetrag muß in der Tabelle stets laterirt und summirt werden.
5. Bei nicht stempelpflichtigen Erbfällen sind alle Bemerkungen in unbestimmten Ausdrücken nach der Vorschrift des §. 30. loc. cit. zu vermeiden, auch muß, wo möglich, der selbst geringe Betrag des Nachlasses in der Tabelle mit Zahlen ausgedrückt werden.

Naumburg, den 5. Februar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verordnung des Königlichen General-Post-Amts zu Berlin.

Nr. 1. Die Weiterreise mit Postpferden angekommener Fremden betr.

Dem Publico werden die Bestimmungen des §. 14. des Edicts vom 11. April 1766, des §. 141. Tit. XV. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und des §. 6. und 9. der Verordnung vom 12. Juni 1804:

nach welchen kein Reisender, welcher an einem Orte, wo sich ein Postamt oder eine Poststation befindet, mit Extrapostpferden oder einer Miethsfuhre ankommt, vor Ablauf von zwei und siebenzig Stunden mit andern Miethspferden, als denjenigen, mit welchen er in diesem Orte angekommen ist, weiter reisen darf,

hiermit in Erinnerung gebracht, mit der Warnung, daß im Uebertretungsfalle dieser Gesetze, sowohl gegen den Reisenden, als auch gegen den, welcher zu einer solchen verbotwidrigen Wechselung Pferde für Bezahlung stellt, nach aller Strenge der Gesetze verfahren und die in dem vorgedachten Edict vom 11. April 1766, sowohl für den Reisenden, als auch für den Fuhrmann, angeordnete Strafe von Ein Hundert Thaler zur Anwendung gebracht werden wird.

Berlin, den 28. Januar 1820.

Königlich Preußisches General-Post-Amt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Amtsrath Bartels zu Giebichenstein in der bei Halle gelegenen Königl. Ziegelei nicht allein halbe Dachsteine, welche beim Eindecken zu einem zweckmäßigen Verbande erforderlich sind, und halbrunde Dachfenster oder Luftzüge, so wie Decksteine zur Abdachung massiver Mauern, brennen läßt und zum Verkauf stellt, sondern auch einen gelungnen Versuch gemacht hat, die vorgedachte Waare, so wie die ganzen Dach- und Hohlsteine, mit einer Glasur zu versehen, durch welche es möglich wird, diese Steine bei verbesserter Haltbarkeit dünner und leichter zu liefern.

Merseburg, den 1. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Kupferstecher, Gebrüder Henschel zu Berlin, haben zum Andenken an den verstorbenen General-Feldmarschall, Fürsten Blücher von Wahlstadt, einen Kupferstich verfertigt, der den Moment darstellt, wo der sterbende Held von Sr. Majestät dem Könige an seinem Sterbebette einen Besuch erhält. Dieser Kupferstich erscheint in einer zwiefachen Form:

1) in groß Octav mit einer Brochüre, für den Subscriptions-Preis von 2½ gr. pro Stück, wenn Exemplare in Masse genommen werden;
2) in einem 16 Mal größeren Format, zu 1 Friedrichsd'or pro Stück.

Das Werk wird in 6 Monaten fertig sein. Sämmtliche Einwohner hiesigen Regierungs-Bezirks werden von diesem Unternehmen in Kenntniß gesetzt und ihnen überlassen, davon Gebrauch zu machen.

Merseburg, den 5. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Mit Bezugnahme auf den §. 22. des Edicts vom 16. Juni vorigen Jahres, das Aufgebot verlorner Staatspapiere betreffend, wird Seite 46. und 47. die Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere als mort.fizirt nachgewiesenen Staatspapiere, zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Merseburg, den 17. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Anstellungen und Beförderungen beim Kirchen- und Schulwesen.

a) Als Prediger sind confirmirt worden:

Der bisherige Rector zu Freiburg, Friedrich Heinrich Grüning, als Diaconus zu Cölleda, Inspection Weißensee. — Der Candidat des Predigtamts, M. Gott-

Digitized by Google

fried Christhold Hofmann, als Pastor zu Groß-Zschellbach, Diöces Zeitz. — Der zeitherige Oberlehrer am Waisenhause zu Halle, Christian Friedrich Wald, als Pastor an der St. Annen-Kirche zu Neustadt-Eisleben, Diöces Eisleben. — Der bisherige Prediger zu Bedra, M. Christian Ferdinand Förster, als Pastor zu Taucha, Inspection Zeitz. — Der Candidat des Predigtamts, Johann Andreas Hochheim, als Prediger zu Starsiedel, Diöces Merseburg. — Johann Gottlieb Schmidt, bisheriger Collaborator an der Halleschen Hauptschule, als Prediger zu Biesenroda, Inspection Eisleben.

b) Als Schullehrer wurden bestätigt:

Friedrich Wilhelm Wilcke, bisheriger Schulamts-Candidat und gewesener Freiwilliger, als Schulmeister zu Maßnitz, Diöces Zeitz. — Der bisherige Kinderlehrer zu Broda, Johann Gottfried Rüdiger, als Schulmeister zu Langendorf, Inspection Weißenfels. — Der zeitherige Seminarist zu Zeitz, Johann Carl Rentzsch, als Organist und zweiter Schullehrer zu Schkölen, Diöces Weißenfels. — Johann Gottlob Dünschel, bisheriger Schulmeister zu Poserna, als Schulmeister-Substitut zu Pödelist, Inspection Freiburg. — Der vormalige Chorschüler zu Sangerhausen, Johann Friedrich Holzapfel, als Schulmeister-Substitut zu Langenroda, Inspection Sangerhausen. — Johann David Breyer, Candidat der Theologie und Catechet in Connewitz, als Cantor und Schullehrer zu Torgau, Inspection Torgau. — Der bisherige Cantor zu Schmiedeberg, Carl Christoph Kröber, als Cantor und zweiter Knabenlehrer zu Dommitzsch, Inspection Torgau. — Der zeitherige Kinderlehrer zu Kahla, Johann Carl Zscherner, als Schulmeister-Substitut zu Döcklitz, Inspection Querfurt.

Merseburg, den 16. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ernennungen.

Der Herr Baron zu Puttlitz ist zum Landrath des Schweinitzer Kreises und der bisherige Bau-Conducteur Uhlig zum Wege-Inspector in Weißenfels ernannt worden.

Merseburg, den 12. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geldsorte.	Betrag.			
			ℛ	Sgr.	₰	
7929	B.	Courant.	200	=	=	vom 5. März 1818.
7972	A.	=	200	=	=	= 14. Septbr. 1818.
8632	A.	=	150	=	=	= 21. Juli 1817.
9953	B.	=	400	=	=	= 24. Juli 1817.
11432	F.	=	170	=	=	= 25. Septbr. 1817.
12532	C.	=	200	=	=	= 24. Juli 1817.
13517	B.	=	400	=	=	= 11. März 1817.
13948	C.	=	500	=	=	= 18. Jan. 1819.
14552	B.	=	200	=	=	= 22. Jan. 1818.
14572	A.	=	200	=	=	= 14. Mai 1818.
14572	B.	=	500	=	=	
17318	C.	=	500	=	=	
17518	D.	=	200	=	=	= 21. Juli 1817.
17958	B.	=	100	=	=	
18215	D.	=	150	=	=	= 7. August 1817.
51428	C.	=	25	=	=	= 9. Febr. 1819.
51436	D.	=	50	=	=	

Berlin, den

(L. S.) Königliche Co

Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Zins-Scheine.

Des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. ℛ	Sgr.		No.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. ℛ	Sgr.	
1746	A. 21 thl. 2 gr. B. 21 " 2 "	Cour.	42	4	21. Mai 1819.	17878	A. 138 thl. 13 gr. B. 138 " 13 "	Cour.	277	2	24. Oct. 1817.
4280	A. 16 " 4 " B. 16 " 4 "	"	32	8	21. Juli 1817.	18408	A. 82 " 18 " B. 82 " 18 "	"	165	12	20. Juli 1817.
4281	A. 11 " 21 " B. 11 " 21 "	"	23	18		18409	A. 33 " 3 " B. 33 " 3 "	"	66	6	
8935	A. 8 " 2 " B. 8 " 2 "	"	16	4		19401	A. 9 " 11 " B. 9 " 11 "	"	18	22	21. Juli 1817.
10820	A. 8 " 6 " B. 8 " 6 "	"	16	12		19968	A. 33 " 22 " B. 33 " 22 "	"	67	20	24. Juli 1817.
10821	A. 12 " 7 " B. 12 " 7 "	"	24	14	22. Dec. 1817.	20625	A. 24 " 20 " B. 24 " 20 "	"	49	16	18. Jan. 1819.
10822	A. 5 " 15 " B. 5 " 15 "	"	11	6		21194	A. 12 " 5 " B. 12 " 5 "	"	24	10	14. Mai 1818.
10823	A. 12 " — " B. 12 " — "	"	24	—		21195	A. 41 " 16 " B. 41 " 16 "	"	83	8	
11741	A. 22 " 18 " B. 22 " 18 "	"	45	12	19. Mai 1817.	22802	A. 117 " 20 " B. 117 " 20 "	"	235	16	7. Juli 1817.
12123	A. 21 " 4 " B. 21 " 4 "	"	42	8	13. Nov. 1817.	22812	A. 21 " 2 " B. 21 " 2 "	"	42	4	4. Sept. 1817.
15092	A. 20 " 20 " B. 20 " 20 "	"	41	16	21. Juli 1817.	24586	A. 24 " 14 " B. 24 " 14 "	"	49	4	21. Juli 1817.
15771	A. 15 " 25 " B. 15 " 25 "	"	31	22	5. März 1818.	26105	A. 49 " 11 " B. 49 " 10 "	"	98	21	21. Juli 1817.
13821	A. 13 " 16 " B. 13 " 16 "	"	27	8	14. Sept. 1818.	26106	A. 18 " 9 " B. 18 " 9 "	"	36	18	
15822	A. 15 " 25 " B. 15 " 25 "	"	27	22		26362	A. 294 " 5 " B. 294 " 4 "	"	588	9	6. März 1818.
17551	A. 37 " 21 " B. 37 " 21 "	"	75	18	31. Aug. 1818.	29895	A. 17 " 1 " B. 17 " 2 "	"	34	3	21. Juli 1817.

31. December 1819.

trole der Staatspapiere.

Digitized by Google

Steckbrief.

Nachbenannter Kanonier von der 9ten Compagnie der Garde-Artillerie-Brigade, Johann Flork, aus Stralsund gebürtig, hatte sich in der Nacht vom 5. zum 6. d. M. aus der Caserne entfernt und wurde darauf von dem Köllnischen Markt nach der neuen Markt-Wache abgeliefert, von wo er in der gedachten Nacht entsprungen ist. Die Gend'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfall sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, am 8. Februar 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gend'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter: 21 Jahr 11 Monat; Größe: 5 Fuß 8 Zoll 1 Strich; Haar: dunkelbraun; Stirn: groß und rund; Augen: blau; Nase: länglich und etwas eingebogen; Mund: proportionirt; Bart: schwärzlich und schwach; Kinn: rund; Gesicht: proportion.; Gesichtsfarbe: gelblich und blaß, zeugt von Lüderlichkeit; Statur: groß und stark; Sprache: rasch und etwas anstoßend. Bekleidung: Civil-Ueberrock von theegrünem Tuch und dergleichen Sammetkragen; Weste von schwarzem Tuch mit Perlmutterknöpfen, graulichte Hosen, kurze Stiefeln, Militair-Mütze mit Wachsleinwand-Ueberzug.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Merseburg, den 4. März 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 21. Die Gewichte von Zink betr.

Nach einer Bestimmung des Königl. Hohen Handels-Ministerii vom 8. November v. Jahres dürfen Gewichte von Zink zur Eichung nicht angenommen werden.

Sämmtlichen Eichungs-Aemtern und dem Publico unsers Regierungs-Departements wird dies, mit Bezugnahme auf den §. 57. der Instruction für die Eichungs-Aemter vom 14. Juni vor. Jahres (des hiesigen Amtsblatts vom Jahre 1819 Extrablatt Stück 4. Seite 301.), zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Merseburg, den 12. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 22. Die gesetzwidrige Anwendung portofreier Rubriken bei Einsendung von Insertionen für den öff. Anzeiger betr.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Unterbehörden unsers Regierungsbezirks sehr oft Licitations- und andere für den öffentlichen Anzeiger bestimmte Bekanntmachungen unter portofreier Rubrik an die Redaction des Amtsblatts einsenden, obschon solche weder herrschaftliche Dienstangelegenheiten betreffen, noch sonst, ihrem Inhalte nach, zur unentgeldlichen Aufnahme geeignet sind.

Da nun solches den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft; so werden sämmtliche Unterbehörden unsers Bezirks angewiesen, künftighin dergleichen Bekanntmachungen nicht weiter unter einer portofreien Rubrik einzusenden, sondern dafür das gesetzlich bestimmte Porto zu bezahlen, widrigenfalls sie zu gewarten haben, daß dergleichen portopflichtige Schreiben an das hiesige Königl. Postamt, zur nachträglichen Einziehung des Porto's durch Postvorschuß, werden abgegeben werden.

Merseburg, den 17. Februar 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 23. Das Verbot der Schrift: Einung zur Freiheit ꝛc. betreffend.

Nach einer Verfügung eines Hohen Ministerii des Innern soll die Schrift:

„Einung zur Freiheit durch Zweikampf, von Christ,“

in Beschlag genommen und deren Debit nicht gestattet werden. Dem gemäß tragen wir den Herren Landräthen und sämtlichen Polizeibehörden in den Städten hiermit

(Ausgegeben zu Merseburg den 4. März 1820.)

Digitized by Google

auf, aus den Buchhandlungen und Leihbibliotheken die etwa vorhandenen Exemplare dieser Schrift an sich zu nehmen und uns einzusenden, die Buchhändler und Bücherverleiher aber vor dem Debit derselben, unter Androhung der gesetzlichen Strafen, zu warnen.

Merseburg, den 21. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 24. Die monatlichen Zeitungsberichte betr.

Die monatlichen Zeitungsberichte sind bisher durchweg zu spät eingegangen und wir dadurch verhindert worden, den Immediat-Bericht zur gehörigen Zeit abgehen zu lassen. Wir weisen daher die Herren Landräthe und sämmtliche Behörden an, sich mit Erstattung dieser Berichte dergestalt einzurichten, daß sie für den jedesmal abgelaufenen Monat mit dem 1. jedes kommenden Monats hier eintreffen. Vorfälle der letzten Tage jedes Monats, die sich zur Aufnahme in den Bericht eignen, werden in dem Bericht des nächsten Monats angeführt.

Wer in der Folge mit dem Zeitungs-Berichte in Rückstand bleibt und ihn später absendet, als daß er am 1. des folgenden Monats hier eintreffen kann, wird ohne Nachsicht in 1 Thlr. Strafe genommen und diese durch Postvorschuß eingezogen.

Merseburg, den 22. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 25. Den Anfang der künftigen Lehrcursus im Hebammen-Institut zu Wittenberg betr.

Wir benachrichtigen die landräthlichen Officia, die Stadträthe und sonstigen Gemeindevorsteher, daß der nächste Sommer-Lehrcursus im Hebammen-Lehrinstitut zu Wittenberg mit dem 15. April d. J. seinen Anfang nehmen wird, und daß derselbe für die Zukunft auf den ersten April, so wie der jedesmalige Winter-Lehrcursus, welcher vorzüglich für die Hebammen auf den Dörfern, zur Vermeidung großer Störung in ihren häuslichen Geschäften während der Erntezeit, bestimmt ist, auf den ersten November festgesetzt wird. Die Gemeindevorsteher haben nun, dieser Bestimmung gemäß, die Schülerinnen zeitig auszuwählen, damit die landräthlichen Officia die erforderlichen Atteste wenigstens 14 Tage vor dem Anfang der Lehrcursus an uns einzusenden im Stande sind und diese dem Institutlehrer zu seiner Legitimation vor Ankunft der Schülerinnen zugefertigt werden können. Den Gemeindevorstehern wird zugleich bei der Auswahl der Schülerinnen die größte Gewissenhaftigkeit und Aufmerksamkeit anempfohlen; die Kreis-Physici werden auf genaue Beachtung der Verordnung vom 14. Mai 1817 (Amtsblatt Stück 22. Nr. 175 d. J.) hingewiesen, um den Lehrer des Hebammen-Instituts nicht in die Nothwendigkeit zu setzen, untaugliche Subjecte zurückzuweisen.

Merseburg, den 25. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 26. Die Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Sätze von ausländischer Seife betreffend.

Zur Vermeidung von Zweifeln über die von der ausländischen Seife zu erhebenden Zoll- und Verbrauchssteuer-Sätze, wird hierdurch noch besonders bekannt gemacht, daß

1) der Zoll-Satz der Seife 50a. des Tarifs von 8 gr. nur auf grüne und schwarze Oel-Seife Anwendung findet;
2) alle harte oder weiße Seife aber nach 50b. 2 Rthlr. pro Centner Zund
3) die feine Seife nach pos. 28a. des Tarifs 5 gr. 4 pf. pro Pfund an Abgaben zu entrichten.

Merseburg, den 14. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse, in bevorstehendem Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2) die den 1. April 1820 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. April dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5ten, die der Antritts-Gelder mit dem 17ten April dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molken-Markt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Institute- und Communal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 3., und Ostpreußischen Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohl thun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Einsen-

Digitized by Google

dung derselben die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuften Geschäfte der Kasse, während des Termins, deren Absendung nicht eher zulassen. Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter einem halben Friedrichsd'or betragen, wirklich in Golde und nur die Posten unter einem halben Friedrichsd'or in Courant mit 10 Procent Agio gezahlt werden, weshalb wir auf unsere Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 hinweisen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unausbleiblich im Laufe des Monats März 1820 bei der General-Wittwen-Kasse eingehen. Diejenigen Interessenten also, welche ihre Prästanda an die Provinzial-Recepturen berichtigen, haben solche Anfangs März abzuführen, weil diese ihre Einnahme spätestens am 15. März absenden müssen, damit dieselbe reglementsmäßig vor dem 1. April c. zur General-Wittwen-Kasse eingehet; und ist letztere angewiesen, nach dem 1. April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1820.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Merseburg, den 11. März 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 27. Die Verweigerung der Annahme solcher Staatspapiere, deren Präclußentermin abgelaufen ist, betr.

Ein Reskript des Königlichen Hohen Ministerii des Schatzes veranlaßt uns, sämtliche mit Erhebung Herrschaftlicher Gelder beauftragte Kassen unseres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, daß die auf den Grund der erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen, nach Ablauf der angesetzten Termine, generell präcludirten verschiedenen Gattungen von Staatspapieren bei Domainen-Veräußerungen und bei allen übrigen Zahlungen, wo sie sonst in Zahlung gegeben werden konnten, nach Ablauf jener Termine nicht weiter angenommen werden dürfen.

Merseburg, den 25. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 28. Die Feststellung der Servis Ansprüche der Auditeurs betr.

Zur Feststellung der Servis-Ansprüche der Auditeurs sind unter dem 25. Januar d. J. von dem Königlichen Ministerio des Innern, in Vereinigung mit dem Königlichen Krieges-Ministerio nachstehende Bestimmungen erlassen, welche den Servis-Behörden unsers Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht werden.

1) Außer für die Dauer eines Krieges giebt es keine Ober-Auditeurs in der Armee; die aus der frühern Militair-Justiz-Einrichtung jetzt noch in der Armee dienenden, beziehen den Servis eines Majors.

2) Divisions-Auditeure, welche früher nicht Ober-Auditeurs waren, erhalten den Servis eines Staabsrittmeisters und eine Verhörstube in einem öffentlichen Gebäude angewiesen, oder in dessen Ermangelung den Servis dafür.

3) Gouvernements- und Garnison-Auditeurs erhalten den Servis eines Majors, doch haben sie kein Recht auf Anweisung einer Verhörstube oder auf den Servis dafür.

4) Auf diese Verhörstube oder auf den Servis dafür müssen auch diejenigen Auditeurs Verzicht leisten, welche als ehemalige Ober-Auditeurs den Majors-Servis beziehen.

(Ausgegeben zu Merseburg den 11. März 1820.)

Digitized by Google

5) Ehemalige Ober-Auditeurs, welche diese letztere Charge bloß für die Dauer des Krieges erhalten haben, sind den eigentlichen Divisions-Auditeurs gleich zu behandeln und erhalten, wie diese, den Servis eines Staabsrittmeisters und eine Verhörstube oder den Servis dafür.

Merseburg, den 28. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 29. Kirchen- u. Hauscollecte zum Vortheil des Taubstummen-Instituts zu Berlin.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Sachsen haben die Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, bei den sich häufenden Gesuchen um Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu Berlin, und da die schon durch die Gnade Sr. Majestät des Königs aus öffentlichen Fonds demselben angewiesenen bedeutenden Summen dazu nicht ausreichen, zur Vermehrung der Einkünfte desselben eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in der Provinz Sachsen, ohne Unterschied der Confessionen, angeordnet.

Wir bringen dieses hiermit zur Kenntniß sämtlicher Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks und weisen die Herren Prediger an, nach vorheriger Bekanntmachung an die Gemeinden über den Zweck der Collecte, daß nemlich das Taubstummen-Institut, durch die Ausbildung solcher unglücklichen Kinder, den Gemeinden die Last erleichtere, diese, wenn sie ungebildet bleiben, aus ihren Armen-Fonds zu unterhalten, — die Kirchen-Collecte an einem der nächsten hierzu passenden Sonntage zu veranstalten, und die gesammelten Gelder an die Herren Superintendenten einzuschicken. Letztere haben diese hierauf mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte, an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden.

Die Haus-Collecte ist in der von uns mehrmals angeordneten Maaße und namentlich in Gemäßheit der im 5ten Stück des vorjährigen Amtsblatts in der Bekanntmachung vom 5. Januar v. J. Nr. 24. enthaltenen Bestimmungen einzusammeln und gleichfalls an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse, mittelst specieller Nachweisungen und Lieferscheine, einzusenden und ein Duplicat des Lieferscheines an uns einzureichen.

Uebrigens werden die einsendenden Behörden hierdurch angewiesen, im Fall an einem Orte, bei gehöriger Veranstaltung der Einsammlung, keine Beiträge aufgekommen sind, dies der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse durch Einsendung eines Vacatscheins anzuzeigen, so wie auch ein Duplicat davon bei uns einzureichen.

Merseburg, den 29. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 30. Die Einsendung von Justifications- u. Liberationsscheinen betr.

Zur definitiven Regulirung des Revisionsgeschäftes der ältern Rechnungen und des damit in Verbindung stehenden Cautions-Verhältnisses der Rendanten ist die Einsicht der Rechnungs-Dechargen erforderlich, welche vor dem Eintritt der Regierungsverwaltung von der betreffenden Rechnungsabnahme-Behörde zuletzt ertheilt worden sind. Es werden daher sämtliche Rendanten und insbesondere die Rendanten der directen Steuer-Kassen hierdurch veranlaßt, die in ihren Händen befindlichen Justifications- und Liberationsscheine, so wie die sonstigen Belege über die erfolgte letzte Revision der von ihnen zu legenden Rechnungen hierher einzureichen, oder die Ursachen, weshalb dergleichen nicht eingesendet werden können, bis zum letzten März dieses Jahres anzuzeigen.

Merseburg, den 1. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 31. Die Herstellung der Wegweiser betr.

Nachdem abermals bemerkt worden ist, daß die im 38. Stück des hiesigen Amtsblatts vom Jahre 1816 unter Nr. 269. und im 17. Stück des Amtsblatts vom Jahre 1817 unter Nr. 144. enthaltenen, die Errichtung von Wegweisern an allen Kreuz- oder Scheidewegen betreffenden, Verordnungen nicht allenthalben mehr beobachtet werden; so finden wir uns bewogen, diese Verordnungen hierdurch auf das Nachdrücklichste einzuschärfen, und die Herren Landräthe für deren Ausführung, bei welcher sie in der in letztgedachter Verordnung bemerkten Art zu verfahren haben, verantwortlich zu machen.

Communen in holzarmen Gegenden, wo die hölzernen Wegweiser nicht nur kostbar, sondern auch der Entwendung leichter unterworfen sind, werden besser thun, steinerne Wegweiser zu errichten; auch würde es sehr zweckmäßig sein, wenn an jedem Dorfeingange am ersten Hause der Name des Orts auf einer hölzernen Tafel zur Kenntniß der Reisenden gebracht würde. Diese letztgedachte Einrichtung mag jedoch zur Zeit noch dem guten Willen der Communen überlassen bleiben, welchen sie bei einer so leichten Gelegenheit gewiß gern zu erkennen geben werden.

Merseburg, den 4. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Da, nach einer von dem Hauptgestüte Gradiz uns zugegangenen Anzeige, auf dem Rittergute Dröschkau, wegen Mangel an Stallung, für dieses Jahr keine Beschäler haben untergebracht werden können und daher die nach Dröschkau bestimmt gewesenen Beschäler nach Neumühl im Liebenwerdaer Kreise untergebracht worden sind, so wird solches im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12 Januar c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 18. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Wir machen sämtliche Behörden und Einwohner des hiesigen Departements auf eine von dem Herrn Kriegsrath v. Cöln redigirte Zeitschrift unter dem Titel:

„Historisches Archiv der Preußischen Provinzial-Verfassungen,"

von welcher gegenwärtig das dritte Heft erschienen ist, aufmerksam, da es gewiß jeder Behörde und jedem Gebildeten interessant sein wird, die Verfassung selbst näher kennen zu lernen und zu wissen, wie dieselbe im Laufe der Zeit sich entwickelt hat. — Beiträge und Berichtigungen der in dieser Zeitschrift enthaltenen Aufsätze werden dem Herausgeber sehr willkommen sein und wir fordern dazu auf, wünschen aber, daß diejenigen, welche ihn damit versehen wollen, sie ihm durch uns zustellen lassen. Wir werden in den Aufsätzen zwar keine Abänderungen machen, jedoch nach den Acten und sonstigen mit zu Gebot stehenden Urkunden und Schriften prüfen, ob nicht Irrthümer sich eingeschlichen haben.

Merseburg, den 25. Februar 1820.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

Eine leichte, schnelle u nützliche Art, das Fleisch ohne Räuchern trocken aufzubewahren.

Der Herr Apotheker Böttcher in Meuselwitz hat uns von seiner Erfindung, das Fleisch leicht und schnell durch Rußlauge gegen Fäulniß zu schützen und dasselbe gleich dem geräucherten aufzubewahren, in Kenntniß gesetzt. Wir haben, nachdem wir den Administrator der Waisenhaus-Apotheke in Halle, Herrn Stolze, zu Versuchen mit der von ihm angegebenen Weise, das Fleisch längere Zeit genießbar zu erhalten, aufgefordert hatten, und da diese dafür günstig ausgefallen waren, auf unsern Antrag vom Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Genehmigung erhalten, die Böttchersche Erfindung und dies Stolzesche Gutachten über dieselbe bekannt zu machen, weil auf diese Art am vielseitigsten die Wirkung der Rußlauge geprüft werden kann. Herr Böttcher giebt die von ihm gemachte Erfahrung Hinsichts der Anwendung der Rußlauge als Schutzmittels gegen die Fäulniß des Fleisches folgendermaßen an:

„Ein drei Pfund schweres Stück Rindfleisch wurde mit Kochsalz eingerieben, 48 Stunden stehen gelassen, darauf die Salzlauge abgegossen und das eingesalzene Fleisch mit einem reinen Tuche gut abgetrocknet. Gleichzeitig mit dem Einsalzen des Fleisches wurde ein Pfund Glanzruß aus Schornsteinen gesammelt, wo blos Holz gebraunt wurde, mit zwei Berliner Quart reinen Brunnenwassers übergossen und unter bisweiligem Umrühren ebenfalls 48 Stunden lang dem Wasser Gelegenheit gegeben, ohne künstliche Wärme anzuwenden, Auflosbares aus dem Rußе in sich aufzunehmen, wo nach Durchseihung der Mischung (der Ruß hielt Lehm und andere Eruditäten beigemengt) eine sehr braune Tinctur gewonnen wurde, welche 4 Procent fester Substanz gelöst hielt. Mit dieser Rußauflösung wurde das erwähnte eingesalzene und dann abgetrocknete Fleisch eine halbe Stunde in Berührung gebracht, alsdann lufttrocken gemacht und hernach in einer trocknen Kammer aufbewahrt. Dasselbe zeigte nach sechs Wochen durchaus keine Spur von Fäulniß und war ungekocht und gekocht sehr schmackhaft. Ein anderes Stück Fleisch, welches nicht mit Salz eingerieben war, schmeckte

Digitized by Google

nicht so gut, als das zuvor eingesalzene, und war durch das Trocknen sehr zusammengeschrumpft und hart geworden, weil demselben das Kochsalz mangelte, welches im gewöhnlichen Zustande etwas salzsaure Kalk- und Bittererde hält, welche die nöthige Feuchtigkeit aus der Luft anziehen, wodurch das Salz in zu hartem Zustande erhalten wird.

Herrn Administrator Stoltzens Aeußerung über die Böttchersche Erfindung ist folgende:

„Ich habe die von dem Apotheker Böttcher angerathene Anwendung der Rußlauge anstatt des gewöhnlichen Räucherns einer mehrfachen Prüfung unterworfen und gefunden, daß seine Behauptungen vollkommen der Wahrheit gemäß sind.

Fleisch, auf die von ihm angegebene Art behandelt, habe ich nun schon vier Monate an einem trocknen Orte aufgehängt, und, obgleich sich in der letzten Zeit ein geringer Anflug von Schimmel zeigt, so war dennoch nicht die geringste Spur von Fäulniß zu bemerken, sondern, wurde dieser durch Abwaschen entfernt und dann das Fleisch auf die gewöhnliche Art gekocht, so war es so schmackhaft, wie das beste geräucherte.

Die Zeit, welche das Fleisch in der Rußlauge zubringen muß, richtet sich nach dem Durchmesser desselben. Große dicke Stücke müssen eine etwas längere, dünne eine kürzere Zeit, wie die angegebene halbe Stunde, darin liegen. Eine zu lange Anwendung macht zwar das Fleisch haltbarer, bewirkt aber auch eine lederartige Beschaffenheit und unangenehmen Rußgeschmack, weshalb man sich davor vorzüglich hüten muß.

Da die Holzsäure zu gleichem Zweck in der neuern Zeit vielfach empfohlen worden und ich mich mit derselben aus andern Rücksichten jetzt (im December v. J.) viel beschäftige, so habe ich auch diese vergleichend mit der Rußlauge angewandt und muß auch hier der Rußlauge Vorzüge zugestehen, denn

1) muß die Holzsäure, welche zur Conservation des Fleisches angewandt werden soll, vorher erst, um sie von der thierartigen Materie zu reinigen, rectificirt werden, und kommt deshalb theurer, als die Rußlauge;
2) hat das mit Rußlauge behandelte Fleisch eine schönere Farbe und bessern Geschmack.

Bei der Conservation ganzer thierischer Körper zeigt die Rußlauge gleiche Wirkung wie die Holzsäure; sie schützt sie nämlich vollkommen vor der Fäulniß. Jedoch stehen ihrer Anwendung hierbei zwei Nachtheile entgegen:

1) daß sie eine dunkelbraune, fast undurchsichtige Farbe hat, dagegen die rectificirte Holzsäure wasserhell ist und an der Luft nur gelblich wird:
2) daß sie schimmelt, welches jedoch durch den Zusatz von $\frac{1}{12}$ Branntwein verhütet wird."

Indem wir nur noch bemerken, daß der Apotheker Gleitsmann in der Versammlung der naturforschenden Gesellschaft des Osterlandes sich ebenfalls über die angegebene Erhaltungsweise des Fleisches für die Haushaltungen sehr vortheilhaft erklärt und der mehrern Schmackhaftigkeit des Fleisches wegen, den Zusatz beliebiger Condimente

Digitized by Google

empfohlen hat, fügen wir den Wunsch hinzu, daß uns sorgfältig angestellte Versuche mit der Conservationsmethode des Fleisches durch reine oder mit schicklichen Zusätzen benutzte Rußlauge, sie mögen nun günstig oder nicht für sie ausfallen, angezeigt werden möchten, damit wir sie zur öffentlichen Belehrung benutzen können. Wird sie sich immer mehr bewähren, so kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß sie nicht nur für die Haushaltung von großem Nutzen ist, sondern auch für die Armeen und für die Schiffsökonomieen auf langen Reisen zur See.

Merseburg, am 1. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

Nachbenannter Hautboist vom Kaiser Alexander Grenadierregimente, Carl Spiegel, aus Schönewalde im Kreise Uckermünde Regierungsbezirk Stettin gebürtig, ist den 25. d. M. aus der Caserne desertirt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 29. Februar 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter: 19 Jahr 2 Monat; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haar: blond; Stirn: erhaben; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: klein; Mund: gewöhnlich; Bart: keinen; Kinn: rund; Gesicht: rund und platt; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: mittler; Sprache: deutsch. Bekleidung: ein Montirungsrock mit Tressen, grautuchene Dienstho-sen und Halbstiefeln. Besondere Umstände: Der rc. Spiegel hat sich vor seiner Entweichung eines Gelddiebstahls verdächtig gemacht.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Januar 1820

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide und Hülsenfrüchte.																							
	Waizen.						Roggen.						Gerste.						Hafer.					
	Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel		
	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
1 Halle	1	16	—	3	5	6	1	8	—	2	14	—	—	23	—	1	20	6	—	18	—	1	10	10
2 Eisleben	1	13	6	3	—	7	1	4	6	2	7	2	—	22	6	1	19	6	—	19	6	1	13	8
3 Naumburg	2	3	—	4	2	9	1	4	—	2	6	3	—	20	—	1	14	9	—	16	—	1	7	—
4 Wittenberg	1	15	9	3	4	11	1	8	3	2	14	5	1	5	2	2	8	5	—	23	—	1	20	6
5 Delitzsch	1	16	—	3	5	6	1	3	—	2	4	5	—	23	—	1	20	6	—	25	—	1	20	6
6 Querfurth	1	17	—	3	7	5	1	2	—	2	2	4	—	21	—	1	16	8	—	16	—	1	7	—
7 Zeitz	1	20	5	3	14	—	1	2	10	2	3	11	—	18	—	1	10	10	—	15	3	1	5	5
8 Torgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Benennung der Marktplätze.	Getreide und Hülsenfrüchte.											
	Hirse.											
	Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel								
	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf						
1 Halle	4	8	—	8	9	6						
2 Eisleben	9	8	—	18	2	—						
3 Naumburg	6	8	—	12	6	6						
4 Wittenberg	4	3	—	7	25	9						
5 Delitzsch	6	—	—	11	15	—						
6 Querfurth	—	—	—	—	—	—						
7 Zeitz	3	10	8	6	16	—						
8 Torgau	—	—	—	—	—	—						

Digitized by Google

Benennung der Marktplätze.	Hülsenfrüchte.												Kartoffeln.						Rauchfutter.					
	Erbsen.						Linsen.												Heu.			Stroh.		
	Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			à Cent.			à Schock		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1 Halle	2	8	—	4	12	6	1	1	—	4	20	3	—	16	—	1	7	—	1	16	—	14	—	—
2 Calbe	5	14	—	6						7	8	—	—	18	—	1	10	10	1	8	—	7	20	—
3 Naumburg	2	4	—	4	4	9	—			4	6	8	—	8	—	—	15	6	1	21	—	7	16	—
4 Wittenberg	—	—	—	—	—	—	4	3	—	7	25	9	—	16	6	1	7	11	—	—	—	10	—	—
5 Delitzsch	2	—	—	5	21	—	2	—	—	5	21	—	—	6	6	—	12	6	1	14	—	6	2	—
6 Querfurth	3	—	—	5	19	6	3	—	—	5	19	6	—	16	—	1	7	—	1	6	—	6	18	—
7 Zeitz	1	20	5	5	14	—	1	20	5	5	14	—	—	8	—	—	15	6	1	9	—	8	—	—
8 Torgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Merseburg, am 12. Februar 1820.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Merseburg, den 18. März 1820.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des mir ertheilten höhern Auftrags mache ich hierdurch bekannt:

daß die Verwaltung der Königl. Preuß. Steuer-Credit-Schulden des alterbländischen Theils des Herzogthums Sachsen, unter Zuziehung der zeitherigen diesseitigen ständischen Deputirten, als:

a) von der Ritterschaft,

Herrn Landrath von Leipziger auf Kropstädt, aus dem Wittenberger Kreise,

Herrn Domherrn von Wolfersdorf auf Ober- und Unter-Schmon, aus dem Thüringischen Kreise,

b) von den Kreisstädten,

Wittenberg und

Langensalza,

geführt werden wird, bis eine anderweite ständische Behörde wird gebildet werden können.

Was die Zahlung der Zinsen von diesen Schulden anlangt, so wird solche, wie bisher, halbjährig, zur Zeit der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe, jedoch nunmehr unter meiner Direction, allhier zu Merseburg, durch die Königl. Haupt-Instituten- und Communalkasse erfolgen und für den nächsten Ostertermin mit dem

siebenzehnten April dieses Jahres

beginnen.

Uebrigens haben diejenigen, welche in Beziehung auf das diesseitige Steuer-Credit-Schuldenwesen besondere Gesuche und Anträge zu machen haben, sich nunmehr deshalb anher zu wenden und darauf weitern Bescheid zu erwarten.

Merseburg, am 8. März 1820.

Der Regierungs-Chef-Präsident als Commissarius,

(gez.) v. Schönberg.

(Ausgegeben zu Merseburg den 18. März 1820.)

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 32. Die Vergütung aus Handwerksstuben bei den Landwehr-Bataillons oder den Stämmen derselben betr.

Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern können für etwanige Handwerksstuben der Landwehr-Bataillons oder deren Stämme keine Vergütungen aus den Servis-Fonds erfolgen, es haben vielmehr die betreffenden Militairbehörden die Kosten dafür zu tragen.

Sämtlichen Servisbehörden unsers Regierungsbezirks wird solches zur Beachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 5. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 5. Die Deutlichkeit der Eingaben bei Proceß-Angelegenheiten betr.

Es kommen jetzt häufig Fälle bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichte vor, wo Partheien, welche bei demselben Recht suchen, auf die an sie erlassenen Verfügungen ihre Angelegenheiten so dunkel vortragen, daß öfters aus den Eingaben nicht deutlich zu ersehen ist, zu welchen Acten solche gehören. Es werden daher die bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgericht Recht nehmenden Partheien hierdurch angewiesen, künftig nicht nur in den Eingaben das Datum der erhaltenen Verfügung, sondern auch die auf der Rückseite derselben stehende Expeditions-Nummer aufzunehmen, damit in solchen Fällen die Sachen ausgemittelt werden können.

Naumburg, den 4. März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 6. Die Form der Berichte bei Einreichung der geschlossenen Acten betr.

In unserer Verordnung vom 22. August 1817 (durch das Amtsblatt proclamirt) haben wir den Gerichten der Sächsischen Landes-Antheile unseres Bezirks vollständige Anweisung ertheilt, wie solche in Hinsicht der Form ihrer Berichte bei Einreichung der geschlossenen Acten zum Spruch in zweiter Instanz verfahren sollen. Allein mehrere Gerichte erschweren sich noch immer diese Arbeit und machen weitläuftige Berichte nach Lage der Acten, ehe solche anzeigen, wer von den Partheien das Rechtsmittel der Appellation wider das Urtheil eingewendet hat. Die obgedachten Gerichte werden daher nochmals erinnert, sich der Abkürzung in ihren Berichten, welche unsere Verordnung vom 22. August 1817 vorschreibt, in vorliegenden Fällen zu bedienen.

Naumburg, den 4. März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 7. Die Unzulässigkeit des Warte-

Nachstehende, von den hohen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unter dem 13. und 28. v. M. erlassene Verfügung:

Digitized by Google

„Es ist der Fall vorgekommen, daß ein auf Wartegeld gestandener und wieder etatsmäßig angestellter Staatsdiener neben seiner Besoldung auch noch das Wartegeld zur Ungebühr fortbezogen, indem die Zahlung des Wartegeldes und die Zahlung des Gehaltes aus zwei verschiedenen Kassen geschehen und die betreffende Behörde davon nicht sogleich die erforderliche Kenntniß erlangt hat. *Geld- und Pensions-Empfanges nach Eintritt in den Staatsdienst betr.*

Damit ähnlichen Mißbräuchen für die Zukunft vorgebeugt werde, ist es nothwendig, bei Anstellungen von Staatsdienern, besonders solcher, welche Wartegelder oder Pensionen empfangen haben, sich jedesmal die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Angestellten von dem Zeitpunkte, wo dieselben in ihre neuen Besoldungen treten, keine weiteren Einkünfte an Wartegeldern, Pensionen oder Gehalts-Zuschüssen aus Königlichen Kassen beziehen.

Auch ist bei Versetzung eines Staatsdieners in eine andere Dienststelle die Ueberzeugung erforderlich, bis wohin der Versetzte sein altes Diensteinkommen bezogen, und von wann ab derselbe das Gehalt in seiner neuen Stellung zu empfangen habe, um auf diese Weise doppelte Zahlungen zu vermeiden.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält hierdurch den Auftrag, diese Erfordernisse bei neuen Anstellungen oder Versetzungen von Staatsdienern nicht allein aufs genaueste zu beobachten, sondern auch die Salarienkassen und die Unterbehörden, so weit letztere hierbei concurriren, hiernach mit der erforderlichen Instruction zu versehen.“

wird hierdurch sämtlichen betreffenden Justiz-Unterbehörden zur Nachricht und genauen Beobachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 7. März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Belobung.

Der in hiesiger Gegend schon rühmlich bekannte Herr Mühlengutsbesitzer Hemme zu Wehlitz hat sich neuerlich wieder durch die Rettung eines Menschenlebens verdient gemacht.

Bei der am 22. Januar d. J. eingetretenen allgemeinen Ueberschwemmung sah sich nemlich der Grenz-Aufseher Marx zu Schkeuditz, in Dienstgeschäften vom schwarzen Bär zurückkehrend, zwischen Maßlau und Wehlitz plötzlich von den mit großem Ungestüm über die Ufer brechenden Gewässern der Elster und Luppe umringt und konnte nur durch Ergreifung eines am Wege stehenden Strauchs sich vor dem augenblicklichen Untergange sichern.

Auf dessen Hülfegeschrei wagte es aber Niemand, die gefährliche Rettung über die tobenden, mit schwimmendem Eise bedeckten Ströme zu unternehmen, bis endlich nach 4 Stunden der vorgedachte ꝛc. Hemme hinzukam, über den hohen Damm und das noch stehende Eis einen Kahn ziehen ließ, und durch seine Aufmunterungen und Versprechungen zwei Fischer bewog, die Rettung des ꝛc. Marx zu unternehmen, die auch unter großer Anstrengung und Gefahr glücklich vollbracht wurde.

Digitized by Google

Wir machen daher diese edle und menschenfreundliche Handlung zur Nacheiferung hiermit öffentlich bekannt und geben dem ꝛc. Hemme deshalb unsern Beifall zu erkennen.

Merseburg, den 26. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Dienst-Anstellung.

Der vormalige Forst-Secretair Schönherr ist als Rentbeamter in Delitzsch angestellt worden.

Merseburg, den 5. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Naumburger Stadtkreise.

Wegen Diebstahls.

Karl Friedrich Friedemann, Handarbeiter aus Petersberg bei Eisenberg, ist 18 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und mittler Statur. Ueber Schkölen nach Petersberg.

Wegen Diebstahls.

Johanna Dorothea Barfuß, Dienstmagd aus Stadt-Sulza, ist 24 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, volles Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und mittler Statur. Ueber Salzburg nach Stadt-Sulza.

Aus dem Delitzscher Kreise.

Wegen zwecklosen Umhertreibens und ermangelnder Legitimation.

Christian Paumert, angeblich Handarbeiter aus Nienburg im Anhältischen, ist 27 Jahr alt, 5 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, längliches Kinn, volles Gesicht, ist mittler Statur und von gesunder Gesichtsfarbe. Nach Nienburg.

Aus dem Zeitzer Kreise.

Wegen Theilnahme an Räubereien.

Johanna Dorothea Christiane Wagner, ledigen Standes aus Zerbst, ist 29 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, ist mittler Statur und von blasser Gesichtsfarbe. Nach Zerbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Merseburg, den 25. März 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 53. Die jährlichen Uebungen der Landwehr betreffend.

In Folge eines Rescriptes des Königlichen Hohen Ministerii des Innern, bringen wir den betreffenden landräthlichen und städtischen Behörden unseres Regierungs-Bezirkes die gesetzlichen Vorschriften und namentlich die Bestimmungen der Instruction für die Herren Landwehr-Inspecteurs, vom 10. December 1816, wonach die Einberufung der Kriegsreserve-Mannschaften und Landwehrleute zu den jährlichen Uebungen von den Militair-Vorgesetzten ausgehen und durch die Bezirks-Feldwebel an die betreffenden Individuen gelangen soll, hierdurch zur genauesten Beobachtung in Erinnerung, und machen zugleich die zur Kriegs-Reserve und Landwehr gehörigen Individuen darauf aufmerksam, daß sie den militairischen Befehlen, wegen ihrer Gestellung bei den jährlichen Uebungen, pünktlich Folge zu leisten haben oder zu gewärtigen haben, daß sie wegen Nichtbefolgung derselben nach den Kriegs-Artikeln werden bestraft werden.

Merseburg, den 19. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 54. Die Vertilgung der Fichtenraupe betr.

Da sich in dem verflossenen Jahre, in einigen Forst-Inspectionen des hiesigen Regierungs-Bezirks, mehrere den Nadelhölzern sehr schädliche Raupenarten gezeigt haben, so hat das Königliche Hohe Finanz-Ministerium durch ein Rescript vom 5. Januar d. J. angeordnet, daß besonders auf das Eintreiben der Schweine in die angegriffenen Forst-Distrikte, als das bewährteste Mittel zur Vertilgung der in der Erde verborgenen Puppen, sobald das Wetter aufgeht, Bedacht genommen werden soll. Indem dieses den sämmtlichen Herren Landräthen und den Forstbehörden hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich angewiesen, die erforderlichen Maaßregeln zur Eintrift mit Schweinen, so viel möglich in diejenigen Waldungen treffen zu lassen, in welchen sich im vorigen Jahre dergleichen schädliche Fichtenraupen

(Ausgegeben zu Merseburg den 25. März 1820.)

Digitized by Google

gezeigt haben, und in welchen deren Fortleben, ungeachtet der strengen Winterwitterung, noch zu vermuthen ist.

Merseburg, den 25. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 55. Die Durchfuhrabgabe auf der Straße von Langensalza ꝛc. betr.

Das Königliche Hohe Finanz-Ministerium hat durch einen Beschluß vom 9. Februar d. J. festgesetzt, daß die Durchfuhr-Abgabe für den unmittelbaren Durchgang auf der Straße von Langensalza über Lützen oder Schkeuditz und umgekehrt nur mit

Zwei Thalern

von der Pferdeladung erhoben werden soll.

Merseburg, den 7. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 56. Die Chaussee- und Brückenzoll-Einnehmer sollen den Zoll am Wagen in Empfang nehmen.

Es ist bei uns zur Sprache gekommen, daß von manchen Chaussee- und Brückenzoll-Einnehmern im hiesigen Departement die Entrichtung des Zolles „am Fenster der Expeditions-Stube" als eine Pflicht des Passanten in Anspruch genommen und der Kutscher oder Knecht genöthigt wird, zu dem Ende abzusteigen und seine Pferde zu verlassen.

Dies ist in jeder Rücksicht, insbesondere aber wegen der Gefahr unstatthaft, welche für die Reisenden damit verbunden ist.

Alle Chaussee- und Brückzoll-Einnehmer im hiesigen Departement werden hierdurch angewiesen, in Zukunft den Zoll am Wagen selbst in Empfang zu nehmen, dergestalt, daß der Wagenführer nicht, um den Zoll zu entrichten, zum Absteigen genöthiget wird.

Es versteht sich von selbst, daß diese Bestimmung auch für die Pächter solcher Einnahmen gilt.

Die Herren Landräthe, Steuerräthe und Ober-Zoll-Inspectoren werden zugleich hierdurch aufgefordert, auf die Befolgung dieser Vorschrift mit Nachdruck zu halten und jeden Contraventions-Fall zum weitern Verfahren zu unserer Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 8. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königlich Preußischen Ober-Bergamts zu Halle.

Nr. 1. Die von Salzführern erlegten Cautionen betr.

Von einigen ausländischen Salzführern, welche im Jahre 1818 von den Königl. Salinen zu Kösen und Artern Salz zum Transporte ins Ausland bezogen haben, sind die deshalb mit Einem Thaler pro Tonne Salz erlegten Cautionen nicht abgehoben, so wie auch die erforderlichen Grenzausgangsbescheinigungen nicht beigebracht worden.

Digitized by Google

Die gedachten Salzführer werden hierdurch aufgefordert, sich binnen Vier Wochen von der Bekanntmachung dieses an, gehörig bei den betreffenden Salinen-Verwaltungen zu melden und verfassungsmäßig sich zu legitimiren, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls, nach Verfluß dieser Frist, die bemerkten Cautionen werden als verfallen angesehen werden.

Halle, den 8. März 1820.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüringisches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Von dem Lehrbuch für die Hebammen in den Königl. Preußischen Landen ist eine zweite Auflage nöthig geworden. Sie ist bereits vermehrt und verbessert erschienen, doch hat die vermehrte Bogenzahl und der hohe Preis des Papieres eine Preiserhöhung unvermeidlich gemacht, die indeß gegen die größere Brauchbarkeit nur sehr unbedeutend ist. Die Hebammenschülerinnen und bereits angestellten Hebammen erhalten das gebundene Exemplar bei dem Regierungs-Registrator Neumeyer für 16 gr. 6 pf. Courant; an andere Personen können aber nur ungebundene Exemplare für diesen Preis in gleicher Münzsorte verkauft werden. Indem wir dies den Medicinalpersonen zur Kenntniß bringen, machen wir noch die ältern Hebammen darauf aufmerksam, daß ihnen nicht minder als den ihre Hülfe Suchenden es sehr nützlich sein wird, wenn sie sich dieses sehr verständliche und für sie ausreichende Lehrbuch noch anschaffen, besonders da die darin befindlichen Abbildungen die richtige Befolgung der einzelnen Vorschriften sehr erleichtern.

Merseburg, den 9. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nach einer uns zugegangenen Benachrichtigung sind mehrere vom Königl. Preuß. 7ten Uhlanen-Regimente entlassene Mannschaften hinsichtlich der aus ihren Verhältnissen in Königl. Sächsischen Militairdiensten behaltenen Löhnungs- und Beimontirungsgelder-Forderungen, noch nicht vollständig befriedigt. Wir fordern daher diese Mannschaften hierdurch auf, sich nicht nur wegen Empfangnahme der bereits anerkannten, sondern auch Behufs der Feststellung der zum Theil noch festzustellenden vorgedachten Forderungen, binnen 4 Wochen durch die betreffenden Kreisbehörden oder auch bei uns unmittelbar schriftlich, unter genauer Angabe der Regimenter, wo selbige in Königl. Sächsischen Diensten zuletzt gestanden haben, zu melden.

Merseburg, den 10. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Von der Königl. Regierung zu Magdeburg sind uns für den im Gefecht bei Wavre gebliebenen Füsilier vom 30. Infanterie-Regimente, Joachim Zabel, angeblich aus Cönnern gebürtig, 6 Thaler rückständige Sold- und Gratifications-Gelder zugesendet worden.

Digitized by Google

Da die nächsten Anverwandten des ꝛc. Zabel nicht haben ausgemittelt werden können, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich wegen Empfangnahme der angegebenen Summe entweder hier unmittelbar oder bei der nächsten Kreis-Behörde baldigst und längstens binnen 6 Wochen zu melden.

Merseburg, am 11. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

Nachbenannter Füsilier von der 12ten Compagnie des 2ten Garde-Regiments, Carl Friedrich Schal, aus Gutecke auf der Insel Usedom im Stettiner Regierungsbezirke gebürtig, ist aus hiesiger Garnison am 21. d. M. entwichen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfall sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 22. Februar 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter: 21 Jahr 2 Monat; Größe: 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich; Stirn: hoch; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: lang; Mund: groß; Bart: roth; Kinn: rund; Gesicht: dick; Gesichtsfarbe: roth und sommersprossig; Statur: robust; Sprache: pommerscher Dialekt. Bekleidung: graue Jacke, blaue, rothbesetzte Weste, Militair-Hosen, kurze Stiefeln, blaue Feldmütze.

Nachbenannter Uhlane von der dritten Eskadron des Garde-Uhlanen-Regiments, Ludwig Schmidt, aus Berlin gebürtig, ist den 23. d. M. desertirt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 25. Februar 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter: 18 Jahr 4 Monat; Größe: 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich; Haar: braun und kurz verschnitten; Augen: blau und durch Ausschweifung trübe; Gesichtsfarbe: blaß; Zähne: gut. Bekleidung: eine neue Jacke, neue Reithosen mit Leder besetzt, Stiefeln mit Sporen, blaue Feldmütze mit rothen Streifen.

Berichtigung und Druckfehler.

St. 9. der Amtsbl. d. J. lese man S. 57 Zeile 4 von oben: das Fleisch statt das Salz.
Ebendaselbst Zeile 15 von unten: theeartigen statt thierartigen.

Extra-Blatt
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung.

1. Stück.

Merseburg, den 30. März 1820.

Neues Münz-Edict.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir das während des langwierigen Krieges in Verfall gekommene Münzwesen, zur Wohlfarth Unserer Lande und Unterthanen, auch zu desto mehrerer Beförderung des Commercii und der Manufacturen, zu verbessern verordnet, und bereits ein beträchtliches Quantum, sowohl an Gold als schwerem Silbergelde, an ganzen, halben und viertel Thalern nach dem Münzfuß von 1750, desgleichen 8, 4 und 2 Groschenstücke, auch Preußische Achtzehner, oder Timpfe, von gleichem Valeur, wie nur gedachte schwere Silbersorten, nebst einer proportionirlichen Anzahl an 1 Groschenstücken und anderer Scheidemünze, in Unsern Münzstätten ausprägen lassen.

Als haben wir nunmehro allergnädigst resolviret, und befehlen hiermit, daß vom 1. Juni dieses 1764sten Jahres an in Unserm Königreich, Churfürstenthum, souverainem Herzogthum Schlesien und sämtlichen Unsern Staaten und Provinzen der Münzfuß von 1750, sowohl in Ansehung der Goldmünzen, als auch des schweren Silbergeldes, nicht weniger der in damit gleichem innerlichen Werth nunmehro geprägten 8, 4 und 2 Groschenstücken völlig wieder hergestellet, auf das genaueste beobachtet, und alle Zahlungen darnach geleistet, dahingegen die bishero in Unsern sämtlichen Staaten annoch roulirende Gold- und Silbermünzen von geringerem Valeur, als die nach obgedachtem Münzfuß von 1750 ausgemünzten sind, theils nach den diesem Edict beigefügten Reductions-Tabellen sub A. und B. abgewürdiget, und anders nicht als nach dem ihnen in diesen Tabellen beigelegten Werth ausgegeben und angenommen, theils, in soferne sie unter denen in diesen Tabellen benannten Sorten nicht begriffen, lediglich zum Einschmelzen in Unsere Münzen gebracht werden sollen.

§. 1.

Damit nun Unsere sämtliche Lande von solchen reducirten und abgewürdigten Münzsorten bald möglichst befreiet, und dagegen mit Unseren neu ausgeprägten gu-

ten Münzsorten versehen werden; so ist Unsere allergnädigste Intention, daß Unsern Unterthanen die Wahl gelassen werden soll, vom 1. Juni 1764 an ihre Prästanda bei allen Unsern Kassen entweder in obgedachten guten nach dem Münzfuß von 1750 ausgeprägten, oder denen in diesem §. nachstehendermaßen benannten reducirten Münzsorten nach dem ihnen in den Tabellen sub A. und B. beigelegtem Werth abzuführen, oder auch letztere in Unsere Münzen zum Einschmelzen abzuliefern und dafür den in den gedachten Tabellen enthaltenen Betrag in jetzt gemünztem guten Gelde nach dem Münzfuß von 1750 sich zahlen zu lassen, und zwar:

I. Nach der Reductions-Tabelle sub Lit. A.

Gold-Species.

1) Die sogenannten Mittel-Augustd'or.
2) Die neuen Augustd'or, mit der Jahrzahl 1758.

Silber-Species.

Die Sächsischen 8, 2 und 1 Groschenstücke, wie auch 6 und 3 Kreuzerstücke.

II. Nach der Reductions-Tabelle sub Lit. B.

Gold-Species.

Die sogenannten neuen Friedrichsd'or, welche in nachstehendem §. 5. kennbar gemacht sind.

Silber-Species.

Die Preußischen 12 Mariengroschen- und 3 einen Thalerstücke, wie auch dergleichen 8, 4, 2 und 1 Groschen-, ferner 1 Silbergroschen- oder 3 Kreutzerstücke, sämtlich mit den Jahrzahlen 1758, 1759 und 1763, wie auch die Preußischen 6 Groschen- oder 6 Kreuzerstücke, de Ao. 1763.

Jedoch daß alle diese reducirten Münzsorten das in den Designationen sub C. und D. enthaltene Gewicht völlig haben müssen, in dessen Ermangelung ihnen kein gewisser Werth beigeleget werden kann, und dieselben lediglich allein zum Einschmelzen in die Münzen geliefert werden müssen.

§. 2.

Dagegen sollen alle folgende Münzsorten ohne Rücksicht auf das Gewicht, wegen der davon vorhandenen vielen Beischläge und Vermischungen, auch Auskippungen, bei Unsern Kassen gar nicht angenommen, sondern schlechterdings zum Einschmelzen in die Münzen gebracht und nach den von Uns allerhöchst festgesetzten Silberpreisen bezahlet werden.

1) Die Preußischen 8, 4, 2 und 1 gute Groschen- auch 4 Mariengroschenstücke von Anno 1750 bis 1757 incl.
2) Dergleichen 18 und 6 Preußische Groschen- oder 18 und 6 Kreuzerstücke von 1752 bis 1757 incl.
3) Dergleichen 18 und 6 Preußische Groschen- oder 18 und 6 Kreuzer-, auch 6 Mariengroschenstücke von 1758 und 1759 incl.
4) Dergleichen 1 Mariengroschen- und Clevische 2 Stüverstücke von Anno 1761.

Digitized by Google

5) Die in Preußen unter fremdem Stempel roulirenden 18 und 6 Preußische Groschenstücke.

Ingleichen alle übrige geringhaltige fremde und einländische Münzen, welche in mehrgedachten Reductions-Tabellen sub A. und B. nicht benannt worden.

§. 3.

Jedoch sind unter die verrufenen Münzsorten nicht zu rechnen, alle schwere Reichs- und andere Münzen, welche nach dem Leipziger und Conventionsfuß oder besser ausgemünzet worden.

Vielmehr wollen Wir, daß diese Species zur Erhaltung der Handlung mit Auswärtigen in hiesigen Landen freien Cours haben und nach ihrem Werth ästimiret werden sollen.

§. 4.

Gleichergestalt wird auch den vollwichtigen Ducaten, welche Kaiser, Könige, Churfürsten und andere Reichsstände gesetzmäßig ausprägen lassen, desgleichen gerändelten wichtigen Holländischen Ducaten, nicht weniger den Herzogl. Braunschweigschen 10, 5 und 2½ Reichsthalerstücken, auch alten Louisd'or, wenn sie das Gewicht nach dem bekannten Friedrichsd'or-Stein haben, der Cours in Unsern Landen ebenfalls verstattet.

Es müssen aber auch vorgedachte auswärtige Gold- und Silbermünzen, welche solchergestalt freien Cours haben, wenn auswärts baare Zahlungen erforderlich sind, vorzüglich dazu gebraucht werden. Dahingegen die leichten und beschnittenen Ducaten, Karls- und Louisd'ors in die Münzen zu liefern sind.

§. 5.

Was Unsere Friedrichsd'or betrifft, so wird das Publicum hierdurch bedeutet, daß die mit den Jahrzahlen 1750, 1751, 1752, 1753 und 1754 ohne Unterschied des Stempels und des Münzortes ächte alte Friedrichsd'or sind. Desgleichen sind in den Jahren 1755, 1756, 1757 bis 1758 incl., wie auch Anno 1763 Friedrichsd'or gemünzet worden, welche im Schroot und Korn nicht geringer, wie vorbenannte nach dem Münzfuß von 1750 und die eben darnach mit der Jahrzahl 1764 geprägten jetzigen Friedrichsd'or sind. Die sogenannten neuen Friedrichsd'or sind unter den Jahrzahlen 1755, 1756 und 1757 und zwar alle mit dem Buchstaben A. gepräget, und unterscheiden sich merklich durch das Ansehen und insonderheit, daß sie dicker sind, wie die alten Friedrichsd'or.

§. 6.

Obgedachte nach dem wieder hergestellten Münzfuß von 1750 ausgeprägte Friedrichsd'or und die gleichfalls darnach ausgemünzten ganzen, halben und viertel Thaler, 8, 4 und 2 Groschenstücke, wie auch Preußische Achtzehner oder Timpfe, wovon die ganzen, halben und viertel Reichsthaler eben so, wie die unter den Jahren 1750, 1751 und 1752 ausgemünzten resp. 14, 28 und 56 Stück eine Mark fein

Digitized by Google

Silber, und die nunmehro neu ausgeprägten 8, 4 und 2 Groschenstücke gleichfalls resp. 42, 84 und 168 Stück eine Mark fein Silber, die Achtzehner aber 70 Stück eine Mark fein Silber in sich halten, sollen nunmehro vom 1. Juni 1764 an zu Bezahlung Unserer Gefälle und im Handel und Wandel gebraucht werden: folglich sind künftig Unsere schweren Landesmünzen und Courant:

I. In Golde.

a) Die neuen jetzo nach dem Münzfuß de Anno 1750 ausgeprägten doppelten, einfachen und halben Friedrichsd'or.

b) Die schon vorhin nach diesem Münzfuß ausgeprägten und §. 5. kennbar gemachten alten doppelten, einfachen und halben Friedrichsd'or.

II. In Silber.

a) Die neuen jetzo nach dem wieder hergestellten Münzfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Reichsthaler, 8, 4 und 2 Groschenstücke, Preußische Achtzehner oder Timpfe.

b) Die alten nach dem Münzfuß de Anno 1750 ausgeprägten ganzen, halben und viertel Reichsthaler.

§. 7.

Und bleibet es wegen der Pachtgelder Unserer Beamten, und wegen der Accise- und Zollgefälle, wie viel davon in gutem Golde oder Silbergelde bezahlet werden soll, bei denen dieserhalb ergangenen Verordnungen. Wie denn auch in Absicht derer jenigen Provinzen, allwo die Kassengefälle in Holländischem Gelde bezahlet werden, es dabei ferner sein Bewenden hat.

§. 8.

Auch wollen Wir Unsern Bedienten, sowohl des Militair-, als auch des Civil- und Geistlichen Etats, ingleichen Pensionen in solchen neuen ausgeprägten Münzsorten, oder wenn bei einer oder der andern Kasse dergleichen nicht sogleich vorräthig, in denen nach den Tabellen sub A. und B. reducirten Sorten, nach dem reducirten Valeur, vom 1. Juni 1764 an auszahlen lassen.

§. 9.

An Scheidemünze behalten ihren völligen Werth und ohne Reduction, die alten 6 Pfennigstücke, so im vorigen Seculo und bis 1756 ausgemünzet worden, wie auch die unter Unserm Stempel bis 1755 incl. ausgeprägten 2 und 1 Mariengroschen- auch 4 Pfennig-, ingleichen 3, 2 und 1 Kreuzer-, wie auch 2 und 1 Gröschelstücke bis 1757 incl. Die Cleviſchen 2 und 1 Stüberstücke bis 1756 incl. bleiben als Scheidemünze in dem jetzigen Cours, resp à 1½ und ¾ Stüber, jedoch die falschen von Anno 1755 davon ausgenommen; und soll ferner an neuer Scheidemünze ein gar geringes Quantum und nur so viel in Unsern Münzstätten ausgemünzet werden, als es für Unsere Staaten nöthig und zuträglich ist, und zwar in solchen Sorten, wie sie nach der Verfassung der Provinzen zeithero erfordert worden.

Dahero dann auch darin keine Handlung oder Contracte geschlossen, noch Kapitalia ausgeliehen werden sollen.

Digitized by Google

§. 10.

Wir wollen demnach, daß der hiedurch wieder hergestellte und aufs neue festgesetzte Münzfuß vom 1. Juni 1764 an Unsern sämtlichen Unterthanen auch in ihren Privatgeschäften zur Richtschnur dienen und von solcher Zeit an nicht nur alle und jede Contracte nach diesem Münzfuß eingerichtet, sondern auch alle abzutragende Geldschulden nach diesem Münzfuß, als dem alleinigen wahren Maaßstock, abgemessen, reduciret und bezahlt werden sollen.

1) Wenn also vom 1. Juni 1764 an ein Contract, er habe Namen wie er wolle, errichtet wird, so soll solcher auf keine anderen als die im §. 6. dieses Edicts benannten und die in §. 3. und 4. erlaubten Münzsorten gerichtet, auch wofern in dem Contracte gar keine Münzsorte benannt ist, daß keine andere als diese im §. 6. enthaltene und zwar in Silbergelde von den Contrahenten verstanden sei, dafür gehalten werden.

2) Ist nach dem 1. Juni 1764 ein Contract auf Scheidemünze, oder auf die nach dem §. 1. reducirten, oder auf die nach dem §. 2. ganz verrufenen, oder gar auf fremde Münzsorten, so nicht nach dem §. 3. und 4. in Unsern Landen zugelassen, gerichtet worden, so soll zwar der Contract um deshalb nicht unkräftig sein, sondern dem daraus klagenden Theil zu seiner Befriedigung auf gleiche Weise, wie bei denen mit Auswärtigen geschlossenen Contracten Nr. 4. dieses §. verordnet wird, von Unsern Gerichten verholfen, die Contrahenten aber wegen Uebertretung des Edicts um den zwanzigsten Theil der in dem Contract enthaltenen Geldsumme bestrafet, und diese Strafe von beiden zu gleichen Theilen dem Fisco erleget werden.

3) Ist in einem nach dem 1. Juni 1764 errichteten Testament Jemandem ein Erbtheil, Fidei commiss., Legatum etc. in andern Münzsorten, als denen §. 3. 4. 6. benannten festgesetzet, und es finden sich diese Münzsorten entweder in natura oder auswärts stehenden Kapitalien in der Erbschaft, so müssen solche im ersten Falle in natura, im letztern Falle durch sothane Obligationen prästiret werden.

Sind aber solche in der Erbschaft gar nicht vorhanden, so muß die Bezahlung, wie bei Contracten zwischen einem Auswärtigen und Unsern Unterthanen in folgenden Nr. 4. verordnet, prästiret werden.

4) Wird nach dem 1. Juni 1764 von einem Unserer Unterthanen mit einem Auswärtigen ein Contract geschlossen, so soll zur Beförderung des Commercii und bequemern Geldverkehrs mit Auswärtigen erlaubt sein, denselben auch auf die in §. 3. und 4. dieses Edicts nicht zugelassenen fremden Münzsorten zu richten.

Es muß aber die Zahlung in Unsern in §. 6. beschriebenen Münzarten, jedoch mit dem resp. Abzug oder Zusatz des von dem Gläubiger zu erweisenden Agio nach dem Cours des Zahlungstages, bewerkstelliget werden.

5) Es sollen demnach vom 1. Juni 1764 an alle und jede Geldzahlungen, der Contract und die Verbindung, wovon sie herrühren, mag vor oder nach dem 1. Juni 1764 geschlossen und entstanden, und es mag die Münzart bei der Verbindung schriftlich oder mündlich bestimmet, oder nicht bestimmet sein, und zwar, wenn der Contract oder die Verbindung erst seit dem 1. Juni 1764 errichtet und entstanden,

Digitized by Google

schlechterdings und ohne Reduction, wann aber die Verbindung schon vor dem 1. Juni 1764 contrahiret ist, nach vorgängiger der Tabelle E und denen in folgenden Nummern dieses §. festgesetzten Principiis gemäß geschehenen Reduction der schuldigen Geldsumme auf den nunmehro wieder hergestellten und neu festgesetzten Münzfuß:

Entweder in Unsern nach diesem Münzfuß ausgeprägten und in §. 2. beschriebenen Münzsorten,

oder in denen von Uns in §. 1. nach Maaßgabe der Tabellen sub A. und B. reducirten Münzsorten, jedoch in diesen letztern anderergestalt nicht, als nach dem ihnen in diesen Tabellen beigelegten Werthe, und wenn sie das in den hier gleichfalls beigefügten Designationen sub C. und D. erforderte Gewicht haben;

und zwar wenn die Verbindung entweder ausdrücklich oder erweißlich die Zahlung in Gold erfordert, in Golde, woferne aber nicht, in Silbergelde geleistet werden.

6) Von dieser in vorstehender Nummer festgesetzten allgemeinen Regel bleiben allein ausgenommen die Fälle:

Entweder wenn in einem, es sei vor oder nach dem 1. Juni 1764, geschlossenen Contract die Zahlung in einer der §. 3. und 4. zugelassenen Münzarten schriftlich oder mündlich verabredet, oder wenn auch ohne Verabredung nach der Natur des Contracts die vorhergegangene Zahlung die zu restituirende Münze, z. E. bei Anlehnen, bei Ehestiftungen in Ansehung der Restitution des Eingebrachten und der übrigen sich darnach richtenden Prästandorum, bei Wiederkaufs-Contracten in Ansehung des zurück zu zahlenden Kaufgeldes, in den §. 3. und 4. zugelassenen Münzarten bestimmt, als in welchen Fällen auch nach dem 1. Juni 1764 die Zahlung in den stipulirten und bestimmten Münzsorten, oder in den §. 6. benannten Münzsorten mit Agio nach dem Cours, wie solcher am Zahlungstage an dem Zahlungsorte, oder falls solcher kein Handlungsplatz ist, an dem nächsten Handelsorte stehet, geleistet werden muß.

Oder wenn vor dem 1. Juni 1764 ein Contract auf solche fremde Münzsorten geschlossen, welche weder unter den reducirten, noch §. 3. und 4. zugelassenen begriffen, als in welchem Fall die Zahlung zwar in den §. 6. beschriebenen Münzsorten, jedoch mit dem resp. Zusatz oder Abzug des von dem Gläubiger zu erweisenden Agio nach dem Cours des Zahlungstages zu leisten ist.

Oder wenn nach dem 1. Juni 1764 der Contract zwischen einem Unserer Unterthanen und einem Fremden, wie in Nr. 4. dieses §. nachgelassen, auf fremde in §. 3. und 4. dieses Edicts nicht zugelassene Münzsorten geschlossen, als in welchem Fall es in Ansehung der Zahlung eben so wie in dem unmittelbar vorstehenden Falle zu halten ist.

7) So wenig Jemand berechtiget sein soll, nach dem 1. Juni 1764 einem Andern andere Münzsorten, als nach vorstehenden Vorschriften festgesetzet und zuge-

Digitized by Google

lassen sind, aufzubringen, oder von demselben zu fordern, eben so wenig soll erlaubt sein, zur Elusion dieser Vorschriften, Zahlungen vor der Zeit, z. E. eines Kapitals, so zufolge der geschehenen Aufkündigung; eines Wechsels, so zufolge der Verfallzeit; Pachtgelder, Miethsgelder, Zinsen, so nach den stipulirten Terminen erst nach dem 1. Juni 1764 zahlbar seyn würden, vor dieser Zeit, es sei ganz oder zum Theil auch nicht pro rata temporis wider den Willen des Empfängers zu leisten.

8) Rührt die abzutragende Geldschuld entweder nach klarer Anzeige des Documents oder sonst erweißlich aus einer Verbindung vor dem 14. Juli 1750 her, es sei dieselbe schon in Unser Preußisch Geld nach dem Münzfuß von 1750 umgeschrieben oder nicht, so ist die Zahlung der schuldigen Summe, wie sie entweder ohne Umschreibung stehen geblieben, oder durch die Umschreibung festgesetzet worden, ohne weiter eine Umschreibung zuzulassen, und ohne Abzug oder Aufgeld in dem nach jetzt wieder hergestellten Münzfuß ausgeprägten Münzsorten auf die Nr. 5. vorgeschriebene Art zu leisten: es sei denn, daß der Contract auf die in §. 3. und 4. dieses Edicts annoch erlaubten Münzsorten gerichtet, als welcherhalb es bei der Nr. 6. verstatteten Ausnahme verbleibet.

9) Rührt die abzutragende Geldschuld entweder nach klarer Anzeige des Documents oder sonst erweißlich von der Zeit zwischen dem 14. Juli 1750 und 1. März 1759 her, so ist, wenn die Verbindung oder Contract auf alte Friedrichsd'or gerichtet, die Bezahlung in Golde, und wenn sie entweder auf ganze, halbe, viertel Thaler, oder 8, 4 und 2 Groschenstücke, oder nur generaliter auf Preußisch Courant, worunter in Preußen auch die Achtzehner, oder Tympfe und Sechser, oder Schoßtack bishero zu rechnen sind, gerichtet ist, die Zahlung in Silbergelde in den Nr. 5. festgesetzten Münzsorten, nach dem ihnen daselbst beigelegten Werth, ohne Abzug zu leisten.

Wofern gar keine Münzsorte, und auch nicht Preußisch Courant weder in dem Documente noch sonst erweißlich verabredet, so ist die rechtliche Präsumtion, daß Preußisch Silber-Courant verstanden worden, und daher die Zahlung nach dem Nr. 5. in Silbergeld zu leisten.

Ist die Verbindung auf gute Groschen eingegangen, so ist die Zahlung in denen jetzt neu geprägten Groschen de Anno 1764 ohne Abzug zu leisten.

Sollte hingegen ausdrücklich in dem Documente oder sonst erweißlich die Verbindung auf die in §. 3. und 4. dieses Edicts geduldete oder andere auswärtige Münzsorten gerichtet sein, so findet die Nr. 6. enthaltene Vorschrift nicht allein in Ansehung des Zeitraums zwischen dem 14. Juli 1750 bis 1. März 1759, wovon hier in dieser Nummer gehandelt wird, sondern auch in Ansehung folgender Zeiten ihre Anwendung.

10) Rührt die abzutragende Geldschuld von der Zeit zwischen dem 1. März 1759 und dem 21. April 1763 her, so sind folgende Fälle sorgfältig von einander zu unterscheiden:

a. Ist die Schuld oder Verbindung ausdrücklich in dem Document oder sonst erweißlich auf alte Friedrichsd'or, oder ganze, halbe und viertel Thaler, oder 8, 4 und 2 Groschenstücke, oder Preußisch Courant, oder 1 Groschenstücke,

Digitized by Google

und zwar in den drei letzten Fällen mit dem Zusatz: Alt, oder Graumannisch, gerichtet, so ist die Bezahlung eben so, wie in vorstehender Nummer bei denen vor dem 1. März 1759 eingegangenen Verbindungen, zu leisten.

Für eine auf gleiche Weise zu bezahlende alte Geldschuld ist auch zu halten, wann sie gleich in dem seit dem 1. März 1759 neu geprägten Preußischen Gelde contrahiret, jedoch unter den Interessenten um ein gewisses Agio auf alt Geld reduciret und die Bezahlung in sothanem alten Gelde versprochen worden.

b. Ist die Schuld entweder laut des Documents oder sonst erweißlich auf neue Friedrichsd'or, oder sogenannte Mittel-Augustd'or, worauf nicht die Jahrzahl 1758 stehet, contrahiret, so sind für 100 Thlr. in neuen Friedrichsd'or oder Mittel-Augustd'or 70 Thlr. 18 Gr. in alten oder jetzt ausgeprägten Friedrichsd'or de Anno 1763 und 1764 zu bezahlen.

c. Ist hingegen die Schuld entweder laut des Documents oder sonst ausdrücklich auf 8, 4, 2 Groschenstücke, oder Preußisch Courant, entweder mit dem Beisatz, daß die neuen Münzsorten darunter zu verstehen, oder doch ohne der ausdrücklichen Bedingung, daß alte darunter zu verstehen, contrahiret, so müssen für 100 Thlr. 70 Thlr. 22 Gr. in den Nr. 5. festgesetzten Silber-Münzsorten bezahlet werden.

d. Wäre in der Verschreibung gar nichts von den Münzsorten erwähnt, oder nicht hinlänglich bestimmte Ausdrücke, z. E. in gangbarem, courstrendem, courantem, kassenmäßigem Gelde gebrauchet, so ist in Ansehung der Zeit vom 1. März 1759 bis 1. September 1760 hierunter eben das obbenannte neue Preußische Silbergeld zu verstehen, und für 100 Thlr. 70 Thlr. 22 Gr. in in den Nr. 5. festgesetzten Silber-Münzsorten zu bezahlen; es sei denn, daß erweißlich gemacht werden könne, daß die Schuld nicht in neuem Preußischen Gelde, sondern entweder in besserm, nämlich altem Preußischen Gelde, oder schlechterm, nämlich Sächsischem oder anderm geringen Gelde, contrahiret, als in welchen Fällen die Zahlung auf die Art, wie sie in Ansehung sothaner erweißlich zu machenden Münzsorten hierin vorgeschrieben, zu leisten ist.

e. Ist der Contract hingegen in der Zeit zwischen dem 1. September 1760 und 21. April 1763 geschlossen, und entweder ausdrücklich in Sächsischen Talern, oder ohne Bestimmung einer Münzsorte, z. E. in denen im vorigen Abschnitt enthaltenen unbestimmten Ausdrücken geschlossen, so sind für 100 Thlr. 41 Thlr. 16 Gr. in denen Nr. 5. festgesetzten Silber-Münzsorten zu bezahlen; es sei denn, daß in dem Fall der nicht genug bestimmten Münzsorten erwiesen werden könne, daß die Verabredung auf bessere oder schlechtere Münzsorten getroffen worden, als welchenfalls die Zahlung anders nicht, als nach der dieser erweißlichen Münzsorten halber hierin festgesetzten Vorschrift geschehen muß.

f. Ist ausdrücklich laut Document oder sonst erweißlich auf neue Augustd'or mit der Jahrzahl 1758 contrahiret, so sind für 100 Thlr. 35 Thlr. 9 Gr. in Gelde in den Nr. 5. festgesetzten Münzsorten zu bezahlen.

Digitized by Google

g. Ist gleichergestalt der Contract auf Sächsische 2 Groschen-, 1 Groschen-, 6 Pfennig-, 6 und 3 Kreuzerstücke, auch Bernburgsche 8 und 4 Groschenstücke geschlossen, so sollen für 100 Thlr. 53 Thlr. 13 Gr. in Silbergelde in denen Nr. 5. festgesetzten Münzsorten bezahlet werden.

Sollten Mecklenburgische, Schwedische und andere schlechte während dem letzten Kriege geprägte Münzsorten verschrieben sein, so ist die Zahlung in Ermangelung des Beweises deren wahren Werthes gleichermaaßen für 100 Thlr. mit 33 Thlr. 13 Gr. zu leisten.

h. Ist auf Preußische gute Groschen die Verabredung getroffen, so müssen für 100 Thlr. 53 Thlr. in den Nr. 5. festgesetzten Münzsorten bezahlet werden.

i. Alles in dieser Nummer Enthaltene leidet jedoch eine Ausnahme in Unserm Königreich Preußen, allwo alle, auch in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 1759 und dem 21. April 1763, auf 8, 4 und 2 Groschenstücke, Achtzehner und Sechser, Preußisch Courant, oder auch nur in unbestimmten Ausdrücken, auf gangbares, coursirendes, courantes, kassenmäßiges Geld, oder auch gar ohne Benennung einiger Münzsorten eingegangene Contracte auf eben die Art, wie die vor dem 1. März 1759 eingegangenen nach Vorschrift der vorstehenden Nr. 9. zu erfüllen, und die Zahlung der verabredeten Summe in den nach dem wieder hergestellten Münzfuß ausgeprägten Münzsorten laut Nr. 5. zu leisten sind, es sei denn, daß klar aus dem Document oder sonst erweißlich sei, daß der Contract auf neue Friedrichsd'or oder sogenannte Mittel-Augustd'or, oder auf das hier und in andern Provinzen außerhalb Preußen seit 1759 geschlagene neue Brandenburgsche Courant, oder auf Sächsische ¼tel, neue Augustd'or mit der Jahrzahl 1758 oder die in Lit. g. dieser Nummer benannten fremden Münzsorten oder neue gute Groschen geschlossen worden. Als in welchen Fällen allein es auch in Preußen, bei der in den Lit. b. c. e. f. g. h. enthaltenen Vorschrift verbleibet.

11) Rühret endlich die abzutragende Geldschuld von der Zeit seit dem Edict vom 21. April 1763 her, so fällt nur dasjenige zu beobachten hinweg, was in vorstehender Nr. 10. in dem Abschnitt c. wegen der Präsumtion, daß unter unbestimmten Münzsorten Sächsische ¼tel zu verstehen, enthalten, und ist hingegen alles dasjenige zur Richtschnur zu nehmen, was übrigens in dieser Nr. 10. verordnet ist.

Gleichwie bei voriger Nummer schon festgesetzet, daß das darin Enthaltene in Unserm Königreich Preußen eine Ausnahme leide, so bleibet es in Preußen auch in Ansehung der Zeit seit dem 21. April 1763 lediglich bei dem Lit. i. vorstehender Nummer Verordneten.

12) Zu alles des in vorstehenden Nummern Enthaltenen deutlicherer Erläuterung ist die Tabelle sub E. beigefüget, wornach den vorstehenden Vorschriften gemäß die Zahlungen zu leisten sind.

13) Alles, was in sämtlich vorstehenden Nummern wegen der aus Contracten und Verbindungen abzutragenden Geldschulden verordnet, gehet auf alle Zahlungen, sie mögen aus einem Darlehn, Wechsel, Kauf-, Miethe-Contract, Buchschuld, Waaren-lieferung, geleisteter Arbeit, Descrvito oder Honorario, Vertrag, Ver-

Digitized by Google

gleich, Urthel, Erbtheilung, Eheſtiftung, Schenkung unter Lebendigen, oder auf den Todesfall, Teſtament, Fideicommiß, und überhaupt, es ſei aus was für einem rechtlichen Grunde es ſei, herrühren und geleiſtet werden müſſen, ohne alle andere Ausnahme, außer derjenigen, welche Wir unten in Nr. 15. und 16. in Anſehung der Pacht-Contracte über Landgüter, und der bis Trinitatis 1763 noch etwa rückſtändigen Intereſſen zu machen für nöthig ermeſſen haben.

14) Da die Zeit, von welcher jede Geldſchuld herrühret, um deswillen zum Grunde, nach welcher die Zahlung in dieſer oder jener Münzſorte zu leiſten, gelegt worden, weil in Ermangelung anderen Beweiſes daraus am ſicherſten zu beurtheilen iſt, auf was für eine Münzſorte zu ſothaner Zeit wirklich der Sinn und Meinung gegangen ſei; ſo iſt bei Teſtamenten und dergleichen einſeitigen Dispoſitionen die Zeit derſelben Abfaſſung, bei Urteln, ſo ein nicht ſchon vorher durch Geſetz oder Verbindung feſtſtehendes Quantum erkannt, der Tag der Publication; bei allen Contracten und andern Handlungen aber die Zeit der Verbindung und nicht der Erfüllung oder Zahlung, die Richtſchnur.

Es macht dahero in Anſehung der Münzſorten in dem in dieſem Edict vorgeſchriebenen keine Aenderung, wenn über eine alte Schuld zwiſchen dem Gläubiger und deſſen Schuldner, oder auch eines und des andern Erben neue Verbindungen eingegangen, und neue Verſchreibungen oder Wechſel ausgeſtellt worden, dafern nur wegen der Münzſorten ſelbſt nicht ausdrücklich in den Documenten oder ſonſt erweißlich einige Aenderung gemacht, oder wegen des Unterſchiedes der Münzſorten ein Abkommen getroffen worden. Vielmehr iſt eine dergleichen Schuld lediglich nach der Zeit der erſten Verbindung in Anſehung der Münzſorten zu beurtheilen.

Eben ſo wenig machet eine Aenderung, wenn jemand ein Kapital unter der Bedingung ausgeliehen, daß ihm daſſelbige Quantum in den zur Verfallzeit gangbaren Münzſorten wieder bezahlet werden ſolle, indem der Schuldner auch in dieſem Falle in den nach dem wieder hergeſtellten Münzfuß Nr. 5. feſtgeſetzten Münzſorten nur dasjenige Quantum bezahlen darf, was das empfangene Kapital nach der Reduction beträget.

Nur allein bei andern Contracten, wobei es nicht auf Wiederbezahlung einer empfangenen Geldſumme ankommt, findet eine Ausnahme ſtatt, und iſt auf das, was unter den Contrahenten verabredet, zu ſehen.

15) In Anſehung der Zinſen von erborgten oder ſonſt ſchuldig gewordenen Kapitalien verbleibet es bei der allgemeinen Regel, daß ſolche in der Münzart des Kapitals, wofern nicht ein anderes ausdrücklich klar bedungen, bezahlet werden müſſen, und iſt alſo alles, was wegen der Kapitalien verordnet, auch bei der Zahlung der Zinſen zu beobachten, und da z. E. ein in neuen Friedrichsd'or ſchuldiges Kapital à 100 Thlr. jetzt mit 70 Thlr. 18 Gr. in den nach dem wieder hergeſtellten Münzfuß jetzt feſtgeſetzten Münzſorten zu bezahlen iſt, ſo ſind auch die Zinſen nur von dieſen 70 Thlrn. 18 Gr. in eben den Münzſorten abzuführen.

Nur allein bei den bis Trinitatis 1763 noch rückſtändigen unbezahlten Zinſen von allen vor ſolcher Zeit her ſich originirenden Kapitalien, der Zinſen-Rückſtand möge auch noch von den Zeiten vor dem Kriege her aufgelaufen ſein, worunter aber

Digitized by Google

die vielmehr mit den Kapitalien selbst gleiches Recht habenden Allment-, Withums-, Leibgedings-Gelder, Legata annua, jährliche Renten und Prästationen nicht gehören, bestätigen Wir nochmals hierdurch die schon im Edict vom 21. April 1763 festgesetzte Ausnahme, daß wofern nicht ausdrücklich und nicht blos in unbestimmten Ausdrücken, gangbaren, coursirenden, couranten, kassenmäßigen Geldes, in dem Contract die Münzart, worin die Zinsen gezahlet werden sollen, oder auch nicht, daß solche in den Münzsorten des Kapitals abzuführen verabredet worden, (als in welchen beiden Fällen es sonst bei der obigen Regel verbleibet) die bis Trinitatis rückständigen unbezahlten Zinsen nur in Sächsischen ½teln zu rechnen, und folglich nunmehro für einen Zinsen-Rückstand à 100 Thlr. nur 41 Thlr. 16 Gr. in denen Nr. 5. vorgeschriebenen Münzsorten entrichtet werden dürfen.

16) In Ansehung der von Pächtern der Landgüter an ihre Verpächter zu zahlenden Pachtgelder haben Wir bei denen dabei vorkommenden ganz besonderen Considerationen, in soweit es Particuliers unter sich betrifft, eine besondere Verordnung publiciren lassen, wobei es sein Bewenden hat.

In Ansehung der Pachtungen Unserer eigenen Domainen-Aemter und der städtischen Kämmereien, auch sonsten unter Unserer Kammern-Aufsicht stehenden Gütern aber lassen Wir es bei denjenigen Verordnungen bewenden, so Wir darüber schon an Unsere Kriegs- und Domainen-Kammern erlassen haben.

17) Alles in vorstehenden Nummern Festgesetzte ist allein die Richtschnur in denenjenigen Fällen, wo die Sache noch nicht durch Zahlung, Quittung oder Vergleich abgethan ist.

Hat der Gläubiger und Schuldner der Münzsorten und des Aufgeldes oder Abzugs halber (es sei eine in altem Gelde nach dem Münzfuß von 1750 zu entrichten gewesene Geldschuld, in dem seit dem 1. März 1759 geprägten Preußischen oder auch sogar Sächsischen und schlechtern Gelde, oder eine in gedachtem neuen Preußischen Gelde contrahirte Geldschuld in Sächsischem oder andern schlechterm Gelde bezahlet worden) unter einander sich verglichen, so hat es dabei sein unveränderliches Bewenden, und kann weder ein Nachschuß noch eine Zurückgebung dessen, was der Schuldner an Aufgeld weniger oder mehr, als in diesem Edict festgesetzt worden, erleget hat, gefordert werden.

Dafür, daß der Gläubiger mit dem Schuldner des Aufgeldes wegen sich verglichen oder ihm solches erlassen, ist auch zu achten, wenn der Gläubiger von dem Schuldner die Zahlung in geringhaltigerer Münze angenommen, und ihm ohne Vorbehalt des Aufgeldes über die Schuld quittirt hat.

Eben dafür ist zu achten, wenn der Schuldner einen gewissen Theil der Schuld, z. E. die Hälfte, ein Drittheil, Viertheil ꝛc. derselben in geringhaltigerer Münze bezahlet, und der Gläubiger den Schuldner nicht blos über die empfangene Summe, sondern über die bezahlte Hälfte ꝛc. der Schuld, ohne sich wegen des Aufgeldes etwas vorzubehalten, quittiret hat, und kann solchenfalls der Gläubiger nur noch von dem unbezahlten rückständigen Theil der Schuld das Aufgeld fordern.

Hat auch gleich der Gläubiger seine Forderung an einen andern um eine höhere oder geringere Summe, als die Forderung beträgt, oder um ein höheres oder gerin-

Digitized by Google

geres Aufgeld, als in diesem Edict bestimmt, cediret und verhandelt, so soll es nicht desto weniger dabei sein Bewenden haben, und weder der Cedent noch Cessionarius an einander dieserhalb einigen Anspruch zu machen, noch der Schuldner um deshalb weniger, als in der Verschreibung versprochen, zu zahlen befugt seyn.

Wir wollen auch zur Sicherstellung eines Jeden Vermögens ausdrücklich, daß gegen alles in dieser Nummer vorstehendermaßen Verordnete, weder minderjährigen Personen und denen, so damit gleiche Rechte haben, es sei aus was für Grund es wolle, noch auch großjährigen Personen selbst aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte, Restitutio in integrum verstattet, noch deshalb gegen Vormünder, Administratoren ꝛc. eine Regreßklage zugelassen werden solle.

Jedoch verstehet sich von selbst, daß wenn ein Dolus oder Nullität bei dem Vergleich oder Quittung vorgegangen, sowohl Minderjährigen als Großjährigen, dagegen rechtlich Gehör nicht zu versagen sei.

Hat hingegen der Gläubiger die ihm gezahlten Gelder entweder ausdrücklich nur auf Abschlag, oder mit ausdrücklich in der Quittung oder sonst erweißlich geschehenen Vorbehalt des Aufgeldes, oder gegen Erhaltung eines ihm zu dieser Absicht von dem Schuldner ausgestellten Reverses angenommen, so ist der Schuldner verbunden, dem Gläubiger nicht nur das in diesem Edict festgesetzte oder schon verglichene, aber noch nicht bezahlte Aufgeld, sondern auch die Zinsen von diesem Aufgelde auf gleichen Fuß, als er das Kapital selbst zu verzinsen schuldig gewesen, nachzuzahlen.

Da endlich auch während dem Kriege in einigen Concurs-Processen es mit der Vertheilung der Concursmasse unter die Gläubiger dahin gerichtet worden, daß für diejenigen, welche in altem Gelde bestehende Forderungen gehabt, aber in neuem Gelde befriediget worden, die Halbscheid des damals coursmäßigen Aufgeldes ausgesetzet worden;

So lassen Wir es in denjenigen Fällen, da die Vertheilung bis auf das ausgesetzte Agio bereits geschehen, dabei bewenden, und muß das einbehaltene Aufgeld an diejenigen Gläubiger, für welche es ausgesetzet worden, verabfolgt werden;

Wo aber die Concursmasse durch diese Vertheilung noch nicht erschöpft worden, daselbst muß denen mit neuem Gelde bezahlten Gläubigern von denen nachher eingekommenen und noch nicht vertheilten Geldern, in soweit solche zureichen, das an dem in diesem Edict festgesetztem Aufgeld noch ermangelnde nachgezahlet werden.

§. 11.

Der zum größten Nachtheil und Schaden des Publici getriebene Wucher bei dem Agiotiren wird hierdurch nochmals bei Confiscation des Eingewechselten und Festungsstrafe verboten, immaßen die Proportion zwischen Gold und Silber genau beobachtet, die nach dem jetzigen Münzfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Thaler von demselben Valeur, wie die 8, 4 und 2 Groschenstücke, auch Preußische Achtzehner oder Timpfe, und sämtlich diese Silbermünzen einerlei als Preußisch Courant zu achten sind; 1 Groschenstücke und andere Scheidemünze aber gar nicht in großen Summen geschlagen werden sollen.

Digitized by Google

§. 12.

Endlich wiederholen Wir auch hiermit, was Wir wegen verbotener Ausführung der Münzmetalle in dem erneuerten Edict vom 11. Januar a. c. und wider das so sehr eingerissene höchst schädliche Kippen und Wippen, wie auch Beschneiden oder Rogiiren der Münzen in dem Edict vom 16. gedachten Monats und Jahres allergnädigst verordnet haben.

Wobei Wir auch noch festsetzen, daß keinem von Unsern Unterthanen, er sei Christ oder Jude, fremde Münzen zu pachten erlaubt sein solle, ingleichen, daß denen Goldschmieden, Manufacturiers und andern Silber-Arbeitern, welchen nach vorgedachtem Edict vom 11. Januar a. c. nachgelassen worden, Bruchsilber zu ihrem Gebrauch aufzukaufen, doch aller weiterer Handel damit verboten bleiben soll, es sei denn, daß sie in Unsere Münzen Münzmetalle lieferten.

Damit nun alles dieses zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir gegenwärtiges Edict zum Druck befördern lassen, und befehlen sämtlichen Unterthanen, sich auf das genaueste darnach zu achten, und wollen, daß sämtliche Unsere Collegia und Gerichte über dessen genaue Beobachtung mit Nachdruck halten, auch überall darnach gehörig verfahren; nicht weniger daß Unser General-Fiskal durch die unter ihm stehenden fiscalischen Bedienten gegen die etwanigen Contraventionen genau invigiliren lasse. Urkundlich haben Wir dasselbe Höchsteigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Insiegel besiegeln lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29. März 1764.

Friedrich.

(L. S.)

v. Borcke. Gr. v. Reuß. v. Schlabrendorf. v. Jariges.
v. Wedell. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal.
v. Münchhausen.

Reductions- und Gewichts-Tabellen.

Ad Lit. A.

Wornach die sogenannten Mittel-Augustd'or, auch neuere mit der Jahrzahl 1758, zu Folge derer allerhöchst geordneten Gold-Preise bei denen Königl. Kassen von primo Junii a. c. statt alte Friedrichsd'or angenommen werden sollen.

Mittel-Augustd'or.	Betragen nach denen allerhöchst geordneten Gold-Preisen in alten Friedrichsd'or.			Neue Augustd'or mit der Jahrzahl 1758.	Betragen nach denen allerhöchst geordneten Gold-Preisen in alten Friedrichsd'or.			Nach allerhöchst geordneten Gold-Preisen betragen alte Friedrichsd'or.	In Mittel-Augustd'or.			In neueren Augustd'or mit der Jahrzahl 1758.		
ℳ	ℳ	₰	₰	ℳ	ℳ	₰	₰	ℳ	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰
1000	689	15	9	1000	333	8	—	1000	1450	—	—	3000	—	—
900	620	16	7	900	300	—	—	900	1305	—	—	2700	—	—
800	551	17	5	800	266	16	—	800	1160	—	—	2400	—	—
700	482	18	2	700	233	8	—	700	1015	—	—	2100	—	—
600	413	19	—	600	200	—	—	600	870	—	—	1800	—	—
500	344	19	10	500	166	16	—	500	725	—	—	1500	—	—
400	275	20	8	400	133	8	—	400	580	—	—	1200	—	—
300	206	21	6	300	100	—	—	300	435	—	—	900	—	—
200	137	22	4	200	66	16	—	200	290	—	—	600	—	—
100	68	23	2	100	33	8	—	100	145	—	—	300	—	—
90	62	1	8	90	30	—	—	90	130	12	—	270	—	—
80	55	1	2	80	26	16	—	80	116	—	—	240	—	—
70	48	6	7	70	23	8	—	70	101	12	—	210	—	—
60	41	9	1	60	20	—	—	60	87	—	—	180	—	—
50	34	11	7	50	16	16	—	50	72	12	—	150	—	—
40	27	14	1	40	13	8	—	40	58	—	—	120	—	—
30	20	16	7	30	10	—	—	30	43	12	—	90	—	—
20	13	19	—	20	6	16	—	20	29	—	—	60	—	—
10	6	21	6	10	3	8	—	10	14	12	—	30	—	—
5	3	10	9	5	1	16	—	5	7	6	—	15	—	—
2½	1	17	4½					2½	3	15	—	7	12	—

Digitized by Google

Ad Lit. A.

Wornach folgende geringhaltige Sächsische Münzsorten gegen das nach dem allerhöchst approbirten Münzfuß vom 10. Januar 1764 auszuprägende Preußische Courant-Geld und geordneten Silber-Preisen von primo Junii a. c. bei denen Königlichen Kassen angenommen werden sollen.

Sächsische 8 Groschenstücke.	Betragen nach allerhöchst geordneten Silber-Preisen in Preuß. Courantgeld von 1764.	Sächsische 2 und 1 Groschen-, auch 6 u. 3 Kreuzerstücke.	Betragen nach allerhöchst geordneten Silber-Preisen in Preuß. Courantgeld von 1764.	Nach allerhöchst geordneten Silber-Preisen betragen Preußisch Courantgeld von 1764.	In Sächsischen 8 Groschenstücken.	In Sächsischen 2 und 1 Groschen-, auch 6 u. 3 Kreuzerstücken.
ℛ Gr.	ℛ Gr. ₰	ℛ Gr. kr.	ℛ Gr. ₰	ℛ Gr.	ℛ Gr. ₰	ℛ Gr. ₰
1000 —	375 — —	1000 — —	266 16 —	1000 —	2666 16 —	3750 — —
500 —	187 12 —	500 — —	133 8 —	500 —	1333 8 —	1875 — —
400 —	150 — —	400 — —	106 16 —	400 —	1066 16 —	1500 — —
300 —	112 12 —	300 — —	80 — —	300 —	800 — —	1125 — —
200 —	75 — —	200 — —	53 8 —	200 —	533 8 —	750 — —
100 —	37 12 —	100 — —	26 16 —	100 —	266 16 —	375 — —
90 —	33 18 —	90 — —	24 — —	90 —	240 — —	337 12 —
80 —	30 — —	80 — —	21 8 —	80 —	213 8 —	300 — —
70 —	26 6 —	70 — —	18 16 —	70 —	186 16 —	262 12 —
60 —	22 12 —	60 — —	16 — —	60 —	160 — —	225 — —
50 —	18 18 —	50 — —	13 8 —	50 —	133 8 —	187 12 —
40 —	15 — —	40 — —	10 16 —	40 —	106 16 —	150 — —
30 —	11 6 —	30 — —	8 — —	30 —	80 — —	112 12 —
20 —	7 12 —	20 — —	5 8 —	20 —	53 8 —	75 — —
10 —	3 18 —	10 — —	2 16 —	10 —	26 16 —	37 12 —
9 —	3 9 —	9 — —	2 9 7	9 —	24 — —	33 18 —
8 —	3 — —	8 — —	2 3 2	8 —	21 8 —	30 — —
7 —	2 15 —	7 — —	1 20 9	7 —	18 16 —	26 6 —
6 —	2 6 —	6 — —	1 14 5	6 —	16 — —	22 12 —
5 —	1 21 —	5 — —	1 8 —	5 —	13 8 —	18 18 —
4 —	1 12 —	4 — —	1 1 7	4 —	10 16 —	15 — —
3 —	1 3 —	3 — —	— 19 2	3 —	8 — —	11 6 —

Ad Lit. A.

Wornach folgende geringhaltige Sächsische Münzsorten gegen das nach dem allerhöchst approbirten Münzfuß vom 10. Januar 1764 auszuprägende Preußische Courant-Geld und geordneten Silber-Preisen von primo Junii a. c. bei denen Königlichen Kassen angenommen werden sollen.

(Fortsetzung)

Sächsische 8 Groschenstücke.		Betragen nach allerhöchst geordneten Silber-Preisen in Preuß. Courantgeld von 1764.			Sächsische 2 und 1 Groschen-, auch 6 u. 3 Kreuzerstücke.			Betragen nach allerhöchst geordneten Silber-Preisen in Preuß. Courantgeld von 1764.			Nach allerhöchst geordneten Silber-Preisen betragen Preußisch Courantgeld von 1764.		In Sächsischen 8 Groschenstücken.			In Sächsischen 2 und 1 Groschen-, auch 6 u. 3 Kreuzerstücken.		
ℳ	Gr.	ℳ	Gr.	Pf.	ℳ	Gr.	Pf.	ℳ	Gr.	Pf.	ℳ	Gr.	ℳ	Gr.	Pf.	ℳ	Gr.	Pf.
2	—	—	18	—	2	—	—	—	12	9	2	—	5	8	—	7	12	—
1	—	—	9	—	1	—	—	—	6	5	1	—	2	16	—	3	18	—
	8	—	3	—		12	—	—	3	2		12	1	8	—	1	21	—
						11	—	—	2	11		8	—	21	4	1	6	—
						10	—	—	2	8		6	—	16	—	—	22	6
						9	—	—	2	4		4	—	10	8	—	15	—
						8	—	—	2	1		2	—	5	4	—	7	6
						7	—	—	1	10								
						6	—	—	1	7								
						5	—	—	1	4								
						4	—	—	1	—								
						3	—	—	—	9								
						2	—	—	—	6								
						1	—	—	—	3								
					—		6	—	—	5								
					—		5	—	—	2½								

Digitized by Google

Lit. B.

Wornach die sogenannten neuen Friederichsd'or mit denen Jahrzahlen 1755, 1756 und 1757 und dem Buchstaben A. zu Folge derer Allerhöchst geordneten Goldpreise, statt alter Friederichsd'or bei denen Königlichen Cassen von primo Junii a. c. angenommen und berechnet werden sollen, als:

Neue Friederichsd'or	Betragen nach denen allerhöchst geordneten Goldpreisen in alten Friederichsd'or.			Alte Friederichsd'or nach dem Fuß von 1750 und 1764 betragen nach denen allerhöchst geordneten Goldpreisen	In neuen Friederichsd'or.		
ℳ	ℳ	ßℳ	₰	ℳ	ℳ	ßℳ	₰
1000	689	15	9	1000	1450	—	—
900	620	16	7	900	1305	—	—
800	551	17	5	800	1160	—	—
700	482	18	2	700	1015	—	—
600	413	19	—	600	870	—	—
500	344	19	10	500	725	—	—
400	275	20	8	400	580	—	—
300	206	21	6	300	435	—	—
200	137	22	4	200	290	—	—
100	68	23	2	100	145	—	—
90	62	1	8	90	130	12	—
80	55	4	2	80	116	—	—
70	48	6	7	70	101	12	—
60	41	9	1	60	87	—	—
50	34	11	7	50	72	12	—
40	27	14	1	40	58	—	—
30	20	16	7	30	43	12	—
20	13	19	—	20	29	—	—
10	6	21	6	10	14	12	—
5	3	10	9	5	7	6	—
2½	1	17	4½	2½	3	15	—

Digitized by Google

Ad Lit. B.

Wornach die Preuß. Silbergelder, mit denen Jahrzahlen 1758, 1759 und 1763, gegen das nach dem allerhöchst approbirten Münzfuß vom 10. Januar 1764 auszuprägende Preuß. Courant-Geld und geordneten Silberpreisen, von primo Junii a. c. bei denen Königl. Cassen angenommen und berechnet werden sollen.

Preuß. 8, 4 u. 2 Grosch. 12 Marien Grosch. u. 3 einen Thaler-Stücke v. 1758, 1759 u. 1763.	Betragen nach allerhöchst geordneten Silberpreisen in Preuß. Courant-Geld von 1764.	Preußische 6 Kreuzer-Stücke von 1763.	Betragen nach allerhöchst geordneten Silberpreisen in Preuß. Courant-Geld von 1764.	Preußische 1 gute Groschen und 3 Kreuzer-Stücke v. 1763.	Betragen nach allerhöchst geordneten Silberpreisen in Preuß. Courant-Geld von 1764	Nachallerhöchst geordneten Silberpreisen betragen Preuß. Cour. Geld v. 1764	In Preuß. 8, 4 und 2 Groschen-, 12 Marien Groschen und 3einen Thaler-Stücken v. 1758, 1759 u. 1763.	In Preuß. 6 Kreuzer-Stücken v. 1765.	In Preuß. 1 guten Groschen u. 3 Kreuzerstücken von 1765.
ℛ ℳ ₰	ℛ ℳ ₰	ℛ ℳ Kr.	ℛ ℳ ₰	ℛ ℳ ₰	ℛ ℳ ₰	ℛ ℳ	ℛ ℳ ₰	ℛ ℳ ₰	ℛ ℳ ₰
1000 — —	600 — —	1000 — —	666 16 —	1000 — —	444 10 8	1000 —	1666 16 —	1500 — —	2250 — —
500 — —	300 — —	500 — —	333 8 —	500 — —	222 5 4	500 —	833 8 —	750 — —	1125 — —
400 — —	240 — —	400 — —	266 16 —	400 — —	177 8 8	400 —	666 16 —	600 — —	900 — —
300 — —	180 — —	300 — —	200 — —	300 — —	133 8 —	300 —	500 — —	450 — —	675 — —
200 — —	120 — —	200 — —	133 8 —	200 — —	88 21 4	200 —	333 8 —	300 — —	450 — —
100 — —	60 — —	100 — —	66 16 —	100 — —	44 10 —	100 —	166 16 —	150 — —	225 — —
90 — —	54 — —	90 — —	60 — —	90 — —	40 — —	90 —	150 — —	135 — —	202 12 —
80 — —	48 — —	80 — —	53 8 —	80 — —	35 5 4	80 —	133 8 —	120 — —	180 — —
70 — —	42 — —	70 — —	46 16 —	70 — —	31 2 8	70 —	116 16 —	105 — —	157 12 —
60 — —	36 — —	60 — —	40 — —	60 — —	26 16 —	60 —	100 — —	90 — —	135 — —
50 — —	30 — —	50 — —	33 8 —	50 — —	22 5 4	50 —	83 8 —	75 — —	112 2 —
40 — —	24 — —	40 — —	26 16 —	40 — —	17 18 8	40 —	66 16 —	60 — —	90 — —
30 — —	18 — —	30 — —	20 — —	30 — —	13 8 —	30 —	50 — —	45 — —	67 12 —
20 — —	12 — —	20 — —	13 8 —	20 — —	8 21 4	20 —	33 8 —	30 — —	45 — —
10 — —	6 — —	10 — —	6 6 —	10 — —	4 10 8	10 —	16 16 —	15 — —	22 12 —
9 — —	5 9 7	9 — —	6 — —	9 — —	4 — —	9 —	15 — —	13 12 —	20 6 —
8 — —	4 19 2	8 — —	5 8 —	8 — —	3 15 4	8 —	13 8 —	12 — —	18 — —
7 — —	4 4 10	7 — —	4 6 —	7 — —	3 2 8	7 —	11 16 —	10 12 —	15 18 —
6 — —	3 14 5	6 — —	4 — —	6 — —	2 16 —	6 —	10 — —	9 — —	13 12 —
5 — —	3 — —	5 — —	3 8 —	5 — —	2 5 4	5 —	8 8 —	7 12 —	11 6 —
4 — —	2 9 7	4 — —	2 16 —	4 — —	1 18 8	4 —	6 16 —	6 — —	9 — —
3 — —	1 19 2	3 — —	2 — —	3 — —	1 8 —	3 —	5 — —	4 12 —	6 18 —
2 — —	1 4 10	2 — —	1 8 —	2 — —	— 21 4	2 —	3 8 —	3 — —	4 12 —

Digitized by Google

Ad Lit. B.

Wornach die Preuß. Silbergelder, mit denen Jahrzahlen 1758, 1759 und 1763, gegen das nach dem allerhöchst approbirten Münzfuß vom 10. Januar 1764 auszuprägende Preuß. Courant-Geld und geordneten Silberpreisen, von primo Junii a. c. bei denen Königl. Cassen angenommen und berechnet werden sollen.

(Fortsetzung.)

Preuß. 8, 4 u. 2 Grosch. 12 Marien 3 einen Thaler-Stücke v. 1758, 59 u. 1763.	Betragen nach aller höchst geordneten Silberpreisen in Preuß. Courant-Geld von 1764.	Preußische 6 Kreuzer-Stücke von 1763.	Betragen nach aller höchst geordneten Silberpreisen in Preuß. Courant-Geld von 1764.	Preußische 1 gute Groschen und 3 Kreuzer-Stücke v. 1763.	Betragen nach aller höchst geordneten Silber-Preisen in Preuß. Courant-Geld von 1764.	Nach allerhöchst geordneten Silber Preisen betragen Preuß. Cour. Geld v. 1764	In Preuß. 8, 4 und 2 Marien Groschen und 3 einen Thaler-Stücken v. 1758, 59 u. 1763.	In Preuß. 6 Kreuzer-Stücken v. 1765.	In Preuß. 1 guten Groschen u. 3 Kreuzerstücken von 1763.
ℛ Gr. Pf.	ℛ Gr. Pf.	ℛ Gr. Kr.	ℛ Gr. Pf.	ℛ Gr. Pf.	ℛ Gr. Pf.	ℛ Gr.	ℛ Gr. Pf.	ℛ Gr. Pf.	ℛ Gr. Pf.
1 — —	14 5	1 — —	— 16 —	1 — —	— 10 8	1 —	1 16 —	1 12 —	2 6 —
12 —	7 2	— — 6	— 1 4/7 od. 4 Pr. Grosch.	12 —	— 5 4	12	— 20 —	— 18 —	1 3 —
8 —	4 10			11 —	— 4 10	8	— 13 4	— 12 —	— 18 —
6 —	3 7			10 —	— 4 5	6	— 10 —	— 9 —	— 13 6
4 —	2 5			9 —	— 4 —	4	— 6 8	— 6 —	— 9 —
2 —	1 2			8 —	— 3 6	2	— 3 4	— 3 —	— 4 6
				7 —	— 5 1				
				6 —	— 2 8				
				5 —	— 2 2				
				4 —	— 1 9				
				3 —	— 1 4				
				2 —	— 10				
				1 —	— 5				
				— 5	— 4				

Digitized by Google

Designation.

Was nachstehende Preußische und Sächsische Münzsorten netto oder ohne Beutel und Rolleaux wiegen müssen, wann selbige nach vorangeführten Reductions-Tabellen bei denen Königl. Kassen angenommen werden können, als:

	Lit. C.										Lit. D.					
	Preußische 8 Groschenstücke von 1758, 1759 u. 1763.			Preußische 4 Groschenstücke von 1763.			Preußische 2 Groschenstücke von 1763.			Preußische 6 Kreuzerstücke von 1763.			Preußische 1 gute Groschen- und 3 Kreuzerstücke von 1763.			Sächsische 8 Groschenstücke.			Sächsische 2 Groschenstücke.			Sächsische 1 Groschen-, auch 6 u. 3 Kreuzerstücke.		
Thlr.	Mk.	Lt.	Q.	Mk.	Lt.	Q.	Mk.	Lt.	Q.	Mk.	Lt.	Q.	Mk.	Lt.	Q.	Mk	Lt.	Q.	Mk.	Lt.	Q.	Mk.	Lt.	Q.
500	48	14	2	65	7	2	80	10	—	86	14	—	96	14	—	42	8	—	83	2	—	97	3	—
400	39	2	—	52	6	—	64	8	—	69	8	—	77	8	—	34	—	—	66	8	—	77	12	—
300	29	5	2	39	4	2	48	6	—	52	2	—	58	2	—	25	8	—	49	14	—	58	5	—
200	19	9	—	26	3	—	32	4	—	34	12	—	38	12	—	17	—	—	33	4	—	38	14	—
100	9	12	2	13	1	2	16	2	—	17	6	—	19	6	—	8	8	—	16	10	—	19	7	—
90	8	12	3	11	12	2	14	8	1	15	10	1	17	7	—	7	10	1	14	15	1	17	8	—
80	7	13	1	10	7	2	12	14	1	13	14	2	15	8	—	6	12	3	13	4	3	15	8	3
70	6	13	2	9	2	3	11	4	2	12	2	2	13	9	—	5	15	1	11	10	1	15	9	3
60	5	14	1	7	13	3	9	10	3	10	6	3	11	10	—	5	1	2	9	15	2	11	10	2
50	4	14	1	6	8	3	8	1	—	8	11	—	9	11	—	4	4	—	8	5	—	9	11	2
40	3	14	2	5	3	3	6	7	1	6	15	1	7	12	—	3	6	1	6	10	1	7	12	2
30	2	15	—	3	14	3	4	13	1	5	3	2	5	13	—	2	8	3	4	15	3	5	13	1
20	1	15	1	2	10	—	3	—	2	3	7	2	3	14	—	1	11	1	3	5	1	3	14	1
10	—	15	3	1	5	—	1	9	3	1	11	3	1	15	—	—	13	2	1	10	2	1	15	—
5	—	7	3	—	10	2	—	13	—	—	14	—	—	15	2	—	6	3	—	13	1	—	15	2
4	—	6	1	—	8	2	—	10	1	—	11	—	—	12	2	—	5	2	—	10	3	—	12	2
3	—	5	—	—	6	1	—	7	3	—	8	1	—	9	1	—	4	—	—	8	—	—	9	1
2	—	3	1	—	4	1	—	5	1	—	5	2	—	6	1	—	2	3	—	5	1	—	6	1
1	—	1	2	—	2	—	—	2	2	—	2	3	—	3	—	—	1	1	—	2	3	—	3	—

Nota. Die reducirten Gold-Species, nämlich neue und Mittel-Augustd'or, wie auch neue Friedrichsd'or, müssen das Gewichte nach dem bekannten Friedrichsd'orstein, **oder deren fünf und dreißig 5 Thalerstücke netto eine Cöllnische Mark wiegen.**

Digitized by Google

Nota:

Das in vorstehenden Designationen enthaltene Cölnische Gewicht verhält sich nach dem Berliner und Breslauer Gewicht, wie folgende Ausrechnungen zeigen.

Berliner Gewicht.

Thlr.	Preußische 8 Groschenstücke von 1758, 1759 u. 1763.			Preußische 4 Groschenstücke von 1763.			Preußische 2 Groschenstücke von 1763.			Preußische 6 Kreuzerstücke von 1763.			Preußische 1 gute Groschen- und 3 Kreuzerstücke von 1763.			Sächsische 8 Groschenstücke.			Sächsische 2 Groschenstücke.			Sächsische 1 Groschen, auch 6 u. 3 Kreuzerstücke.		
	Pf.	Lt.	Q.	Pf.	Lt.	Q.	Pf	Lt.	Q.	Pf	Lt	Q.	Pf.	Lt.	Q.	Pf	Lt.	Q	Pf.	Lt.	Q	Pf.	Lt.	Q.
500	24	13	1	32	21	—	40	7	—	43	10	3	48	10	1	21	6	1	41	15	—	48	15	1
400	19	17	—	26	4	—	32	5	2	34	21	2	38	21	—	16	30	2	33	5	2	38	25	—
300	14	20	3	19	19	—	24	4	1	26	—	—	28	31	3	12	23	—	24	28	1	29	2	3
200	9	24	2	13	2	—	16	2	3	17	10	3	19	10	2	8	15	1	16	18	3	19	12	2
100	4	28	1	6	17	—	8	1	2	8	21	1	9	21	1	4	7	3	8	9	2	9	22	1
90	4	12	2	5	28	—	7	7	3	7	25	2	8	22	1	3	26	—	7	14	2	8	23	1
80	3	29	—	5	7	1	6	14	—	6	29	3	7	23	2	3	12	2	6	20	—	7	24	1
70	3	13	1	4	18	1	5	20	1	6	2	1	6	24	2	2	31	—	5	25	2	6	25	1
60	2	29	3	3	29	2	4	26	2	5	6	2	5	25	2	2	17	2	4	31	—	5	26	1
50	2	14	—	3	8	2	4	—	3	4	10	3	4	26	2	2	3	3	4	4	3	4	27	—
40	1	30	2	2	19	2	3	7	—	3	15	—	3	27	3	1	22	1	3	10	1	3	28	—
30	1	14	3	1	30	3	2	13	1	2	19	1	2	28	3	1	8	3	2	15	2	2	29	—
20	—	31	1	1	9	3	1	19	2	1	23	2	1	29	3	—	27	1	1	21	—	1	30	—
10	—	15	2	—	21	—	—	25	3	—	27	3	—	31	—	—	13	2	—	26	2	—	31	—
5	—	7	3	—	10	2	—	12	3	—	13	3	—	15	2	—	6	3	—	13	1	—	15	2
4	—	6	1	—	8	1	—	10	1	—	11	—	—	12	1	—	5	2	—	10	2	—	12	2
3	—	4	3	—	6	1	—	7	3	—	8	1	—	9	1	—	4	—	—	8	—	—	9	1
2	—	3	—	—	4	1	—	5	1	—	5	2	—	6	1	—	2	3	—	5	1	—	6	1
1	—	1	2	—	2	—	—	2	2	—	2	3	—	3	—	—	1	1	—	2	3	—	3	—

Digitized by Google

Nota.

Das in vorstehenden Designationen enthaltene Cölnische Gewicht verhält sich nach dem Berliner und Breslauer Gewicht, wie folgende Ausrechnungen zeigen.

Breslauer Gewicht.

	Preußische 8 Groschenstücke von 1758, 1759 u. 1763.			Preußische 4 Groschenstücke von 1763.			Preußische 2 Groschenstücke von 1763.			Preußische 6 Kreuzerstücke von 1763.			Preußische 1 gute Groschen- und 3 Kreuzerstücke von 1763.			Sächsische 8 Groschenstücke.			Sächsische 2 Groschenstücke.			Sächsische 1 Groschen-, auch 6 u. 3 Kreuzerstücke.		
Thlr.	Pf.	Lt.	Q.	Pf.	Lt.	Q.	Pf	Lt.	Q	Pf.	Lt.	Q.	Pf.	Lt.	Q.	Pf.	Lt.	Q.	Pf.	Lt	Q	Pf.	Lt.	Q.
500	28	7	1	37	24	1	46	16	1	50	3	2	55	27	2	24	16	1	47	30	2	56	1	3
400	22	18	3	30	6	2	37	6	2	40	2	3	44	22	—	19	19	2	38	11	2	44	2	—
300	16	30	—	22	21	—	27	29	—	30	2	—	33	16	2	14	22	2	28	24	3	33	20	1
200	11	9	1	15	3	1	18	19	1	20	1	2	22	11	—	9	25	3	19	5	3	22	15	2
100	5	20	3	7	17	3	9	9	3	10	—	3	11	5	2	4	28	3	9	19	—	11	6	3
90	5	2	2	6	25	2	8	12	—	9	—	3	10	1	3	4	13	1	8	20	1	10	2	3
80	4	16	2	6	1	1	7	14	—	8	—	2	8	30	—	3	29	2	7	21	2	8	31	—
70	3	30	2	5	9	1	6	16	1	7	—	2	7	26	1	3	13	3	6	22	3	7	27	—
60	3	12	2	4	17	—	5	18	2	6	—	2	6	22	2	2	30	—	5	24	1	6	23	1
50	2	26	1	3	24	3	4	20	3	5	—	1	5	18	3	2	14	2	4	25	2	5	19	1
40	2	8	1	3	—	3	3	23	—	4	—	1	4	15	—	1	30	3	3	26	3	4	15	2
30	1	22	1	2	8	2	2	25	1	3	—	1	3	11	1	1	15	—	2	28	—	3	11	2
20	1	4	1	1	16	1	1	27	2	2	—	1	2	7	2	—	31	1	1	29	2	2	7	3
10	—	18	—	—	24	1	—	29	3	1	—	—	1	3	3	—	15	3	—	30	3	1	3	3
5	—	9	—	—	12	—	—	15	—	—	16	—	—	17	3	—	7	3	—	15	1	—	18	—
4	—	7	1	—	9	3	—	12	—	—	12	3	—	14	1	-	6	1	—	12	1	—	14	1
3	—	5	2	—	7	1	—	9	—	—	9	2	—	10	3	—	4	3	—	9	1	—	10	3
2	—	3	3	—	4	3	—	6	—	—	6	2	—	7	1	—	3	1	—	6	1	—	7	1
1	—	1	3	—	2	2	—	3	—	—	3	1	—	3	2	—	1	2	—	3	—	—	3	2

Digitized by Google

Lit. E.

Tabelle

wornach

die Zahlungen nach Verschiedenheit der bisherigen Münzsorten, vom 1. Juni 1764 an, in dem jetzt nach wieder hergestelltem Münzfuß geprägten Gold- und Silbergelde geschehen soll.

		Gute Friedrichsd'or nach dem Anno 1764 wieder hergestellten Münzfuß.			Gut Silbergeld in ganzen, halben, viertel Thalern, 8, 4, 2 Gr. Stücken und Preuß. Achtzehnern nach dem Anno 1764 wiederhergestellten Münzfuß.		
		ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰
1.	Für 100 Thlr. alte Friedrichsd'or werden gezahlt	100	—	—	—	—	—
2.	Für 100 Thlr. neue Friedrichsd'or	70	18	—	—	—	—
3.	Für 100 Thlr. Mittel-Augustd'or	70	18	—	—	—	—
4.	Für 100 Thlr. neue Augustd'or mit der Jahrzahl 1758	35	9	—	—	—	—
5.	Für 100 Thlr. alte Ein-, Halbe- und Viertel-Thaler-Stücke	—	—	—	100	—	—
6.	Für 100 Thlr. alte Acht-, Vier- und Zweigroschen-Stücke, und überhaupt alt Preußisch Courant bis zum 1. März 1759	—		—	100		—
7.	In Preußen für 100 Thlr. Achtzehner und Sechser, auch überhaupt Preuß. Courant, vor oder nach dem 1. März 1759	—	—		100		—
8.	Für 100 Thlr. Acht-, Vier- und Zweigroschen-Stücke vom 1. März 1759 bis jetzo . . .	—	—	—	70	22	—
9.	Für 100 Thlr Sächsische ÷ Stücke	—	—	—	4	16	—
10.	Für 100 Thlr. Sächs. Zweigroschen-, 1 gr. 6 pf., 6 und 3 Kreuzer-Stücke, auch Bernburgische Acht- und Viergroschenstücke	—	—	—	33	13	—
11.	Für 100 Thlr. Preußische gute Groschen von 1759 und 1763	—	—	—	53	—	—
12.	Für 100 Thlr. alte Preußische gute Groschen von Anno 1750 bis den 1. März 1759, 100 Thlr. in neuen Groschen de 1764						

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 37. Die Unterzeichnung auf Rechnungsbelägen betr.

Ueber die Gültigkeit der zu den Rechnungen gehörigen Beläge entstehen deshalb öfter Ungewißheit und Zweifel, weil der Dienst-Charakter derjenigen Beamten, welche solche ausgestellt oder beglaubigt haben, aus denselben nicht hervorgeht.

In Gemäßheit der von der Königl. Hohen Ober-Rechnungskammer dieserhalb ergangenen Aufforderung, wird es sämtlichen Beamten des diesseitigen Regierungs-Departements zur Pflicht gemacht, bei allen schriftlichen Verhandlungen, welche zum Belage einer Rechnung dienen, namentlich bei allen Attesten, Liquidationen und Quittungen, ihren Dienst-Charakter unter ihrer Namens-Unterschrift jederzeit zu bemerken. Auch ist es zur Annehmbarkeit jeder Liquidation und Quittung erforderlich, daß der Liquidant oder Quittungs-Aussteller unter seinem Namen seinen Stand oder Gewerbe bemerke. Die Königlichen Beamten, welche dergleichen Liquidationen und Quittungen zu bescheinigen haben, müssen dieses Erforderniß gehörig berücksichtigen und die Königlichen Kassen dürfen blos auf die mit diesen Erfordernissen versehenen Liquidationen und Quittungen Zahlung leisten.

Merseburg, den 8. März 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 38. Die gegenseitige Auslieferung der Vagabonden zwischen Preußen und Sachsen betreffend.

Indem wir sämmtliche uns untergeordnete Polizei-Behörden hiermit ausdrücklich auf die im 4. Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung Nr. 591. enthaltene Uebereinkunft zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen aufmerksam machen und sie zur strengsten Beobachtung der darin enthaltenen Vorschriften anweisen, benachrichtigen wir dieselben zugleich, daß nach vorgängiger Communication mit der Königl. Sächs. Landes-Regierung zu Dresden zu Grenz-Orten, an welchen die Vagabonden und Ausgewiesenen diesseits angenommen werden,

Merseburg, Eilenburg, Mühlberg und Torgau, so wie Leipzig und Hain jenseits für die von diesseits Verwiesenen oder Transportaten

zu Annahme-Orten bestimmt sind.

Merseburg, den 15. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Merseburg, den 30. März 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 39. Das Münz-Edict vom 29. März 1764 betreffend.

Von den Special-Kassen des Departements der unterzeichneten Regierung sind zu verschiedenen Malen Goldstücke, welche durch das Münz-Edict d. d. Berlin, den 29. März 1764 abgewürdiget worden sind, zu dem vollen Nominalwerth eingeliefert, und nachdem die Regierungs-Hauptkasse solche defectirt hat, darüber Beschwerde geführt und angezeigt worden, daß ihnen die Kennzeichen und der Reductionswerth dergleichen Goldstücke unbekannt seyen. Wenn nun gleich die Unbekanntschaft mit publicirten allgemeinen Landesgesetzen als gültige Entschuldigung nicht anerkannt werden kann, so kann doch auch andererseits nicht unberücksichtiget bleiben, daß die Erlangung des oberwähnten Münz-Edicts für viele der Specialkassen-Rendanten, besonders in den neu erworbenen Landestheilen des diesseitigen Regierungsbezirks, mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein werde.

In Erwägung dessen hat die Regierung einen Abdruck des Münz-Edicts vom 29. März 1764 und der dazu gehörigen Reductions-, Gewichts- und sonstigen Tabellen besorgen und dem gegenwärtigen Stück des Amtsblattes als Beilage einverleiben lassen. Die sämtlichen Kassen und Verwalter öffentlicher Einkünfte werden angewiesen, sich von den Bestimmungen des mehrgedachten Edicts genau zu unterrichten, und darnach bei Einhebung der ihnen überwiesenen Geldgefälle zu verfahren.

Merseburg, den 4. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 40. Die Tagegelder und Reisekosten der Zoll- und Steuerbeamten betr.

Nachdem nunmehr der Organismus der Dienststellen bei der Administration der neu eingeführten indirecten Steuern feststeht, so hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium mittelst Verordnung vom 6. Februar d. J. über die Ansprüche der Beamten auf Tagegelder und Reisekosten, wenn sie außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises beschäftigt werden, nach Analogie des Gesetzes vom 28. Februar 1816 folgende Bestimmungen ertheilt:

I. Für Beamte, in deren Beruf es schon an sich liegt, ihre Amtsverrichtungen über den Grenzen eines Ortes hinaus zu üben.

(Ausgegeben zu Merseburg den 30. März 1820.)

Digitized by Google

a) Tagegelder.

Dergleichen sollen nicht gezahlet werden, wenn diese Beamten in nahe gelegenen Geschäftsbezirken sich zu gemeinschaftlichen Dienstverrichtungen vereinigen, oder dort zur Unterstützung gebraucht werden, oder wenn einige Punkte nahe gelegener Geschäftsbereiche zur Observation mit überwiesen werden, und sie sollen in der Regel nur dann statt finden, wenn in Gefolge eines besonderen Commissorii eine Entfernung von mehr als einem Tage aus dem Geschäftsbereiche zu einem bestimmten Zwecke anbefohlen wird. Es soll alsdann erhalten:

der Ober-Inspector, zwei Thaler;
der Ober-Controleur, einen Thaler;
der Aufseher, sechszehn Groschen.

b) Reisekosten.

Diese sollen in der Regel auch nur dann zugestanden werden, wenn Tagegelder statt finden.

Bei den Ober-Inspectoren, den Ober-Controleuren und reitenden Aufsehern soll jedesmal ermessen und bestimmt werden, ob sie die Reise mit ihren Dienstpferden oder auf andere Weise machen sollen. Das erstere muß geschehen, wenn der Auftrag von der Art ist, daß sie sich zu dessen Ausrichtung auch von Ort zu Ort verfügen müssen; das andere besonders dann, wenn es darauf ankommt, sich schnell nach einem entfernten Orte hin zu verfügen.

Wenn hiernach der Gebrauch der Dienstpferde bestimmt worden, so soll Pferde-Unterhaltungs-Zuschuß erhalten:

der Ober-Inspecter, für 2 Pferde sechszehn Groschen täglich;
der Ober-Controleur, für 1 Pferd acht Groschen täglich;
der reitende Aufseher, für 1 Pferd acht Groschen täglich;

im entgegengesetzten Falle der Ober-Inspector Vergütung für 2 Extrapost-Pferde nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28. Februar 1816, der Ober-Controleur und der berittene Aufseher Vergütung für die Reise mit der ordinairen Post unter Beobachtung derselben Modificationen dieses Regulativs.

Für die unberittenen Aufseher soll in jedem Falle bestimmt werden, wie sie sich von Ort zu Ort begeben sollen; bei Entfernungen von 2 bis 3 Meilen sollen sie, in der Regel, keine Reisekosten-Vergütung erhalten; sonst sollen die für reitende Aufseher gegebenen Bestimmungen analogisch auf sie angewendet werden.

II. Beamte, deren Dienstverrichtungen von der Art sind, daß sie sich auf einen gewissen Ort beschränken (für Abfertigung, Erhebung ꝛc.).

a) Tagegelder.

Es soll der Rendant eines Haupt-Amtes erhalten: einen Thaler 12 Groschen, der Controleur eines solchen: einen Thaler, der Einnehmer eines Neben-Zollamtes oder Unter-Steueramtes: einen Thaler.

b) Reisekosten.

Für den Rendanten eines Haupt-Amtes, wie für den Ober-Inspector, wenn ihm besondere Reisekosten zugestanden worden; für den Controleur eines Haupt-Am-

Digitized by Google

tes und für die besoldeten Neben- und Unter-Einnehmer, wie für den Ober-Controleur, wenn sie Reisekosten erhalten.

Die Verschickung von auf Tantieme stehenden Erhebern und von Dienern soll vermieden werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die Tagegelder und Reisekosten sollen nach dem Grade berechnet werden, in welchem der Beamte angestellt ist, nicht aber nach dem Grade, in welchem er commissarisch Dienste leisten soll.

Diese Bestimmungen sollen nur für zeitweise Beschäftigungen und nicht von dauernden Versetzungen gelten.

Auf die Schiffbegleiter findet dieses Regulativ gleichfalls nicht Anwendung, indem für diese besondere Bestimmungen gegeben worden sind.

Wir weisen die betreffenden Beamten daher hierdurch an, sich bei vorkommenden Fällen auf das Genaueste nach obigen Bestimmungen zu achten.

Merseburg, den 7. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 41. Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Steckelsdorf.

Zur Beförderung des Wiederaufbaues der abgebrannten Kirche zu Steckelsdorf im Magdeburger Regierungsbezirke ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 31. Januar d. J. eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt worden.

Dem zu Folge weisen wir sämtliche Herren Prediger unseres Departements hierdurch an, an einem der nächsten hierzu schicklichen Sonntage die Sammlung in der gewöhnlichen Maaße zu veranstalten, und die eingegangenen Gelder an die Herren Superintendenten abzuliefern, welche dieselben mittelst Lieferscheins, wovon ein Duplicat hier einzureichen, an die hiesige Haupt-Instituten- und Communalkasse einsenden werden.

Merseburg, den 7. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 42. Warnung vor unvorsichtig. Genuß der Liqueurs aus Kernfrüchten.

Die Destillateurs führen mehrere Liqueurs, welche allein von Kernfrüchten abgezogen sind oder in Verbindung mit andern Ingredienzen. Zu den erstern gehört das Schweitzer oder Baseler Kirschwasser aus den Kernen der Waldkirsche, pranus acum, das sogenannte Kernwasser (eau de noyaux); zu den letztern der Maraskin und Persico-Liqueur. Sie empfehlen sich Vielen durch ihren lieblichen Geschmack und man bedient sich derselben, ohne daran zu denken, daß sie aus den Kernfrüchten und besonders aus den bittern Mandeln einen Giftstoff, welchen man neuerlich unter dem Namen Blausäure näher kennen lernte, in sich aufgenommen haben. Die Blausäure wirkt sehr nachtheilig auf das Nervensystem ein und erzeugt Angst, Schwindel, Brustkrampf, Gliederschwäche, ja selbst noch größere Uebel. Es fehlt nicht mehr an Beispielen, daß der unvorsichtige anhaltende Genuß gebrannter Wasser aus Kernfrüchten ähnliche Zufälle bewirkt hat. Wir finden uns daher veran-

Digitized by Google

laßt, das Publicum darauf aufmerksam zu machen, damit es sich durch denselben keiner Gefahr aussetzt, seine Gesundheit unvermerkt zu untergraben.

Merseburg, den 7. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 8.

Abzüge von den Pensionen u. Wartegeldern betr.

Durch die unter dem 27. September v. J. erlassene Circular-Verfügung ist zwar bestimmt worden, daß sich die Gerichte wegen der Abzüge, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militairpersonen zum Zweck der Befriedigung ihrer Gläubiger zu machen sind, an das Königliche Departement für die Invaliden zu wenden haben.

Da jedoch hierbei nicht beabsichtiget worden, die Vorschrift des §. 149. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, — nach welcher Executionen gegen Militairpersonen in der Regel durch Requisition des Militairgerichts, und beziehungsweise des General-Auditoriats, vollstreckt werden können, — aufzuheben oder abzuändern, so wird die Verfügung vom 27. September pr. dahin modificirt:

daß wegen der zu machenden Abzüge von Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militairpersonen nach wie vor die Militairgerichte (jetzt die Königlichen General-Commando's) und beziehungsweise das Königliche General-Auditoriat, je nachdem der Schuldner der Gerichtsbarkeit des letztern früher unterworfen gewesen ist oder nicht, zu requiriren sind.

Von den Militairgerichten ergehet alsdann die weitere Requisition an das Königliche Departement für die Invaliden.

Berlin, den 18. Februar 1820.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

Vorstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird den Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 10. März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Vom 1. April dieses Jahres an wird für den neuen Chaussee-Tractus von Modelwitz bis Schkeuditz das Chausseegeld für eine halbe Stunde nach dem Tarif vom 31. Januar 1819 erhoben werden.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Merseburg, den 19. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Merseburg, den 8. April 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 43. Die Verleihung der Freistellen an der Landschule Pforta betr.

Um den einheimischen Knaben vor den auswärtigen, den armen vor den begüterten ihre Ansprüche auf städtische Freistellen in der Landschule Pforta sicher zu verwahren, und den etwanigen Mißbräuchen und der Willkühr bei Vergebung derselben thunlichst vorzubeugen, ist im Einverständnisse mit dem Königl. Consistorio in Magdeburg der Grundsatz angenommen worden: daß künftig diese Stellen von den berechtigten Stadträthen nicht eher, als zwei Monate vor der eingetretenen wirklichen Erledigung derselben aufs neue verliehen werden sollen, und die Präsentationen zu neuen Verleihungen bei dem Rector der genannten Schule nicht anders geschehen dürfen, bis zuvor die Stadträthe unsere Genehmigung dazu eingeholt und dabei ausdrücklich angezeigt haben, daß der Auswärtige dem Einheimischen und der Wohlhabende dem Bedürftigen bei der getroffenen Wahl nicht vorgezogen worden sey.

Die betreffenden Stadträthe haben sich daher von jetzt an nach dieser Vorschrift genau zu achten, widrigenfalls alle Präsentationen als ungültig werden zurückgewiesen werden.

Merseburg, den 7. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 44. Die meteorologischen Beobachtungen in den amtlichen Berichten betr.

Nach der Verordnung vom 6. April 1816 (Amtsbl. St. 5. Nr. 17. g. J.) werden auch meteorologische Beobachtungen in den amtlichen Berichten der Herren Landräthe und Kreisphysici erwartet. Sie sollen indeß zufolge eines hohen Rescripts vom 11. v. M. bis dahin ausgesetzt bleiben, wo es möglich sein wird, ein einfacheres und gleichmäßigeres Verfahren einzuführen und diese Arbeit unter die Aufsicht der physicalischen Klasse der Königl. Akademie der Wissenschaften zu stellen, wovon zu seiner Zeit Nachricht erfolgen soll. Wenn jedoch diese Bestimmung nur von den fortlaufenden Beobachtungen an den üblichen Meteoroscopen, als Barometern, Thermometern und Hygrometern, verstanden werden muß, so schließt sie nicht aus, daß allgemeine Bemerkungen über die Witterung, über die Temperatur der Luft und seltene Phänomene in der Atmosphäre, so wie deren Einfluß auf die

(Ausgegeben zu Merseburg den 8. April 1820.)

Digitized by Google

Thier- und Pflanzenwelt, nach wie vor, in den amtlichen Berichten der Herren Landräthe und Kreisphysici aufzunehmen sind, indem besonders letztere ohne Beachtung der Witterungs-Constitution öfters gar nicht im Stande sein würden, den Gang der epidemischen und Jahreskrankheiten richtig zu beurtheilen.

Merseburg, den 10. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

Nachbenannter Grenadier, Friedrich Pohle, vom Kaiser Alexander Grenadier-Regiment, aus Kolpin im Kreise Storkow, Regierungsbezirk Potsdam, gebürtig, ist aus der Kaserne des Regiments entwichen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 18. März 1820.

Königl Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter, 29 Jahr; Größe, 5 Fuß 7 Zoll; Haar, blond; Stirn, platt; Augenbraunen, röthlich; Augen, blau; Nase, stark; Mund, groß; Bart, röthlich; Kinn, breit; Gesicht, Sommerflecken; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, stark und breite Schultern; Sprache, deutsch. Bekleidung: graue Dienstjacke, graue Hosen, Halbstiefeln, blaue Mütze mit Schirm und rothem Besatz. Besondere Umstände: der ꝛc. Pohle besitzt das eiserne Kreuz 2ter Klasse und den Russischen St. Georgenorden 5ter Klasse. Derselbe ist den 15. d. noch im Victualienkeller, Alexanderstraße Nr. 58, gesehen worden.

Nachbenannter Grenadier, August Gothke, von der 5ten Compagnie des 2ten Garde-Regiments zu Fuß, aus dem Dorfe Petzig bei Königsberg in der Neumark gebürtig, ist unterm heutigen Dato vermißt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 23. März 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter, 23 Jahr 2 Monate; Größe, 5 Fuß 9 Zoll 2 Strich; Haar, blond; Stirn, flach; Augenbraunen, blond und nicht stark; Augen, blau; Nase, etwas länglich und gebogen; Mund, mittelmäßig; Bart, keinen; Kinn, lang und spitz; Gesicht, hager; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, schwächlich; Sprache, stottert beim Sprechen. Bekleidung: neue graue Jacke, alte graue Hosen, Halbstiefeln und blaue Feldmütze.

Druckfehler. Stck. 12. des Amtsblatts d. J. S. 95. Z. 10. von unten lese man prunus avium statt pranus acum.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Februar 1820

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide und Hülsenfrüchte.																							
	Waizen.						Roggen.						Gerste.						Hafer.					
	Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1 Halle	1	15	—	2	23	8	1	4	—	2	6	3	—	22	—	1	18	7	—	16	—	1	7	—
2 Eisleben	1	12	—	2	21	9	1	4	—	2	6	3	—	22	6	1	19	6	—	19	6	1	13	8
3 Naumburg	1	25	—	3	19	—	1	2	—	2	2	4	—	20	—	1	14	9	—	16	—	1	7	—
4 Wittenberg	1	16	—	3	5	6	1	8	—	2	14	—	1	5	—	2	8	2	—	22	4	1	19	2
5 Delitzsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 Querfurth	1	15	—	3	3	6	1	1	—	2	—	—	—	20	—	1	14	9	—	16	—	1	7	—
7 Zeitz	1	18	—	3	9	4	1	1	10	2	1	7	—	17	7	1	10	—	—	15	—	1	5	—
8 Torgau	1	17	—	3	7	5	1	8	—	2	14	—	1	1	—	2	—	—	—	20	—	1	14	9

Benennung der Marktplätze.	Getreide und Hülsenfrüchte.												Rauchfutter.					
	Hirse.						Erbsen.						Heu.			Stroh.		
	Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Centner			Berlin. Schock		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1 Halle	4	4	—	8	1	9												
2 Eisleben	—	—	—	—	—	—												
3 Naumburg	6	4	—	11	22	9												
4 Wittenberg	4	19	—	9	6	9												
5 Delitzsch	—	—	—	—	—	—												
6 Querfurth	—	—	—	—	—	—												
7 Zeitz	3	10	—	6	14	10												
8 Torgau	—	—	—	—	—	—												

Benennung der Marktplätze.	Hülsenfrüchte.												Kartoffeln.				Rauchfutter.					
	Erbsen.						Linsen.										Heu.			Stroh.		
	Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel	à Cent.			à Schock		
	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰
1 Halle	2	—	—	5	21	—	2	16	—	5	4	—	—	16	—	1	7	—	1	8	—	12	12	—
2 Eisleben	3	—	—	5	19	6	3	16	—	7	2	6	—	18	—	1	10	10	1	8	—	7	19	—
3 Naumburg	2	—	—	5	21	—	2	2	—	4	—	10	—	8	—	—	15	6	1	16	—	7	15	—
4 Wittenberg	2	18	—	5	7	10	—	—	—	—	—	—	—	16	6	1	7	11	—	—	—	10	—	—
5 Delitzsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 Querfurth	1	20	—	3	15	3	1	20	—	3	15	3	—	16	—	1	7	—	1	6	—	6	18	—
7 Zeitz	1	18	—	3	9	4	1	18	—	3	9	4	—	8	—	—	15	6	1	7	—	8	—	—
8 Torgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	23	3	2	—	—	10	12	—

Merseburg, am 12. März 1820.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung.

2. Stück.

Merseburg, den 8. April 1820.

Bekanntmachung.

Indem wir nachstehenden Aufruf des Königl. Sächsischen Kreis-Hauptmanns, Herrn von Zeschau, nebst der Bekanntmachung d. d. Dresden, den 3. April 1820, worin die dem ermordeten Professor von Kügelchen geraubte Uhr und der Ring näher bezeichnet werden, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Behörden und alle Einwohner unseres Bezirks hiermit auf, aus allen Kräften dahin zu wirken, daß der Verbrecher entdeckt werde. Mit Abscheu muß jedes Gemüth über diese Schandthat erfüllt werden, und der rechtliche Sinn der Einwohner unsers Bezirks ist uns Bürge, daß jeder bereit sein wird, nach Möglichkeit zur Entdeckung des Thäters beizutragen. Sollte es einem gelingen, ihm auf die Spur zu kommen, so werden wir uns dringend dafür verwenden, daß außer der von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen ausgesetzten Belohnung noch eine besondere Belohnung aus unsern Fonds bewilliget werde.

Wir fügen noch eine Bekanntmachung des Herrn Kreis-Hauptmanns von Zeschau vom 2ten April d. J., worin auf ein bezeichnetes Individuum aufmerksam gemacht wird, bei, und empfehlen sämmtlichen Polizei-Behörden die größte Aufmerksamkeit.

Merseburg, den 6. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Aufruf
an die Bewohner des Meißner Kreises.

Ein blutiges Verbrechen ist mit der frechsten Verwegenheit in unserer Mitte verübt worden!

Digitized by Google

Einer unserer bravsten Mitbürger, der Professor von Kügelchen, dessen Name bis in das ferne Ausland mit allgemeiner Achtung und Theilnahme genannt wird, wurde, rückkehrend von seinem Weinberge bei Loschwitz, am gestrigen Abend gegen 8 Uhr, auf offener sehr besuchter Landstraße, ohnweit des Gräfl. Marcoliniſchen Vorwerks, eine Viertelstunde von den Thoren der Residenz, bei hellem Mondschein ermordet und beraubt.

Abscheu und Entsetzen erfüllt alle Gemüther. Laut ruft die freventliche Verletzung unserer gemeinsamen Sicherheit, laut der Jammer einer unglücklichen Familie, laut unser eigner gerechter Schmerz über die grausame Blutthat, laut die Ehre des Sächsischen Namens uns alle auf, mit vereinten Kräften und soweit jeder auf seinem Standpunkte irgend Gelegenheit hat, in unermüdetem Eifer, zu Entdeckung des ruchlosen Thäters mitzuwirken.

Vertrauend dem Sinne der Gerechtigkeit, der Treue und der Vaterlandsliebe, den ich die Bewohner des Meißner Kreises überall habe mit Freudigkeit erproben sehen, wende ich mich an dieselben mit der dringenden Bitte, jenen lauten Aufforderungen durch thätiges Bemühen zu entsprechen.

Ich sichere für diesen Zweck jede verlangte Unterstützung und jeden rechtlichen Schutz zu.

Alle diejenigen, denen ich zu entfernt wohne, um mir selbst etwanige Nachrichten und Vermuthungen zu überbringen, weise ich damit an die ihnen zunächst wohnenden Herren Amtshauptleute und Justizbeamten.

Wer freiwillig, sichere, zu Entdeckung des Raubmörders dienende Spuren, oder sonstige Anzeigen nachzuweisen vermag, erhält, nach dem Willen unsers verehrten Monarchen, eine Belohnung von

Ein Tausend Thalern.

Das Verzeichniß der dem Gemordeten geraubten Effecten ist zu Erleichterung einer Entdeckung beigedruckt worden.

Gott, der Allgerechte, der ins Verborgne sieht, möge unser gemeinsames Bemühen mit seinem Seegen begleiten.

Dresden, am 28. März 1820.

Der Kreis-Hauptmann des Meißner Kreises,
Zeschau.

Beschreibung

der dem Herrn Professor von Kügelchen geraubten Kleidungsstücke und Effecten.

Ein dunkelblauer feiner Tuchoberrock mit zwei Reihen übersponnenen Knöpfen, gewandt und gewaschen.

Eine halbseidne Weste mit Knöpfen von demselben Zeug mit gelben und grünen Streifen.

Ein Paar lange Hosen von grauem Tuch über die Stiefeln zu ziehen.

Ein Paar lange zweinähtige Stiefeln mit Quasten, vorgeschuht.

Ein weißes Hamanhalstuch mit dem Zeichen K. von rother Seide, in der Mitte des Randes gezeichnet.

Eine Hosenhebe von bunter Wolle gestrickt.

Ein baumwollenes weißes Schnupftuch mit rother Kante, gezeichnet G. v. K. oder blos K.

Eine silberne eingehäusige einfache Jagduhr mit arabischen Ziffern mit einer kurzen, blauen baumwollenen Schnure und gewöhnlichem Uhrschlüssel von Metall.

Ein französischer Stubenschlüssel.

Ein Ring von Gold in Form einer zusammengeschlagenen Schlange.

Bekanntmachung.

Zu näherer Bezeichnung der dem Herrn Professor von Kügelchen am 27. März d. J. geraubten Uhr und des Ringes, sind folgende Merkmale annoch angegeben worden

Die Uhr ist ohne Gehäuse, von Silber, oben mit Glas, das Zifferblatt mit deutschen Zahlen; auf dem Blatte zum Aufziehen. Drückt man an den ziemlich breiten platten Knopf des etwas langen Stiels, so springt das Glas auf. Der Name des Uhrmachers Melly aus Geneve steht darin. An einer von buntfarbiger Wolle gedrehten Schnur hängt ein gewöhnlicher gelber Uhrschlüssel, unten mit Stahlspindel.

Der Ring stellt eine sich in den Schwanz beißende Schlange vor. Die Namen Wilhelm und Friedericke, 1809. und entweder der 16. oder der 14. September sind in selbigen gestochen.

Amt Dresden, den 3. April 1820.

H. Pechmann.

Digitized by Google

Es hat ein unbekannter Mann von verdächtigem Aeußern, mittler unterſetzter Statur, ganz auffällig ſchwarzbraunen Geſichts, mit einem blauen langen Oberrock, dergleichen Hoſen und runden Huth bekleidet, in Beziehung auf den an dem Profeſſor von Kügelchen verübten Raubmord nähere Nachforſchungen veranlaßt.

Es werden daher alle Juſtiz- und Polizei-Behörden, ſo wie alle Bewohner des Meißner Kreiſes auf dieſen Mann aufmerkſam gemacht mit dem Erſuchen, im Betretungsfalle für deſſen Feſthaltung beſorgt zu ſein, auch von letzterer ſchleunige Nachricht anher zu ertheilen.

Dresden, den 2. April 1820.

Kreis-Hauptmann des Meißner Kreiſes,

Zeſchau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Merseburg, den 15. April 1820.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage allhier statt gefundenen vierten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen sind

von Litt. A. No. 35. 57. 114.
" " B. " 15. 132. 141. 143. 216.
" " C. " 27. 136. 142. 155. 164. 172. 231. 250. 262. 272. 300. 421.
" " D. " 10 35. 145. 148. 170. 209. 215. 292. 314. 319. 333. 349. 433. 449 487. 621. 630. 643. 646. 683. 731. 797. 928. 971. 999. 1056.
" " E. " 6. 23. 39. 68. 81. 98. 103. 181. 187. 213. 240. 254. 274. 280. 423. 461. 467. 468. 492. 563. 572. 602. 647. 726. 733. 797. 819. 828. 842. 887. 921. 947. 955. 973. 984. 1040. 1063. 1088. 1125. 1128. 1156. 1225. 1255. 1286. 1504. 1514. 1584. 1613. 1647. 1713. 1824. 1958. 2021. 2022. 2027. 2074. 2101. 2103. 2112. 2148. 2170. 2224. 2311. 2336. 2354. 2449. 2453. 2551. 2579. 2680. 2706. 2796. 2802. 2857. 2840. 2878. 2915. 3127. 3226. 3259. 3307. 3452. 3561. 3620. 3621. 3649. 3653. 3655. 3698. 3777. 3782. 3804. 3812. 3886. 3919.
" " F. " 67. 114. 138. 207. 210. 219. 243. 350. 364. 386. 535. 574. 598. 611. 712. 730. 776. 830. 854. 886. 927. 978. 1037. 1134. 1166. 1201. 1228. 1302. 1341. 1349. 1374. 1412. 1414. 1511. 1555. 1572. 1578. 1668. 1689. 1743. 1769. 1807. 1890. 1895. 1971. 1977. 1978. 2002. 2003. 2049. 2111. 2190. 2217. 2257. 2266. 2298. 2304. 2340. 2423. 2619. 2709. 2811. 2846. 2883. 2888. 2913. 2918. 2922. 3049.

Digitized by Google

3060. 3168. 3200. 3262. 3274. 3422. 3445. 3467.
3496. 3553. 3559. 3727. 3760. 3782. 3787. 3819.
3897. 4071. 4073. 4117. 4144. 4284. 4581. 4592.
4411. 4422.

gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Obligationen wird Michael d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine bei dem Eintritt des Zahlungs-Termins daselbst zu melden und die Zahlung gegen Aushändigung der betreffenden Scheine mit dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungs-Termin genau innen zu halten, weil außerdem nach Verlauf einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungs-Termin an gerechnet, die Geldbeträge vom Capital und unerhoben gebliebenen letzten Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Naumburg deponirt und die Obligationen nebst Talons und Coupons für annullirt erklärt werden.

Merseburg, den 6. April 1820.

Der Königl. Regierungs-Chef-Präsident als Commissarius,
(gez.) v. Schönberg.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 45. Die Anstellung neuer Hebammen betr.

In die öffentlichen Lehr-Institute können künftig nur diejenigen Frauen aufgenommen werden, welchen von bestimmten Gemeinden die Aufnahme als Hebammen zugesichert ist, sobald sie den Lehrcursus gehörig abgewartet haben und bei der Prüfung gut bestanden sind. Sind davon bisher in einzelnen Fällen Ausnahmen gestattet, so fanden sie nur bei Kreisen Anwendung, wo die baldige Anstellung guter Hebammen vorauszusehen und wünschenswerth war. Für die Folge finden wir, in Bezug auf die Verfügung vom 14. Mai 1817 (Amtsbl. St. 22 Nr. 175. g. J.) in Hinsicht der Annahme von Hebammenschülerinnen und der Besetzung der Ortschaften mit approbirten Hebammen, Nachstehendes noch ausdrücklich festzusetzen für nöthig:

1) Jede Frau, welche Hebamme werden will, reicht dem Ortsvorsteher, nachdem ihr die künftige Annahme als Hebamme zugesichert ist, die erforderlichen Zeugnisse des Beichtvaters und des Kreisphysicus ein.
2) Der Ortsvorsteher übersendet die gedachten Zeugnisse, nebst seinem eignen über ihre künftige Annahme, dem landräthlichen Officio.
3) Das landräthliche Officium prüft zufolge des Allerhöchsten Cabinetsbefehls vom 16. Januar 1817, nach welchem jeder Landhebamme an solchen Orten, wo nur **Eine** nöthig ist, ein Bezirk (Association) angewiesen werden soll, in welchem ihr auch von Geburten, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen wird, von den Eltern des Kindes der in der Medicinaltaxe bestimmte niedrigste Gebührensatz bezahlt werden muß, und

in Gemäßheit der Circularverfügung vom 8. Februar 1818 unter Zuziehung der Ortsvorsteher:

ob die gewählte Schülerin nur einen Ort oder mehrere bequem gelegene Ortschaften angewiesen erhalten soll, und berichtet

4) unter Einsendung der vorgeschriebenen Zeugnisse zu gehöriger Zeit vor Eröffnung des Lehrcursus an uns und bestimmt genau, welcher Ort oder welche einzelne Ortschaften der anzustellenden Hebamme zugetheilt werden sollen, damit sie, zur Vermeidung aller Streitigkeiten, in dem Approbationsdocument benannt werden können.

5) Befinden sich in dem der Hebamme angewiesenen Bezirk noch bereits für denselben approbirte Hebammen, so bleibt es den Hülfsbedürftigen freigestellt, welche sie davon wählen wollen, es sei denn, daß die neu Angestellte, unter landräthlicher Genehmigung, mit einer noch zugleich an dem Orte angestellten, aber Schwächlichkeits oder Alters halber nicht mehr zu ihrem Geschäft tauglichen, ein schriftliches Abkommen getroffen hätte.

Merseburg, den 23. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 46. Die bei den Berichten und Bittschriften an die Königl. Regierung zu beobachtende äußere Form und Ordnung betr.

Es wird die den Unter-Behörden in unserm Bezirke wegen der äußern Form ihrer Berichte unterm 4. April 1816 (Nr. 19. im 5ten Stücke unsers Amtsblattes vom Jahre 1816) mit einem Schema ertheilte und unterm 13. August 1816 (Nr. 207. im 36sten Stücke unsers Amtsblattes vom Jahre 1816) mit einem Zusatze erneuerte Vorschrift, und was sonst die Ordnung dabei erheischt, (namentlich: daß ein Bericht nicht mehrere, nicht mit einander im Zusammenhange stehende Gegenstände enthalte, daß eine Marginal-Verfügung mit dem darauf zu erstattenden Berichte urschriftlich, und nicht in die Acten der Unterbehörde eingeheftet, zurückgereicht werde, daß Berichte und Beilagen von mehreren Bogen geheftet seien,) immer noch häufig vernachlässigt und dadurch das hiesige Journal- und Registratur-Geschäft sehr erschwert.

Ob wir nun gleich die darin nachlässigen Unterbehörden bereits unterm 13. August 1816 mit Ordnungsstrafen bedrohet haben und sie also ohne Weiteres damit belegen könnten, so ziehen wir es doch vor, dieselben hierdurch nochmals aufzufordern, die nöthige Achtsamkeit hierunter anzuwenden und uns dadurch des Straf-Verfahrens zu überheben.

Uebrigens empfehlen wir auch allen andern Personen, welche bei uns etwas anzubringen haben, hiernach und nach der angeführten Vorschrift ihre Bittschriften einzurichten.

Merseburg, den 22. März 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 47. Die Zahlung des Servises an verst. Offiziere betr.

Nach einer Bestimmung des vierten Departements des Königl. Kriegs-Ministerii vom 8. Februar d. J. können die Offiziere und die mit denselben in gleicher Kategorie stehenden Militairbeamten bei Garnisonveränderungen und Versetzungen künftig den Servis nur für den laufenden Monat erhalten. Wir machen solches

Google

sämtlichen Servisbehörden unsers Regierungsbezirks hierdurch bekannt und weisen selbige an, von jetzt an nur nach dieser Bestimmung die betreffenden Serviszahlungen zu leisten.

Merseburg, den 23. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 48. Das Haften d Cassen-Rendanten für mangelnde Quittungs-Stempel betr.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat auf die Anfrage: inwiefern Kassen-Rendanten für fehlende Quittungs-Stempel haften müssen? dahin entschieden: daß der Rendant, welcher die ungestempelte Quittung angenommen hat, wegen der darunter begangenen Fahrlässigkeit in subsidium für die Stempel-Abgabe verhaftet und solche zu tragen verpflichtet sein soll, der Quittungs-Aussteller aber die Strafe erlegen muß.

Diese Bestimmung wird den Kassen-Rendanten zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 24. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 49. Die Untersagung der Zeitschrift unter dem Namen: der Volksfreund.

Die bei dem Buchhändler Wild in Naumburg unter dem Namen der Volksfreund bisher erschienene Zeitschrift soll auf höheren Befehl aufhören und ist deren fernere Herausgabe dato untersagt.

Merseburg, den 25. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr 9. Die Einführung d. Stempelgesetze in den Aemtern Kelbra u. Heringen betr.

Mit Bezugnahme auf das im 6ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Publicandum vom 16. Februar d. J., „wegen Einführung der Stempelgesetze in den Aemtern Kelbra und Heringen," verweisen wir die Gerichtseingesessenen und Untergerichte auf unser Publicandum vom 12. Juli 1816. S. 234—236 des Amtsblatts und auf die ferneren, unsererseits im Amtsblatte bekannt gemachten höhern Bestimmungen in Ansehung des Stempelwesens, mit der Bemerkung, daß demnach auch der Erbschaftsstempel bei denen mit dem ersten März d. J. sich ereigneten Sterbefällen eintritt, und die ersten an uns einzusendenden Erbschaftsstempel-Tabellen den Zeitraum vom 1. März bis ult. April c., die folgenden aber die vorgeschriebenen vier Monate jedesmal umfassen.

Naumburg, den 1. April 1820.

Das Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht in Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Merseburg, den 22. April 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 50. Kirchen und Haus-Collecte für die evangelische Gemeinde zu Neuß.

Des Königs Majestät haben für die Bedürfnisse der evangelischen Gemeinde zu Neuß eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen geruhet.

Die Herren Prediger unseres Bezirks haben daher die Kirchen-Collecte an einem hierzu passenden Sonntage in der gewöhnlichen Art zu veranstalten, und die gesammelten Gelder an ihre vorgesetzten Herren Superintendenten einzuschicken, welche diese sodann aus der ganzen Diöces mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte, an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einsenden werden.

Wegen Veranstaltung der Haus-Collecte beziehen wir uns auf die deshalb mehrmals und namentlich in der Bekanntmachung vom 5. Januar v. J. Nr. 24. im 5ten Stück des vorjährigen Amtsblatts gegebenen Vorschriften und sind die dabei aufgekommenen Beiträge gleichfalls an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse mittelst specieller Nachweisungen und Lieferscheine einzusenden und ein Duplicat des Lieferscheins an uns einzureichen.

Im Fall übrigens an einem Orte bei gehöriger Veranstaltung der Einsammlung keine Beiträge aufgekommen sind, so ist dies der vorgedachten Kasse durch Einsendung eines Vacatscheins anzuzeigen, so wie auch ein Duplicat davon bei uns einzureichen.

Merseburg, den 17. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 51. Die Königl. akademischen Stipendien an die zu Halle Studirenden betreffend.

Da es, um bei Vertheilung der Königl. und academischen Stipendien an die zu Halle Studirenden, die wahre Bedürftigkeit der sich darum Bewerbenden beurtheilen zu können, zu wissen nothwendig ist, ob dieselben schon andere Stipendien genießen, so fordern wir sämtliche Collatoren hierdurch auf:

den jedesmaligen Regierungs-Bevollmächtigten der Universität Halle, gegenwärtig den Herrn Geheimen Regierungsrath und Vice-Berghauptmann von Witzle-

(Ausgegeben zu Merseburg den 22. April 1820.)

Digitized by Google

ben, zu benachrichtigen, ob ein Student auf der Universität Halle von ihnen ein Stipendium erhalten hat, wie viel dasselbe betrage, auf wie lange der Percipient es genieße und woher derselbe gebürtig sey.

Merseburg, am 26. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 52. Die Besteuerung einander, schon in Rahmen gefaßter Spiegel betreffend.

In Gemäßheit eines Ministerial-Rescripts vom 8. v. M. werden sämmtliche Haupt-Zoll-Aemter im hiesigen Bezirke hiermit angewiesen, die Besteuerung einander, schon in Rahmen gefaßter Spiegel, nach der Position 28. des Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarifs vorzunehmen, wovon zugleich das handelnde Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Merseburg, den 1. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 53. Führung der Kirchenbücher und Ausstellung der daraus extrahirten Zeugnisse.

Es sind uns wiederholt Fälle vorgekommen, aus welchen sich ergiebt, daß bei Führung der Kirchenbücher und bei Ausstellung der daraus extrahirten Zeugnisse nicht immer die Genauigkeit beobachtet wird, welche eine so wichtige Angelegenheit fodert und die gesetzlichen Bestimmungen vorschreiben. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Vorschriften, welche das Allg. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 481. bis mit 505. über diesen Gegenstand giebt, den Herren Geistlichen und allen, die mit Führung der Kirchenbücher von Amtswegen beschäftigt sind, in Erinnerung zu bringen und sie zur pünktlichen Beobachtung derselben aufzufordern. Besonders erwarten wir von den Herren Superintendenten, daß sie auf die Befolgung dieser Anordnung ihre besondere Aufmerksamkeit richten, und nicht nur bei Kirchenvisitationen, sondern auch bei außerordentlichen Gelegenheiten von der vorschriftmäßigen Führung der Kirchenbücher sich überzeugen werden.

Merseburg, am 5. April 1820.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 54. Die Einziehung des Servises betr.

Das Hochlöbliche vierte Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii hat verordnet, daß die Einziehung des Servises der als inactiv aus dem stehenden Heere ausscheidenden Offiziere nur mit dem Monate, in welchem sie in das Inactivitäts-Gehalt treten, anfangen solle und denselben daher bis dahin auf eine Beglaubigung der Militair-Behörde:

„daß sie nämlich für den betreffenden Monat noch das volle Gehalt bezogen,“

auch der Servis zu gewähren sey.

Dies wird sämtlichen Servis-Behörden unsers Regierungs-Bezirks hierdurch zur Nachachtung, bei Zahlung und Liquidation des betreffenden Servises, bekannt gemacht.

Merseburg, den 9. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 55. Den Debit der außerhalb der Staaten des deutsch. Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schriften betreffend.

Um die von einigen Buchhändlern über die Anwendung des Art. XI. des Censur-Gesetzes vom 18. October 1819 geäußerte irrige Ansicht zu berichtigen, ist nach eingeholtem Gutachten des Königl. Ober-Censur-Collegii von Einem Hohen Ministerio des Innern, unter Zustimmung des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht, durch das Rescript vom 23. v. M. Folgendes festgesetzt:

daß jede außer den Staaten des deutschen Bundes gedruckte und verlegte Schrift, auch wenn eine inländische Buchhandlung auf dem Titel als Commissionshandlung für dieselbe sich ankündigt, den Bestimmungen des Art. XI., des Censurgesetzes vom 18. October v. J. unterworfen und folglich so lange den verbotenen Schriften gleich zu achten ist, als die Ober-Censur-Behörde den Debit noch nicht erlaubt hat, indem keineswegs ein Buchhändler, welcher zur Führung einer Schrift sich auf dem Titel öffentlich bekennt, als deren Verleger angesehen werden kann.

Hiernach haben sich sämtliche Buchhandlungen des hiesigen Departements auf das Pünktlichste zu achten, und damit keine derselben sich mit Unkenntniß dieser Vorschrift entschuldigen möge, so tragen wir den Herren Landräthen, in deren Kreise Buchhandlungen existiren, auf, dieselben besonders auf diese Verordnung aufmerksam zu machen.

Merseburg, den 10. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 56. Die in Steuer-Contraventionen einzureichenden Recursschriften betr.

Wir haben vielfältig wahrgenommen, daß die Rekursschriften, welche die Angeschuldigten gegen ein Resolut in Steuer-Contraventionen übergeben, nicht sowohl bei den die Instruction der Processe leitenden Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, als vielmehr bei uns geradezu eingereicht zu werden pflegen. Da aber ein solches Verfahren nicht blos vorschriftswidrig ist, indem die schriftlichen Ausführungen stets zu den betreffenden Untersuchungs-Acten der Aemter gebracht werden müssen, sondern auch zu einem weitläuftigen und langwierigen Geschäftsgange die Veranlassung giebt, wodurch ohnehin ein Rekursgesuch leicht übersehen werden oder zu spät eingehen kann, so daß alsdann lediglich nach Lage der Acten entschieden werden muß: so machen wir die Behörden und das Publikum auf diesen vorschriftswidrigen Gang und dessen Nachtheile aufmerksam, damit sich ein jeder, den Rekurs ergreifender Denunciat hiernach achten und die aus seinem Verstoß gegen den bestehenden Geschäftsgang etwa erwachsenden Folgen sich selbst beimessen möge.

Merseburg, den 12. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 57. Die rückständigen Anzeigen der Kreisbehörden über

Die Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche noch mit dem durch die Verordnung vom 26. Mai 1819 S. 281. des vorjährigen Amtsblatts, die Bepflanzung der öffentlichen Straßen betreffend, verlangten Anzeigen des Erfolgs dieser Verordnung für den Herbst des vorigen Jahres, zurückstehen, werden hiermit

Digitized by Google

die Bepflanzung der öffentl. Straßen betreffend.

erinnert, solche binnen 3 Wochen einzureichen und damit zugleich die Erfolgs-Anzeigen für das laufende Frühjahr zu verbinden.

Diese Anzeigen sind, wie bei den bereits eingegangenen nicht allenthalben geschehen, ihrem Zwecke gemäß blos auf Pflanzungen an Straßen zu richten und neben der Baumart auch die Schockzahl der gepflanzten Bäume anzugeben.

Merseburg, den 13. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 58. Den Verkauf des Arseniks als Rattengift betreffend.

In der Hohen Ministerial-Verordnung vom 30. April 1812 ist den Apothekern die Mischung und Form vorgeschrieben, worin sie nur den Arsenik als Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse verkaufen sollen. Da das Gemenge jedoch den Erwartungen, welche man sich davon machte, weder in der einen noch andern entsprochen hat, vielmehr bemerkt ist, daß das benutzte Fett, wenn es auf Kosten des Arseniks gesäuert wird und in oxygenirtes (sogenanntes harzicht riechendes) Fett übergegangen ist, wegen des widrigen Geruchs von Ratten und Mäusen vermieden wird, so hat das Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter'm 11. März d. J. gestattet, daß eine andere Mischung, wobei Zweckmäßigkeit und mehrere Sicherheit ebenfalls vereinigt ist, und der Arsenik als bewährtes Vertilgungsmittel dieser Thiere die Basis ausmacht, von den Apothekern verkauft werden könne. Es werden dazu genommen:

acht Loth fein gepulverter Arsenik,
sieben Loth feines Weizenmehl,
ein Loth feinste Kohle, oder noch besser, ebensoviel ausgeglühter Kienruß,
ein Gran Bisam mit verdünntem Weingeist abgerieben.

Das Gemenge wird innig gemischt und in einem wohl verstopften Glase verwahrt.

Die Farbe unterscheidet dieses Ratten- und Mäusegift schon hinlänglich vom Mehl. Der zugesetzte Bisam dient nicht allein als bekannte Witterung für diese Nagethiere, sondern kann auch zugleich von Seiten des Geruchs als Sicherungsmittel für jeden unachtsamen Gebrauch betrachtet werden. Uebrigens finden Hinsichts der Aufbewahrung und des Verkaufs dieser Mischung alle die Vorschriften Anwendung, welche in der Verordnung vom 10. December 1800. (Nr. 1. des Anhangs zur revidirten Apothekerordnung) enthalten sind.

Merseburg, den 15. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 10. Die Verpflichtung der Au-

Die nachstehende, von dem Herrn Justiz-Minister an das Königl Kammergericht zu Berlin, erlassene und hierauf in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam abgedruckte Verfügung vom 12. Januar c.:

Digitized by Google

„Es ist Zweifel darüber entstanden, ob die bei den Justiz-Collegien angestellten Auscultatoren, gleich den Referendarien, die Verpflichtung haben, die Amtsblätter der Provinz zu halten, in der sie ihr Amt verwalten. Diese Obliegenheit haben sie allerdings. Sind gleich die Auscultatoren in den Verordnungen vom 27. October 1810. §. 5. und 28. März 1811. §. 8. nicht ausdrücklich genannt: so ist doch bei dieser Bestimmung auf diese geringe Verschiedenheit und vorübergehende Stufe während ihrer Ausbildung, zu der der Besitz aller gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen gehöret, keine Rücksicht genommen; wonach sich das Königl. Kammergericht zu achten, und die Untergerichte des Departements durch die Amtsblätter anzuweisen hat.

Auscultatoren die Amtsblätter zu halten.

Berlin, den 12. Januar 1820."

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

wird hierdurch auch sämtlichen Untergerichten unsers Departements und den dabei angestellten Auscultatoren zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 7. April 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 11. Verzeichnisse der in Dresden früherhin niedergelegten Depositengelder.

Die, in Gefolge unsrer, am 25. Junius 1819 an sämmtliche Justizämter und Kammergutsgerichte der vormals sächsischen Theile unsers Departements, speciell erlassenen Verordnung, eingereichten Verzeichnisse über die bei der Rentkammer und resp. Cautions- und Depositen-Kasse zu Dresden früherhin niedergelegten Depositengelder, haben ihren Zweck deshalb nicht erfüllt, weil, bei deren Anfertigung, die in unserer Vorordnung gegebenen genauen Vorschriften nicht überall befolgt sind. Es ist daher nöthig:

Daß über alle

a) in baarem Gelde nach Dresden eingesendete,
b) zu den rein gerichtlichen Depositis gehörige Summen,
jedoch nur, insofern sie
c) in einer einzelnen Masse zusammen den Betrag von 50 Thalern oder darüber, erreichen, und
d) bis jetzt nicht zurückgezahlt sind,

anderweite Verzeichnisse eingesandt werden, und zwar so, daß die Judicial-Depositа und die Pupillen-Depositа jede auf besondern Bogen aufgeführt werden.

Demnach weisen wir sämmtliche Justizämter und Kammergutsgerichte der vormals sächsischen Gebietstheile des Departements hierdurch an, über die nach Dresden früherhin baar eingesandten Depositа, insofern die oben sub b bis d gegebenen Bestimmungen auf sie passen, binnen 14 Tagen die anderweiten doppelten Verzeichnisse oder resp. Vacat-Scheine an uns einzureichen. Diese Designationen müssen folgende Rubriken enthalten:

1) Nummer,
2) Name der Sache,

Digitized by Google

3) Betrag in Golde,
4) Betrag in Conventionsgelde,
5) Datum der Absendung nach Dresden,
6) Datum und Nummer des darüber ausgestellten Regierungs-Interims-Scheins,
7) Ort, wo derselbe dermalen aufbewahrt wird,
8) Bemerkungen.

Damit aber dießmal die Verzeichnisse ihren Zweck erfüllen, haben die Gerichte noch folgende Anweisungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen:

ad a) die in Dresden deponirten Staatspapiere,
ad b) die zu administrativen Zwecken niedergelegten Gelder, und
ad c) diejenigen, welche nicht in einer einzelnen Masse zusammen mindestens 50 Thlr. betragen,

gehören nicht in die verlangten Verzeichnisse.

Sind in einer Masse zusammen 50 Thlr. oder mehr baar eingesendet, so muß nicht blos die Total-Summe aller Posten, sondern es muß jeder einzelne derselben in der Rubrik sub 2. aufgeführt werden, und demnächst eine Zusammenrechnung derselben resp. in rubrica 3. und 4. geschehen.

Was insbesondere die oben vorgeschriebene Rubrik

sub 2) Name der Sache betrifft, so muß daraus mit Zuverlässigkeit und ohne weitere Rückfrage zu ersehen sein, ob das Depositum zu einer eximirten, oder nicht eximirten Sache gehört; ob es ein Prozeß-, Concurs-rc. Depositum ist. Solche allgemeine Angaben, wie bisher sehr häufig erfolgt, als z. B. — Hennigs zu N. N. Depositum, die Hüfnerschaft des N. N. zu N. N. Kaufgelder betreffend — und dergl. mehr, reichen daher nicht hin, es muß vielmehr z. B. heißen:

in Sachen des Hüfners A. zu rc. Kläger, wider den Pastor B. zu rc. Verklagten,
oder
zur Concursmasse des Kaufmanns N. N. zu N. N. gehörig,
oder
zur Pupillen-Masse des verstorbenen Magisters A. zu B. gehörig,
u. s. w.

Sollte es, wider Erwarten, bei einer oder der andern Masse nicht möglich sein, den über die zweite Rubrik gegebenen Vorschriften nachzukommen, so ist dieß und der Grund davon in der Kolonne Bemerkungen anzuführen, und in derselben überhaupt bei jeder einzelnen Masse anzugeben, ob sie zu einer eximirten oder nicht eximirten Sache gehört.

Was das Verzeichniß der Pupillen-Depositorum betrifft, so ist bei jeder einzelnen Masse in der Rubrik Bemerkungen anzugeben:

aa) ob die Curanden wegen Minderjährigkeit, Blödsinn, Verschwendung oder Abwesenheit unter Vormundschaft stehen, so wie
bb) wenn die letztern wegen Minderjährigkeit eingeleitet werden, das jetzige Alter eines jeden Curanden.

Digitized by Google

Sollten die betreffenden Vormundschafts-Acten an uns abgegeben sein, so ist dieß anzuführen, damit die Notizen ad aa und bb hier ergänzt werden können.

Wir erwarten dießmal die genaueste Befolgung obiger Anweisungen.

Naumburg, den 11. April 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Se. Majestät der König haben Allerhöchstselbst befohlen, daß die auf die Errichtung des Siegesdenkmals vor dem Halleschen Thore zu Berlin in Kupfer ausgeprägte und broncirte Medaille öffentlich gegen einen mäßigen Preis verkauft, und der daraus, nach Abzug der Kosten, zu lösende Gewinn den verwundeten Kriegern, aus den Feldzügen von 1813—1815, zu Theil werden soll.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums, daß einige Exemplare dieser Medaille bei den Herren Landräthen zur Ansicht circuliren und daß bei diesen darauf Bestellungen gemacht werden können.

Der Verkaufspreis ist auf 16 Gr. pro Stück festgesetzt worden.

Merseburg, am 6. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die Gemeinden Neudeck, Bahnsdorf und Friedrichslugau im Schweinitzer Kreise haben zuerst das für alle Einsassen so nachahmungswürdige Beispiel gegeben, durch Aufhebung der Gemeinheiten im Wege des gütlichen Uebereinkommens ihre Güter zu verbessern.

Wir geben gedachten Gemeinden, vorzüglich aber dem dasigen Rittergutsbesitzer, Herrn Grafen von Blumenthal, welcher mit Aufgebung des eigenen Interesse diese Separation befördert hat, hierdurch unsere Zufriedenheit zu erkennen und wünschen, daß dieses Beispiel viele Nachahmer finden möge.

Merseburg, den 7. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

Der in dem nachstehenden Signalement näher bezeichnete Trompeter, Gottfried Körner, aus Bitterfeld, ist am 4ten d. M. vom 5ten Uhlanen-Regiment (Westphälischen) aus der Garnison Saarbrück zu Fuß desertirt. Sämtliche Kreis- und Local-Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks werden daher hierdurch angewiesen, auf diesen Deserteur genau Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle nach Saarbrück an das gedachte Regiment abliefern zu lassen.

Merseburg, am 29. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Signalement. Der Trompeter Gottfried Körner ist 33 Jahr alt, 2 Zoll groß und trug bei seiner Entweichung eine alte Litefke, eine blautuchene Mütze mit rothem Streif, grautuchene mit Leder besetzte Reithosen und Stiefeln mit Sporen.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Naumburger Stadtkreise.

Wegen Diebstahls.

Johann Adam Theuerkauf, Handarbeiter aus Frankenhausen, 17 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze, gebogene Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, ovales Kinn und Gesicht, ist untersetzter Statur und von blasser Gesichtsfarbe. Ueber Querfurth nach Frankenhausen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Merseburg, den 29. April 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 59. Das Verhalten der Medicinal-Beamten bei Obductionen.

Die große Anzahl von Menschen, welche noch in jedem Jahre auch im hiesigen Regierungs-Bezirke, besonders im Wasser, und nicht nur in den Strömen, sondern auch in Teichen, Tränken, Brunnen, selbst in Mistgruben verunglücken, macht es, bei sonstiger Beobachtung der gesetzlichen Vorsichtsmaaßregeln, dringend nothwendig, daß in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen nichts unversucht gelassen werde, um solche Verunglückte jeder Art durch anhaltende Anwendung der Rettungs- und Belebungs-Mittel wo möglich in's Leben zurückzubringen. Indem wir auf die gedachten gesetzlichen Bestimmungen daher hierdurch hinweisen, machen wir es sämmtlichen Medizinal-Beamten in den Kreisen und andern zu medizinisch-polizeilichen und gerichtlichen Geschäften qualificirten und aufgeforderten Medizinalpersonen zur Pflicht, in denjenigen Obductionsfällen, wo Wiederbelebungs-Versuche des Todten vorher angestellt worden sind, im Obductions-Protocoll dieselben jedesmal genau und umständlich anzugeben. Nächstdem werden dieselben noch aufgefordert, die einzelnen Thatsachen oder Umstände in den Sections-Verhandlungen sorgfältiger, als bisher von Manchen geschehen ist, zu numeriren, weil dadurch die Hinweisung im Obductionsbericht auf solche als Beweis- und Unterstützungsgründe des abgegebenen Gutachtens wesentlich erleichtert und zweckmäßig zusammengestellt wird.

Merseburg, den 14. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 60. Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege vom Polizei-Rath Merker.

Durch unsere Circular-Verfügung vom 2. Mai v. J. wiesen wir, unter Zufertigung einer Ankündigung des Polizei-Raths Merker zu Erfurt, die Herausgabe der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege betreffend, die Herren Landräthe an, sämmtliche Polizei-Behörden ihres Kreises davon in Kenntniß zu setzen und sie zu veranlassen, dieses Werk anzuschaffen. Zufolge höhern Befehls beauftragen wir gegenwärtig dieselben nicht nur selbst diese Mittheilungen zu halten, sondern auch darauf zu sehen, daß die ihnen untergebenen Polizei-Behörden sich dazu abonniren. Die dazu erforderlichen sehr geringen Kosten, wozu noch der Vortheil kommt, daß für Insertion von Steckbriefen und andern zur Aufnahme geeigneten Bekanntmachungen

(Ausgegeben zu Merseburg, den 29. April 1820.)

Digitized by Google

durch dieses Blatt von den Abonnenten nichts bezahlt wird, müssen aus den eingehenden Paßgebühren bestritten werden. Merseburg, am 16. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr 61. Die Verabreichung des Stallservises.

Durch das Publikandum vom 12. November v. J. (Amtsblatt Stück 47. Nr. 185. Jahrgang 1819.) ist den Servis-Behörden unsers Regierungs-Bezirks bekannt gemacht worden, daß Höhern Anordnungen zu Folge den Adjutanten der Cavallerie und den Bataillons-Commandeurs, welche sich bei den Linien-Regimentern im activen Dienste befinden, der Stall-Servis für das dritte Dienstpferd zu zahlen sey. Diese Anordnung ist nach einer an uns erlassenen Bekanntmachung des 4ten Departements des Königlichen Hohen Kriegsministerii auf alle Adjutanten ohne Ausnahme, welchen späterhin Allerhöchsten Orts ein höherer Rations-Satz, als der des Servis-Regulativs ausgesetzte, zugestanden ist, dahin ausgedehnt worden, daß vom 1sten Januar d. J. ab, die Verabreichung des Stall-Servises für die Offiziere sich nach der Zahl der Rationen, welche der Offizier zu beziehen hat, richten solle, und sonach jeder Offizier auf so viel Pferde Stall-Servis erhält, als er Rationen zu beziehen berechtiget ist.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß und Beachtung der Servisbehörden unsers Regierungs-Bezirks gebracht.

Merseburg, am 19. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung

Folgende, der unterzeichneten Kommission überwiesenen Staats-Papiere sind heute im Königlichen Münz-Gebäude verbrannt worden, als:

1410 Obligationen aus der Preußischen Anleihe durch die Bank zu Fürth vom 1. Januar 1806 über 952,500 Gulden Rheinländisch.

1998 Tabacks-Actien nebst Coupons über 1,998,000 Thlr.

8993 Seehandlungs-Actien nebst Coupons über 4,496,500 Thlr.

98 Staats-Schuldscheine nebst Coupons über 56,500 Thlr.

Der Betrag sämmtlicher von der unterzeichneten Commission seit deren Errichtung im Jahre 1814 bis jetzt verbrannten Staats-Papiere nach Preußischem Gelde gerechnet, ist

32,757,918 Thlr. 22 Gr. 1 Pf.

Zwei und dreißig Millionen Siebenhundert Sieben und Funfzig Tausend Neunhundert Achtzehn Thaler Zwei und Zwanzig Groschen Ein Pfennig.

Darunter befinden sich 498 Staats-Schuldscheine über 555,923 Thlr. 4 gr., deren Nummern, Buchstaben und Geld-Betrag das nachstehende Verzeichniß enthält.

Berlin, den 5. April 1820.

Königliche Höchstverordnete Commission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staats-Papiere.

Büttner. v. Quast. Büsching. Bendemann sen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der seit 1814 von der unterzeichneten Commission verbrannten 498 Staatsschuldscheine über 333923 Thlr. 4 Gr.

Nro.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Gr.
				Transport		18675	8	Transport		49733	8	Transport		73550	—
87	A.	600	—	5045	B.	500	—	6843	A.	1000	—	8719	B.	200	—
589	F.	250	—	5108	F.	60	—	6877	A.	1000	—	8759	A.	1000	—
978	A.	1000	—	5184	A.	1000	—	6878	A.	1000	—	8886	E.	200	—
1125	B.	100	—	5256	A.	700	—	6879	A.	1000	—	8940	A.	1000	—
1374	A.	1000	—	5978	A.	1000	—	7013	B.	500	—	9403	A.	1000	—
1415	B.	500	—	5993	A.	1000	—	7112	A.	1000	—	9426	B.	200	—
1485	B.	650	—	6103	A.	1000	—	7116	A.	1000	—	9410	B.	500	—
1509	B.	600	—	6104	A.	1000	—	7192	A.	1000	—	9654	B.	500	—
1514	A.	800	—	6105	A.	1000	—	7550	A.	1000	—	9681	B.	600	—
1525	A.	1000	—	6106	A.	1000	—	7575	A.	1000	—	9910	C.	150	—
1527	A.	1000	—	6114	A.	1000	—	7585	A.	1000	—	9916	B.	500	—
1862	B.	600	—	6118	A.	1000	—	7589	A.	1000	—	10054	B.	500	—
2125	A.	1000	—	6119	A.	1000	—	7676	A.	1000	—	10055	A.	500	—
2225	B.	500	—	6201	A.	1000	—	7677	A.	1000	—	10055	B.	500	—
2589	A.	600	—	6446	A.	1000	—	7678	A.	1000	—	10075	B.	500	—
2724	A.	900	—	6465	A.	1000	—	7679	A.	1000	—	10074	A.	500	—
2754	C.	100	—	6465	A.	1000	—	7680	A.	1000	—	10278	B.	500	—
3082	C.	300	—	6486	A.	1000	—	7685	A.	1000	—	10715	A.	500	—
3086	A.	200	—	6491	A.	1000	—	7695	A.	300	—	10880	A.	500	—
3089	A.	1000	—	6492	A.	1000	—	7755	B.	200	—	10882	A.	500	—
3119	C.	533	8	6495	A.	1000	—	7789	B.	600	—	10946	A.	500	—
3160	A.	1000	—	6494	A.	1000	—	7838	B.	250	—	10947	A.	500	—
3286	E.	200	—	6495	A.	1000	—	8014	A.	466	16	10917	B.	500	—
3557	A.	600	—	6496	A.	1000	—	8035	E.	200	—	10948	A.	500	—
4122	A.	1000	—	6497	A.	1000	—	8219	B.	500	—	10948	B.	500	—
4126	E.	500	—	6498	A.	1000	—	8318	A.	500	—	10949	A.	500	—
4658	B.	400	—	6585	A.	1000	—	8318	B.	500	—	10949	B.	500	—
4717	B.	500	—	6586	A.	1000	—	8330	C.	500	—	10950	B.	500	—
4796	A.	1000	—	6588	A.	1000	—	8485	A.	1000	—	10962	B.	500	—
4938	A.	500	—	6613	A.	1000	—	8570	B.	500	—	10970	A.	500	—
4958	B.	150	—	6615	A.	1000	—	8589	C.	500	—	10973	B.	500	—
4980	E.	100	—	6616	A.	1000	—	8594	A.	500	—	10974	A.	500	—
5000	A.	90	—	6780	A.	1000	—	8688	E.	200	—	10975	A.	500	—
		Latus 18675	8			Latus 49733	8			Latus 73550	—			Latus 90700	—

Digitized by Google

Nro.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Gr.	Nro.	Litt	Geldbetrag. Thlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Gr.
Transport		90700	—	Transport		109700	—	Transport		128700	—	Transport		149900	—
10976	A.	500	—	11082	A.	500	—	11255	B.	500	—	11746	B.	500	—
10977	A.	500	—	11082	B.	500	—	11256	A.	500	—	11747	E.	100	—
10978	A.	500	—	11083	A.	500	—	11256	B.	500	—	11789	A.	500	—
10979	A.	500	—	11083	B.	500	—	11257	A.	500	—	11875	A.	1000	—
10979	B.	500	—	11084	A.	500	—	11257	B.	500	—	11874	A.	1000	—
10980	A.	500	—	11084	B.	500	—	11258	A.	500	—	11983	A.	1000	—
10981	A.	500	—	11085	A.	500	—	11258	B.	500	—	12024	A.	1000	—
10982	A.	500	—	11085	B.	500	—	11259	A.	500	—	12068	C.	800	—
10988	B.	500	—	11086	A.	500	—	11259	B.	500	—	12321	A.	1000	—
10995	A.	500	—	11091	B.	500	—	11260	A.	500	—	12422	A.	1000	—
10996	A.	500	—	11092	A.	500	—	11260	B.	500	—	12592	D.	300	—
11010	B.	500	—	11092	B.	500	—	11261	A.	500	—	12611	B.	500	—
11012	B.	500	—	11093	A.	500	—	11261	B.	500	—	12747	A.	1000	—
11013	B.	500	—	11093	B.	500	—	11262	A.	500	—	12748	A.	1000	—
11016	B.	500	—	11094	A.	500	—	11262	B.	500	—	12892	A.	500	—
11024	B.	500	—	11094	B.	500	—	11263	A.	500	—	13022	A.	1000	—
11044	B.	500	—	11095	B.	500	—	11263	B.	500	—	13023	A.	1000	—
11045	A.	500	—	11096	A.	500	—	11264	A.	500	—	13041	B.	200	—
11045	B.	500	—	11106	B.	500	—	11264	B.	500	—	13288	B.	200	—
11046	A.	500	—	11107	A.	500	—	11272	B.	500	—	13330	A.	800	—
11056	B.	500	—	11107	B.	500	—	11273	A.	500	—	13413	A.	700	—
11057	A.	500	—	11108	A.	500	—	11273	B.	500	—	13428	A.	700	—
11057	B.	500	—	11109	A.	500	—	11274	A.	500	—	13453	A.	700	—
11058	A.	500	—	11109	B.	500	—	11274	B.	500	—	13454	A.	700	—
11060	B.	500	—	11111	A.	500	—	11275	A.	500	—	13502	A.	600	—
11061	A.	500	—	11111	B.	500	—	11275	B.	500	—	13609	B.	500	—
11070	B.	500	—	11112	A.	500	—	11276	A.	500	—	13748	L.	100	—
11071	B.	500	—	11119	B.	500	—	11276	B.	500	—	13914	D.	500	—
11072	A.	500	—	11120	A.	500	—	11277	A.	500	—	13968	E.	200	—
11072	B.	500	—	11120	B.	500	—	11295	B.	100	—	14286	A.	1000	—
11073	A.	500	—	11251	A.	500	—	11307	A.	1000	—	14337	A.	1000	—
11073	B.	500	—	11251	B.	500	—	11308	A.	1000	—	14359	D.	100	—
11074	A.	500	—	11252	A.	500	—	11357	C.	100	—	14395	C.	350	—
11074	B.	500	—	11252	B.	500	—	11634	B.	500	—	14438	D.	80	—
11075	A.	500	—	11253	A.	500	—	11639	A.	1000	—	14438	G.	50	—
11075	B.	500	—	11253	B.	500	—	11651	A.	1000	—	14563	B.	500	—
11076	A.	500	—	11254	A.	500	—	11664	A.	1000	—	14817	A.	1000	—
11080	A.	500	—	11255	A.	500	—	11665	A.	1000	—	14865	G.	50	—
Latus		109700	—	Latus		128700	—	Latus		149900	—	Latus		172710	—

Digitized by Google

Nro.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Gr.
Transport		172710	—	Transport		199915	12	Transport		221511	12	Transport		151878	4
15514	B.	50	—	17770	A.	1000	—	18740	B.	66	16	19240	A.	1000	—
15514	C.	50	—	17772	A.	1000	—	18829	A.	1000	—	19241	A.	1000	—
15596	A.	500	—	17794	G.	100	—	18844	G.	150	—	19242	A.	1000	—
15651	B.	500	—	17886	A.	1000	—	18883	A.	1000	—	19243	A.	1000	—
15654	A.	50	—	18026	D.	25	—	18885	A.	1000	—	19244	A.	1000	—
15654	B.	50	—	18026	H.	25	—	18892	A.	1000	—	19245	A.	1000	—
15665	C.	50	—	18062	W.	25	—	18898	A.	400	—	19246	A.	1000	—
15754	D.	200	—	18075	E.	50	—	18901	G.	100	—	19247	A.	1000	—
15792	C.	200	—	18090	A.	175	—	18926	A.	1000	—	10262	A.	1000	—
15809	A.	1000	—	18097	A.	1000	—	18972	A.	1000	—	19317	A.	1000	—
15811	A.	1000	—	18098	A.	1000	—	18973	A.	1000	—	19341	A.	1000	—
16005	A.	1000	—	18121	A.	1000	—	18979	I.	100	—	19342	A.	1000	—
16201	A.	1000	—	18218	E.	30	—	18979	K.	100	—	19347	A.	1000	—
16202	A.	1000	—	18220	C.	80	—	18980	A.	1000	—	19350	A.	500	—
16217	A.	850	—	18276	A.	1000	—	19012	A.	1000	—	19395	D.	500	—
16491	B.	100	—	18284	A.	1000	—	19014	A.	1000	—	19627	A.	1000	—
16681	A.	1000	—	18295	A.	1000	—	19015	A.	1000	—	19640	A.	1000	—
16723	A.	1000	—	18309	A.	1000	—	19016	A.	1000	—	19671	B.	500	—
16729	A.	1000	—	18324	H.	50	—	19017	A.	1000	—	19685	A.	500	—
16731	A.	1000	—	18324	I.	50	—	19035	A.	1000	—	19686	B.	500	—
16733	A.	1000	—	18358	A.	1000	—	19045	A.	1000	—	19687	A.	500	—
17019	A.	200	—	18376	A.	1000	—	19050	A.	1000	—	19687	B.	500	—
17080	A.	1000	—	18394	A.	70	—	19138	A.	1000	—	19688	A.	500	—
17084	A.	1000	—	18407	C.	100	—	19171	D.	50	—	19688	B.	500	—
17118	A.	300	—	18414	A.	1000	—	19179	A.	1000	—	19695	A.	1000	—
17196	A.	1000	—	18426	G.	100	—	19180	A.	1000	—	19696	A.	1000	—
17253	A.	805	12	18427	A.	50	—	19181	A.	1000	—	19754	B.	70	—
17254	B.	500	—	18442	I.	100	—	19182	A.	1000	—	19754	F.	50	—
17297	F.	200	—	18528	A.	1000	—	19185	A.	1000	—	19757	A.	1000	—
17560	A.	1000	—	18558	A.	500	—	19183	A.	1000	—	19758	A.	1000	—
17592	A.	1000	—	18581	A.	566	—	19192	A.	1000	—	19759	A.	1000	—
17595	A.	1000	—	18700	C.	500	—	19195	A.	1000	—	19740	A.	1000	—
17601	A.	1000	—	18711	A.	1000	—	19196	A.	1000	—	19749	A.	1000	—
17616	A.	1000	—	18720	A.	1000	—	19198	A.	200	—	19751	A.	1000	—
17661	A.	1000	—	18721	A.	1000	—	19198	D.	200	—	19755	A.	1000	—
17712	A.	1000	—	18723	A.	1000	—	19212	A.	1000	—	19757	A.	1000	—
17756	A.	1000	—	18726	A.	500	—	19215	A.	1000	—	19772	A.	1000	—
17711	A.	1000	—	18727	B.	500	—	19216	A.	1000	—	19776	A.	1000	—
Latus		199915	12	Latus		221511	12	Latus		151878	4	Latus		285178	4

Digitized by Google

Nro.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Gr.
Transport		283478	4	Transport		298978	4	Transport		312578	4	Transport		326628	4
19785	B.	500	—	19925	A.	1000	—	20114	A.	1000	—	20292	A.	1000	—
19795	A.	1000	—	19927	A.	1000	—	20115	A.	1000	—	20293	A.	1000	—
19806	A.	1000	—	19952	A.	500	—	20121	A.	1000	—	20294	A.	1000	—
19808	A.	1000	—	19953	A.	500	—	20127	A.	1000	—	20368	K.	100	—
19809	A.	1000	—	19958	A.	1000	—	20128	A.	1000	—	20415	C.	20	—
19815	A.	1000	—	19989	A.	1000	—	20129	A.	1000	—	20419	A.	400	—
19819	A.	1000	—	20058	D.	100	—	20150	A.	1000	—	20422	A.	1000	—
19823	A.	1000	—	20062	B.	500	—	20165	A.	1000	—	20425	A.	1000	—
19828	A.	1000	—	20065	A.	1000	—	20247	F.	50	—	20684	E.	100	—
19838	A.	1000	—	20066	A.	1000	—	20284	A.	1000	—	20688	F.	50	—
19851	A.	1000	—	20070	A.	1000	—	20285	A.	1000	—	20922	B.	500	—
19852	A.	1000	—	20071	A.	1000	—	20286	A.	1000	—	20974	A.	1000	—
19864	A.	1000	—	20084	A.	1000	—	20287	A.	1000	—	21281	F.	50	—
19882	A.	1000	—	20089	A.	1000	—	20288	A.	1000	—	21381	S.	25	—
19908	A.	1000	—	20102	A.	1000	—	20289	A.	1000	—	21579	F.	50	—
19924	A.	1000	—	20104	A.	1000	—								
Latus		298978	4	Latus		312578	4	Latus		326628	4	Summa		333925	4

Berlin, den 5. April 1820.

Königliche Höchstverordnete Commission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staats-Papiere.

Büttner. v. Quast. Büsching. Bendemann sen.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Februar 1820

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Getreide und Hülsenfrüchte.

Benennung der Marktplätze.	Waizen.						Roggen.						Gerste.						Hafer.						Hirse.					
	Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel			Berlin. Scheffel			Dresdn. Scheffel		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1 Halle	1	14	—	3	1	7	1	4	—	2	6	5	—	21	6	1	17	7	—	16	—	1	7	—	4	20	—	9	8	9
2 Eisleben	1	12	—	2	21	9	1	5	—	2	4	5	—	22	6	1	19	6	—	18	11	1	12	9	9	8	—	18	2	—
3 Naumburg	1	21	—	5	15	2	1	1	—	2	—	5	—	20	—	1	14	9	—	16	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—
4 Wittenberg	1	17	—	3	7	5	1	8	—	2	14	—	1	2	—	2	2	4	—	21	8	1	7	11	4	7	—	8	7	6
5 Delitzsch	1	16	—	3	5	6	1	4	—	2	6	5	—	23	6	1	21	10	—	22	—	1	18	7	4	—	—	7	18	—
6 Querfurth	1	14	—	3	1	7	1	1	—	2	—	5	—	20	—	1	14	9	—	16	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—
7 Zeitz	1	18	—	3	9	4	1	1	—	2	—	5	—	17	—	1	8	11	—	15	—	1	5	—	5	10	8	6	16	—
8 Torgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Benennung der Marktplätze.	Hülsenfrüchte.												Rauchfutter.					
	Erbsen.						Linsen.						Kartoffeln.				Heu.			Stroh.		
	Berlin.			Dresdn.			Berlin.			Dresdn.			Berlin.			Dresdn.					
	Scheffel			Scheffel			Scheffel			Scheffel			Scheffel			Scheffel	à Cent.			à Schock		
	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
1 Halle	2	—	—	5	21	—	2	12	—	4	20	5	—	16	—	1	7	—	1	8	—	11	12	—
2 Eisleben	3	4	—	6	5	3	—	—	—	—	—	—	—	18	—	1	10	10	1	8	—	7	16	—
3 Naumburg	2	—	—	5	21	—	2	2	—	4	—	—	—	8	—	—	15	6	1	12	—	7	14	—
4 Wittenberg	2	18	—	5	7	10	4	15	—	8	23	—	—	16	6	1	7	11	—	—	—	10	—	—
5 Delitzsch	2	—	—	5	21	—	2	—	—	5	21	—	—	6	6	—	12	6	1	12	—	5	6	—
6 Querfurth	1	20	—	5	15	3	1	20	—	3	13	3	—	16	—	1	7	—	1	6	—	6	18	—
7 Zeitz	1	18	—	5	9	4	1	13	—	5	9	4	—	8	—	—	15	6	1	6	—	8	—	—
8 Torgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Merseburg, am 12. April 1820.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Merseburg, den 6. Mai 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nr. 5. enthält unter

Nr. 593. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 15ten November v. J., daß auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen Gnadenbewilligungen Gläubiger keine Ansprüche haben sollen.

Nr. 594 Das Statut für die Kaufmannschaft in Berlin. Vom 2ten, und

Nr. 595. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5ten März d. J. wegen der Bewaffnung der auf einjährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 62. Die Bestellung von Cautionen in sächsischen Staatspapieren betr.

Mit Bezugnahme auf unsre in dem 2ten Stück des diesjährigen Amtsblatts befindliche Bekanntmachung vom 22. December v. J., nach welcher für die Zukunft nur solche Königl. Sächsische Staatspapiere, welche nach der durch die Gesetzsammlung publicirten Convention vom 28. August v. J. und dem auf den Grund derselben von dem Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg unter dem 15. Februar d. J. durch das Amtsblatt erlassenen Publicandum Preuß. Seits übernommen worden sind, bei Bestellung von Cautionen angenommen werden können, machen wir hierdurch bekannt, daß, was die Vergangenheit anlangt, es nach einer neuerlichen Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministeriums in den Fällen, wo die Cautionen in solchen Staatspapieren, welche nach der Convention vom 28. August. v. J. jetzt zur Königl. Sächsischen Staatsschuld gehören, dabei belassen worden, den Cautionairs aber freistehen soll, ob sie ihre Cautionen durch andere jetzt Preußische Staatspapiere umtauschen wollen.

Merseburg, am 19. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 6. Mai 1820.)

Digitized by Google

Nr. 63. Die Versteuerung der ausländischen Poststücke betreffend.

Die aus dem Auslande eingehenden, ein Pfund und mehr schweren Poststücke werden, ehe sie an die Empfänger verabfolgt werden, mit dem Siegel des Steuer-Amtes an dem Orte, wo sie zur Abladung kommen, belegt. Jeder Empfänger eines solchen Poststücks ist verbunden, solches dem Steuer-Amte mit unverletztem Siegel zur Revision zu stellen, und, wenn es steuerbare Sachen enthält, diese zu versteuern.

Wer ein Poststück, ohne es zur Revision und Versteuerung zu bringen, öffnet, ist nicht nur schuldig, den höchsten Abgabensatz von dem Gewichtsbetrage desselben, ohne daß ihm der Einwand zusteht, daß es eine geringer besteuerte Sache enthalten habe, zu bezahlen, sondern setzt sich auch dem Anspruche auf Bestrafung wegen begangener Defraudation und Verletzung eines amtlichen Verschlusses aus.

Wenn übrigens mit einer und derselben Post an den nämlichen Empfänger mehrere Päckereien unter einem Pfunde eingehen, so wird das Gewicht derselben, in Bezug auf die Zoll- und Steuer-Entrichtung, zusammengerechnet.

Merseburg, am 29. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 64. Beizubringende Atteste in Dismembrations-Fällen betr.

Es ist bisher öfters zu bemerken gewesen, daß in Dismembrationsfällen in den ehemals Westphälischen Landestheilen des hiesigen Regierungs-Bezirks, wo Königl. Domainen-Aemter und Recepturen concurriren, die betreffenden Atteste derselben entweder gar nicht, oder in so fern ganz unvollständig beigebracht worden, als darin zum Theil zwar die Richtigkeit der in den Dismembrationsplänen specificirten Abgaben, keinesweges aber der für das Domainen-Interesse sehr wichtige Umstand versichert wird, daß gegen die vorgeschlagene Repartition auf die einzelnen Trennstücke nichts zu erinnern, selbige vielmehr als angemessen zu betrachten, und die Sicherheit der Abgaben nicht gefährdet ist.

Dieselbe Unvollständigkeit hat auch bisher bei den von den Predigern, Schullehrern und Superintendenten auszustellenden Attesten über die Parochial-Abgaben statt gefunden, bei welchen die, der Natur des Geschäfts nach unerläßliche Genauigkeit öfters ganz vermißt worden ist.

Wir finden uns daher veranlaßt, die landräthlichen und sonstigen hierbei concurrirenden Behörden aufzufordern, darauf zu achten, daß die bemerkten Atteste in obiger Maaße jederzeit ausgestellt und den einzureichenden Repartitionsplänen beigefügt werden. Es versteht sich von selbst, daß die Herren Landräthe, der Atteste ohnerachtet, auf eine mit Berücksichtigung der Qualität und Quantität des zu theilenden Grundstücks gleichmäßige Repartition der auf denselben haftenden Lasten bei Aufstellung der Pläne sorgfältig zu sehen und ihr Gutachten in dieser Hinsicht abzugeben haben.

Merseburg, den 23. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 65. Den unbefugten Vogelfang betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß an vielen Orten der unbefugte Vogelfang ausgeübt werde. Bei dem entschiedenen Nutzen, welchen fast alle in den Forsten sich aufhaltenden Vögel, als natürliche Feinde der dem Walde schädlichen Insecten, gewähren, wollen wir die Verbote hiergegen, bei Vermeidung einer unerläßlichen willkührlichen Strafe, wiederholen. Indem wir hierauf sämtliche Forstbedienten und Privat-Holzbesitzer aufmerksam machen und dieselben zur Anzeige auffordern, beauftragen wir die Königlichen Herren Landräthe, für die besondere Bekanntmachung und Beobachtung dieses Verbots Sorge zu tragen.

Merseburg, den 29. April 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 12. Das Verhältniß der nicht promovirten zu den promovirten Aerzten ꝛc. betr.

Indem wir nachstehende Bestimmung des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:

„Auf die Anfrage vom 8. vor. M., betreffend das Verhältniß der nicht promovirten Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer zu den promovirten Aerzten ꝛc., wird der Königl. Regierung eröffnet, daß zwischen denselben nur der Unterschied statt findet, daß die erstern unter den Gerichten ihres Wohnorts stehen, so lange sie nicht auch als gerichtliche Aerzte geprüft und anerkannt sind, nicht anstatt eines Physici gerichtliche Sectionen verrichten dürfen und bei ihren chirurgischen Verrichtungen und Accouchements nur nach den Taxsätzen für Wund-Aerzte und Geburtshelfer Remuneration verlangen können ꝛc.

Berlin, den 4. März 1820."

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Altenstein.

An die Königl. Regierung zu Merseburg.

hierdurch den Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Beobachtung bekannt zu machen, geben wir denselben zugleich zu erkennen, daß danach die nicht promovirten Aerzte, Operateur und Geburtshelfer namentlich auch nicht zur Untersuchung von Gemüthskranken bei Blödsinnigkeits- und Wahnsinnigkeits-Erklärungen zuzuziehen sind.

Naumburg, den 18. April 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Aufforderung.

Die von dem Friedrich Hildebrand, bei seiner Auswanderung bei dem Amte Helfta, in der Grafschaft Mansfeld, unter dem 26. November 1805, wegen seiner Militairpflichtigkeit deponirte, bei unserer Hauptcasse jetzt asservirt werdende Caution von 46 Thlr. 16 gr., soll nach einer höhern Orts erlassenen Verfügung demselben wieder zurückgegeben werden.

Da wir nun den Aufenthaltsort des ꝛc. Hildebrand bis jetzt nicht haben ausmitteln können: so fordern wir denselben hierdurch auf, sich zu melden, damit ihm die Caution extradirt werden kann.

Merseburg, den 27. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ernennungen und Dienst-Beförderungen.

Der bisherige Polizei-Director Ludwig ist zum Canzlei-Inspector bei hiesiger Königl. Regierung ernannt worden.

Steckbrief.

Nachbenannter Tambour vom Kaiser Alexander Grenadier-Regimente, Karl Metzker, aus Berlin gebürtig, ist am 17. d. M. von hier desertirt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn streng zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 20. April 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter: 19 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich; Haar: blond; Stirn: flach; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: klein und rund; Bart: keinen; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: blaß; Statur: mittelmäßig; Sprache: deutsch. Bekleidung: grautuchene Dienstjacke, gelbe kattunene Weste, grautuchene Dienstho sen, Halbstiefeln, blaue Feldmütze. Besondere Umstände: Der ꝛc. Metzker hat einen blauen Ueberrock mit hellblauem Futter mitgenommen, welcher einem Unteroffizier gehört.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Merseburg, den 15. Mai 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 66. Die Anstellung von Post-Inspectoren betreffend.

Nach einer von dem Königl. General-Post-Amt unterm 23. v. M. uns zugegangenen Benachrichtigung sind bei dem Postwesen der Monarchie sieben Post-Inspectoren und zwar für die Provinz Sachsen, Magdeburg und Halberstadt der Post-Inspector Pfitzer angestellt worden.

Ihre Function besteht im Allgemeinen darin, daß sie als Commissarii perpetui des General-Postamts in dem ihnen angewiesenen Bezirk die Postanstalten und Postbeamten unter Aufsicht nehmen, und darauf halten, daß der Dienst ordnungsmäßig gehandhabt wird, zu welchem Ende sie verbunden sind, ihren Geschäftsbezirk von Zeit zu Zeit zu bereisen, sich von dem Gange der Geschäfte bei den Postämtern in Kenntniß zu setzen, Revisionen der Aemter vorzunehmen, Unregelmäßigkeiten, die zu ihrer Kenntniß kommen, zu erörtern, und wegen der nöthigen Abhülfe das Erforderliche vorzukehren, oder nach den Umständen bei uns in Antrag zu bringen.

Insbesondere müssen sie auch bei Anlegung neuer Posten, Veränderung der Postkurse und Unterbringung der Posthaltereien, an Ort und Stelle das Nöthige besorgen.

Da sie nun bei Verrichtung dieser Dienstfunctionen und besonders in Untersuchungs-, Posteinrichtungs-, Wege-Besserungs-Sachen zum öftern in den Fall kommen können, mit den landräthlichen und städtischen Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks in Communication zu treten, so werden letztere von dem Dienstverhältniß des Post-Inspectors hierdurch in Kenntniß gesetzt und gleichzeitig angewiesen, den diesfallsigen etwanigen Requisitionen zu genügen.

Merseburg, den 21. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 67. Wann Polizeiverordnungen den Militairbehörden

Damit das Militair von den polizeilichen Anordnungen der Local-Polizei-Behörden die nöthige Kenntniß erhalte, weisen wir, im Einverständnisse mit dem hiesigen Königl. General-Commando, sämtliche Local-Polizei-Behörden unsers Regierungsbezirks hierdurch an:

(Ausgegeben zu Merseburg, den 15. Mai 1820.)

Digitized by Google

mitzutheilen sind.

alle zu erlassende Local-Polizei-Verordnungen, welche sich zugleich wegen der Allgemeinheit auf das Militair erstrecken und zwar in den Festungen Torgau und Wittenberg den resp. Herren Commandanten, in den übrigen Garnison-Städten aber den commandirenden Herren Officiers mitzutheilen, indem alsdann die Truppen, noch durch besondern Parole-Befehl, zur Befolgung dergleichen polizeilicher Anordnungen werden angewiesen werden.

Merseburg, den 25. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 68. Tilgung und Abwickelung der Reste und Verlagsposten pro 1816 und Vorzeit.

Die Tilgung und Abwickelung der Reste und Verlagsposten pro 1816 und Vorzeit, bei den ehemals Sächsischen Rent- und Domainen-Aemtern des hiesigen Regierungsbezirks ist bisher dadurch sehr erschwert worden, daß auf den hier eingehenden Specialrest- oder Verlagsposten-Liquidationen und Rechnungen nicht bemerkt ist, ob und mit welchem Betrage die Resultate dieser Rechnungen und Liquidationen im Restensoll pro 1816 und Vorzeit aufgeführt stehn. Sämtliche Rent- und Domainenbeamte der vormals Sächsischen Landestheile unseres Regierungsbezirks werden daher hiermit angewiesen, auf dem Titelblatt der einzureichenden Rest- und Verlagsposten-Liquidationen oder Nachweisungen ꝛc. jedesmal genau zu bemerken, ob und mit welchem Betrage der zur Außerrestsetzung oder Niederschlagung liquidirte Vorschuß oder Rückstand aus der Periode pro 1816 und Vorzeit, in dem Restensoll aufgeführt ist. Enthält der Bericht ohne Beifügung einer Specialliquidation gleich den Niederschlagungsantrag, so muß in dem Berichte selbst die vorhin erforderte Bemerkung gemacht werden.

Berichte und Nachweisungen, welche diese Angaben nicht enthalten, werden auf Kosten der Berichtserstatter zur Vervollständigung zurückgegeben.

Merseburg, den 1. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 69. Die Sicherstellung der Strafe bei den Salzunterschleifen betr.

Es ist schon mehrmals bemerkt worden, daß die Zoll- und Steuerbeamten die durch die Zollordnung für die Salzunterschleife festgesetzten Strafen nicht gehörig sicher stellen.

Nach §. 111. der Zollordnung hat derjenige, der mit verbotenen Gegenständen Unterschleif treibt, außer der Confiscation derselben, eine Geldstrafe verwürkt, welche dem doppelten Werthe gleichkommt. Außerdem ist derjenige, der in betrügerischer Absicht den amtlichen Waarenverschluß abnimmt, nach §. 143 und 144. der Zollordnung und dem allgemeinen Landrechte, als Verfälscher mit körperlicher Strafe gerichtlich zu belegen.

Wenn daher ein Ausländer über einem Salzunterschleif betroffen wird, so muß derselbe neben der Beschlagnahme des Confiscats nicht nur zur Sicherstellung der gesetzlichen Geldstrafe angehalten, sondern es muß derselbe auch, wenn die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses hinzutritt, zur gefänglichen Haft gebracht und uns

Digitized by Google

darüber, mit Beifügung der Acten, ungesäumt Anzeige erstattet werden. Die Verhaftung kann nur dann unterbleiben, wenn sich Denunciat nach §. 145. der Zollordnung über die Verletzung des Verschlusses sogleich gehörig ausweist und dann den sechsten Theil des Werths der Ladung sicher stellt.

Gegen Inländer ist alsdann, wenn sie der Flucht verdächtig sind, in erheblichen Fällen gleichmäßig zu verfahren.

Die Zoll- und Steuerbeamten, so wie die Polizeibeamten (§. 13. der Zollordnung), werden angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen bei eigener Vertretung zu achten.

Merseburg, den 4. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 70. Einige Bestimmungen aus der neuen Instruction für die Apotheken-Revisionen.

Wir bringen hiermit einige Bestimmungen aus der neuen Instruction, wie bei der Visitation der Apotheken verfahren werden soll, vom 21. October v. J., in sofern sie T. II. §. 2. ff. der Apothekerordnung vom 11. October 1801 ergänzen oder erläutern, zur allgemeinen Kenntniß der Apotheker des Regierungsbezirks.

1) Das in den Apotheken vorhandene Gewicht muß nach dem Edict vom 16. Mai 1816 gestempelt sein.

2) Zu einzelnen stark riechenden Arzneimitteln, als Asand, Moschus und dergleichen müssen besondere Mörser vorräthig gehalten werden.

3) Bei dem Herbario vivo zum Unterricht der Lehrlinge wird nur eine möglichst vollständige systematische Sammlung aller vorzüglich einheimischen officinellen, so wie auch derjenigen Pflanzen, welche ihrer Aehnlichkeit wegen leicht mit jenen verwechselt werden können, beabsichtigt, wodurch die Gehülfen und Lehrlinge in den Stand gesetzt werden, sich in der Pflanzenkunde beständig zu üben und bei vorkommenden Zweifeln sich sogleich von der Richtigkeit zu überzeugen.

4) Bei einzelnen Präparaten, die durch die Aufbewahrung verlieren, z. B. liqu. sapon. stibiati, ist es hinreichend, wenn sie auch nicht vorräthig sind, daß nur die Ingredienzien dazu in der erforderlichen Qualität vorgefunden werden.

5) Wenn bei Apothekern, die zugleich mit Arzneiwaaren Handel im Großen treiben, schlechte oder verfälschte Arzneimittel in ihrem Waarenlager gefunden werden, so ist die gewöhnliche Entschuldigung: „daß diese Mittel nur für den Handel bestimmt wären," nicht als gültig zu betrachten, indem der mit Droguen handelnde Apotheker auch nur tadelfreie Waare zu halten verpflichtet ist. Es wird daher in Ansehung der vorgefundenen verfälschten oder schlechten und verdorbenen Arzneien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Nachsicht verfahren werden.

Merseburg, den 4. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem ökonomischen Publico des hiesigen Regierungsbezirks wird bekannt gemacht, daß eine Hagelschäden-Assecuranz-Anstalt zu Halberstadt errichtet werden soll. Diejenigen Landwirthe, welche derselben beizutreten geneigt sind, können sich wegen der Bedingungen des Eintritts, an die vorläufig zusammengetretene Direction derselben in Halberstadt wenden.

Merseburg, den 20. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

Nachbenannter Kanonier, Wilhelm Senß, aus Berlin gebürtig und in hiesigem Militair-Arrest wegen früherer Desertion verhaftet gewesen, ist aus demselben heute entsprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 24. April 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter, 25 Jahr; Größe, 5 Fuß 8½ Zoll; Haar, blond; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, stumpf; Mund, gewöhnlich; Zähne, gesund und vollzählig; Kinn, gewöhnlich; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, schlank und hager; Sprache, deutsch. Bekleidung: lederfarbene lange Jacke, hellblaue Hosen und Mütze mit einem Schirm.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Merseburg, den 20. Mai 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 596. Das Abkommen mit der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung wegen gegenseitiger Aufhebung der Kosten-Vergütungen in unvermögenden Criminal-Untersuchungssachen. Vom 25sten März 1820.

Nr. 597. Die Declaration des §. 12. des Patents vom 9ten November 1816, wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung in den mit Westpreußen vereinigten Districten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. Vom 28sten März 1820.

Nr. 598. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20sten April 1820, wegen Präclusion der Baarzahlungen für die bereits verlooseten Lieferungsscheine.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 71. Die Instandsetzung und Uebergabe der geistl. Dienstwohnungen betreffend.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Dienstwohnungen der Herren Prediger, Schullehrer und anderer Kirchendiener, bei dem Amtsantritte derselben, sehr oft ganz baufällig und wandelbar gelassen, höchstens durch geringfügige, unzweckmäßige, und den wesentlichen Mängeln nicht abhelfende Reparaturen nur scheinbar ausgebessert, und den Herren Geistlichen ohne förmliche Uebergabe und Aufnahme eines Inventarienverzeichnisses, zum Gebrauche angewiesen werden; diesen aber gleichwohl, wenn durch die große Schadhaftigkeit der Dienstgebäude unaufhörliche Ausbesserungen nöthig werden, auf den Grund bestehender Gesetze zugemuthet wird, sie aus eignen Mitteln zu bestreiten. Je härter dieses Ansinnen für die Inhaber der, in der Regel, ohnehin sehr kärglich dotirten geistlichen und Schulstellen ist, und je mehr die Amtswirksamkeit der Kirchen- und Schuldiener durch die daraus gewöhnlich entstehenden Mißhelligkeiten gefährdet wird, desto nothwendiger wird es, Folgendes festzusetzen und den Eingesessenen unsers Regierungsbezirks zur Nachachtung bekannt zu machen:

(Ausgegeben zu Merseburg, den 20. Mai 1820.)

Digitized by Google

1) Wenn das Amt eines Predigers, Schullehrers und andern Kirchendieners, zu dem eine freie Dienstwohnung gehört, zur Erledigung kommt, so haben die Kirchen- und Schul-Inspectionen dafür zu sorgen, daß die dem Neuantretenden zu überweisenden Wohn-, Wirthschafts- und Nebengebäude, in sofern der Neubau nicht nöthig ist, durch gründliche Reparaturen in einen dauerhaften, brauch- und bewohnbaren Zustand gesetzt und auf eine den Amtsverhältnissen der Nießbraucher angemessene Art eingerichtet werden.
2) Wo es das Kirchenvermögen gestattet, sind die erforderlichen Kosten mit Ausschluß der Spann- und Handdienste aus demselben, nach Befinden auf unsere vorgängige Genehmigung, zu bestreiten, außerdem aber diejenigen, denen die subsidiarische Aufbringung der Baukosten rechtlich obliegt, dazu anzuhalten.
3) Die auf diese Weise in Stand gesetzten Gebäude sind den neu antretenden Kirchen- und Schuldienern mittelst protocollarischer Verhandlung und eines dabei aufzunehmenden Inventarienverzeichnisses förmlich zu übergeben.
4) Die Kirchen- und Schul-Inspectionen haben Veranstaltung zu treffen, daß die übergebenen Gebäude öfters und wenigstens halbjährig revidirt werden, damit kleinen Schadhaftigkeiten in Zeiten abgeholfen werde, und nicht durch Vernachlässigung derselben große Reparaturen entstehen.
5) Diese Bestimmungen sind streng und pünktlich zu befolgen, wenn künftig die gesetzlichen Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 784—786. gegen die Herren Nießbraucher in Anspruch genommen werden sollen; daher haben letztere, ihrer eignen Sicherheit wegen, immer darauf zu dringen, daß ihnen ihre Dienstgebäude gehörig übergeben werden, und bleiben die Kirchen-Inspectionen dafür, daß dies geschehen, verantwortlich.

Merseburg, am 29. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 72. Die Fuhrkosten bei Vagabonden- ꝛc. Transporten betreffend.

Das hohe Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 11. v. M. genehmigt:

daß wenn bei Fortschaffung von Vagabonden und Ausgewiesenen ein Wagen-Transport durchaus nöthig wird, der wirkliche Kostenbetrag zur Liquidation gebracht werden kann.

Hierdurch fällt die bisherige Einschränkung, daß der Betrag die Kosten der Extrapost-Pferde nicht übersteigen dürfe, weg, wir hoffen aber, daß sämtliche Behörden sich bemühen werden, die bei Transporten nöthigen Fuhren so wohlfeil als möglich zu beschaffen, und daß sie nie ohne die dringendste strenge zu bescheinigende Veranlassung eine Fuhre zugestehen werden.

Merseburg, am 3. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 73. Die Einsendung d. Krankentabellen betreffend.

Damit vierteljährig von den Aerzten, Geburtshelfern, Wundärzten und Thierärzten und am Jahresschluß von den Hebammen die Tabellen, welche der Zahl und Beschaffenheit nach von den Krankheiten und Geburten abzufassen sind, regelmäßig, wie es die Verordnung vom 8. Februar 1818 Nr. 43. St. 8. des Amtsblatts g. J. vorschreibt, eingehen möchten, sind genannte Medicinalpersonen angewiesen, sie durch die Stadträthe und Patrimonialgerichte an die Kreisphysici gelangen zu lassen. Es ist indeß auch dadurch die verzögerte Ablieferung dieser Tabellen nicht verhindert, und wir finden uns daher veranlaßt, die unmittelbare Absendung derselben an die Kreis-Physici durch die Post unter portofreier Rubrik hiermit anzuordnen.

Das Königl. General-Postamt hat die Postämter unterm 7. v. M. angewiesen, die den Kreisphysicis vierteljährig und am Jahresschluß zugehenden Anzeigen der von den Medicinalpersonen ihres Bezirks behandelten Krankheiten und Geburten, wenn sie mit der Rubrik „Krankheits-Anzeigen" und dem Namen der absendenden Medicinalperson auf dem Couvert versehen sind, portofrei zu befördern, selbst wenn der Absender sich nur eines Privatsiegels bedient. Indem wir dies sämtlichen obengenannten Medicinalpersonen bekannt machen, erwarten wir von denselben, unter der Voraussetzung, daß sie, wenn sie unter dieser portofreien Rubrik obige Tabellen einsenden, diese Rubrik nie zu Verhandlungen über Privat-Angelegenheiten benutzen werden, nunmehro ungesäumte Abgabe der Uebersichten der vierteljährig behandelten Krankheiten. Zur Erleichterung der Arbeit können die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer gedruckte Tabellen zur Ausfüllung von den Kreisphysicis, den, vier einzelne Tabellen enthaltenden, also für ein Jahr ausreichenden, Bogen, zu 6 Pf., erhalten, wobei es indeß gern gesehen werden wird, wenn denselben wichtige Bemerkungen und Beschreibung einzelner bedeutender Krankheitsfälle beigefügt werden. Diejenigen, welche nunmehr mit ihren Uebersichten zurückbleiben, werden um so weniger mit einer Ordnungsstrafe verschont werden, als ihnen jetzt ihre Anfertigung weniger Mühe machen kann.

Merseburg, den 8. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 74. Die Einsendung der Brand-Cataster-Nachträge betr.

Die Einsendung der Brand-Cataster-Nachträge soll zwar den bestehenden Vorschriften nach von den betreffenden Gerichts-Obrigkeiten nur im Monat Januar und Julius jeden Jahres erfolgen, es ist aber bisher der Mißbrauch eingerissen, daß selbige im Laufe jedes Monats an uns eingesendet werden.

Sämtliche mit Besorgung der Brandversicherungs-Angelegenheiten beauftragte Behörden werden daher hiermit aufgefordert, in Zukunft die Brand-Cataster-Nachträge nach Vorschrift des Generalis vom 13. Januar 1802 Nr. 5. zu keiner andern Zeit, als in den obgedachten beiden Monaten Januar und Julius, anher einzusenden, widrigenfalls selbige für allen aus der fernern Nichtbeachtung dieser Vorschrift durch verspätigte Berücksichtigung der Veränderungen entstehenden Nachtheil verantwortlich sind. Merseburg, am 9. Mai 1820.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinets-Ordre vom 19. v. M. dem Schiffer Johann August Busse zu Mühlberg, welcher sich am 22. Januar d. J., bei der Ueberschwemmung der Elbe durch die gefahrvolle Zuführung von Lebensmitteln an ein auf den Zehnthäusern befindlich gewesenes Marsch-Commando, Verdienste erworben hat, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Classe zu verleihen geruhet.

Merseburg, am 6. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Mörder des Professors von Kügelchen ist entdeckt. Wir bringen dies mit Bezugnahme auf die in der 2ten Beilage des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß, um Mißverständnissen vorzubeugen.

Merseburg, am 1. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Es ist zwischen der Königl. Regierung und dem Directorio des Stadttheaters zu Leipzig ein Contract abgeschlossen worden, vermöge dessen die Leipziger Schauspieler-Gesellschaft während der diesjährigen Badezeit zu Lauchstädt und zwar den Monat Julius hindurch Sonnabends und Sonntags theatralische Vorstellungen geben wird.

Es wird solches besonders wegen derjenigen, die diesen Sommer sich des Bades zu Lauchstädt zu bedienen beabsichtigen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, am 6. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Liebenwerdaer Kreise.

Wegen Vagabondirens und Annahme eines fremden Passes.

Karl Züllich, Bäckergeselle aus Königstein, ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, gewölbte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, hellbraune Augen, breite und starke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und mittler Statur. Ueber Großenhayn.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Merseburg, den 27. Mai 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 75. Die Marschverpflegung bei den Zusammenziehungen der Truppen zu den jährl. Uebungen betr.

Nach einer Verordnung des Hochlöblichen vierten Departements des Königl. hohen Kriegs-Ministerii vom 4. d. M. soll bei den Zusammenziehungen der Truppen zu den jährlichen Uebungen oder überhaupt bei allen Gelegenheiten, wo diese nur für eine gewisse Zeit ihre Garnisonen verlassen, für den letzten Tag des Rückmarsches, als den Tag des Wieder-Eintreffens in dieselben, keine Marschverpflegung liquidirt werden, weil die Truppen dann wieder in ihre gewöhnlichen Verhältnisse treten, für die eine gehörige Einrichtung vorausgesetzt werden muß und weil die extraordinaire Marschverpflegung nur in Marschquartieren, wo es an dieser Einrichtung fehlt, angeordnet ist.

Wir machen dies den betreffenden Behörden unsers Regierungs-Bezirks zur Nachricht bekannt.

Merseburg, den 10. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 76. Die Unterstützung für Eltern von sieben Söhnen betr.

Des Königs Majestät haben in Betracht, daß die Unterstützung der dürftigen Eltern von sieben Söhnen der Staatskasse jährlich eine sehr bedeutende Ausgabe verursacht, welche bei der Nothwendigkeit einer Ersparniß in allen Zweigen der Staatsverwaltung gleichfalls eine Beschränkung erfordert, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 29. Februar d. J. zu bestimmen geruhet:

> daß von nun an nur diejenigen dürftigen Eltern von sieben Söhnen unterstützt werden sollen, welche diese Zahl oder mehr noch wirklich in ihrer Erziehung und Pflege haben, so daß jedoch den Eltern, welchen die Erziehungsbeiträge gegenwärtig bereits für eine mindere Zahl bewilligt sind, selbige verbleiben, auch denjenigen Eltern von sieben und mehr Söhnen, welche von jetzt an einen Beitrag empfangen, in den Fällen, wenn ein Sohn stirbt oder aus der älterlichen Kost und Pflege kommt, die Erziehungsbeiträge für die andern Söhne, auf welche sie gegeben sind, nicht entzogen werden sollen.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 27. Mai 1820.)

Digitized by Google

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Merseburg den 15. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 77. Den Remonte-Ankauf betreffend.

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Obersten von Stutterheim soll auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der diesjährige Bedarf der Remonte für die Cavallerie durch einen commissarischen Ankauf im Inlande geschehen. Dieser Ankauf wird auch in unserm Regierungsbezirke und zwar in den in nachstehender Bekanntmachung des Herrn Obersten von Stutterheim bestimmten Orten und an den bestimmten Tagen statt finden. Die als tüchtig befundenen Pferde werden nach ihrem eigentlichen Werthe, den der Verkäufer sogleich baar erhält, bezahlt werden. Es müssen jedoch die Pferde, wenn solche als zum Dienste für die Cavallerie geeignet für tüchtig erachtet werden sollen, nicht allein von allen den Fehlern befreit sein, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen und dem Zwecke ihrer Bestimmung entgegen sind, als auch das Maaß, das Alter und sonstige Eigenschaften haben, welche nachstehende Bekanntmachung des Herrn Obersten von Stutterheim näher besagt.

Da die Allerhöchste Absicht dahin geht, den Unterthanen den Vortheil zu gewähren, welcher sonst den Lieferanten zugehen würde, so hoffen wir, daß die Eingesessenen unsers Regierungsbezirks den Ankauf durch Entgegenkommen erleichtern und so dahin mitwirken werden, daß das Ankaufsgeschäft auf das Möglichste erleichtert und befördert werde.

Sämtliche Herren Landräthe, Ortsobrigkeiten und Beamte unsers Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, ihrer Seits sich angelegen sein zu lassen, daß dieses Ankaufsgeschäft zur allgemeinen Kenntniß komme, und eben so besonders die Magistrate und Stadträthe derjenigen Städte unseres Regierungsbezirks, welche zum Ankauf der Pferde bestimmt sind, veranlaßt, dem gemäß die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und bei diesem Geschäfte überhaupt die Herren Ankaufs-Commissarien aufs Möglichste zu unterstützen.

Merseburg, den 20. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Mit Bezugnahme auf die von der Königl. Hochlöbl. Regierung bereits erlassene Anzeige, betreffend den Ankauf von Remonte-Pferden für die Königl. Cavallerie-Regimenter, mache ich hierdurch bekannt, daß die zum Ankauf bestimmte Commission nachstehend benannte Plätze an den zugleich bemerkten Tagen bereisen wird.

den 25. Juli	in Crossen.	den 2. August	in Belzig.
„ 27. „	„ Forsta.	„ 4. „	„ Wittenberg.
„ 29. „	„ Lübben.	„ 6. „	„ Herzberg.
„ 31. „	„ Dahme.	„ 8. „	„ Torgau.

Digitized by Google

den 10. August in Eilenburg.
- 12. - - Schkeuditz.
- 14. - - Merseburg.
- 16. - - Weißenfels.
- 17. - - Naumburg.
- 20. - - Erfurth.

den 22. August in Wiehe.
- 24. - - Querfurth.
- 25. - - Eisleben.
- 27. - - Löbejün.
- 29. - - Gommern.

Ich lade daher die verkaufslustigen Pferdebesitzer ein, sich auf diesen Punkten mit ihren Pferden an den bestimmten Tagen einzufinden und bemerke, daß alle zum Dienst für die Cavallerie geeigneten Pferde nach ihrem Werth angekauft werden sollen, und daß der Verkaufspreis auf der Stelle baar bezahlt werden wird.

In Ansehung der Qualität der anzukaufenden Pferde ist höhern Orts Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Pferde müssen die zu einem Remontepferde erforderlichen Qualitäten besitzen und von allen den Fehlern befreiet sein, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind. Unter den Pferden dürfen keine ganze noch halbe Hengste noch trächtige Stuten zum Remonte-Ankauf gebracht werden.

2) Die Pferde müssen nachstehendes Maaß haben:
ein Cuirassierpferd 5 Fuß und darüber,
ein Uhlanenpferd 4 Fuß 11 Zoll und darüber,
ein Dragoner- und Husarenpferd 4 Fuß 9 — 10 Zoll und darüber;
unter diesem vorgeschriebenen Maaße darf kein Pferd zur Remonte auf den Markt gebracht werden.

3) Alle zum Cavalleriedienst geeigneten Pferde im Alter bis zum 6ten Jahre können in Erwartung der gewissen Abnahme zum Verkauf gestellt werden.

Potsdam, den 8. Mai 1820.

(gez.) von Stutterheim, Oberst,
als Präses der Commission.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 13. Die Aufbietung verlorengegangener Sächs. Hypotheken-Consens-Urkunden betr.

Es ist bisher darüber Zweifel gewesen, ob die Vorschriften der Allgem. Gerichtsordnung, in Betreff des Aufgebots eingetragener Forderungen, Behufs der Amortisation und Löschung, auf die Sächsischen Consens-Documente Anwendung finden können. Durch ein Rescript des Herrn Justiz-Ministers, Excellenz, d. d. Berlin am 21. April 1820, ist dieser Zweifel, im Einverständnisse mit des Herrn Fürsten Staatskanzlers, Durchlaucht, dahin declarirt worden, daß bei Aufbietung verloren gegangener Sächsischer Hypotheken-Consens-Urkunden, deren Inhaber nicht auszumitteln sind, die in der Allgem. Gerichtsordnung, Th. I. Tit. 51. §. 110. und folg., für eingetragene Instrumente enthaltenen Bestimmungen in Anwendung gebracht werden sollen. Es soll indessen durch diese Bestimmung, welche sich im

Allgemeinen aus der Analogie rechtfertigt, die sorgfältige und besondere Erwägung der in einzelnen Fällen etwa vorkommenden Bedenken nicht ausgeschlossen werden. Dagegen kann aber auch die Möglichkeit solcher Bedenken in einzelnen Fällen zu keinem gegründeten Zweifel gegen die Festsetzung der Zulässigkeit der Anwendung der bemerkten Vorschriften im Allgemeinen Veranlassung geben.

Diese Ministerial-Bestimmung wird daher sämtlichen Gerichten unsers Departements zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 9. Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 14. Die Gerichtsbarkeit über Steuer- und Zoll-Officianten betr.

In Gemäßheit einer von dem Herrn Justiz-Minister, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister, unter dem 28. v. M. erlassenen Verfügung wird in Folge der veränderten Steuerverfassung die Gerichtsbarkeit über nachbemerkte Steuer- und Zoll-Officianten, als:

1) über sämtliche Grenz- und Steuer-Aufseher;
2) über die Neben-Zöllner und Orts- und Steuer-Erheber, welche zeitweise zur Gefälle-Erhebung gegen Procente bestellt werden;
3) bei den Zoll- und Steuer-Aemtern überhaupt über die Diener, Plombeurs und Gewichtsetzer;

hierdurch den Königl. Gerichten am Wohnorte eines solchen Officianten, und in sofern ein Königl. Gericht daselbst nicht vorhanden ist, dem Königl. Bezirks-Justizamte oder resp Land- und Stadtgerichte andurch übertragen.

Einen eximirten Gerichtsstand dagegen behalten:

die Ober-Zoll- oder Ober-Steuer-Inspectoren;
die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramts-Rendanten;
die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramts-Controleurs;
die Ober-Zoll- oder Obersteuer-Controleurs (Inspectoren);
die bei den Haupt-Zoll- und Hauptsteuer-Aemtern bestellten Assistenten, Revisoren, Kassirer, Packhofsverwalter und Buchhalter;
die Zoll- und Steuer-Einnehmer, Controleurs oder Assistenten der Neben- oder Unterämter.

Dies wird hierdurch den Untergerichten unsers Departements und Allen, die es sonst angeht, zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 12. Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Merseburg, den 3. Juni 1820.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, Durchlaucht, vom 23. v. M., wornach die Rüge der polizeilich zu ahndenden Contraventionen gegen die Censurgesetze vor die Ober-Präsidenten gehört, und dabei die allgemeinen Vorschriften, in Bezug auf Contraventionen gegen Landes-Polizeigesetze, anzuwenden sind, wird wegen des Verfahrens bei Untersuchung und Bestrafung der Censurvergehen in der Provinz Sachsen Folgendes hierdurch festgesetzt und resp. bekannt gemacht:

1) die Landräthe führen die summarische Untersuchung der Sache und senden die instruirten Acten an das Ober-Präsidium nach Magdeburg ein;

2) der Ober-Präsident entscheidet, zufolge §. 243. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, die Sache durch eine Resolution und läßt die festgesetzte Strafe vollstrecken, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang des Resoluts auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Obergerichte anträgt;

3) wenn jedoch die per resolutum festgesetzte Strafe den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigt, so findet, nach Vorschrift des §. 247. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, die Provocation auf rechtliches Gehör nicht, sondern nur der Recurs, und zwar an das Königliche Ministerium des Innern, aber ebenfalls nur binnen zehn Tagen statt.

Hiernach haben sich die landräthlichen Behörden und sonst ein Jeder, den es angeht, zu achten.

Berlin, den 7. April 1820.

Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen,

(gez.) v. Bülow.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 3. Juni 1820.)

Digitized by Google

Nr. 78. Des Haupt-Steueramt in Hirschberg betreffend.

Es ist in Hirschberg im liegnitzer Regierungs-Bezirke ein Haupt-Steueramt, und zwar mit der Befugniß zur Erhebung des Zolls und der Verbrauchssteuer, welche nach §. 14. der Zoll-Ordnung den Aemtern 1ster Klasse zusteht, errichtet und mit dem 1. Mai 1820 in Thätigkeit getreten.

Dies wird hierdurch dem handelnden Publikum und den Zoll-Aemtern zur Nachricht bekannt gemacht.

Merseburg, den 6. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 79. Das Neben-Zollamt zu Zipsendorf betreffend.

Nachdem das zeitherige Neben-Zollamt erster Ordnung in Zipsendorf, auf der Straße von Altenburg nach Zeitz, in ein Neben-Zollamt zweiter Ordnung verwandelt, und demselben die Befugniß ertheilt worden ist: an Zoll bis zur Höhe von fünf Thaler und an Verbrauchssteuer ebenfalls bis zu fünf Thaler in einer Post zu erheben, gemeine Töpferwaare und Bettfedern aber, so wie auch Schaafwolle, in sofern diese letztere der Gewinn nahe gelegener Güter ist, unbeschränkt abzufertigen; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um sich bei vorkommenden Waaren-Transporten hiernach richten zu können.

Merseburg, am 16. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 80. Das Verfahren bei Vagabunden- und andern Transporten betr.

Da von mehreren Seiten, über Unterlassung der nöthigen Sorgfalt bei Anordnung der Transporte, und insonderheit bei Ermittelung der zur Annahme der Transportaten verpflichteten Orte, Klagen eingegangen sind; so werden die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks, in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministers des Innern und der Polizei, Herrn von Schuckmann Excellenz, vom 2. Mai d. J. hierdurch zur strengsten Befolgung der diesfälligen Vorschriften der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816, der Erläuterungen derselben vom 23. Juli 1817 und des Nachtrags vom 3. October 1818, so wie der im Amtsblatte pro 1819 pag. 463. enthaltenen Verordnung, angewiesen.

Merseburg, den 17. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 81. Die Ertheilung von Pässen an wandernde Handwerksgesellen betreffend.

Ohngeachtet der im Amtsblatte pro 1818 pag. 298. sub No. 246. enthaltenen Bekanntmachung, daß den in- und ausländischen Handwerksgesellen, bei Ertheilung eines Reisepasses, die etwa in Händen habenden Wanderbücher zwar zu lassen, jedoch in dem Wanderbuche, so wie in dem ihnen zu ertheilenden Passe dies zu bemerken sei; ist doch wahrgenommen worden, daß einige Polizeibehörden die mitgebrachten Wanderbücher auswärtiger Handwerksgesellen visiren und letztere außerdem noch mit Ein- oder Ausgangspässen versehen. Hieraus entsteht aber der Nachtheil, daß dergleichen Leute doppelte Legitimations-Documente erhalten.

Dies Verfahren darf daher fernerhin nicht mehr statt finden, und es werden demnach die Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch angewiesen:

a) bei Ertheilung von Reisepässen an wandernde Handwerksgesellen die desfalls erforderliche Bemerkung in dem Wanderbuche zu machen, im Passe hingegen jedesmal auf das Wanderbuch Bezug zu nehmen;

b) diejenigen Wanderbücher, welche den Pässen gleich zu betrachten sind, blos zu visiren, und die Ertheilung eines besondern Passes in diesem Falle zu unterlassen.

Merseburg, den 17. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 82. Die Gnadenbewilligungen für die Hinterbliebenen der Beamten und Pensionairs betreffend.

Nachstehende, in der diesjährigen Gesetzsammlung Nr. 5. pag. 45. abgedruckte, Königliche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. Nov. v. J.:

„Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 3. d. M. setze Ich zur Declaration Meiner Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 hierdurch fest, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Cabinets-Ordre gemäß, an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht, — daß aber den Ministern, als Departements-Chefs, freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren, und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts, auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

Berlin, den 15. November 1819.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Erläuterung, daß des Königs Majestät, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816, zu genehmigen geruhet haben, daß

1) den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Collegium gehören, oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate,

2) den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann, auch gestattet sei, daß im letztern Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen, ohne besondern Kosten-Aufwand für die Staatskassen, erfolgen kann.

Wenn nun ferner, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1816, im Allgemeinen bewilligt worden ist:

„daß den Hinterbliebenen der Pensionairs, ohne Ausnahme, außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll,"

so darf, in Gemäßheit der vorstehend abgedruckten Allerhöchsten Cabinets-Ordre, wenn eine Pension mit einem Abzuge behaftet ist, dieser Abzug von dem Gnaden-Monat nicht, wohl aber noch von dem Sterbe-Monat, wenn solche nicht bereits von dem Pensionair erhoben worden ist, gemacht werden; wonach insbesondere die mit Auszahlung der Pensionen beauftragten Königlichen Kassen sich zu achten und zu verfahren haben.

Merseburg, den 25. Mai 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 83. Bescheinigungen auf Pensions- u. Wartegeld-Quittungen betr.

Durch die Verordnung vom 1. Januar d. J. im 3ten Stück des diesjährigen Amtsblattes pag 9. Nr. 7. sind sämtliche Orts-Behörden angewiesen worden: in den unter den Quittungen der auf Pension oder Wartegeld stehenden vormaligen Militairpersonen auszustellenden Bescheinigungen ausdrücklich zu bemerken und zu versichern:

„daß der Empfänger außer dem in der Quittung angegebenen Betrage kein anderweites Einkommen aus Königlichen Kassen genießt."

Da nun das Königl. Hochlöbl. Departement für die Invaliden nach der Zeit die Veranstaltung getroffen hat, daß der Pensionair oder Wartegelds-Empfänger selbst die pflichtmäßige Erklärung, neben der Pension kein anderes Einkommen aus Staats-Cassen zu beziehen, von sich giebt; so wird die obgedachte Verordnung, rücksichtlich der vorgedachten Versicherung Seitens der Orts-Behörde, hierdurch zurückgenommen und außer Kraft gesetzt, und darf sich daher die Bescheinigung nur auf das le-

Digitized by Google

ben und den wesentlichen Aufenthalt des Empfängers in dem betreffenden Orte erstrecken.

Merseburg, den 25. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen.

Nr. 1. Die Beibringung des Militairscheins bei den Prüfungen der Predigtamts-Candidaten.

In unserer, durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verfügung vom 14. October 1816 ist zwar bereits festgesetzt, daß die Candidaten der Theologie ihren Gesuchen um die theologische Prüfung den Militairschein beifügen sollen. Durch neuerlich ergangene höhere Vorschriften aber ist uns zur Pflicht gemacht, auch zu der ersten Prüfung pro licentia concionandi Niemanden zuzulassen, bevor er nicht über die von ihm geleistete Militairpflicht sich gehörig ausweisen kann.

Hiernach geben wir den Candidaten der Theologie auf, nicht eher zu irgend einer theologischen Prüfung sich zu melden, als bis sie dieser Bedingung der Zulassung zu derselben, genügen können, und ihren desfallsigen Gesuchen jederzeit den Militairschein beizufügen, widrigenfalls dieselben unberücksichtiget bleiben müssen.

Magdeburg, den 2. Mai 1820.

Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 15. Die Einforderung der bei den Untergerichten ergangenen Acten betreffend.

Bisweilen werden von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgericht Acten, welche bei den Untergerichten ergangen, eingefordert, weil sie als Hülfsacten zu einem bei demselben schwebenden Processe oder sonst zu andern Acten gehören. Da nun dies jedesmal in unsern Verfügungen berührt wird, so werden die Gerichte hierdurch angewiesen, in den Berichten immer zu bemerken, zu welchem Behuf die Acten eingefordert, oder ob es acta adhibenda zu einem hier schwebenden Processe sind, indem hierdurch das Aufsuchen der Acten sehr erleichtert wird.

Naumburg, den 12. Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 16. Die Verhandlung der Ansprüche der Gemeinden an

Den unter uns stehenden Untergerichten machen wir hierdurch, zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse, bekannt, daß Ansprüche der Gemeinden an ihre Forenser, wegen Ausgleichung der Kriegslasten aus den Jahren 1806, 1807 und 1812 bis 1815, im gewöhnlichen Wege des Processes zu verhandeln sind, wenn sich die Par-

Digitized by Google

ihre Forenser betreffend.

theien der Entscheidung der Königlichen Regierungen nicht unterwerfen wollen, wonach sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Naumburg, den 12. Mai 1820.

Königl Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Anstellungen und Beförderungen beim Kirchen- und Schulwesen.

a) Als Prediger sind confirmirt worden:

Der bisherige Diaconus-Substitut, Johann Friedrich Ludwig Schomburgk zu Freiburg, als Pastor zu Voigtstädt, Inspection Artern. — Der zeitherige Pastor-Substitut zu Petersroda und Holzweisig, M. Johann Philipp Merker, als wirklicher Prediger daselbst, Diöces Bitterfeld. — Gustav Adolph Wagner, bisheriger Pfarrer zu Pösigk, als Prediger zu Neukirchen, Inspection Merseburg. — Der bisherige Diaconus zu Saathayn, Friedrich Amadeus Schmelz, als Pastor zu Schöna und Colpien, Inspection Schlieben. — Der Candidat des Predigtamts, Johann Christoph Böttner, als Prediger zu Burgwenden, Inspection Weißensee. — Der bisherige Tertius zu Roßleben, Moritz Wilhelm Contius, als Pastor zu Rhanisdorf und Werkzahna, Diöces Zahna. — Der Candidat des Predigtamts, Johann Daniel Börkel, als Archidiaconus-Substitut zu Eilenburg, Inspection Eilenburg. — Der Candidat des Predigtamts, Johann Christian Hahn, als Prediger zu Weißenborn und Stolzenhayn, Inspection Weißenfels. —

b) Als Schullehrer wurden bestätigt:

Der bisherige Schulmeister zu Bucha, Friedrich Wilhelm Bogenhardt, als Schulmeister zu Ober- und Niederschmon, Diöces Freiburg. — Der zeitherige Schulmeister-Substitut zu Bockwitz, Traugott Ueberecht Rentzsch, als wirklicher Schulmeister daselbst, Inspection Elsterwerda. — Johann Esaias Friedrich Werner, bisheriger Rector zu Kindelbrück als Rector zu Freyburg, Inspection Freyburg. — Der bisherige Candidat des Predigtamts, Wilhelm August Stein zu Halle, als Rector zu Wettin, 2te Inspection des Saal-Kreises. — Gottlob Friedrich August Leinich, bisheriger Schullehrer-Substitut zu Altherzberg, als Mädchen-Schullehrer und Organist zu Elsterwerda, Inspection Elsterwerda. — Carl Friedrich Dorn, bisheriger Schulmeister zu Corbetha, als Schulmeister zu Poserna, Inspection Weißenfels. — Der bisherige Mädchenschullehrer, Johann Siegismund Friedrich zu Mücheln, als Tertius und Organist zu Prettin, Inspection Jessen. — Johann Gottlieb Krahmer, zeitheriger Kinderlehrer zu Schrenz, als Katechet zu Großmöhlau, Diöces Gräfenhaynchen. — Johann Wilhelm Witzig, bisheriger Tertius zu Jessen, als Cantor und zweiter Schullehrer zu Schmiedeberg, Inspection Kemberg. — Der bisherige Seminarist zu Weißenfels, Carl Friedrich Wagner, als Schulmeister zu Bucha, Diöces Eckartsberga. — Johann Christian Dunsing, gewesener Seminarist zu Weimar, als Schulmeister zu Burkersroda, Inspection Eckartsberga. — Der bisherige Schulmeister zu Behlitz, Heinrich Benjamin Lehmann,

Digitized by Google

als Mädchenschullehrer-Substitut und Organist zu Berg vor Eilenburg, Diöces Eilenburg. — Johann Friedrich Angermann, bisheriger Seminarist zu Eisleben, als Schullehrer-Substitut zu Braunschwenda, Inspection Eisleben. — Christian Gottlob Dietlein, bisheriger Waisenhauslehrer zu Halle, als Schulmeister zu Delitz am Berge und Dörstewitz, Diöces Merseburg. — Der bisherige Cantor zu Cölleda, M. Johann Malachias Dittmann als Rector daselbst, Inspection Weißensee. —

Merseburg, den 8. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Das Publikum wird hierdurch auf die zu Königsberg in Preußen herauskommende periodische Schrift unter dem Titel:

„Beiträge zur Kunde Preußens,“

welche heftweise erscheint und bis jetzt zum 2ten Hefte des dritten Bandes gekommen ist, aufmerksam gemacht.

Hat dieselbe gleich nur das Königreich Preußen, dessen ältere, neuere und Tages-Geschichte, Verfassung und Einrichtungen, Beschreibung seines Bodens und seiner Producte, so wie des Lebens um dasselbe besonders verdienter Männer, zum Hauptzweck, so muß die Kenntniß eines so bedeutenden Theiles des Staats doch auch für die übrigen um so mehr interessant sein, als der Inhalt allgemeine wichtige historische, naturwissenschaftliche und andere Aufschlüsse giebt, und sehr mannigfaltig ist.

Zu jedem Bande gehören ein Portrait und mehrere andere Kupfer; und es wird der Band von sechs Heften den Pränumeranten für den billigen Preis von zwei Thalern durch die Universitäts-Buchhandlung zu Königsberg geliefert.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat April 1820

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schff.			à Cent.			à Schock		
	rt	Sgr	₰	rt	Sgr	₰	rt	Sgr	₰	rt	Sgr	₰	rt	Sgr	₰	rt	Sgr	₰	rt	Sgr	₰	rt	Sgr	₰	rt	Sgr	₰	rt	Sgr	₰
1 Halle	1	19	—	1	4	—	—	22	6	—	19	—	4	8	—	2	—	—	2	8	—	—	16	—	1	12	—	10	—	—
2 Eisleben	1	12	—	1	3	—	—	22	6	—	18	—	9	8	—	3	8	—	3	8	—	—	18	—	1	5	—	7	16	—
3 Naumburg	1	20	—	1	—	—	—	19	—	—	16	—	6	—	—	1	21	—	2	—	—	—	6	—	1	10	—	7	12	—
4 Wittenberg	1	19	9	1	10	—	1	5	—	—	23	—	4	3	—	2	18	—	3	16	—	—	16	—	—	—	—	10	—	—
5 Delitzsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 Querfurth	1	13	—	1	—	—	—	20	—	—	16	—	—	—	—	1	20	—	1	20	—	—	16	—	1	6	—	6	18	—
7 Zeitz	1	17	—	1	2	—	—	17	—	—	14	—	5	10	—	1	17	—	1	17	—	—	8	—	1	3	—	8	—	—
8 Torgau	1	17	—	1	9	—	1	1	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—

Merseburg, am 10. Mai 1820.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung.

3. Stück.

Merseburg, den 10. Juni 1820.

Feuer-Societäts-Ausschreiben

auf den Termin

Ostern 1820.

Von der im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen bestehenden Feuer-Societät ist den durch Immobiliar-Brandschäden verunglückten und von den Gerichtsobrigkeiten während des Zeitraums vom 1. October 1819 bis mit 31. März 1820 gehörig angezeigten Interessenten nachstehender Ersatz zu leisten, als:

No.		Thlr.	Gr	Pf
1	dem Mühlberger Amtsdorfe Altenau, Nr. 13 . . .	130	11	5
2	der Vorstadt Bitterfeld, unter die Jurisdiction des dasigen Justizamts gehörig, Nr. 16 und 17 . .	205	—	—
	der Stadt Bitterfeld, wegen verloren gegangener Feuergeräthschaften	15	—	—
3	dem Dorfe Breitenstein, unter das Gräflich Stollbergische Amt Roßla gehörig, Nr. 49 und 50 . . .	275	—	—
4	der Stadt Christianstadt, unter das Domainenamt Sorau gehörig, Nr. 114	30	—	—
5	der Stadt Forst, unter die Herrschaft Forst und Pförten gehörig, Nr. 120 und 121	610	—	—
6	dem Delitzscher Rathsdorfe Gertitz, Nr. 5, 6, 7, 11, 12 und 19	3850	—	—
	dem Rittergute und der Commun Schenkenberg, der Commun Döbernitz, der Gemeinde Paupitzsch mit Rittergut Neuhaus, der Commun und Stadt Delitzsch und der Gemeinde Zschepen und Selben, für Verlust am Feuergeräthe	102	12	—
	Latus	5217	23	3

(Ausgegeben zu Merseburg, den 10. Juni 1820.)

Digitized by Google

No.		Thlr.	Gr	Pf
	Transport	5217	23	3
7	dem Dorfe Görsbach, unter das Justizamt Heringen gehörig, Nr. 57	50	—	—
8	dem Dorfe Großkmehlen alten Theils, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 3	200	—	—
	der Stadt Ortrand, dem Rittergute und der Commun so wie einem Einwohner zu Großkmehlen alten Theils, für verlornes Feuergeräthe	4	13	—
9	dem Dorfe Großuhrleben, unter's Rittergut Haus Uhrleben gehörig, Nr. 39, 41 und 45	700	—	—
10	dem Langensalzaer Amtsdorfe Großwelsbach, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 41, 42, 43, 44, 45, 48 und 50	5886	6	—
11	dem Gubener Rathsdorfe Gubinchen, Nr. 2, 3, 4, 5 und 6	950	—	—
12	dem Schliebener Amtsdorfe Hohenbucko, Nr. 1, 13, 16, 17, 18, 19 und 22	3400	—	—
	dem Rentamte Dahme, den Gerichten zu Lebusa, den Gemeinden Werchluga, Naundorf, Frauenhayn, Dubro und Hohenbucko, für beschädigtes und verloren gegangenes Feuergeräthe	60	7	6
13	dem Schliebener Amtsdorfe Jeßnigk, Nr. 4	60	—	—
14	dem Rittergute Lößnig, Nr. 1	333	8	—
15	der Elbschiffmühle bei Loßwig, unter's Justizamt Torgau gehörig, Nr. 58	537	12	—
16	dem Dorfe Mehlsdorf, unter's Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 12 und 13	200	—	—
17	der Stadt Naumburg, unter die dasigen Domfreiheits-Gerichte gehörig, Nr. 7, wegen des Brandes am 7. October 1811, welchet Ostern 1812 bereits repartirt, aber Ostern 1816 wieder vereinnahmt, daher jetzt, wo der Aufbau erfolgt ist, wieder mit auszuschreiben gewesen.	50	—	—
18	dem Dorfe Neunheilingen, unter's Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 1, 1[d], 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 68, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 92, 93, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110,			
	Latus	15649	21	9

Digitized by Google

No.		Thlr.	Gr	Pf
	Transport	15649	21	9
	111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 122, 125, 124, 130 und 131 .	21972	12	—
	dem Rittergute Neunheilingen, den Communen Großengottern, Kleinwelsbach und Neunheilingen, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths	275	15	—
19	dem Zeitzer Amtsdorfe Oelsen, Nr. 19	100	—	—
20	dem Lauchstädter Amtsdorfe Röpzig, Nr. 2 und 3 . .	312	12	—
	dem Rittergute und einem Einwohner zu Neukirchen, den Communen Benkendorf und Corbetha, der Commun und einem Einwohner zu Röpzig, wegen erlittenen Feuergeräthsschadens	54	16	—
21	der Eilenburger Amtsgemeinde Sand, Nr. 7 und 8 .	3684	9	—
	dem Königl. Amte und Schlosse Eilenburg, der Commun und mehreren Einwohnern daselbst, den Communen Hinterstädt, leipziger Steinweg, der Commun Thal und einigen dasigen Einwohnern, einem Individuo zu Hayndchen und einem zu Behlitz, der Commun und mehreren Einwohnern zu Mörtitz, der Commun und einigen Einwohnern zu Neudorf, der Commun Mensdorf und der Commun Cospa, so wie einem dasigen Einwohner, für beschädigte und verloren gegangene Feuergeräthschaften . .	319	9	—
22	der Stadt Schildau, Nr. 135	100	—	—
23	dem Torgauer Amtsdorfe Schilderhayn, Nr. 11 . .	400	—	—
	der Stadt Schildau und einigen dasigen Einwohnern, den Communen Schilderhayn und Probsthayn, so wie einigen Einwohnern zu Staupitz, wegen Feuergeräthsschäden	43	17	—
24	dem Dorfe Schkona, unter's Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 15	800	—	—
25	dem Dorfe Schwenda, unter das Gräfl. Stollbergische Amt Hayn gehörig, Nr. 56	50	—	—
26	der Stadt Sayda, unter das dasige Justizamt gehörig, Nr. 61	25	—	—
27	der Stadt Sorau, unter's Domainenamt daselbst gehörig, Nr. 404	50	—	—
	dem Domainenamte Sauer, für beschädigtes und verloren gegangenes Feuergeräthe	23	1	—
28	der Stadt Tennstädt, Nr. 176 und 177	166	16	—
	Latus	44007	8	9

Digitized by Google

No.		Thlr.	Gr	Pf
	Transport	44007	8	9
29	den Freihäusern und Elbschiffmühlen bei Torgau, unter's dasige Justizamt gehörig, Nr. 74 des Anhangs	870	—	—
30	dem Delitzscher Rathsdorfe Werben, Nr. 3, 4, 5, 6, 11 und 12	1468	18	—
	den Communen Delitzsch und Schenkenberg, wegen Verlust am Feuergeräthe	32	12	—
31	dem Torgauer Amtsdorfe Wildenhayn, Nr. 43	25	—	—
	der Commun und einigen Einwohnern zu Wildenhayn, wegen Feuergeräthsschäden	52	2	—
32	dem Rittergute Zaunröden, Nr. 1	800	—	—
	der Stadt Merseburg und der Commun Atzendorf, wegen des bei'm Brande zu Atzendorf am 30. Oct. 1819 erlittenen Verlusts am Feuergeräthe	30	21	—
	der Stadt Düben für den bei'm Feuer in der Niedermühle bei Düben am 27. Juli 1816 an der Schlauchspritze gehabten Schaden	60	—	—
	den Communen Bachra und Großmonra, wegen erlittenen Schadens am Feuergeräthe bei'm Brande zu Großmonra am 27. October 1819	61	2	—
	der Commun Kirchheilingen für die bei'm Brande zu Mützerstädt am 19. October 1819 beschädigte Feuerspritze	2	12	—
	den Communen Stößen, Unternessa mit Dippelsdorf und Kösseln, Reußen, Meineweh, Zellschen, Kistritz, Zaschendorf und Koßplatz, wegen der bei dem am 3. November 1819 zu Reußen gewesenen Brande, verlornen und beschädigten Feuergeräthschaften	141	6	—
33	der Oberlausitzer Brandversicherungs-Deputation für die vom 1. October 1819 bis mit 31. März 1820 angezeigten Brandschäden überhaupt	5265	7	—
	Hierzu die Administrationskosten auf das halbe Jahr vom 1. October 1819 bis incl. 31. März c.	1500	—	—
	Mithin für den Termin Ostern 1820 überhaupt die Summe von	54316	16	9
	erforderlich.			

Digitized by Google

Von nur erwähntem Quanto der . . . . 54,316 Thlr. 16 Gr. 9 Pf.
geht jedoch nach Ausweis der beigefügten Berechnung sub ⊙ der verbliebene Bestand von . . . 2,469 Thlr. 21 Gr. 7½ Pf.

ab, und bleibt daher noch auszuschreiben . . . 52,846 Thlr. 19 Gr. 1½ Pf.

Hierauf würde nun auf jede in der 50,817,805 Thlr. ausmachenden Total-Subscriptions-Summe sämtlicher Brandversicherungs-Catastrorum enthaltenen 25 Thlr. sieben und ein Bruchpfennig kommen. Da jedoch Bruchpfennige, nach Vorschrift des Mandats vom 10. November 1784. Tit. I. §. 29., zum Besten des Instituts für voll gerechnet werden sollen, so sind:

a) vom Herzogthume Sachsen, excl. des Königl. Preußischen Antheils der Oberlausitz, nach 44,473,425 Thlr. Subscription, acht Pfennige pro 25 Thlr., mithin . . . . . 49,414 Thlr. 22 Gr. — Pf.

b) von dem Königl. Preuß. Antheil der Oberlausitz, von 6,344,580 Thlr. Subscription, nach acht Pfennigen pro 25 Thlr. berechnet, eigentlich 7,049 Thlr. 7 Gr. 6 Pf., weil aber derselbe zu den 1500 Thlr. betragenden Administrationskosten keinen Beitrag zu geben hat, nur . . . . . 6,862 Thlr. 1 Gr. — Pf.

überhaupt also . . . . . 56,276 Thlr. 23 Gr. — Pf.

beizutragen, und wird der etwa verbleibende Ueberschuß beim nächsten Ausschreiben, wie jetzt geschehen, berechnet werden.

Wegen Einsendung der Beiträge bleibt es ganz bei den früher deshalb ergangenen Bestimmungen.

Merseburg, den 1. Juni 1820.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation des Herzogthums Sachsen.

von Schönberg.

Berech-

über Einnahme und Ausgabe bei der Feuer-

Bestand und Soll-Einkommen. nach dem Ausschreiben. ℛ	ß	₰	außer dem Ausschreiben. ℛ	ß	₰	Summa. ℛ	ß	₰	Einnahme.
25,342	5	—	—	—	—	25,342	5	—	Bestand laut Abschluß der vorigen Rechnung . . . . .
7,703	21	½	—	—	—	7,703	21	½	An Resten bis mit Ostern 1819 .
111,563	16	11	—	—	—	111,563	16	11	Laut Ausschreiben auf den Termin Michaelis 1819 . . . . .
—	—	—	38	9	—	38	9	—	An ersparten Brand- und Feuergeräthsschäden-Vergütungen .
144,609	16	11½	38	9	—	144,648	1	11½	Summa der Einnahme.

Soll-Ausgabe nach dem Ausschreiben. ℛ	ß	₰	außer dem Ausschreiben. ℛ	ß	₰	Summa. ℛ	ß	₰	Ausgabe.
32,289	6	3	—	—	—	32,289	6	3	Auf verflossene Termine noch zu zahlende Brandschäden-Vergütungen
614	1	—	—	—	—	614	1	—	Auf solche noch zu zahlende Feuergeräthsschäden-Vergütungen .
104,923	9	1	—	—	—	104,923	9	1	Brandschäden-Vergütungen auf den Termin Michaelis 1819 . .
2,469	18	1	—	—	—	2,469	18	1	Feuergeräthsschäden-Vergütungen auf den Termin Michaelis 1819 .
1,500	—	—	216	5	11	1,716	5	11	An Administrations-Kosten . .
—	—	—	8	3	—	8	3	—	An bezahlten Botenlöhnen . . .
—	—	—	150	—	—	150	—	—	An Gehalts-Zuschüssen . . .
141,796	10	5	374	8	11	142,170	19	4	Summa der Ausgabe.

Digitized by Google

nung

Societäts-Casse für den Termin Michaelis 1819.

Hierauf ist eingegangen									Summa.			Mithin bleibt Rest.		
durch verschriebene inexigible Reste			durch zugerechnete Einnehmergebühren.			baar								
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	25,342	3	—	25,342	3	—	—	—	—
29	13	5	59	8	3	3,724	1	7	3,792	23	5	3,910	21	9½
16	22	8	921	12	8	95,912	18	3	96,851	5	7	14,712	11	4
—	—	—	—	—	—	38	9	—	38	9	—	—	—	—
46	12	1	960	20	11	125,017	7	10	126,024	16	10	18,623	9	1½

Hierauf ist gezahlt worden			Mithin bleibt noch zu zahlen		
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
16,171	20	3	16,117	10	—
475	2	—	138	23	—
70,209	1	6	54,714	7	7
2,339	14	7	130	3	6
1,716	5	11	—	—	—
8	3	—	—	—	—
150	—	—	—	—	—
91,069	23	3	51,100	20	1

Digitized by Google

Balance.	Summarischer Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme	125,017	7	10
Ausgabe	91,069	25	3
Bleibt Bestand . . .	33,947	8	7
Werden nun diesem Bestande die noch außenstehenden Reste mit	18,623	9	1½
zugesetzt, und von dieser Summe an	52,570	17	8½
die noch zu zahlenden Brand- und Feuergeräthsschäden mit	51,100	20	1
abgezogen, so verbleibt dem Institute ein Bestand von	1,469	21	7½

welcher beim nächsten Ausschreiben auf den Termin Ostern 1820 von den angezeigten Brandschäden abgezogen werden wird.

Extrahirt Merseburg, den 1. Juni 1820.

Königlich Preußische Feuer-Societäts-Buchhalterei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Merseburg, den 10. Juni 1820.

Bekanntmachung.

In Ansehung der Censur der von Privatverlegern herauszugebenden Kalender sind höhern Orts folgende nähere Bestimmungen ergangen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Damit in sämtlichen Provinzen der Monarchie die nöthige Gleichförmigkeit der Kalender, Hinsichts der Zeitbestimmungen in kirchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten, statt finde, sollen alle Privatverleger inländischer Kalender den chronologischen Theil derselben, oder den eigentlichen Kalender, von der Königl. Kalender-Deputation zu Berlin einholen, und es kann also dieser Haupttheil des Kalenders nur unter Beglaubigung der Kalender-Deputation gedruckt und ausgegeben werden.

Eben so müssen

2) die, in einen Privat-Kalender aufzunehmenden genealogischen Nachrichten vorher von der Königl. Kalender-Deputation censirt worden seyn, und daher bei der gedachten Behörde zu diesem Behuf eingereicht werden,

3) haben die Privatverleger, welche ihren Kalendern Verzeichnisse der Messen und Märkte, so wie der Postcourse beizufügen beabsichtigen, sich deshalb an die Königl. Kalender-Deputation zu wenden, die im Besitze der darauf Bezug habenden amtlichen Materialien ist.

Jeder weitere Inhalt der Privat-Kalender bleibt der Prüfung der gewöhnlichen, für die Provinz angeordneten Censur-Behörde vorbehalten, und muß dieser Behörde vorgelegt werden.

Berlin, den 22. Mai 1820.

Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen,

(gez.) v. Bülow.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 10. Juni 1820.)

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 84. Das Volks-Schulenwesen betreffend.

Aus den im laufenden Jahre eingegangenen Ephoralberichten über den Zustand der Volksschulen des hiesigen Regierungsbezirks im Jahr 1819 gehet im Allgemeinen hervor, daß die Bemühungen der Inspectionen, zur Verbesserung der innern und äußern Verhältnisse der Schulen mitzuwirken, in keiner Diöces und in keinem Kreise ohne Erfolg geblieben sind. Wenn hierbei noch zwischen manchen Bezirken eine merkliche Verschiedenheit obwaltet, so ist uns nicht unbekannt, in wieweit der Grund davon sowohl in der Armuth und andern Eigenthümlichkeiten mancher Gegend, als auch in dem verschiedenen Grade der Empfänglichkeit und Theilnahme zu suchen ist, mit welcher diejenigen, auf deren Mitwirkung von den Inspectionen nothwendig gerechnet wird, den in dieser Beziehung an sie gemachten Anforderungen entsprechen.

Wir sind daher weit entfernt, die Beweise des regen und uneigennützigen Eifers für Verbesserung des Schulwesens zu verkennen, welche wir in Ansehung der zur Schul-Inspection gesetzten Behörden sowohl, als auch vieler würdiger Localaufseher und einzelner sich auszeichnender Lehrer aus den uns vorgelegten actenmäßigen Berichten, so wie durch eigne Erfahrung erhalten haben. Wir ermuntern sie alle, deren Namen hier geflissentlich ungenannt bleiben, in ihrer segensreichen Wirksamkeit nicht zu ermüden, wenn auch die Früchte ihrer Arbeit nicht überall mit gleicher Schnelle reifen, und die äußeren Beförderungsmittel derselben noch nicht alle in dem gewünschten Maaße angewendet werden können.

Das meiste für fortschreitende Verbesserung der Schulen ist von dem zweckmäßigen Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Aufseher über dieselben zu erwarten. In dieser Hinsicht bringen wir nochmals folgende Punkte in Erwägung:

1) Den Schulversäumnissen ist größtentheils noch nicht in dem Grade gesteuert, in welchem es möglich ist. Ein Grund davon liegt in der Art, wie die Listen darüber oft abgefaßt werden. Wir beauftragen die Herren Superintendenten, wo es nöthig ist, durch zweckmäßige Anweisung an die Local-Inspectoren, Schul-Vorstände und Lehrer, dafür zu sorgen, daß den weltlichen Obrigkeiten zu den festgesetzten Terminen nur diejenigen Eltern oder Versorger schulfähiger Kinder vorgefallener Versäumnisse halber angezeigt werden, bei welchen, wegen fruchtlos gebliebener Ermahnungen und Drohungen, die polizeiliche Strafe, ohne weitläuftige Untersuchung, angewendet werden kann.

Wir überlassen ihnen zu dem Ende, nach Befinden die Einrichtung zu treffen, daß die monatlichen Extracte aus den gewöhnlichen Versäumnißtabellen an sie zuerst, und von ihnen dann weiter an die Herren Landräthe, Gerichts-Directoren oder Magistrate abgegeben werden. Von diesen aber, als den weltlichen Gliedern der Schul-Inspectionen, erwarten wir dann um so gewisser, daß sie das ihnen so vorbereitete und erleichterte Geschäft prompt expediren und die erhaltenen Verzeichnisse alsdann, mit kurzem Vermerk über das Geschehene, unverzüglich an die Herren Superintendenten zurückgeben werden. In den jährlichen tabellarischen Schulberichten haben sodann die Herren Superintendenten unter Rubrik 6, wofern nicht besondere Gründe

Digitized by Google

einzelne Berichtserstattung nothwendig machen, von der Regelmäßigkeit dieses Geschäftsganges und seinem Erfolge kurze Anzeige zu erstatten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieses Verfahren für eine Jahreszeit wie für die andere gelte, und wir beziehen uns daher, in Hinsicht der Sommerschulen und Ferien, ausdrücklich auf die unterm 13. März v. J. (Amtsbl. 1819. St. 13. Nr. 54.) zur Pflicht gemachte Sorgfalt in deren Anordnung und Beschränkung.

2) Die Schul-Locale bedürfen in gleichem Grade der vereinigten Aufmerksamkeit der Mitglieder der Inspectionen.

Die Gemeinden müssen überall mit Ernst angehalten werden, nicht allein die vorhandenen Schulstuben und Schul- und Küsterwohnungen stets in baulichem Zustande zu erhalten, sie, so oft es nöthig ist, gehörig auszuweißen und dergleichen, sondern auch sie dem Bedürfnisse gemäß zu erweitern oder zu erneuen, und wo sie gänzlich fehlen, wie namentlich bei den meisten noch unconsemirten Schulstellen, sie entweder miethweise, oder durch Ankauf oder Neubau zu beschaffen. Die Local-Inspectoren haben ihre diesfallsigen Anträge an die Kirchen- und Schul-Inspectionen zu richten, und diese in jedem Falle, wo sie unserer Mitwirkung bedürfen, darüber Specialbericht zu erstatten. Ueberhaupt aber darf nie die Einrichtung oder Verbesserung eines Schul-Locals, deren Kosten über 50 Thlr. betragen, auch wenn die Gemeinde dazu von selbst erbötig wäre, ohne Zuziehung der Inspection und ohne Genehmigung des Planes von Seiten derselben, veranstaltet werden.

3) Die sorgfältige Aufsicht darüber, daß jeder Schullehrer die ihm nach Gesetz und Uebereinkunft zustehenden Dienstgefälle regelmäßig und unverkürzt erhalte, erwähnen wir nur kurz, indem hierüber hinreichende Vorschriften vorhanden sind.

4) Wenn gleich die Sorge für regelmäßigen und in seinem Gebiete vollständigen Schulunterricht, so wie für zweckmäßige Schulzucht, zunächst den geistlichen Schulaufsehern obliegt, so wird doch oft, bei unbefugter Einmischung der Eltern in die Ordnung der Schule, die Beihülfe der weltlichen Obrigkeit nothwendig. Eben so kann der nachtheiligen Theilnahme der Schuljugend an den Belustigungen der Erwachsenen in den Schenken, den Spinnstuben und sonst, von den Ortspredigern allein nicht immer gesteuert werden. In Hinsicht auf das Eine wie auf das Andere versehen wir uns zu den Inspectionen, daß sie sich der ihnen beiwohnenden polizeilichen Gewalt mit Nachdruck bedienen werden, um die erkannten und erwiesenen Mißbräuche abzustellen.

Je mehr durch Anwendung dieser Mittel die äußeren Verhältnisse der Schulen auf den Punkt erhoben werden können, der zu leichterem Gedeihen ihres innern Waltens erstrebt werden muß, desto dreister dürfen dann auch die geistlichen Schulaufseher auf dem Wege fortschreiten, der ihnen angewiesen ist, um das, was das innere Leben der Schulen fördert, theils hervorzurufen, theils zu leiten.

Wir rechnen dahin zuerst eine genaue Local-Inspection überhaupt nach den bekannten Vorschriften; nächstdem die fortwährende Verbreitung und Vervollkommnung der Schullehrer-Vereine unter Direction dazu geeigneter Pfarrer. Durch beide Mittel, ja durch das erste allein schon, wenn es in seiner Vollkommenheit gedacht wird, läßt es sich allerdings allmählich bewirken, daß jeder gehörig vorbe-

Digitized by Google

reitete Schullehrer tüchtig in seiner Lehre und unanstößig in seinem Wandel bleibe, daß er sich die Bildung des Sinnes und Herzens seiner Schüler nicht weniger zum Ziele setze, als die Bildung ihres Verstandes oder eines äußern Talentes, daß er sich in allen der Gründlichkeit bewußt werde, daß er mit wenig Mitteln den Zweck erreichen lerne, und stets eingedenk des Einen, was Noth ist, in allen dem selbst sei, zu dem er seine Schüler erziehen will.

Es ist hier nicht der Ort, ins Einzelne zu gehen. Wir empfehlen die gegebenen Erinnerungen Allen, die dem Schulwesen im Einzelnen oder im Ganzen mittelbar oder unmittelbar vorstehen, zu aufmerksamer Beachtung, und sehen von Seiten der Inspectionen der rücksichtslosen Anzeige derjenigen Contraventionsfälle, deren Folgen sie nicht selbst aufheben können, oder wo sie es sonst zweckmäßig finden, unfehlbar entgegen.

Merseburg, den 13. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ernennungen.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Rentmeister, Herrn Herbst zu Schulpforta, den Character eines Commissions-Raths beizulegen, und das Patent darüber Allerhöchst eigenhändig zu vollziehen.

Der Pachter der zeither selbst bewirthschafteten Oeconomie zu Pforta, Herr ꝛc. Kuffs, ist zum Oberamtmann ernannt worden.

Merseburg, den 31. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

Steckbrief.

Nachbenannter Grenadier, Johann Knies, vom Kaiser Alexander-Grenadier-Regimente, aus Ufer im Kreise Heiligenstadt, Regierungsbezirk Erfurt, gebürtig, ist den 17. d M. von hier desertirt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 20. Mai 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter, 22 Jahr; Größe, 5 Fuß 8 Zoll; Haar, blond; Stirn, flach; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, stumpf; Mund, groß; Bart, weiß; Kinn, rund; Gesicht, voll; Gesichtsfarbe, roth; Statur, stark; Sprache, deutsch. Bekleidung: Montirungsrock, graue Tuchhosen, Halbstiefeln, blaue Feldmütze, Halsbinde und Säbel mit weißem Gehenk.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Merseburg, den 17. Juni 1820.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Artikels XV. der Censur-Verordnung vom 18. October v. J. haben die Verleger die Verpflichtung, ein Frei-Exemplar jeder in ihrem Verlage herauskommenden Druckschrift an den Censor derselben abzugeben. Da diese Vorschrift von den Verlegern in der Provinz Sachsen bisher nicht gehörig befolgt worden ist, so wird selbige hierdurch in Erinnerung gebracht und es werden sämtliche Verleger in der gedachten Provinz aufgefordert, nicht nur die etwa noch nicht abgelieferten Exemplare solcher Schriften unverzüglich an die betreffenden Censoren einzusenden, sondern auch künftig regelmäßig, und zwar sobald der Druck der Schrift beendigt ist, damit fortzufahren.

Berlin, den 26. Mai 1820.

Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen,
(gez.) v. Bülow.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 85. Die Lieferung des Zinsgetreides betr.

Den Zinspflichtigen des diesseitigen Regierungsbezirks, welche Getreide an ein Rentamt oder eine Domainen-Receptur zu entrichten haben, wird auch für das laufende Jahr freigestellt, das Getreide entweder in natura zu erschütten, oder nach den zur Verfallzeit marktgängigen Preisen in Gelde zu bezahlen, in sofern dasselbe nicht verpachtet oder zur Berichtigung von Deputaten erforderlich ist.

Die betreffenden Recepturbehörden haben sich hiernach ebenfalls zu achten.

Merseburg, den 19. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg den 17. Juni 1820.)

Digitized by Google

Nr. 86. Die Prämie für das Einbringen ꝛc. eines Wilddiebs betr.

Durch die frühere Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatte vom 4. December 1817 ist auf den Grund eines hohen Ministerialbefehls vom 14. März 1817 demjenigen, der einen Wilddieb ergreift und zur gefänglichen Haft abliefert, oder zur Anzeige bringt, daß er verhaftet und der That überwiesen werden kann, eine Prämie von

30 Thalern

ausgesetzt worden. Da indessen die Erfahrung lehrt, daß die fixirte Prämie für den dadurch bezweckten Vortheil zu hoch ist und unverhältnißmäßige Ausgaben verursacht, so hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium es der Sache angemessen gefunden, die Prämie für das Einbringen oder Anzeigen und die Thatüberführung eines Wilddiebes auf

10 Thaler

herabzusetzen, und zwar dergestalt, daß selbige nur bei Contraventionen auf Königl. administrirt werdenden Jagden bezahlt werden soll, indem es Sache der Eigenthümer und Pächter ist, auf ihren erpachteten Terrains eigne Aufsicht auf die Wilddieberei zu führen, und Fiscus nicht, wie anderwärts mehrmals vorgekommen ist, noch Prämien bezahlen kann.

Welches hierdurch zu Jedermanns Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 22. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 87. Polizeil. Verfügung, hinsichtlich der Schauspieler Gesellschaften.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat durch eine Verordnung vom 6ten d. M. die, rücksichtlich der Inhaber von Concessionen, erlassenen Bestimmungen, wie dieselben in unsern durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verordnungen vom 7. Oct. 1816 (Stück 41.) und 30. April 1818 (Stück 20.) enthalten sind, in der Art auch auf die Schauspieler-Gesellschaften ausgedehnt, daß die Polizeibehörde des Orts, an welchem sie auf den Grund ihrer Concession theatralische Vorstellungen zu geben beabsichtigen, jedesmal bestimme, ob, wenn und wie lange diese Vorstellungen dort statt finden können?

Uebrigens haben die Local-Polizeibehorden bei Ertheilung oder Versagung dieser Erlaubniß die ökonomischen und sittlichen Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Orts zu berücksichtigen.

Den Local Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks wird solches zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 29. Mai 1820.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 88. Die Stempelfreiheit bei Versteigerungen des Königl.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat unterm 8ten v. M. bestimmt, daß bei den Versteigerungen des Zinsgetreides auf den Königl. Kornböden die dabei vorfallenden Unkosten, und insbesondere die Stempelgefälle, nicht von den Käufern besonders bezahlt, sondern aus dem Erlöse jener Versteigerungen berichtiget werden

Digitized by Google

sollen, weshalb diese Ausgaben bei den betreffenden Rentämtern und Kassen sofort verrechnet und aus der Lösung bestritten werden müssen. Zinsgetreides betreffend.

Die Stempelsätze selbst zu den Protocollen bei den Versteigerungen des Zinsgetreides sind, in Gemäßheit der Verordnung der vormaligen Abgaben-Section vom 14. December 1811, in der Art zu berechnen, daß Beträge über Einhundert Thaler hinaus, welche nicht ein volles Hundert ausmachen, auch nicht gerechnet werden sollen.

Die sämtlichen Behörden unsers Verwaltungsbezirks haben daher hiernach zu verfahren.

Merseburg, den 31. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 89.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. hohen Ministeriums des Schatzes:

„Des Königs Majestät haben vermöge Allerhöchster Cabinetsordre vom 27sten v. M. anzuordnen geruhet, daß die, aus den reoccuppirten zum aufgelösten Königreich Westphalen gehörig gewesenen Provinzen reclamirten, unverbrieften Verwaltungs-Forderungen an die Preußischen Staatskassen, aus der Zeit vor dem 1. August 1806 herrührend, welche nach der zwischen Preußen und Westphalen geschlossenen Convention vom 28. April 1811 auf letztern Staat übergegangen waren, und eben so auch die in den gedachten reoccuppirten Provinzen nach dem 1. August 1806 und bis zum Friedensschluß von Tilsit entstandenen Forderungen für Lieferungen und Leistungen an die vaterländischen Truppen, Behufs der Regulirung dieser Forderungen, nach Maaßgabe der darüber theils schon ergangenen, theils noch zu erwartenden Bestimmungen, zuvörderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen. Die Forderungen an die Preußischen Staatskassen in den zum Königr. Westphalen gehörig gewesnen Provinzen aus der Zeit bis zum Tilsiter Frieden betr.

Alle diejenigen, welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche, insoweit es nicht schon geschehen sein sollte, nunmehr sofort bei dem Herrn Geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten von Bülow zu Magdeburg, soweit die Forderungen aus dessen Ober-Präsidialbezirk herrühren, — diejenigen Forderungen aber, welche aus dem jetzigen Mindenschen Regierungs-Bezirk herrühren, bei dem Herrn Präsidenten von Vinke zu Münster anzumelden, und mittelst Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justificatorien, zur Liquidation zu bringen.

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ein Präclusions-Termin bis zum 1. September dieses Jahrs hiermit angesetzt, so daß auf alle nach dessen Ablauf später etwa noch zur Anmeldung kommenden Forderungen dieser Art keine weitere Rücksicht mehr genommen wird.

Berlin, den 12. Mai 1820.

Ministerium des Schatzes.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 2. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 90. Die Einsendung von Lieferungsscheinen und Empfangnahme der darin ausgedrückten Valuta betr.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

„Nach Anleitung des Königlichen Befehls vom 20. April 1820: Gesetz-Sammlung S. 64.,

werden hierdurch die Inhaber von solchen Lieferungsscheinen, welche nach den ergangenen öffentlichen Bekanntmachungen

den 27. December 1815,
" 16. April 1816 und
" 22. November 1816

verlooset und auf diesem Wege zur Auszahlung in baarem Gelde gestellt sind, aufgefordert, gegen Aushändigung derselben die darin ausgedrückten Valuta bei der Staatsschulden-Tilgungskasse auf der Seehandlung hieselbst baldigst und spätestens bis zum letzten October d. J. in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieses Termins hört die Baarzahlung auf, und der Inhaber ist nur berechtiget, die Umschreibung des verlooseten Lieferungsscheins in einen Staats-Schuldschein zu verlangen.

Berlin, den 13. Mai 1820."

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 91. Die Bepflanzung der öffentl. Straßen betreffend.

In Folge der Bekanntmachung vom 16. Mai v. J., die Bepflanzung der öffentlichen Straßen betreffend, Seite 281. des vorjährigen Amtsblatts, sind im Herbste des vorigen und im Frühling des jetzigen Jahres folgende Anpflanzungen an Wegen und Straßen gemacht worden, als:

1) im Schweinitzer Kreise

2100	Stück	Pflaumenbäume,
1030	"	Kirschbäume,
50	"	Aepfelbäume,
50	"	Birnbäume.
3230	Stück.	

2) im Querfurther Kreise

150	Stück	Pflaumenbäume,
567	"	Kirschbäume.
717	Stück.	

NB. Blos im Herbste des vorigen Jahres, indem die Nachweisung für das Frühjahr d. J. noch fehlt.

Digitized by Google

3) im Delitzscher Kreise
5178 Stück Pflaumen- und Kirschbäume.

4) im Torgauer Kreise
436 Stück Pflaumenbäume,
115 " Kirschbäume.
551 Stück.

5) im Merseburger Kreise
360 Stück Aepfelbäume,
360 " Birnenbäume,
2162 " Pflaumenbäume,
311 " Kirschbäume.
3193 Stück.

Dieses erfreuliche Resultat der eingangsgedachten Bekanntmachung wird hierdurch zur Aufmunterung, besonders derjenigen Gemeinden, welche sich noch durch die Furcht vor Baumfreveln — obschon Baumfrevel da, wo die Gemeinden in ihren Fluren pflanzen und mithin die Feldeigenthümer den Vortheil der Pflanzung dem vermeintlichen Nachtheile für die Felder vorziehen, selten vorkommen — haben abschrecken lassen, dergleichen Pflanzungen zu versuchen, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und zugleich bemerkt, daß unter obiger Zahl die an mehrern Orten, besonders aber hier zu Merseburg und zu Prieschka, im Zeitzenwerdaer Kreise, erfolgten, sehr beträchtlichen Pflanzungen auf Communplätzen nicht mit begriffen sind, so wie daß sich fast alle Gemeinden des Merseburgischen Kreises, deren Fluren an Chausseen und Straßen liegen, entschlossen haben, dieselben zum nächsten Herbst und Frühjahr zu bepflanzen.

Merseburg, den 3. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 92. Kirchen- und Haus-Collecte zur Erbauung einer neuen Kirche zu Menningshüssen.

Des Königs Majestät haben, Behufs der Erbauung einer neuen Kirche zu Menningshüssen im Fürstenthum Minden, eine allgemeine von den evangelischen Glaubensgenossen einzusammelnde Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet.

Wir machen dies den Einwohnern des hiesigen Departements hiermit bekannt, und weisen die Herren Prediger an, die Kirchen-Collecte an einem hierzu passenden Sonntage in der gewöhnlichen Art zu veranstalten, und die gesammelten Gelder an ihre vorgesetzten Herren Superintendenten einzuschicken, welche diese sodann aus der ganzen Diöces, mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte, an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden haben.

Wegen Veranstaltung der Haus-Collecte beziehen wir uns auf die deshalb mehrmals, und namentlich in der Bekanntmachung vom 5. Januar v. J. Nr. 24. im 3ten Stück des vorjährigen Amtsblatts, gegebenen Vorschriften, und sind die

dabei aufkommenden Beiträge gleichfalls an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse, mittelst specieller Nachweisungen und Lieferscheine, einzusenden, und ein Duplicat des Lieferscheins an uns einzureichen.

Im Fall übrigens an einem Orte, bei gehöriger Veranstaltung der Einsammlung, keine Beiträge aufgekommen sind, so ist dies der vorgedachten Kasse durch Einsendung eines Vacatscheins anzuzeigen, so wie auch ein Duplicat davon bei uns einzureichen.

Merseburg, den 8. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 93. Die Umschreibung der auf Gold lautenden Staats-Schuldscheine betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

„Zur Erleichterung der Uebersicht und des Geschäftsganges ist beschlossen, die verhältnißmäßig wenigen Staats-Schuld-Scheine, welche auf Gold ausgestellt sind, in Staats-Schuld-Scheine auf Courant lautend, umzuschreiben, und dabei

1) zuförderst das Agio mit Zehn Procent in Courant,
2) außerdem aber diejenige Summe vom Capitale, welche durch 25 nicht getheilt werden kann, ebenfalls in Courant baar auszuzahlen.

Die Inhaber solcher auf Gold gerichteten Staats-Schuld-Scheine werden deshalb aufgefordert, dieselben dazu mit den dabei befindlichen Coupons bei der Controlle der Staats-Papiere auf der Seehandlung hieselbst einzureichen, welche ihnen darauf sofort die nach obigen Grundsätzen sich ergebende Summe in baar Geld und Staats-Schuld-Scheinen auf Courant lautend, Zug um Zug aushändigen wird. Nach Ablauf von Vier Monaten a dato muß dieser Umtausch eingestellt werden, weil alsdann schon die Einrichtungen zur Abfertigung der neuen Coupons Series IV. anfangen.

Berlin, den 19. Mai 1820."

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 9. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen.

Nr. 2. Die Anzeige der Candida-

Die frühern Verordnungen, nach welchen die Candidaten der Theologie gehalten sind, sich bei ihrem Eintritt in eine Diöces bei dem derselben vorgesetzten Superintendenten zu melden, scheinen fast überall in Vergessenheit gekommen zu sein.

Digitized by Google

ten der Theologie an die Superintendenten ihrer Diöces betr.

Gleichwohl gehört es mit zu den Obliegenheiten der Herren Superintendenten, über die in ihrer Diöces sich aufhaltenden Candidaten Aufsicht zu führen, und sich über ihre Qualification nähere Kenntniß zu verschaffen, um die jährlichen Berichte vollständig und bestimmt erstatten zu können.

Es werden demnach die Candidaten der Theologie angewiesen, sich, sobald sie in einer Diöces ihren Wohnort nehmen, bei dem Superintendenten derselben zu melden, diesem über ihre Personalverhältnisse, und ob sie die vorschriftsmäßigen theologischen Prüfungen bestanden haben, Anzeige zu machen, und in letzterm Falle die erhaltenen Testimonia vorzulegen, sonsten aber durch ihre Schul- und academischen Zeugnisse sich gehörig auszuweisen.

Magdeburg, den 18. April 1820.

Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 17. Verfahren bei Kosteneinsendungen an die Salarienkasse.

In unserer am 26. April 1816 erlassenen und wiederholt unterm 25. Februar 1817 und 31. März 1818 in Erinnerung gebrachten Verordnung, haben wir die Untergerichte, Sachwalter und betreffenden Partheien angewiesen, bei Kosten-Einsendungen an unsere Salarien-Kasse, außer der möglichst speciellen Bezugnahme auf die, die Zahlungsanweisung enthaltende Verfügung, die auf der letztern stehende Expeditions-Nummer und das Vol. und Fol. der Kassen-Contobücher, insofern solche angegeben worden, zu allegiren, auch, wenn mehrere Kosten auf einmal eingeschickt werden, in dem beizufügenden Verzeichniß bei jeder Post dieses zu beobachten.

Da jedoch diese Bestimmungen zum öftern nicht befolgt worden; so werden die Untergerichte, Sachwalter, und betreffenden Partheien nochmals hierdurch angewiesen, unsere Verordnung vom 26. April 1816 streng zu befolgen, widrigenfalls, die von uns am 31. März 1818 angedrohten Nachtheile ohne Rücksicht realisirt werden sollen.

Naumburg, den 20. Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 18. Form der Berichte in fiscalischen Untersuchungs-Sachen.

Mehrere Untergerichte und Inquisitoriate, welche Criminal- und fiscalische Untersuchungen führen, bezeichnen nicht immer in ihren Berichten die Gattung der Untersuchung, sondern bedienen sich des allgemeinen Ausdrucks: in Untersuchungs-Sachen; ja es werden sogar wirkliche Criminal-Sachen nicht an den Criminal-Senat des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts, sondern directe an letzteres gerichtet. Dieses verursacht alsdann öfters weitläuftige Ausmittelungen, um die competenten Acten zu dergleichen Berichten aufzufinden.

Die Untergerichte und Inquisitoriate werden daher hierdurch angewiesen, ihre Berichte in fiscalischen Untersuchungssachen mit der gehörigen Bezeichnung an das

Digitized by Google

unterzeichnete Königl Ober-Landesgericht, in Criminal-Untersuchungs-Sachen aber an den Criminal-Senat desselben zu richten, damit hierdurch der Geschäftsgang so viel als möglich erleichtert werden kann.

Naumburg, den 30. Mai 1820.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 20. v. M. (Amtsblatt Stück 20.) bringen wir zur Kenntniß der betreffenden Behörden unseres Regierungs-Bezirks, daß der Herr Rittmeister von Czacker, von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern zum Commissarius des Ankaufs der Remonte-Pferde ernannt worden ist.

Merseburg, den 2. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vererbpachtung

Mit Genehmigung des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii soll das bei Burgliebenau belegene Forstgrundstück, das Eichholz genannt, welches gegen Morgen an das Dorf Lochau, gegen Mittag und Abend an die Lochauer Rittergutshölzer und gegen Mitternacht an das zu dem gedachten Rittergute gehörige, und an die Burgliebenauer Grundstücke stoßende Holz und Anger gränzt und nach der neuesten Vermessung 10 Morgen Magdeburger und 155 Quadrat-Ruthen enthält, in 5 einzelnen Parcellen, nämlich:

No. I.	2	Morgen,	
„ II.	2	„	45 Quadr. Ruth.
„ III.	2	„	„ „
„ IV.	2	„	„ „
„ V.	2	„	108 „

oder auch bei annehmlichen Geboten nach Befinden im Ganzen in Erbpacht ausgethan werden, und ist der desfallsige, in dem Locale der hiesigen Regierung abzuhaltende Licitationstermin auf

den 8. Juli d. J. um 10 Uhr des Vormittags

festgesetzt worden. Die Erbpachtsbedingungen sind sowohl bei der hiesigen Forstregistratur, als bei dem Unterförster Menzel zu Burgliebenau, zu Jedermanns Einsicht vorhanden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 7. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Merseburg, den 23. Juni 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 599. Die Instruction wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 4ten Mai 1820.

Nr. 600. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5ten Mai 1820, daß den zur Festungsstrafe condemnirten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll.

Nr. 601. Die Verordnung wegen des Zwang-Gebrauchs der Extrapostfuhren. Vom 26sten Mai 1820; und unter

Nr. 602. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30sten Mai 1820, wegen eines festzusetzenden Präclusionstermins über die gestempelten Tresorscheine und die unverzinslichen, auf die Vermögens- und Einkommensteuer ausgestellten Anweisungen.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 94. Das Tonnengemäß für Steinkohlen betreffend.

Mit Bezug auf die, Seite 315. (§. 16.) in dem hiesigen vorjährigen Amtsblatt abgedruckte Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte nach §. 1. der Maaß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816, wird hiermit bekannt gemacht, daß höhern Orts festgesetzt ist, daß das Tonnengemäß für Steinkohlen künftig eine parallelepipedische Form von nachstehenden Abmessungen:

I. Für eine ganze Tonne,
24 Zoll lang,
24 " breit,
21½ " tief oder hoch.

II. Für eine halbe Tonne,
24 Zoll lang,
20 " breit,
12½ " hoch oder tief.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 23. Juni 1820.)

Digitized by Google

III. Für eine viertel Tonne,
18 Zoll lang,
16 " breit,
10½ " hoch oder tief,

haben muß und in der ganzen Monarchie gleich sein wird. Bei öffentlichem Verkauf von Steinkohlen ist daher vorbenanntes Gemäß künftig in Anwendung zu bringen.

Merseburg, den 30. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 95. Das Hausiren mit Schießpulver betreffend.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß, ohnerachtet unserer wiederholten Anordnungen im Amtsblatt vom 14. Juni 1816 und vom 20. Februar 1817, es Personen giebt, welche das Schießpulver auf Schubkarren fahren und damit hausiren, so werden sämtliche Polizei-Behörden nochmals aufgefordert, für die Beobachtung der allegirten Verordnungen aufs strengste zu wachen, insbesondere aber auch die sämtlichen Zollämter angewiesen, dergleichen Hausirern, wenn sie aus dem Auslande kommen, den Eingang zu versagen.

Merseburg, den 7. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 96. Die von den Landwehrmännern und Kriegsreserve-Mannschaften bei Wohnorts-Veränderungen zu beobachtenden Meldungen bei den Bezirks-Feldwebeln und Ortsbehörden betr.

Nach den unterm 19. April 1817 und 6. October v. J. durch das 17. und 45. Stück unserer Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Verordnungen sollen die Landwehrmänner, mit Einschluß der in ihre Heimath entlassenen Kriegsreserve-Mannschaften, bei Veränderung ihres Wohnortes, sowohl ihren Abgang als ihre Ankunft bei den betreffenden Bezirksfeldwebeln, so wie bei den Ortsbehörden anmelden, auch bei dem Schulzen und Feldwebel am Orte der Ankunft durch ein schriftliches Zeugniß sich ausweisen, daß die Anmeldung des Abganges vorschriftmäßig erfolgt ist. Die Erfahrung lehrt aber, daß diese Vorschrift nicht überall mit der gehörigen Aufmerksamkeit beachtet wird, indem die zum ersten Landwehraufgebot übertretenden Kriegsreserve-Mannschaften großen Theils nicht mehr an demjenigen Orte ihrer Heimath gefunden werden, wohin sie entlassen worden sind, sondern sich in andern Kreisen und Provinzen aufhalten, auch zum Theil gar nicht aufzufinden sind.

Da hieraus nur Unordnungen entstehen und einzelnen Subjecten Gelegenheit gegeben wird, sich dem Waffendienste zu entziehen, so werden jene Verordnungen, unter ausdrücklicher Ausdehnung auf die zur Kriegsreserve entlassenen Mannschaften, den Ortsbehörden im hiesigen Regierungsbezirke hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht, mit dem Andeuten, daß hinfort weder ein anziehender Landwehrmann noch ein zur Kriegsreserve Entlassener am Orte geduldet werden darf, sofern er nicht die bei dem Feldwebel und Schulzen des von ihm verlassenen Wohnorts geschehene Meldung vollständig nachweiset.

Digitized by Google

Diejenigen Behörden, welche hinfort dieser Vorschrift nicht genügen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie für die Herbeischaffung der Vermißten verantwortlich werden.

Merseburg, den 7. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Königliche Hohe Handels-Ministerium hat von dem allgemeinen Zoll-Tarif für den Europäischen Handel aller See- und Land-Zoll-Aemter des Russischen Reichs und des Königreichs Polen, einen Abdruck veranstalten lassen. Exemplare davon liegen in unserer Registratur der indirecten Steuer, zur Einsicht des dabei interessirten Publikums, bereit; welches demselben hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 26. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In dem Ortsverzeichnisse des hiesigen Regierungs-Bezirks befindet sich unter Nr. 75. des Torgauer Kreises der Ort Treptitz aufgeführt, welcher bei der Grenz-Regulirung definitiv zum Königreich Sachsen abgegrenzt worden ist.

Die Behorden und Unterthanen unsers Bezirks werden daher auf diesen hierbei vorgekommenen Irrthum aufmerksam gemacht.

Merseburg, den 13. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wider die unverehelichte Anne Amalie Justine von Rode aus Stößen, wegen verübter Vergehen, zugleich auf Verlust des Adels erkannt und das Urthel, hinsichtlich des erkannten Adelsverlusts, von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. v. M. bestätigt worden ist.

Naumburg, den 9. Juni 1820.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Ernennungen und Dienst-Beförderungen.

Der vormals bei dem Straf-Arbeitshause zu St. Georgen bei Bayreuth gestandene Inspector Timmermann ist zum Director, und der seitherige Hulfs-Expedient

Digitized by Google

bei hiesiger Königl. Regierung, Burkhardt, zum Rendanten bei der Corrections-, Landarmen- und Kranken-Anstalt zu Zeiß ernannt.

Merseburg, den 10. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

Nachbenannter Andreas Horvatich aus Kroatien gebürtig, und seine vorgebliche Ehegattin, Juliane geb. von Szeeben, welche wegen einer auf den Namen des zu Görlitz verstorbenen Obristlieutenants von Schick verfertigten falschen Obligation und anderer Betrügereien von dem Criminalgerichte des Szalader Comitats in Ungarn zu 3- und resp. 6jähriger Gefängnißstrafe verurtheilt, sind aus dem Comitate entwichen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf beide strenge zu vigiliren, solche im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke dieselben verhaftet sind, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 9. Juni 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement des Andreas Horvatich. Alter, 46 Jahr; Haar, schwarz; Augen, schwarz; Bart, schwarz, Schnurr- und Backenbart; Gesichtsfarbe, braun; Statur, mittelmäßig; Sprache, deutsch und kroatisch, spricht aber keine von beiden gut. Besondere Umstände: der ꝛc. Horvatich trägt meistens Stiefeln mit silbernen Sporen und war ehemals Bedienter.

Signalement dessen angeblicher Ehegattin. Haar, braun; Gesicht, mager und eingefallen, hat einen scharfen Blick; Statur, groß und hager; Sprache, spricht und schreibt geläufig und rein deutsch. Besondere Umstände: dieselbe trug lange Kleider, welche nicht genau angegeben werden können.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vazabonden.

Aus dem Naumburger Kreise.

Wegen verbotener Rückkehr.

Johann Gottfried Günther, Schubkärrner aus Langendorf bei Gera, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kolbige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und langer Statur. Nach Langenberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Merseburg, den 1. Juli 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 603. Die Convention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen Preußen und Sardinien. Vom 18ten Februar 1820.

Nr. 604. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Mai 1820, wegen der bei der Offizier-Wittwenkasse wieder aufzunehmenden, excludirt gewesenen, Pensions-Mitglieder.

Nr. 605. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Mai 1820, daß die Hälfte der Geldstrafen für Maaß- und Gewichtsvergehen der Denunciant erhalten soll; und unter

Nr. 606. Die Declaration des §. 157. der Städte-Ordnung, wegen Berücksichtigung invalider Militairpersonen bei Besetzung städtischer Posten. Vom 29. Mai 1820.

Bekanntmachung.

In Folge Höherer Verfügung werden die, nach meiner Bekanntmachung vom 23. December v. J., in Gemäßheit des Art. III. der Censur-Verordnung vom 18. October v. J., für die Provinz Sachsen bestellten Censoren hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht. Es sind solche:

der Königl. Regierungsrath Herr Delbrück,
der Königl. Consistorialrath Herr Koch,
der Königl. Consistorial- und Schulrath Herr Matthias,
der Königl. Consistorialrath Herr Dr. Mellin,
der Königl. Regierungsrath Herr Schulenburg,
der Königl. Regierungs- und Medicinalrath Herr Dr. Voigtel,
der Königl. Consistorialrath Herr D. Westermeier, und
der Königl. Medicinalrath Herr D. Roloff, als Stellvertreter des Herrn Dr. Voigtel, sämtlich zu Magdeburg;

(Ausgegeben zu Merseburg den 1. Juli 1820.)

Digitized by Google

und wird übrigens hierbei bemerkt, daß die ergangene Bestimmung, wornach die in der Provinz Sachsen in Druck herauszugebenden Bücher und Schriften, im Manuscripte oder in gedruckten Probebogen, ingleichen die außerhalb der Preußischen Staaten gedruckten, in gedachter Provinz aber zu verlegenden Werke, an den unterzeichneten Ober-Präsidenten nach Magdeburg zur Veranlassung der Censur eingesendet werden müssen, im Allgemeinen fortwährend in Wirksamkeit bleibt.

Zur Erleichterung des in Halle statt findenden bedeutenden literarischen und buchhändlerischen Verkehrs, sind dagegen für diese Stadt, jedoch unter der vorbehaltenen gesetzlichen Aufsicht des Ober-Präsidii, besondere Censoren höhern Orts ernannt worden, und zwar:

1) für das theologische Fach, der Senior der theologischen Facultät, Herr Professor Dr. Knapp, und als Stellvertreter der Herr Canzler Dr. Niemeyer;
2) für das juristische Fach, der Ordinarius der juristischen Facultät, Herr Geheime Justizrath Schmelzer, als Stellvertreter der Herr Professor Salchow;
3) für das medicinische Fach, der Senior der medicinischen Facultät, Herr Professor Sprengel, als Stellvertreter der Professor der Anatomie Herr Meckel;
4) für das philosophische, mathematische, philologische und das Fach der schönen Wissenschaften, die Herren Professoren Maaß und Hoffbauer, und als Stellvertreter der Herr Professor Gruber;
5) für das Fach der Zeitgeschichte und Politik, der Herr Staatsrath Professor von Jacob, als Stellvertreter der Herr Professor Voß.

Der hiernach getroffenen Einrichtung zufolge sind daher von jetzt an alle in Halle zu druckenden, oder außerhalb der Preußischen Staaten gedruckten und in einem dasigen Verlage erscheinenden Bücher und Schriften, so wie auch die für die allgemeine Literatur-Zeitung bestimmten Recensionen, nach Maaßgabe ihres verschiedenen Inhalts, den vorbenannten Herren Censoren, und zwar wegen des entfernten Sitzes des Ober-Präsidii, unmittelbar zur Censur vorzulegen.

In Ansehung der Censur der Zeitungen, Flugblätter und Gelegenheits-Schriften verbleibt es auch in Halle bei der allgemeinen desfallsigen Anordnung.

Berlin, den 5. Juni 1820.

Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen,
(gez.) v. Bülow.

Verordnungen der Königl Regierung.

Nr. 97. Die Stempelung der Waagen betr.

Nach der Verfügung des Königlichen Ministerii des Handels vom 13. März 1820 ist der 49. §. der Instruction für die Eichungsämter (Amtsblatt 1819. S. 300.) dahin declarirt worden, daß die an dem Waagebalken nicht befestigten oder damit nicht unmittelbar verbundenen Schaalen, keiner besondern Stempelung wie die Waagebalken fernerhin bedürfen, sondern es Sache der Kaufleute oder Inhaber der Waagen bleibt, die Schaalen, als besondere Theile derselben, durch Sachverständige prüfen und zu gleicher Schwere ausgleichen zu lassen.

Digitized by Google

Auf ausdrückliches Verlangen sind die Eichungsämter verpflichtet, auch die Eichung und Stempelung jeder Art von Waageschaalen, nach der Gebühren-Taxe zu bewirken. Da jedoch zur Prüfung einer Waage auch die Untersuchung der Richtigkeit der Schaalen nöthig ist, so werden die Ortspolizeibehörden angewiesen, auf diesen Gegenstand stets ein wachsames Auge zu haben und die Revisoren der Waagegeräthe anzuweisen, hierbei nicht allein auf den genauen Einstand der Zunge am Waagebalken zu sehen, (denn der eine Schenkel des Waagebalkens kann kürzer, und um so viel schwerer an Masse sein, oder eine schwerere Schaale gedachten Einstand bewirken) sondern auch durch die Einsetzung zweier vorher genau geprüfter, gleich schweren Gewichte in die Schaalen, oder in Ermangelung solcher Gewichte durch Umwechselung der auf derselben Waage gleich abgewogenen beliebigen Lasten, sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen.

Merseburg, den 30. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 98. Zoll-Gefälle v. Viehtransporten betr.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs der Grenzbewohner, mit Vieh, ist die, in mehrern einzelnen Fällen, bereits nachgegebene Befugniß, daß Neben-Zoll-Aemter zweiter Ordnung die Zollgefälle von Viehtransporten, bis zur Höhe von Fünf Thalern Zoll, erheben dürfen, von dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio, auf alle Neben-Zollämter zweiter Ordnung des hiesigen Regierungsbezirks ausgedehnt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 31. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 99. Den Verlag der inländischen Volks-Kalender betr.

Des Königs Majestät haben mittelst eines Allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 28. April d. J. die Königl. Kalender-Deputation zu Berlin von dem Verlag der inländischen Volks-Kalender zu entbinden und deren Herausgabe dem Privatverkehr zu gestatten geruht, so daß der vorerwähnten Behörde lediglich die Herausgabe der Kupfer-Kalender, namentlich des historisch-genealogischen, des Berliner Taschen- und der beiden Etuis-Kalender obliegt.

Indem wir das gewerbtreibende Publikum von dieser neuen Anordnung in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß es künftig einer besondern Erlaubniß von Seiten der Königl. Kalender-Deputation zum Druck- und Verlag der Volks-Kalender nicht weiter bedarf, sondern die Concession dazu bei uns nachgesucht werden muß.

Diese kann indeß nur unter folgenden allgemeinen Einschränkungen ertheilt werden, daß

1) außer dem Stempelsatze, welcher der bisherige verbleibt, ein jeder Verleger für jedes Tausend Quartkalender noch 8 Thlr.; für jedes Tausend Octav- und Duodezkalender 2 Thlr., und für jedes Tausend Wand- oder Komptoir-Kalender 1 Thlr. an allgemeinen Kalender-Verwaltungs-Unkosten bezahlen

Digitized by Google

muß, so daß Quantitäten unter Eintausend für ein volles Tausend und Quantitäten unter 500 für ein halbes Tausend gerechnet, andere Bruchtheilungen aber nicht zugelassen und Erstattungen dieser Verwaltungskosten für die etwa nicht abgesetzten Exemplare nicht bewilligt werden sollen, welche Bestimmung sich jedoch auf die Stempelgefälle unabgesetzter Kalender nicht bezieht;

2) daß dagegen alle Honorare wegfallen, welche die Privatverleger für die von der Kalender-Deputation mitgetheilten officiellen Artikel, als die astronomischen Notizen, Jahrmarkts-Verzeichnisse und Genealogie, bisher bezahlt haben;

3) daß ein jeder, welcher Volks-Kalender drucken lassen will, solches der Kalender-Deputation zu Berlin, möglichst früh in jedem Jahre, mit dem Bemerken anzuzeigen hat, ob er ein Manuscript zu einem Quart-, Octav- oder Duodez-Kalender verlangt, welchen Umfang er seinem Jahrmarkts-Ververzeichnisse zu geben gedenkt, und ob er die Genealogie gebraucht oder nicht, worauf alsdann, spätestens gegen Ende des Monats Mai, die astronomischen Artikel und das Jahrmarkts-Verzeichniß, handschriftlich oder im Steindruck, die Genealogie aber spätestens im Monat August gedruckt zugesendet werden sollen;

4) daß die Verleger, welche schon Kalender herausgegeben haben, jedesmal ein mit Papier durchschossenes Exemplar an die gedachte Behörde einschicken, damit diese die Jahrmarkts-Verzeichnisse berichtigen lassen kann;

5) daß die Verleger die Jahrmarkts-Verzeichnisse und die Genealogie nirgend anders als von der Königl. Kalender-Deputation entnehmen dürfen;

6) dagegen die astronomischen Nachrichten zwar überall anfertigen lassen können, solche aber vor dem Abdruck zur Genehmigung und etwanigen Abänderung an die nur genannte Behörde einsenden müssen, damit sich kein Aberglaube oder Irrthum einschleichen kann;

7) daß die Post-Artikel von dem Königl. Postamte erbeten werden können, ohne dessen Genehmigung und Revision kein Verzeichniß des Postenlaufes abgedruckt werden darf;

8) daß endlich die Aufsätze vermischten Inhalts, welche zur Unterhaltung und Belehrung des Publikums dienen, als Erzählungen, Anecdoten, Räthsel, Lieder, moralische oder wirthschaftliche Aufsätze u. a. m., in Gemäßheit des Artikels III. des Censur-Edikts vom 28. October 1819, an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zur Prüfung und Gestattung des Abdrucks eingereicht werden müssen;

9) damit wir die Ueberzeugung gewinnen, daß diese Vorschriften gehörig beobachtet sind, so müssen bei den Gesuchen um die Stempelung der inländischen Kalender die mit den Genehmigungen der verschiedenen Behörden versehenen Manuscripte, so wie ein vollständig abgedrucktes Exemplar von jeder Sorte mit eingereicht werden, von den übrigen Exemplaren brauchen nur die zur Stempelung bestimmten Titelblätter beigefügt zu werden.

Digitized by Google

Indem sich die Verleger hiernach genau zu achten haben, weisen wir die Stempeldistributionen unseres Verwaltungs-Bezirks an, die zur Stempelung bestimmten Kalender-Titelblätter, welche stets an sie abgegeben werden und auch wieder zurückgelangen sollen, ohne Aufenthalt bei uns einzureichen und demnächst an die Verleger, gegen die Einziehung der Stempelgefälle und Verwaltungsunkosten, ungesäumt auszuantworten.

Merseburg, den 8. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 100. Die Prüfung der vor und nach dem 1. Juli 1815 ansässigen und unapprobirten Medicinalpersonen betr.

Es ist uns in einem Rescript des Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 7 d. M. eröffnet, wie es als Grundsatz für die Zukunft anzusehen sei, daß alle Medicinalpersonen jeder Kathegorie, welche nicht vor dem 1. Julius 1815 ansässig und durch die Königl. Sächsische Regierung befugt gewesen sind, ihre Kunst auszuüben, gehalten sein sollen, sich nach Maaßgabe der Preußischen Medicinalgesetze zu qualificiren. Wir bringen dies hiermit sofort zur allgemeinen Kenntniß, damit vorzüglich diejenigen Medicinalpersonen im hiesigen Regierungsbezirke, welche in Berlin ihre Prüfung zu bestehen haben, zeitig Vorkehrungen treffen, um im nächsten Winter sich daselbst derselben unterwerfen zu können.

Merseburg, den 20. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 101. Baare Auszahlung von Staatsschuld-Schein-Zins-Coupons betr.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Hochlöbl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

„Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die baare Auszahlung der am 1. Juli d. J. fällig werdenden Staats-Schuld-Schein-Zins-Coupons Nr. 3. der Serie III. wie gewöhnlich in den beiden Monaten Juli und August d. J. statt finden wird, und zwar:

a) für Berlin, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude. Um die Besitzer der höhern Nummern gegen die der niedern nicht zurück zu setzen, sollen dieselben, im Vorzuge der Zins-Erhebung, von jetzt ab dergestalt alterniren, daß immer in einem Termine mit den höhern, im andern mit den niedrigern Nummern der Anfang gemacht werde, für diesmal in nachstehender Reihefolge:

am 1sten Juli c.	alle	Nummern	über	76000,				
vom 3.	•	bis	8. Juli	—	von	66001	bis	76000,
• 10.	•	•	15.	•	—	• 54001	•	66000,
• 17.	•	•	22.	•	—	• 44001	•	54000,
• 24.	•	•	27.	•	—	• 36001	•	44000,
• 1. August	bis	5. Aug.		—		• 24001	•	36000,
• 7.	•	•	12.	•	—	• 12001	•	24000,

Digitized by Google

vom 14. August bis 19. Aug. — von 3001 bis 12000,
" 21. " " 26. " — " 1 " 3000,

wobei gleichzeitig die unerhoben gebliebenen Zinsen auf früher schon fällig gewesene Coupons mit in Empfang genommen werden können.

Den Inhabern mehrerer Coupons von verschiedenen Nummern wird übrigens nachgegeben, solche auf einmal an demjenigen der obigen Termine zur Zahlung zu präsentiren, in welchen die meisten, ihrer Nummer nach, fallen, nur muß denselben in solchem Falle ein genau aufsummirtes Verzeichniß beigefügt werden.

b) Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher fälligen Coupons können dieselben nicht nur

1) zu jeder Zeit, der Bekanntmachung vom 30. März 1814 gemäß, auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, imgleichen auf Domainen, Veräußerungs-Capitalien und Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angeben, sondern auch
2) während der beiden Monate Juli und August c. der Bekanntmachung vom 14. August 1814 gemäß, bei jeder Königl. Haupt- und Special-Casse zur baaren Auszahlung vorzeigen, wogegen

die Staatsschulden-Tilgungskasse sich weder auf Annahme der ihr etwa unmittelbar mit der Post zugehenden dergleichen Coupons, noch auf Absendung desfallsiger Gelder und darauf bezüglicher Correspondenz einlassen darf.

Uebrigens wird diese Zinsenzahlung (die Fälle von b. 1. ausgenommen) mit dem 26. August dieses Jahres gänzlich geschlossen. Wer also seine Staatsschuld-Schein-Zinsen bis dahin nicht gehoben hat, wird sich gefallen lassen müssen, daß er damit bis zum nächsten Zinsen-Zahlungs-Termine verwiesen wird.

Zugleich bringen wir unsere Bekanntmachung vom 4. März d. J., wornach während der beiden Monate Juli und August c. auch die Ausreichung der bisher unabgeholt gebliebenen Coupons-Serie III. und II. bei der Controlle der Staatspapiere gegen Vorzeigung der Original-Documente, wieder statt finden wird, hierdurch in Erinnerung.

Berlin, den 12. Juni 1820."

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Königlichen Kassen werden angewiesen, darnach zu verfahren. Die Special-Cassen haben die realisirten Zins-Coupons an die hiesige Regierungs-Hauptcasse einzusenden.

Merseburg, den 26. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 19. Die Bezeichnung der Grundsteuer nach Maaßgabe der Steuer-Mutter-Rolle betreffend.

Ein Reſcript des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 29. vor. und 8. d. M. nachſtehenden Inhalts:

„Nach einem von dem Königl. Finanz-Miniſterium mitgetheilten Berichte der Regierung zu Cölln wird die Umſchreibung der jährlichen Mutationen in den Grundſteuer-Mutter-Rollen, dadurch ſehr erſchwert, daß die Gerichte, Notarien, Gerichtsſchreiber ꝛc. bei Aufnahme der Contracte über Veräußerungen und Theilungen der Grund-Güter, die betreffenden Grundſtücke nicht nach Maaßgabe der Steuer-Mutter-Rolle bezeichnen, ſondern denſelben vielerlei andere übliche Benennungen und uſuelle Bezeichnungen beilegen.

Das Königl. Finanz-Miniſterium hat daher bei dem Juſtiz-Miniſter darauf angetragen, daß die Behörden, welche zur Aufnahme und Ausfertigung von Kauf-Kontracten in denjenigen wieder vereinigten Theilen der Monarchie, wo das ehemals Franzöſiſch-Bergſche und Weſtphäliſche Grundſteuer-Syſtem beſtehet, beſtellt ſind, angewieſen werden möchten, für die Abſtellung des oben gerügten Uebelſtandes Sorge zu tragen.

Dieſem gemäß wird das Königl. Ober-Landes-Gericht angewieſen, ſich nicht nur ſelbſt darnach zu achten, ſondern auch die von demſelben reſſortirenden Untergerichte, Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien darnach zu inſtruiren.

Berlin, den 29. Mai 1820.“

Der Juſtiz-Miniſter,
v. Kircheiſen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch den betreffenden Untergerichten und Notarien zur Nachricht und ſorgfältigen Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 13. Juni 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Steckbriefe.

Nachbenannter Uhlane, Johann Berenbrock, vom Garde-Uhlanenregiment, aus Ludinghauſen, im Regierungs-Departement Münſter, gebürtig, iſt aus hieſiger Garniſon entwichen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur ablieſern zu laſſen. Der Kreis Brigadier, in deſſen Bezirke derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 14. Juni 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitſch.

Digitized by Google

Signalement. Alter, 23 Jahr; Größe, 5 Fuß 5 Zoll 6 Strich; Haar, glatt, hochblond und kurzer Schnitt; Nase, gewöhnlich; Gesicht, freundlich; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, untersetzt, nachlässige Haltung; Dienstzeit, 2½ Jahr; Religion, katholisch. Bekleidung: eine dunkelblaue Lithevka, grautuchne Hosen, dunkelblaue Feldmütze. Besondere Umstände: hat ein Pistol mit schwarzem Schaft und messingner Pfanne bei sich, auf deren Bügel die Worte stehen: 4. Esc. G. U. R.

Nachbenannter Grenadier, Heinrich Deckhorn, von Kaiser Alexander Grenadierregiment, aus Düben, Kreis Wittenberg, Regierungsbezirk Merseburg, gebürtig, ist den 12ten von hier desertirt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 18. Juni 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter, 21 Jahr; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haar, blond; Stirn, rund; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, klein; Bart, keinen; Kinn, rund; Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittler; Sprache, deutsch. Bekleidung: Montirung, grautuchene Diensthosen, blaue Feldmütze, Säbel mit schwarzem Gehäng.

Nachbenannter Jude, welcher unter den Namen Löv Herz einen Paß aus Augsburg, als Eingeborner von Zweibrücken, bei sich führen soll, hat vor ohngefähr drei Jahren einen bedeutenden Juwelendiebstahl in London verübt und ist gegenwärtig, einer eingegangenen Nachricht zufolge, auf dem Wege von Italien durch Deutschland, nach irgend einem Ostseehafen begriffen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 16. Juni 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter, 45 Jahr; Größe, 5 Fuß 10 Zoll Englisch Maaß; Haar, kurz und kraus; Augen, dunkel; Bart, schwarz, mit grauen Haaren; Gesicht, pockennarbig; Gesichtsfarbe, dunkel, mehr roth als blaß; Statur, stark. Besondere Umstände: der ic. Löv Herz trägt kleine Ohrringe, er reiste durch Italien in seinem eignen Wagen mit einem Fuhrmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

26. Stück.

Merseburg, den 8. Juli 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 607. Die Instruction wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend. Vom 30sten Mai d. J.

Das 10te Stück enthält unter

Nr. 608. Die Verordnung wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthume Sachsen; und

Nr. 609. Die Verordnung, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen betreffend; beide vom 16. d. M. und J.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 102. Das Mahlen auf in dem enclavirten Auslande befindl. Mühlen betreffend.

Unsere, in dem hiesigen Regierungs-Amtsblatt vom Jahr 1819, Seite 379. Nr. 138., abgedruckte Verordnung vom 9. August v. J., ist hin und wieder mißverstanden und es ist daraus gefolgert worden, daß ein jeder diesseitige Unterthan in ausländischen Mühlen dürfe mahlen lassen. Indessen bezieht sich jene Verfügung ausdrücklich auf den Allerhöchsten Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif vom 26. Mai 1818 und kann daher lediglich, vom nicht enclavirten Auslande, gegen welches allein der quästionirte Tarif zur Anwendung kommt, verstanden werden. Wir finden uns demnach veranlaßt, hiermit zu erklären: daß rücksichtlich des enclavirten Auslandes die Bestimmungen der Sächsischen Mandate vom 5. August 1745, 5. April 1749 und vom 10. April 1751 noch in Kraft sind. Dessen zu Folge darf niemand im Herzogthum Sachsen, bei der in den angeführten Mandaten festgesetzten Strafe der Confiscation, auf in dem enclavirten Auslande befindlichen Mühlen mahlen lassen.

Merseburg, den 28. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 8. Juli 1820.)

Digitized by Google

Nr. 103. Die Ausfertigung der Taufscheine für bedürftige Eltern von sieben Söhnen betr.

Von den Königl. hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen ist die Anfrage:

ob die Pfarrer für die Ausstellung der Tauf-Scheine für bedürftige Eltern von 7 und mehrern Söhnen Gebühren zu nehmen befugt und den sonst gesetzlichen Stempelbogen dazu zu adhibiren verpflichtet sind?

dahin entschieden worden, daß, wenn die Ausstellung der Taufscheine zum Zweck hat, dem gebornen 7ten Sohne das von des Königs Majestät verheißene Pathengeschenk zu verschaffen, oder die hülfsbedürftigen Eltern der Wohlthaten an Erziehungsgeldern theilhaftig zu machen, welche des Königs Majestät für diesen Fall zugesichert haben, die Pfarrer allerdings für verbunden geachtet werden können, zur Erreichung dieses Zwecks die Taufscheine gebührenfrei auszufertigen, und daß es auch in diesem Falle der Anwendung des 8 Gr. Stempelbogens aus denselben Gründen nicht bedarf.

Merseburg, den 8. Juni 1820.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 104. Präclusionstermin zur Anmeldung von Forderungen an Gnadengehaltsrückständen ꝛc.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Departements für die Invaliden:

„Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. d. M. zu bestimmen geruhet, daß zur schnellern Beendigung des Zahlungsgeschäfts der rückständigen Gehälter von den Invaliden-Compagnien, und der Gnadengehalts-Rückstände für die Invaliden in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, aus der Zeit vom 1. Januar 1806 bis Ende Februar 1809, die Theilnehmer zu einem auf den 1. Januar 1821 festzusetzenden Präclusionstermine zur Anmeldung ihrer Forderungen unter der Verwarnung öffentlich aufgefordert werden sollen, daß sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht weiter würden gehört und das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden.

Indem das unterzeichnete Departement diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert dasselbe zugleich diejenigen Invaliden oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Rückstände, ungeachtet der schon seit einigen Jahren eingeleiteten Nachzahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen, in sofern sie außerhalb Berlin wohnen, bei den Königl. Regierungen ihres Bezirks, in soweit sie sich aber hier oder in dem Bezirk der hiesigen Königl. Regierung aufhalten, bei dem unterzeichneten Departement so bald als möglich und noch vor Ablauf dieses Jahres einzureichen.

Wer die Frist bis Ende dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von der Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen, wogegen jeder Theilnehmer, der sich mit seinen gegründeten Ansprüchen noch im laufenden Jahre meldet, auf Befriedigung sicher rechnen darf, wenn auch wegen der nothwendigen

Digitized by Google

Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach, die Zahlung erfolgen kann.

Berlin, den 12. Juni 1820."

Königliches Departement für die Invaliden.

(gez.) v. Schlieffer. (gez.) v. Stach.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 30. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachstehende, so eben in der Maurerschen Buchhandlung zu Berlin in der zweiten Auflage erschienene Schrift des Königl. Fabriken-Commissarius, Herrn Dorn daselbst:

Practische Anleitung zur Kenntniß und Beurtheilung der wichtigsten Operationen in der Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, mit besonderer Berücksichtigung der Kartoffelbrennerei, Berlin 1820.

können wir allen unsern Beamten der indirecten Steuerpartie, so wie allen Gewerbetreibenden, welche sich mit diesen beiden Zweigen der ökonomischen Fabrikation beschäftigen, aus voller Ueberzeugung von der vorzüglichen Nutzbarkeit dieser Schrift hierdurch zugleich mit der Bemerkung empfehlen, daß der gegen deren Schluß ausführlich beschriebene und durch gute Kupfer deutlich erläuterte Brennerei-Apparat alles leistet, was von einem solchen Fabrikations-Geräth billiger Weise nur irgend erwartet werden kann. Der Preis eines Exemplars dieses so gemeinnützigen Buches ist 22 Gr., wer es aber in Partieen von 50 und mehr Exemplaren beziehet, erhält einen verhältnißmäßigen Rabatt darauf.

Merseburg, den 2. Juni 1820.

Königl Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der sonstige Fürstl. Schwarzburgsche Advocat, nachherige Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Christian Ludwig Hempel, ist mittelst Bestallung vom 23. v. M. zum Justiz-Commissar bei den Untergerichten und Notarius publicus im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg ernannt worden. Dies wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 16. Juni 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Mai 1820

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.						Kartoffeln	Rauchfutter.				
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen		Heu			Stroh	
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel							Schfl.	à Cent			à Schock	
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1 Halle	1	18	6	1	5	—	—	22	—	—	18	6	4	8	—	2	—	—	2	12	—	—	16	—	1	—	—	11	—	—
2 Eisleben	1	12	—	1	5	—	—	22	6	—	18	—	9	8	—	2	16	—	2	16	—	—	15	9	1	1	—	6	18	—
3 Naumburg	1	20	—	1	—	—	—	19	—	—	16	—	6	—	—	1	21	—	2	—	—	—	5	—	1	9	—	7	12	—
4 Wittenberg	1	20	—	1	11	—	1	5	7	1	—	—	4	3	—	2	18	—	3	22	10	—	16	6	—	—	—	10	—	—
5 Delitzsch	1	18	—	1	5	—	—	25	—	—	21	—	4	—	—	2	—	—	2	—	—	—	6	6	1	12	—	4	6	—
6 Querfurth	1	14	2	1	—	—	—	22	—	—	18	—	—	—	—	1	21	—	1	21	—	—	16	—	1	6	—	6	8	—
7 Zeitz	1	20	—	1	1	—	—	17	—	—	15	—	5	10	8	1	20	5	1	20	5	—	10	4	1	4	—	8	—	—
8 Torgau	1	18	—	1	9	—	1	1	—	—	21	—	4	12	—	4	6	—	5	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—

Merseburg, am 12. Juni 1820.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Merseburg, den 15. Juli 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 105. Die Erstattung der Fangelder für militairische Deserteurs betreffend.

Von den Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen ist die Frage:

„ob und in wiefern die aus der Staatskasse an fremde Gouvernements zu erstattenden Fangegelder und Verpflegungskosten für diesseitige, nicht zum stehenden Heere gehörende, jedoch militairpflichtige Deserteurs von den letztern, oder von den Verwandten derselben wieder eingezogen werden können?“

unter Berücksichtigung der bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften dahin beantwortet:

„daß die in Rede stehenden Kosten von den Deserteurs, wenn selbige selbst des Vermögens sind, wieder eingezogen und daß die Eltern eines noch minderjährigen Deserteurs, wenn erwiesen werden kann, daß die Desertion mit ihrem Vorwissen geschehen ist, und sie des Vermögens sind, zur Erstattung derselben in Anspruch genommen werden können;“

und dabei bemerkt worden, wie es sich übrigens von selbst verstehe, daß in denjenigen Provinzen der Monarchie, wo besondere noch geltende Provinzial- und statutarische Gesetze in dieser Beziehung zu Gunsten der Staatskasse bereits ausgedehntere Bestimmungen enthalten, es bei diesen sein Bewenden behalte.

Diese Bestimmungen werden daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 19. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 106. Die Dienstzeit der Militairs betr.

Des Königs Majestät haben auf die von einigen Truppentheilen geäußerte Meinung:

als sei es nicht erlaubt, Leute bei ihrem ersten Engagement zum Dienst auf länger als drei Jahre anzunehmen,

zu bestimmen geruhet,

(Ausgegeben zu Merseburg den 15. Juli 1820.)

Digitized by Google

daß dieses unbedenklich Statt finden könne, insofern Jemand freiwillig sich zur längeren Dienstzeit erbietet.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 27. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 20.

Die Befugniß der gräfl. Canzeleien zu Stollberg und Roßla in den vor selbige gehörig Rechtssachen ꝛc.

In Gemäßheit höherer Anordnung wird dem Publicum zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß die Befugniß der gräflichen Canzeleien zu Stollberg und Roßla, in den vor selbige gehörigen Rechtssachen in zweiter Instanz zu entscheiden, interimistisch anerkannt worden, und zwar in der Maaße, daß die gräflich Stollbergschen Canzeleien entweder selbst entscheiden, oder in appellatorio die Acten zum Spruch an irgend ein Königl. Ober-Landesgericht nach ihrer Wahl versenden können. Den Unterthanen in dem gräflich Stollberg-Roßlaischen Antheile steht jedoch die Freiheit zu, mit Uebergehung der Canzelei zu Roßla sich sofort an das hiesige Königl. Ober-Landesgericht zu wenden, welches auch die Revisions-Instanz in allen Fällen bildet, ausgenommen in denen, wo dasselbe in zweiter Instanz erkannt hat. Für diesen letztern Fall ist das Königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg substituirt.

Naumburg, den 27. Juni 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Ober-Bergamts zu Halle.

Nach den höhern Orts getroffenen Bestimmungen sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg zur bequemen und wohlfeilen Versorgung des Publicums mit Salz für jetzt und mit Vorbehalt der noch weiter zu bewerkstelligenden Anlagen der Art, sieben Sellereien eingerichtet und solche

zu Merseburg dem Kaufmann Johann Artus,
- Lützen " " Heinrich Keil,
- Weißenfels " " Adolph Lemme,
- Zeitz " " Johann Kühn,
- Naumburg " " August Vogel,
- Eckardtsberga " " August Erhardt,
- Cölleda " " Karl Beylich,

übertragen worden. Dem Salz bedürfenden Publicum wird dieses unter der Eröff-

Digitized by Google

nung bekannt gemacht, daß das Salz in diesen Sellereien ganz um den edictmäßigen Preis, wie solchen der auf den Sellereien und den Salinen ausgehängte, unter der Oberbergamtlichen Unterschrift ausgefertigte Tarif näher nachweiset, in losem Zustande, ohne alle weitere Unkosten, nach richtig justirtem Gewicht überlassen werden wird.

Halle, den 28. Juni 1820.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüringisches Ober-Bergamt.

Bekanntmachung der Land-Feuer-Societät zu Magdeburg.

Die Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät werden hierdurch benachrichtiget, daß heute das 61ste Ausschreiben erlassen und zu Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag von jedem Hundert Thaler Assecuranz-Summe auf zwei Groschen bestimmt worden ist. Außerdem geben nach dem Reglement die mit dem 1. Januar d. J. der Societät beigetretenen Interessenten von jedem Hundert Thaler Einsatz-Kapital zwei Groschen Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande. An Recepturgebühren werden drei Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitrags-Summe und Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreis-Direction bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Recepturkasse der Societät in jeder Special-Direction in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug der Jahres-Rechnung der Hauptkasse der Societät nachgewiesen werden, welcher, wie gewöhnlich, nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird.

Magdeburg, den 30. Juni 1820.

General-Direction der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben den Forst-Inspector Ringk zu Söllichau das Prädicat als Forstmeister beizulegen geruht, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 17. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

Nachbenannter Uhlan, Johann Urban I., von der 4ten Stamm-Eskadron (Thüringschen) des Garde-Landwehr-Kavallerie-Regiments, aus Luckau gebürtig, ist aus Potsdam in der

Digitized by Google

Nacht vom 25. zum 26. d. M. desertirt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Potsdam transportiren und an die dortige Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 20. Juni 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter, 24 Jahr; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haar, blond und kraus; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, schwarzbraun; Nase, klein; Mund, mittelmäßig; Bart, schwach; Kinn, rund; Gesicht, feine Pockennarben; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, klein; Sprache, rasch, Sächsischer Dialect. Bekleidung: graue Tuchjacke mit weißen Knöpfen, graue Tuchhosen mit Lederbesatz oder graue leinene Hosen, ein Paar Stiefeln, blaue Tuchmütze mit hellblauem Besatz. Besondere Umstande: auf dem linken Arm hat der rc. Urban ein roth ausgestochenes Herz, worin die Buchstaben: J. U. 1813.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabunden.

Aus dem Zeitzer Kreise.

Wegen Verfälschung des Passes und Vagabondirens.

Christiane Köppler, Wittwe aus Reichenbach, ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, längliches und hageres Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und mittler Statur; besondere Kennzeichen: etwas dicken Hals. Nach Reichenbach.

Wegen Vagabondirens.

Michael Mühlberg, Handarbeiter aus Dobitzschen, ist 52 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, breite Stirn, blaue Augen, graue Augenbraunen, spitze Nase, großen Mund, grauen Bart, ovales Kinn und Gesicht, und ist von brauner Gesichtsfarbe. Nach Dobitzschen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Merseburg, den 22. Juli 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 610. Das Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neu-Vorpommern und Rügen, im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Districten des ehemaligen Herzogthums Warschau. Vom 1. Juni 1820;

und unter

Nr. 611. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Juli 1820, die resp. Anmeldung und Liquidirung der Compensations-Anerkenntnisse betreffend.

Das 12te Stück enthält unter

Nr. 612. Das Publications-Patent über die unterm 15. Mai 1820 vollzogene Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen. De Dato den 24. Juni 1820.

Das 13te Stück enthält unter

Nr. 613. Die Verordnung über die Einführung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 12. bis 15. incl. und der Criminalordnung §. 96. bis 98. incl. wegen der von Preußischen Unterthanen im Auslande oder von Fremden im Inlande oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in sämtlichen Provinzen der Monarchie, worin die Preußischen Gesetzbücher noch nicht Gesetzeskraft haben; vom 30. Juni d. J.

und unter

Nr. 614. Die Declaration des §. 3. der Verordnung vom 11. März 1818, über die Lehen und Fidei-Commisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen; vom 1. Juli d. J.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 107. Die ordnungswidrig eingehenden Gesuche ꝛc. betr.

Es sind kürzlich häufig Fälle vorgekommen, daß Unterthanen aus unserem Regierungsbezirk sich mit Gesuchen um Erlaß von Domanial- und Steuergefällen nicht, wie es durch die Verordnungen vom 17. März 1798, 21. März 1799, 29. Juni 1801, 29. Februar 1803, 14. Februar 1810, und zuletzt durch die Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 10. September 1814 (Nr. 247. der Gesetzsammlung) wiederholt und ausdrücklich befohlen ist, an die treffenden Unterbehörden, zu deren Verwaltung der Gegenstand zunächst gehört, und demnächst mit Beifügung des von denselben erhaltenen Bescheides nöthigenfalls an uns, sondern gleich unmittelbar an des Königs Majestät Allerhöchst selbst oder an die hohen Ministerien gewendet haben, von welchen diese Gesuche zur verfassungsmäßigen Bescheidung endlich wieder an uns zurückgegeben sind.

Wenn nun dadurch die Geschäfte nur auf eine unnütze Weise vermehrt und selbst zum Nachtheil der Interessenten verzögert werden, so finden wir uns veranlaßt, die Bestimmungen der vorangezogenen Verordnungen den Eingesessenen unsers Regierungsbezirks hierdurch mit dem Bedeuten nochmals in Erinnerung zu bringen, daß auf ordnungswidrig eingehende Vorstellungen, Gesuche und Schreiben keine Antworten erfolgen, bei wiederholten unförmlichen und unbegründeten Gesuchen aber die Strafen in Anwendung kommen werden, welche die Verordnung vom 14. Februar 1810 festgesetzt hat. Zugleich machen wir noch darauf aufmerksam, daß zur Beglaubigung der ökonomischen Verhältnisse der Bittsteller und der Unbeibringlichkeit ihrer Abgaben nicht die Zeugnisse der Herren Prediger, welche häufig beigebracht werden, sondern nach Verschiedenheit der Fälle nur die der Herren Landräthe, Rent-, Steuer- und Domainen-Beamten, der Ortsbehörden und Gerichte, von Gewicht sind.

Merseburg, den 5 Juli 1820.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 108. Die portofreie Correspondenz mit den Justiz-Commissarien u. Advocaten betr.

Durch eine Circular-Verfügung des Königl. General-Postamts sind sämtliche Postbehörden instruirt, den Schriftwechsel der Königl. Regierungen mit den Herren Justiz-Commissarien und Advocaten, denen fiscalische Aufträge ertheilt worden, in diesen Angelegenheiten portofrei zu befördern, wenn die Schreiben das vorschriftsmäßige Rubrum haben. Es wird aber das Porto reservirt, nachliquidirt und eingezogen, wenn in einem Prozesse der Gegentheil zur Tragung der Kosten verurtheilt ist. Indem wir die Herren Justiz-Commissarien und Advocaten, welche Aufträge in fiscalischen Angelegenheiten von uns erhalten, hiervon benachrichtigen, fordern wir sie auf, das reservirte Porto gehörig zu notiren, und wenn ein Privatus zur Tragung desselben schuldig ist, es beim Schlusse eines jeden Prozesses zur Einziehung zu liquidiren.

Merseburg, am 8. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 109. Errichtung des Anſagepoſtens und Neben-Zollamts zu Breitenſtein.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem zum Bezirke des Haupt-Steueramts Stollberg gehörigen Dorfe Breitenſtein ein Anſagepoſten errichtet und damit ein Neben-Zollamt zweiter Ordnung zur Erhebung der Gefälle von dem eingehenden Vieh verbunden iſt.

Merſeburg, am 7. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den Land- und Stadtgerichten zu Naumburg, Halle, Eisleben, Hettſtädt, Wettin und Cönnern, ingleichen bei dem Stadtgerichte zu Erfurt, dem Kreisamte Wittenberg und dem Juſtizamte Langenſalza fernere alphabetiſche Verzeichniſſe der in verſchiedenen Ruſſiſchen Gouvernements geſammelten Nachrichten über die ſeit dem letzten Kriege gegen Rußland vermißten Preußiſchen Unterthanen dergeſtalt niedergelegt ſind, daß ſie von Jedem, der ein Intereſſe bei der Sache hat, leicht eingeſehen werden können.

Naumburg, den 29. Juni 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungsrath von Reiſewitz und Herr Hofrath Falkenberg haben eine Sammlung von Polizeigeſetzen und Vorſchriften unter dem Titel:

„Allgemeines Polizei-Archiv für Preußen“

unternommen und es iſt der erſte Jahrgang für das Jahr 1818 mit einem Sachregiſter erſchienen und für 4 Thlr. zu erhalten. Wir empfehlen daſſelbe ſämtlichen Polizeibehörden unſers Departements, fügen jedoch zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen hinzu, daß die in dieſem Werke abgedruckten Allerhöchſten Edicte und Verordnungen im hieſigen Regierungsbezirke nur dann zur Anwendung kommen können, wenn ſie ausdrücklich durch uns publicirt ſind. Beſtellungen auf dieſes Werk werden bei dem Polizei-Intendantur Regiſtrator Herrn Schobert in Berlin gemacht.

Merſeburg, am 10. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Juni 1820

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.						Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel						Schfl.			à Cent			à Schock		
	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
1 Halle	1	18	6	1	6	—	—	22	6	—	20	6	4	12	—	2	—	—	2	12	—	—	12	—	1	—	—	11	—	—
2 Eisleben	1	13	6	1	4	1	—	22	10	—	20	7	9	8	—	3	—	—	3	8	—	—	15	—	1	—	—	7	—	—
3 Naumburg	2	—	—	1	7	—	—	21	—	—	18	—	6	4	—	2	—	—	2	3	—	—	5	—	1	12	—	7	18	—
4 Wittenberg	1	19	8	1	10	9	1	5	—	1	1	5	4	—	—	2	16	—	4	8	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
5 Delitzsch	1	18	—	1	5	—	—	25	—	—	22	—	4	—	—	2	—	—	2	—	—	—	6	—	1	8	—	5	4	—
6 Querfurth	1	16	—	1	4	—	—	22	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	6	18	—
7 Zeitz	1	20	6	1	4	—	—	17	—	—	16	—	3	8	—	1	20	—	1	20	—	—	10	—	1	4	—	8	—	—
8 Torgau	1	17	—	1	8	—	1	1	—	—	20	—	3	16	—	2	—	—	4	16	—	—	12	—	1	16	—	8	20	—

Merseburg, am 13. Juli 1820.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Merseburg, den 29. Juli 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 110. Die Auswanderung in die Schweiz betr.

In der Schweiz wird den dort einwandernden Fremden die Niederlassung nur dann gestattet, wenn sie einen sogenannten Heimathsschein beibringen, der die Versicherung der Behörde des letzten Wohnorts enthält:

daß, wenn in der Folge der Eingewanderte, seine Ehefrau und seine Nachkommen zur Zurückkehr bewogen werden sollten, sie Aufnahme finden würden.

Wir verbieten, auf den Grund höherer Bestimmungen, allen Behörden des hiesigen Regierungsbezirks gemessenst, dergleichen Heimathsscheine zu ertheilen, und erneuern vielmehr die im vorjährigen Amtsblatte Stück 16. Nr. 63. erlassene Verfügung vom 16. März v. J.: „daß jeder Ausgewanderte bei seiner Rückkehr als Fremder behandelt und, wenn er sich im Zustande der Hülfsbedürftigkeit befindet, ihm kein Anspruch an die Commune seines ehemaligen Wohnorts eingeräumt werden soll."

Merseburg, am 14. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 111. Das Holzflößen auf der Unstrut und Saale betr.

Es ist bemerkt worden, daß die Holzflößer auf der Unstrut und der Saale zum großen Nachtheil der Ufer und der etwa daran befindlichen Uferbaue öfters zweifache, sogar auch dreifache Glieder an den Holzflößen befestigen, und dadurch zu mannigfachen Beschwerden Veranlassung geben. Es wird daher hierdurch verordnet, daß ein Langholzfloß auf den obberegten Strömen aus nicht mehr als einem Gliede bestehen, desgleichen, daß das Verbinden zweier ganzen Flöße, bei einer irremissiblen Polizeistrafe von Fünf Thalern, gänzlich unterbleiben muß. Die landräthlichen, desgleichen die sonstigen mit der Strom-Polizei beauftragten Behörden haben daher darauf zu achten, daß der obigen Bestimmung pünktlich Folge geleistet, und

(Ausgegeben zu Merseburg den 29. Juli 1820.)

Digitized by Google

selbige durch einen Anschlag an dazu paßliche Oerter den Betheiligten bekannt gemacht werde.

Merseburg, den 12. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. [redacted] Fiscalische Geldstrafe betreffend.

Den Untergerichten des uns anvertrauten Departements wird mit Bezug auf Litt. b. unsers Publicandums vom 4. Januar c., wegen der fiscalischen Geldstrafe, pag. 17. des Amtsblatts in Erinnerung gebracht: daß, wenn keine fiscalische Strafen erkannt und eingegangen sind, es auch der Einsendung eines Vacatscheins am Quartalschlusse nicht bedarf.

Naumburg, den 14. Juli 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verordnungen des Königlich Preußischen Ober-Bergamts zu Halle.

Nr. 2. Die Schreiben der Salzsiederei-Unternehmer.

Zur Beschleunigung nöthiger Resolutionen und zur Vermeidung überflüßiger Schreiberei werden sämmtliche Salzsiederei-Unternehmer ein für allemal hiermit angewiesen, ihre schriftlichen Eingaben resp. an die Königlichen Salz-Aemter oder Salinen-Verwaltungen zu richten, an welche sie gewiesen sind, und nur in solchen Fällen sich unmittelbar an das unterzeichnete Ober-Bergamt zu wenden, in welchen solches in den Contracten ausdrücklich bestimmt ist.

Halle, den 17. Juli 1820.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüringisches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Herr Generalmajor und Landwehr-Brigade-Commandeur von Carlowitz hat in einem, wegen Beendigung der diesjährigen Landwehrübungen im hiesigen Regierungs-Bezirk, an uns erlassenen Schreiben nicht nur der dabei sehr zweckmäßig getroffenen Einleitungen und des eifrigen Entgegenkommens der Herren Landräthe rühmlichst erwähnt, sondern uns auch zugleich bekannt gemacht, wie von Seiten der Landwehrmannschaften ein so guter Wille und eine so musterhafte Disciplin statt gefunden habe, daß auch nicht der kleinste Excess dabei vorgefallen und bis jetzt auch nicht eine Beschwerde desfalls zur Anzeige gekommen sei. Es ist uns sehr erfreulich,

Digitized by Google

dieses lobenswerthe Benehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und geben wir den betreffenden Behörden und Unterthanen unsere völlige Zufriedenheit darüber hiermit zu erkennen.

Merseburg, am 18. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Am 13. d. M. starb der Mühlenbesitzer Michael Hemme zu Wehlitz, Feuer-Polizei-Commissarius des 4ten Districts Merseburger Kreises, Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens 1ster Klasse, ein in jedem Verhältnisse seines Lebens höchst achtbarer Mann. Sein frühes unerwartetes Dahinscheiden wird gewiß, so wie uns, von allen Behörden, mit denen er in Berührung kam, aufrichtig bedauert werden und das Andenken an ihn bei den Einwohnern, namentlich bei den Armen, denen er in Zeiten der Noth große Hülfe leistete, in Seegen bleiben.

Merseburg, am 18. Juli 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Steckbriefe.

Nachbenannter Kanonier, Ernst Zech, von der Handwerks-Compagnie der 2ten Artillerie-Brigade (Pommerschen), aus Sorgelow, Kreis Uckermünde in Pommern, gebürtig, seiner Profession nach ein Schmidt, 8 Monate im Dienst, ist aus der hiesigen Garnison den 11. d. M. entwichen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 13. Juli 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter, 21 Jahr 8 Monate; Größe, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich; Haar, braun; Augen, blau; Nase, etwas lang; Mund, gewöhnlich; Kinn, spitz; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, roth; Statur, robust. Bekleidung: graue Dienstjacke, graue Dienstbosen und wachsleinwandene Dienstmütze.

Nachbenannter Kanonier, Laurenz Meier, von der 3ten reitenden Compagnie der Garde-Artillerie-Brigade, aus Rohr, Kreis Gemünd, Provinz Niederrhein, gebürtig, wird seit dem 11. d. M. vermißt. Man vermuthet, daß derselbe, da er seine sämtlichen Montirungsstücke bis auf den Stallanzug im Quartier gelassen, entweder beim Baden ertrunken, oder sich noch in der Stadt aufhält. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren, und an die Königl. Commandantur abliefern

Digitized by Google

zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 16. Juli 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter, 20½ Jahr; Größe, 5 Fuß 7½ Zoll; Haar, braun; Stirn, erhaben; Augenbraunen und Augen, braun; Nase, spitz; Mund, groß; Kinn, spitz; Gesicht, stark; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, stark; Sprache, deutsch. Bekleidung: graue tuchne Jacke, graue leinene Hosen, kurze Stiefeln, blaue tuchne Mütze mit schwarzem Besatz und rothem Vorstoß und eine schwarztuchne Binde.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Merseburg, den 5. August 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 112. Anmeldung u Liquidirung der Compensationsanerkenntnisse nach der Allerh. Cabinetsordre vom 1. Juli 1820.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 1. Juli d. J. (Gesetzsammlung 1820 Stück 11. Nr. 611.) sollen alle Ansprüche, welche in Folge des Edicts vom 19. December 1812 aus den in dem Zeitraume vom 1. März 1812 bis 1. Januar 1813 gemachten Kriegs-Lieferungen und Leistungen noch abgeleitet werden können, so bald als möglich regulirt werden, zu welchem Zweck

1) die Inhaber von Compensations-Anerkenntnissen, welche über Forderungen der vorgedachten Art ausgefertigt worden sind, es mögen sich solche in der ersten, zweiten oder folgenden Hand befinden, selbige bei den betreffenden Behörden, innerhalb der ersten drei Monate nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Bestimmung, mit Vorzeigung der urschriftlichen Anerkenntnisse, und bei denen, welche sich in zweiter und folgender Hand befinden, mit den dazu gehörigen beglaubigten Cessions-Urkunden anmelden müssen; wogegen
2) die Inhaber der noch in erster Hand befindlichen Compensations-Anerkenntnisse diese in der bisherigen Art, jedoch auch nur in der vorstehend bestimmten Frist von drei Monaten, noch ferner zur Vergütigung in Lieferungsscheinen liquidiren können.

Mit Hinweisung auf diese Allerhöchsten Bestimmungen und auf den Grund eines uns diesfalls zugegangenen Hohen Rescripts des Königl. Ministerii des Schatzes vom 9. Juli d. J. werden daher

a) alle diejenigen, welche etwa noch Compensations-Anerkenntnisse in erster Hand besitzen, ingleichen diejenigen, welche, ohne Anerkenntnisse empfangen zu haben, aus dem Edicte vom 19. December 1812 Ansprüche machen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der in der Allerhöchsten Cabinetsordre bestimmten dreimonatlichen Frist bei derjenigen Regierung anzumelden, in deren Departement, so wie es bis zur neuen Eintheilung im Jahr 1815 bestand, das Anerkenntniß ausgefertigt oder die Lieferung geleistet ist; mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist keine weitere Forderung werde aus solchen Anerkenntnissen, noch aus Liquidationen, welche auf das

(Ausgegeben zu Merseburg, den 5. August 1820.)

Digitized by Google

Edict vom 19. December 1812 gegründet sind, zugelassen, vielmehr jeder daraus hergeleitete Anspruch auf Abrechnung, Vergütung oder Ausfertigung von Lieferscheinen für präcludirt geachtet werden soll.

Eben so werden

b) alle diejenigen, welche Compensations-Anerkenntnisse in zweiter und folgender Hand besitzen, ebenfalls hierdurch aufgefordert, diese Anerkenntnisse bei derjenigen Regierung, in deren Departement, so wie es nach der frühern Eintheilung bestand, sie ausgefertigt sind, innerhalb der in der Allerhöchsten Cabinetsordre bestimmten dreimonatlichen Frist, urschriftlich zu präsentiren und die Erwerbungs-Documente, wenn sie nicht auf dem Anerkenntniß verzeichnet sind, beizufügen. Wir fügen dieser Aufforderung, der hohen Bestimmung zu Folge, gleichfalls die Verwarnung hinzu, daß, wenn die Besitzer die Anmeldungsfrist verstreichen lassen, sodann aus solchen Anerkenntnissen, wie auch die vorbehaltene Königl. Bestimmung rücksichtlich der angemeldeten ausfallen möge, keine Ansprüche auf Abrechnung oder Vergütung statt finden, sondern die Besitzer gänzlich damit präcludirt sein sollen.

Da übrigens nach §. 4. der Verordnung vom 28. März 1811. (Gesetzsammlung 1811. Stück 13. Nr. 29.) mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt als vorhanden angezeigt ist, das Gesetz als gehörig bekannt gemacht, angenommen werden soll, so wird der 21. October 1820 als der Tag des Ablaufs obberegter dreimonatlichen Frist hierdurch bestimmt und festgesetzt.

Merseburg, den 20. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 113. Den diesjährigen Anfang der Niederjagd betreffend.

Bei der diesjährigen, der Reife des Getreides ungünstigen Witterung haben wir auf den Antrag der Königl. Landräthe beschlossen, den Aufgang der niedern Jagd auf den

15ten September

für dieses Jahr hinauszurücken.

Es haben sich hiernach sowohl die Königl. Forstbeamten, als sämtliche Jagdberechtigte und Jagdpächter auch hinsichtlich der auszuübenden früher anfangenden Vorhatze zu achten.

Merseburg, den 22. Juli 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 114. Den Hausirhandel mit Schießpulver betreffend.

Obgleich durch unsere Verfügung vom 20. Februar 1817 der Hausirhandel mit Schießpulver gemessenst untersagt ist,

(Amtsblatt d. a. 1817. Nr. 85. pag. 152.)

so müssen wir seit Kurzem dennoch in Erfahrung bringen, daß dieser Unfug hin und wieder von Ausländern getrieben wird. Wir bringen daher jenes Verbot von Neuem

Digitized by Google

in Erinnerung und geben den sämtlichen städtischen und ländlichen Polizeibehörden auf, strenge darüber zu wachen, und bei nachdrücklicher Strafe nebst Verantwortlichkeit von allem aus etwaniger Duldung dieses Handels entstehenden Schaden nicht die geringste Nachsicht zu zeigen.

Gleichzeitig erhalten die Grenz-Zollämter hiermit den Auftrag, allen Fremden, welche Pulver zur Einfuhr declariren, bekannt zu machen, daß der Hausirhandel, bei Verlust der Ladung und des Fahrzeuges, verboten sei und sie strenge die in der Verordnung vom 11. Juni 1816 (Amtsblatt d. a. 1816. Nr. 107. pag. 156.) angeordneten Vorsichtsmaaßregeln bei unausbleiblicher Strafe zu beobachten haben.

Merseburg, den 26. Juli 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 115. Erhebung des Chausseegelds bei der Brückzoll-Einnahme zu Freiburg.

Es wird hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß, vom 1. August d. J. ab, auf der Straße von Naumburg nach Querfurth, bei der Brückzoll-Einnahme zu Freiburg das gesetzliche Chausseegeld für eine Meile Wegs erhoben werden soll.

Merseburg, den 30. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 22. Die Anmeld. der gesetzlichen Rechte zur Eintragung in die neuen Hypothekenbücher betr.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1820, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen, in Nr. 10. der Gesetzsammlung für dieses Jahr, sind unter andern auch, außer den Hypotheken-Gläubigern, alle Realprätendenten und sämtliche Inhaber solcher dinglichen Rechte, für welche nach den allgemeinen Gesetzen die Eintragung erforderlich ist, öffentlich aufgefordert worden, bei Verlust der Priorität und des Realanspruchs gegen den dritten Besitzer, nach mehrerer Maaßgabe obiger Verordnung die dazu gesetzlich geeigneten Rechte zur künftigen Eintragung in die neuen Hypothekenbücher gehörig anzumelden. Es ergiebt sich von selbst, daß für Pflegbefohlne deren Vormünder, unter den gesetzlichen Nachtheilen, die Rechte der letztern wahrzunehmen haben. Es werden daher hierdurch sämtliche Lehns-Vormünder unsers Departements auf ihre desfallsige Obliegenheit aufmerksam gemacht, und auf die gesetzlichen Vorschriften obiger Verordnung verwiesen. Zur Bestimmung der Gränzen zwischen den Obliegenheiten des Lehns- und Allodial-Vormundes werden zugleich die Vorschriften der in Lehnssachen noch geltenden Sächsischen Vormundschafts-Ordnung vom 10. October 1782 Cap. XXI. in Erinnerung gebracht. Für die etwanigen Versäumnisse bleiben die Vormünder ihren Pflegbefohlnen, nach Vorschrift der Gesetze, überall verantwortlich. Naumburg, den 21. Juli 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht und Lehns-Curie.

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Preuß. Pupillen-Collegiums zu Naumburg.

Nr. 23.

Die Anmeld. der Vormünder u. Curatoren von, ihren Curanden zustehend. Real-Ansprüchen ꝛc.

Sämtliche unter der Aufsicht des unterzeichneten Königl. Pupillen-Collegiums stehende Vormünder und Curatoren werden hierdurch auf den Inhalt der Hypotheken-Verordnung vom 16. d. M. (Gesetzsammlung Nr. 10.) aufmerksam gemacht und angewiesen, alle ihren Curanden zustehenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypotheken, so wie andere Real-Ansprüche, zeitig und bei eigener Vertretung bei den betreffenden Hypotheken-Behörden anzumelden und da, wo es erforderlich ist, die Autorisation des unterzeichneten Pupillen-Collegiums, oder die etwa nöthige nähere Instruction einzuholen.

Naumburg, den 20. Juli 1820.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

Ernennungen.

Nachdem Se. Majestät der König den Pächter der Domaine Preßsch, den bisherigen Amts-Inspector Schier, unterm 9. Mai d. J. zum Amtsrath Allergnädigst zu ernennen geruht, und das darüber ausgestellte Patent Höchsteigenhändig vollzogen haben, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 12. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Merseburg, den 12. August 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 116. Die Ergänzungstaxe für die Eichungsämter betr.

Auf den Grund des von dem Königlichen Hohen Ministerio des Handels unterm 4ten d. M. erlassenen Rescripts wird hiermit, als Nachtrag zu der im Amtsblatt vom Jahr 1819 S. 306. abgedruckten Gebühren-Taxe vom 14. Juni v. J., nachstehende Ergänzungs-Taxe vom heutigen Tage zur Kenntniß des Publicums mit dem Bemerken gebracht, daß die sämtlichen Eichungsämter des hiesigen Regierungsbezirks vorkommenden Falls sich gemessenst darnach zu achten haben.

Merseburg, den 20. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Regierungs- und Medicinalrath, Herr Dr. Kölpin zu Stettin, hat von dem rühmlich bekannten Werke: John Burns principles of midwifery, wovon in London binnen wenig Jahren vier Auflagen erschienen sind, eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel:

J. Burns Grundsätze der Geburtshülfe, aus dem Englischen übersetzt von Dr. E. H. C. Kölpin, Königl. Preuß. Regierungs- und Medicinalrathe zu Stettin. Stettin 1820. 8.

gefertigt und zum Druck gegeben, den Ertrag davon aber zur Errichtung oder Verbesserung von Medicinal-Anstalten in der Provinz Pommern bestimmt. Da das Bedürfniß eines solchen practischen Werks für die gewöhnlichen Geburtshelfer einleuchtend und mit der Uebersetzung außerdem ein wohlthätiger Zweck verbunden ist, so verdient das Unternehmen alle Empfehlung und wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diejenigen, welche auf das zwei Alphabete stark werdende Werk subscribiren wollen, können sich dieserhalb an die Königlichen Regierungs- und Medicinalräthe, Herrn Dr. Voigtel in Magdeburg, Herrn Dr. Niemann in Merseburg und Herrn Dr. Fischer in Erfurth, welche die Sammlung von Subscribenten übernommen haben, in frankirten Briefen wenden. Der Subscriptionspreis beträgt Zwei Thaler

(Ausgegeben zu Merseburg den 12. August 1820.)

Digitized by Google

Preuß. Courant, wogegen der Ladenpreis nicht unter Drei Thaler festgesetzt werden dürfte.

Berlin, den 21. Juni 1820.

Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen,
(gez.) v. Bülow.

Nach einem Reskripte des Königlichen Hohen Ministeriums des Schatzes vom 5. d. M. sind nachverzeichnete, dem Calculaturdiener Sens zugehörige Staatsschuldscheine, als:

Litt. E.	Nr.	27,073.	über 100	Thlr.
„ A.	„	25,622.	„ 100	„
„ G.	„	54,119.	„ 100	„
„ E.	„	51,900.	„ 100	„
„ C.	„	31,675.	„ 100	„
„ C.	„	29,595.	„ 100	„
		zusammen	über 600	Thlr.

entwendet worden.

Indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir sowohl das Publikum, als die Königlichen Kassen hierdurch auf, wenn einer der bezeichneten Staats-Schuldscheine oder ein dazu gehöriger Coupon zum Vorschein kommt, den Präsentanten bei der Regierung sofort anzuzeigen.

Merseburg, den 28. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zur Bewirkung des Brennens der durch Königl. Landbeschäler erzeugten und in diesem Jahre gebornen Fohlen, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Fohlenbesitzer, welche ihre Fohlen mit dem Königl. Landgestüte-Brand versehen lassen wollen, solche auf den Stations-Orten, wo die Mutter-Stuten gedeckt worden sind, folgendermaßen zu stellen haben, nemlich:

die der Station	Wendelstein	den 21. August c.	früh 8 Uhr in Wendelstein,
„ „ „	Gorsleben	„ 22. „	„ „ „ „ „ Gorsleben,
„ „ „	Merseburg	„ 1. Sept.	„ „ „ „ „ Merseburg,
„ „ „	Gradiz u. Döhlen	„ 4. „	„ „ „ „ „ Gradiz,
„ „ „	Repitz	„ 4. „	„ Nachmittags 2 Uhr in Repitz,
„ „ „	Dröschkau	„ 5. „	„ früh 8 Uhr in Dröschkau,
„ „ „	Gröden	„ 6. „	„ „ „ „ „ Gröden,
„ „ „	Schweinitz	„ 23. „	„ „ „ „ „ Schweinitz,
„ „ „	Clöden	„ 25. „	„ „ „ „ „ Clöden,
„ „ „	Seyda	„ 26. „	„ „ „ „ „ Seyda,
„ „ „	Rakith	„ 30. „	„ „ „ „ „ Rakith,
„ „ „	Düben	„ 2. Octbr.	„ „ „ „ „ Düben.

Digitized by Google

Der mit dem Geschäfte des Fohlenbrennens beauftragte Roßarzt des Königlichen Landgestüts wird zu obgedachten Tagen und Stunden auf den verschiedenen Stationen eintreffen, und haben sich diejenigen Fohlenbesitzer, welche davon Gebrauch machen wollen, bei demselben, unter Vorzeigung des Beschälzettels, zu melden.

Merseburg, am 2. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ergänzungs-Taxe

für Stempelung nachstehender Gegenstände.

	Für neue Gegenstände.			Für früher geeichte Gegenstände.		
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Gewichte von Messing à 1 Ctnr.	—	16	—	—	8	—
½ "	—	14	—	—	7	—
¼ "	—	13	—	—	6	6
20 bis 26 Pfd. . .	—	12	—	—	6	—
11 " 19 " . . .	—	11	6	—	5	9
10 Pfd.	—	10	—	—	5	—
9 "	—	9	—	—	4	6
8 "	—	8	—	—	4	—
7 "	—	7	—	—	3	6
6 "	—	6	—	—	3	—
5 "	—	5	—	—	2	6
4 "	—	4	—	—	2	—
3 "	—	3	—	—	1	6
2 "	—	2	—	—	1	—
1 "	—	1	—	—	—	6
½, ¼, ⅛ Pfd. . .	—	—	6	—	—	4
Kleinere dergl.	—	—	3	—	—	2
Einsatz-Gewichte à ½ Pfd.	—	2	—	—	1	—
½ "	—	3	—	—	2	—
1 "	—	4	—	—	3	—
2 "	—	5	—	—	4	—
4 "	—	7	—	—	5	—

Digitized by Google

	Für neue Gegenstände.			Für früher geeichte Gegenstände.		
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Einsatz-Gewichte à 6 Pfd.	—	9	—	—	6	—
8 "	—	11	—	—	8	—
12 "	—	15	—	—	10	—
16 "	—	19	—	—	12	—
Medicinalgewichte v. 1 Pfd. bis zu 1 Unze	—	1	—	—	—	6
Alle folgende Unterabtheilungen p. Stck.	—	—	6	—	—	4
Gewichte von Eisen, kleiner als 1 Pfund, pro Stck.	—	—	6	—	—	4
Waagebalken.						
Lastbalken, schwerer als 100 Pfd., steigen für jede folgende 10 Pfd. um	—	2	—	—	1	—
Waagschalen von ordinairen Krammwaagen, das Paar	—	1	—	—	1	—
Von Krammwaagen mit Ketten	—	2	—	—	1	6
Von Lastwaagen	—	4	—	—	3	—
Hohlmaaße.						
Ein achtel Scheffel	—	6	—	—	3	—
Alles Scheffelgemäß von Metall kostet doppelt so viel für Stempelung, als von Holz.						
Flüßigkeitsmaaße von 1 bis 4 Quart	—	3	—	—	2	—
" 5 " 9 "	—	4	—	—	3	—
" 10 " 13 "	—	5	—	—	4	—
" 14 " 17 "	—	6	—	—	5	—
" 18 " 21 "	—	7	—	—	6	—
" 22 " 25 "	—	8	—	—	7	—
" 26 " 50 "	—	12	—	—	8	—
" 51 " 100 "	—	16	—	—	12	—
" 101 " 200 " und weiter.	1	—	—	—	16	—

Merseburg, den 20. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Merseburg, den 19. August 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 615. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 7ten d. M., die Einrichtung des Abgaben-Wesens betreffend.
Nr. 616. Das über die eben erwähnte Einrichtung sprechende Gesetz selbst.
Nr. 617. Das Gesetz wegen Einführung einer Klassen-Steuer.
Nr. 618. Das Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlacht-Steuer.
Nr. 619. Das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerb-Steuer; sämmtlich vom 30. Mai d. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 117. Die Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege betr.

Mit Bezugnahme auf unsere im 16ten Stücke Nr. 60. des diesjährigen Amtsblattes erlassene Verfügung vom 16. April d. J. weisen wir sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungsbezirks an, Steckbriefe und andere auf die allgemeine Sicherheit Bezug habende Bekanntmachungen jederzeit schleunigst unter portofreier Rubrik an die Redaction der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege nach Berlin zu senden.

Merseburg, den 2. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 118. Den Debit der Paß-Formulare betr.

Wir haben jetzt die Erfahrung gemacht, daß höchst unvorsichtig mit dem Verkauf der gestempelten Paß-Formulare verfahren, und dadurch Veranlassnng gegeben worden, daß Jemand im Namen öffentlicher Behörden an vagabondirende Personen Pässe hat ausstellen können. Die Untersuchung wegen dieses Betrugs ist eingeleitet, wir geben aber auch sämmtlichen mit dem Debit der Paß-Formulare beauftragten Behörden hiermit auf, unter keiner Bedingung an andere, als zur Ausstel-

Digitized by Google

lung von Pässen berechtigte Beamte, oder gegen deren Bescheinigung, Paß-Formulare verabfolgen zu lassen. Jede Verletzung dieses Befehls wird auf das Nachdrücklichste geahndet werden.

Merseburg, den 6. August 1820.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 119. Den Stempel zu den Belehnungen der Vasallen betr.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio unterm 11. v. M. festgesetzt, daß von nun an zu den Anmeldungs-Protocollen, Behufs der Beleihung der Vasallen im Herzogthum Sachsen, der 2 Groschenstempel, und zu den Protocollen über die Beleihung selbst, den 8 Groschenstempel zu adhibiren, daß aber von der Nachliquidirung dieser Stempel für die seit der Besitznahme bis jetzt vorgekommenen Beleihungen abzustehen; welches den Behörden und den sonstigen Betheiligten zur Befolgung und Nachricht hiermit bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 9. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 24. Die Rückgabe der Ehrenzeichen rc. betr.

Sämmtlichen Königlichen Inquisitoriaten und mit Criminal-Jurisdiction versehenen Untergerichten unsers Departements machen wir hierdurch ein von dem Königl. General-Major Herrn von Zepelin zu Erfurt an uns erlassenes Schreiben folgenden Inhalts:

Nach einer schon im April 1818 vom Königl. General-Commando zu Merseburg erlassenen Bestimmung sollen alle Ehrenzeichen, Kriegsdenkmünzen rc., deren die Inhaber derselben wegen verübter Vergehungen verlustig erklärt worden, insofern sie nicht auf eine bestimmte einjährige oder kürzere Zeitfrist abgesprochen sind, an die Königliche General-Ordens-Commission zurückgesandt und von dieser nur alsdann an die Besitzer oder betreffenden Truppentheile wieder zugestellt werden, wenn derselben der Königliche Befehl, wodurch der Bestrafte wegen bewiesener Besserung des Ehrenzeichens wieder für würdig erklärt worden, mitgetheilt worden ist. Da nun die Abnahme der Ordenszeichen rc. bisher nicht immer ganz dieser Bestimmung gemäß erfolgt ist, so glaube ich, Ein Hochlöbliches Ober-Landes-Gericht ganz ergebenst ersuchen zu müssen, bei den untergeordneten Gerichten die Verfügung treffen zu wollen, daß in Fällen, wo auf Verlust von Ehrenzeichen, Denkmünzen rc. von einem Civil-Gericht erkannt ist, den Besitzern dieselben sowohl als auch die Berechtigungs-Scheine gleich abgenommen und mit dem Erkenntniß, zur Umwandlung an mich eingeschickt werden, insofern diese Leute nemlich zu dem Bereich der meinem Commando untergebenen 7ten Landwehr-Bri-

Digitized by Google

gabe gehören. Das weitere Nöthige werde ich sodann zu veranlassen nicht verfehlen.

mit der Anweisung bekannt, sich in vorkommenden Fällen, sobald rechtskräftig auf den Verlust von Ehrenzeichen, Denkmünzen ꝛc. erkannt worden ist, genau darnach zu achten.

Naumburg, den 28. Juli 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die bisher für landesherrliche Rechnung verwaltete Glashütte zu Friedrichsthal bei Senftenberg im Herzogthume Sachsen ist, mit Allerhöchster Königl. Genehmigung, dem Besitzer der Luisen-Glashütte, Herrn Gericke, käuflich überlassen und demselben jetzt übergeben worden.

Das Königliche Glashütten-Amt zu Friedrichsthal ist daher aufgelöst, und wir ersuchen die Behörden und Privatpersonen, die zeither mit demselben in Geschäfts-Verbindung gestanden haben, sich von jetzt an den neuen Besitzer zu wenden, welcher dem Publicum durch die schönen und geschmackvollen Erzeugnisse seiner Glas-Fabrikation bereits bekannt und durch diese Vermehrung seiner Hülfsmittel in den Stand gesetzt ist, den Wetteifer mit den besten Fabriken des Auslandes um so kräftiger fortzusetzen.

Berlin, den 3. August 1820.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Aufforderung.

Die früher im achten Uhlanen-Regiment gedienten und von demselben entlassenen:

Unteroffizier Lorenz Nenky, 32 Jahr alt, aus Danzig gebürtig;
Uhlan Philipp Bergisch, 33 Jahr alt, aus Aschaffenburg gebürtig;
Heinrich Sabbor, 31 Jahr alt, aus Presburg in Ungarn gebürtig;
Bernhard Webers, 32 Jahr alt, aus Waltrop in Westphalen gebürtig;
Johann Webers, 35 Jahr alt, aus Calcar, Kreis Cleve, gebürtig;
Unteroffizier August Rosenberg, 35 Jahr alt, aus München in Baiern gebürtig;
Uhlan Wilhelm Fabian, 36 Jahr alt, aus Willenhofen, bei Horde in Westphalen, gebürtig;

welche sich theils im Besitz des eisernen Kreuzes, oder St. Georgenkreuzes befinden, theils zur Ererbung dieser Kreuze berechtigt sind, wurden wegen Einhändigung der ihnen noch fehlenden Besitz- und Erbberechtigungs-Zeugnisse bisher vergebens aufgesucht.

Digitized by Google

Das unterzeichnete Regiment sieht sich daher genöthigt, die vorgenannten Personen hierdurch öffentlich aufzufordern:

von ihrem Leben und Aufenthalte recht baldige Nachricht dem Regimente zu geben,

um ihnen demnächst die zu ihrer Legitimation nöthigen Zeugnisse zusenden zu können.

Bonn, den 31. Juli 1820.

Königl. Preuß. Achtes Uhlanen-Regiment (zweites Rheinisches.)

Der Obrist und Commandeur,

(gez.) v. Paulsdorf.

Steckbriefe.

Der in dem nachfolgenden Signalement näher bezeichnete Uhlan, Heinrich Lehnhardt aus Hoyerswerda, ist am 24. v. M. von der 4ten Escadron des 4ten Uhlanen-Regiments (Pommerschen), aus der Garnison Dommitzsch desertirt.

Sämmtliche Kreis- und Local-Polizeibehörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden daher hierdurch angewiesen, auf diesen Deserteur genau Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle nach Dommitzsch, an gedachte Escadron, abliefern zu lassen.

Merseburg, den 1. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement. Der Uhlan, Heinrich Lehnhardt, ist 25 Jahr alt, 9 Zoll und 2 Striche groß, und trug bei seiner Entweichung eine tuchne graue Jacke und graue leinene Stallhosen.

Nachbenannter Uhlan von der zweiten Stamm-Escadron des Garde-Landwehr-Regiments, Ignaz Körfer, aus Aachen gebürtig, ist den 23. d. M. Abends aus Potsdam desertirt. Er dient erst 1 Jahr 7 Monat und ist seines Gewerbes ein Handlungsdiener. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn streng zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Potsdam transportiren und an die dortige Königliche Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 25. Juli 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,

v. Brauchitsch.

Signalement. Alter: 24 Jahr; Größe: 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich; Haar: braun; Stirn: flach; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Nase: etwas krumm; Mund: gewöhnlich; Bart: schwarz; Kinn: rund; Gesicht: pockennarbig; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: untersetzt; Sprache: deutsch und französisch; Religion: katholisch. Bekleidung: ein dunkelblaues Collet mit carmoisinrothem Besatz und weißen Litzen, dunkelgraue Hosen mit rothem Besatz, Stiefeln mit Sporen, dunkelblaue Mütze mit hellrothem Besatze und kleinem Schirm. Besondere Umstände: Hat einen Säbel mit Gehenke mitgenommen. Vor seinem Abgange aus Potsdam hat er eine große Mappe mit zwei Brieftaschen auf Credit von einem Buchhändler mitgenommen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Merseburg, den 26. August 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 120. Confiscation des Brockhausischen literarisch. Wochenblatts.

Der Debit des vom Buchhändler Brockhaus zu Leipzig redigirten literarischen Wochenblatts ist in allen Provinzen der Preußischen Monarchie verboten, und die Confiscation der vorhandenen Exemplare angeordnet. Wir weisen daher die Herren Landräthe und sämmtliche Ortsbehörden hiermit an, bei den Buchhändlern und Unternehmern von Lesegesellschaften die erforderliche Nachfrage zu halten, die sich vorfindenden Exemplare dieser Zeitschrift in Beschlag zu nehmen und versiegelt uns einzureichen.

Den Buchhändlern wird unter Androhung der gesetzlichen Strafe der Verkauf, und den Unternehmern von Lesegesellschaften und Lese-Zirkeln das Halten dieser Zeitschrift und ihre Verbreitung untersagt und es muß dieselbe aus allen Bücherverzeichnissen ganz wegbleiben.

Merseburg, den 10. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 121. Abänderung der Arzneitaxe für das Jahr 1820 u. 1821.

Von dem Königl. hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind uns die Veränderungen der neuen Arzneitaxe vom Jahr 1815 für das Jahr 1820 und 1821 zugegangen. Wir haben die erforderlichen Exemplare dieser Veränderungen unterm heutigen Tage den Physikern des hiesigen Regierungsbezirks zur Vertheilung an die Apotheker ihrer Kreise zugesandt und bringen dies hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Physiker zugleich angewiesen worden sind, darauf zu sehen, daß diese Veränderungen vom Tage dieser Bekanntmachung ab, bei Vermeidung der dem Publicando der neuen Arzneitaxe vom 1. October 1815 vorgedruckten Strafe, befolgt werden, und daß bei keinem Apotheker die neue Arzneitaxe fehle.

Merseburg, den 11. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 26. August 1820.)

Digitized by Google

Nr. 122. Einsendung der Insignien fremder Orden bei Todesfällen.

Nach höherer Veranlassung werden alle Behörden unsers Regierungsbezirks, insonderheit die Gerichtsbehörden und alle Erben, die es angeht, hierdurch aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Insignien fremder Orden, bei dem Ableben der bisherigen Inhaber, mit Bemerkung deren Sterbetages, an uns zur weiteren Beförderung an das Königl. hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesandt werden.

Merseburg, den 17. August 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 123. Erhebung des Chausseegeld's in Ziegelroda.

Hoher Ministerial-Bestimmung zu Folge soll bei den Barrieren zu Ziegelroda, Querfurther Kreises, vom 1. September d. J. ab, das Chausseegeld nach dem vollen Tarifsatz für eine ganze Meile erhoben werden; welches hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 18. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 124. Die Einziehung der neuen Classensteuer und den dagegen bewilligten Erlaß alter Abgaben betreffend.

Zur Ausführung der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten d. M. enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Erhebung der durch das Gesetz vom 30. Mai d. J., Gesetzsammlung Nr. 14. J. 1820, eingeführten Classensteuer, soll, nach der Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums, mit Einziehung dieser Steuer im hiesigen Regierungsbezirke ohne Aufenthalt und dergestalt angefangen werden, daß die in den Hebungslisten zur ersten, zweiten und dritten Steuerclasse eingezeichneten Einwohner Anfangs September den dreimonatlichen Betrag ihres Steuersatzes für den Zeitraum vom 1. Juli bis letzten September d. J., die Steuerpflichtigen der 4ten und geringern Classe dagegen die Steuer nur vom 1. September d. J. ab zu entrichten haben. Gleichzeitig mit der Erhebung der neuen Steuer soll dann gegentheils mit dem 1. September d. J. auch die Entrichtung derjenigen Abgaben aufhören, an deren Stelle die Classensteuer hauptsächlich erhoben wird. Von den in dem Gesetze vom 30. Mai d. J. über die Einrichtung des Abgabenwesens bei Ausführung desselben, als wegfallend, §. 9. unter A, B, C, D und E bezeichneten Abgaben, kommen daher die unter A und B benannten, von gedachtem Termine nicht weiter zur Hebung. Es fallen sonach von und mit dem 1sten September d. J. hinweg:

A. An Konsumtionssteuern, mit Ausnahme der Städte: Halle, Wittenberg, Torgau, Merseburg, Naumburg, Zeitz, Weißenfels und Eilenburg, woselbst künftig erst statt der Classensteuer die erhöhete Mahl- und Schlachtsteuer nach dem Gesetze vom 30. Mai d. J. erhoben werden wird.

a. In den vormals Westphälischen Landestheilen:
die Mahl- und Schlachtsteuer.

b. In den vormals Sächsischen Landestheilen:
die Generalaccise und das darunter begriffene Nahrungsgeld, die Landaccise, die Fleischsteuer und die Mahlgroschen-Abgabe, so wie das an de-

Digitized by Google

ren Stelle erhobene Surrogat an jährlich 3 Pfennigen vom Schocke und 5 Quatember, also an 1 Pfennig vom Schocke und 1 Quatember für die Zeit vom 1. September bis zum letzten December d. J.

B. An persönlichen Steuern

a. in den vormals Westphälischen Landestheilen:
die monatlich zeither erhobene Personensteuer;

b. in den vormals Sächsischen Landestheilen:
die halbjährig zeither zur Einziehung und Ablieferung gebrachte Personen- und Charactersteuer.

Wegen der übrigen in dem gedachten Edict als wegfallend gedachten Steuern wird das Nähere noch besonders erlassen und bis dahin muß mit deren Hebung fortgefahren werden.

In Folge dieser Bestimmungen werden die Behörden sämmtlicher Communen aufgefordert und angewiesen, auf den Grund der unter ihrer Zuziehung aufgenommenen, von den Königl. Landräthen ihnen zuzufertigenden Hebungslisten, den nach Prüfung und Berichtigung von Seiten der Königl. Regierung festgestellten Steuerbetrag hiernach durch die betreffenden Ortseinnehmer erheben zu lassen und für deren prompte Ablieferung in den vormals Westphälischen Landestheilen an die Königl. Kreiscassen und in den vormals Sächsischen Landestheilen an die resp. Kreis- und Amts-Steuereinnahmen, auf dieselbe Weise, wie solches hinsichtlich der übrigen directen Abgaben geschieht, Sorge zu tragen.

Sollten von den obigen mit dem 1. September d. J. nicht mehr zu erhebenden Abgaben zur Zeit der Bekanntwerdung dieser Verordnung bereits von einigen zur Classensteuer pflichtigen Contribuenten einzelne Beträge für die Zeit nach dem gedachten Termine eingezogen worden sein, so sind selbige vorerst an die Contribuenten nicht zurückzuzahlen, sondern auf den einzuzahlenden Classensteuerbetrag abzuliefern.

Was den nach §. 9. des Gesetzes über die Classensteuer den Gemeinden zur Innebehaltung bewilligten Antheil von 4 Procent der eingezogenen Summe betrifft, so muß selbiger so lange, bis wegen dessen zweckgemäßer Verwendung die nähere vorbehaltene Bestimmung nicht erfolgt, bei der Ortscasse noch asservirt bleiben.

Die Ortsvorsteher, Steuer-Rendanten und Landräthe werden für die pünktliche und schleunige Vollziehung gegenwärtiger Verordnung verantwortlich gemacht.

Merseburg, den 23. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 125. Den Abdruck des Gesetzes wegen Einführung einer Classensteuer betreffend.

Um bei der vom 1. Sept. d. J. ab beginnenden Erhebung der durch das Gesetz vom 30. Mai d. J. angeordneten Classensteuer, die in demselben enthaltenen Bestimmungen zur allgemeinern Kenntniß zu bringen, wird gedachtes Gesetz, obwohl es bereits im 14. Stück der Gesetzsammlung enthalten ist, nachstehend auch durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Merseburg, den 23. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Gesetz wegen Einführung einer Classensteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch das allgemeine Gesetz, welches Wir über die Einrichtung des Abgabenwesens am heutigen Tage vollzogen, haben Wir die Erhebung einer besondern Abgabe unter der Benennung einer Classensteuer angeordnet, über welche Wir hiedurch, nach erstatteten Gutachten Unseres Staats-Raths, folgende nähere Bestimmungen festsetzen.

§. 1. Der Classensteuer sind alle Einwohner, ohne Unterschied, unterworfen, wenn sie nicht entweder durch gegenwartiges Gesetz ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Specialbestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind.

§. 2. Befreit von der Classensteuer sind:

a) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt.

b) Fremde, wofur in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten.

c) Kinder vor vollendetem 14ten Jahre.

d) Alle beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindliche active Militairpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, in sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft treiben.

Auch die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, sofern sie in der untersten Classe steuern, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Classensteuer frei.

Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militairpersonen frei, in sofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

e) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindecassen leben.

f) Diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel nach fünf Classen erhoben, dergestalt, daß die Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner die unterste oder fünfte, der geringere Bürger- und Bauerstand die vierte, die wohlhabenden Einwohner die beiden darauf folgenden Classen, und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner, die erste Classe bilden. Die genaueren Merkmale dieser Classen sollen für jeden Regierungsbezirk durch eine besondere, von Uns unmittelbar zu vollziehende Instruction bestimmt, und durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht werden.

Für die Verschiedenheit des kleinen Grundbesitzes und Gewerbebetriebs kann, nach dem Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde, zwischen der vierten und fünften noch eine Classe eingeschaltet werden. Mehr als sechs Classen werden nirgend gebildet.

Digitized by Google

§. 4. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.

b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.

c) Kostgänger, oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Classe als Personensteuer.

e) In der untersten Classe wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personensteuer, entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen.

§. 5. Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Classe
   aa) für die Haushaltung Vier Thaler Preußisch,
   bb) für einen Einzelnen Zwei Thaler „

b) in der zweiten Classe
   aa) für die Haushaltung Zwei Thaler Preußisch,
   bb) für einen Einzelnen Einen Thaler „

c) in der dritten Classe
   a) für die Haushaltung Einen Thaler Preußisch,
   bb) für einen Einzelnen Zwölf Groschen Brandenburgisch,

d) in der vierten Classe
   aa) für die Haushaltung Acht Groschen Brandenburgisch,
   bb) für einen Einzelnen Vier Groschen „

e) in der Zwischenclasse zwischen der vierten und fünften, wo dieselbe nach § 5. statt findet
   aa) für die Haushaltung Vier Groschen Brandenburgisch,
   bb) für einen Einzelnen Zwei Groschen „

f) in der untersten Classe
   von jeder steuerbaren Person Einen Groschen Brandenburgisch, ohne Unterschied, ob sie zu einer Haushaltung gehört oder nicht, jedoch im ersten Fall unter der im vorigen §. unter c. wegen der Personenzahl bestimmten Erleichterung.

§. 6. a) Die Classification nach den §. 3. gedachten Instructionen geschieht überall, von den Communalbehörden unter Aufsicht der Landräthe.

b) Von eben denselben werden die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten angefertigt.

c) Die Erhebung geschieht durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen.

d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der Provinzialverhältnisse durch besondere Instructionen vorgezeichnet. Für die vorschrifts-

Digitized by Google

mäßige Vertheilung und Einziehung der Steuern sind die Regierungen verantwortlich.

§. 7. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.

c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahrbetrags derselben belegt werden.

d) Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, findet nach der Bestimmung der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 91—95 und der Declaration des §. 90. derselben vom 20. Januar 1820 Statt.

e) Die Vergehungen der Steuerbeamten werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

§. 8. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt für das erstemal in einer angemessenen Frist nach geschehener Verkündung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jedes Jahres.

b) Sobald sie geschehen, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, sie auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf durch die competente Executionsbehörde mit der Beitreibung verfahren wird.

d) Spätestens 5 Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer, nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weitern Empfang bestimmte Casse abgeliefert sein.

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Casse entrichten.

§. 9. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Antheil von vier Procent der eingezogenen Summe erhalten.

§. 10. Der Finanzminister hat dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, und Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach dem Inhalte desselben pflichtmäßig zu achten.

Gegeben Berlin, den 30sten Mai 1820.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein

Beglaubigt: Friese.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Se. Majestät, unser allergnädigster König, haben geruhet, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. d. M. dem zur Caserne bestimmten und großentheils schon dazu eingerichteten Schlosse, Neu-Augustusburg zu Weißenfels, für die Folge den Namen „Friedrich Wilhelms-Caserne" beizulegen, welches hiermit zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 18. August 1820.

Wirklicher Geheimer-Rath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen,

(gez.) v. Bülow.

Die Feldmesser Friedrich Theodor Ludwig Beck und Carl August Dolscius sind zu Regierungs-Conducteurs ernannt worden.

Merseburg, den 1. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbriefe.

Der in dem nachfolgenden Signalement näher bezeichnete Pionier, August Weishahn aus Sangerhausen, ist in der Nacht vom 9. bis zum 10. v. M. von der in Coblenz stehenden 2ten Compagnie 8ten (Rheinischen) Pionier-Abtheilung entwichen.

Sämmtliche Kreis- und Local-Polizei-Behörden unsers Verwaltungsbezirks werden daher hierdurch angewiesen, auf diesen Deserteur genau Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle nach Coblenz an gedachte Compagnie abliefern zu lassen.

Merseburg, den 15. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement. Der Pionier August Weishahn, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß und nahm bei seiner Entweichung folgende Königl. Montirungs-Stücke mit:

eine neue Pionier-Montirung,
eine neue Feldmütze,
ein Paar neue Tuchhosen,
eine Zwillichkittelke,
ein Paar Zwillichhosen.

Digitized by Google

Nachbenannter Tambour, Friedrich August Dietrich, von der Handwerks-Compagnie der Garde Artillerie-Brigade, aus Brandenburg gebürtig, wird seit dem 15. d. M. vermißt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren, und an die Königl. Commandantur ablieferen zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 17. August 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement: Alter, 19 Jahr 9 Monate; Größe, 5 Fuß; Haar, blond; Stirn, rund und bedeckt; Augenbraunen, bräunlich, Augen, blau; Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, schwach und blond; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittler; Sprache, deutsch; Profession, Schuhmacher. Bekleidung: neue grautuchne Jacke; grautuchne Hosen; und pappene Dienstmütze.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung.

4. Stück.

Merseburg, den 26. August 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 126. Das Gesetz einer Mahl- u. Schlachtsteuer betreffend.

Da das Allerhöchste Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer, mit dem 1. September d. J. in den zum Merseburger Regierungs-Bezirke gehörigen nachbenannten acht Städten:

Halle,
Wittenberg,
Torgau,
Merseburg,
Naumburg,
Zeitz,
Weißenfels und
Eilenburg,

in Vollzug gesetzt werden und nach allen seinen Theilen zur Ausführung und Anwendung kommen soll; so wird solches hierdurch nachstehendermaßen zu Jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich verbinden wir damit die Eröffnung: daß in denjenigen Städten, in welchen bisher eine Octroi oder andere städtische Consumtions-Abgaben erhoben wurden, solche vom 1. September d. J. an, wegfallen und dagegen durch angemessene Zulagssätze zur Mahl- und Schlachtsteuer, ersetzt werden sollen.

Merseburg, den 25. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg den 26. Aug. 1820.)

Digitized by Google

Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, im Verfolg Unsers heutigen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens, wegen Erhebung einer Mahl- und Schlachtsteuer, nach angehörtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Mahl- und die Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander entrichtet.

Von der Mahlsteuer.

§. 2. a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schroot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden.

b) Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 3. Es sollen erhoben werden:
von 1 Centner Weizen 16 Groschen,
von 1 Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten und Hülsenfrüchten 4 Groschen Brandenburgisch.

§. 4. a) Wenigstens Ein Viertel Centner muß auf Einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.

b) Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei.

c) Dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter einem Sechszehntel Centner nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Wer Weizen mit anderem Getreide vermischt mahlen läßt, muß von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten.

§. 6. a) Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt.

b) Alles Getreide muß mit einem vom Steueramt ausgegebenen Mahlzettel versehen, und jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet sein.

c) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanz-Minister, oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in solchen Fällen nachgegeben werden, wo die städtischen Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht vermögen. Die Vorsichtsmaaßregeln zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann der Oertlichkeit gemäß besonders bestimmt.

Digitized by Google

§. 7. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist

a) es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und

b) zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Von der Schlachtsteuer.

§. 8. Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel, entrichtet.

§. 9. Von einem Centner Fleisch soll Ein Thaler erhoben werden.

§. 10. Bei erfolgender Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen. Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen.

§. 11. a) Die Steuer kann auch nach Stücksätzen entrichtet werden.

b) Der Finanz-Minister soll in jeder Stadt die nach der Localität angemessenen Sätze, je nachdem gewöhnlich großes und schwereres, oder kleines und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.

c) Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von dem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher, unter dem Erbieten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Pfandes den Schlachtzettel des Steuer-Amts auszuwirken und den Rumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen.

Allgemeine Vorschriften.

§. 12. Es findet keine Steuer-Vergütung auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahl- und Schlachtsteuer die Classensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwanige Verschiedenheit der zugeschlagenen Communal-Steuersätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung.

§. 13. a) Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadtgemeinde oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.

b) Einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Oertlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung unter Zustimmung des Finanz-Ministers zur Classensteuer angezogen, und von der Mahl- und Schlachtsteuer ausgeschlossen werden.

§. 14. Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Talglichtern, Schinken, Würsten u. s. w. einen Han-

Digitized by Google

del treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Classensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig sein, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Classensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

§. 15. a) Werden die im §. 14. benannten Gegenstände in Quantitäten von einem Sechszehntel Centner und drüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steuer-Amt angemeldet und versteuert, oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

b) Für das Gewicht des Sacks oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtiget.

c) Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren wird dahin bestimmt:

aa) von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries wird das doppelte,

bb) von Mehl das Ein- und Eindrittelfache,

cc) von Schroot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert,

dd) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit Ein- und Eindrittel des Satzes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet.

d) Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramt folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet.

e) Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

§. 16. a) Müller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

b) Nur in den angezeigten locales, die unter Aufsicht des Steueramts stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbe-Betriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

Digitized by Google

c) Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungs-Behörde wegen zu führender Mahl- und Schlachtbücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlachtzetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Controlle der Steuer entweder allgemein oder, mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.

d) Das Müller- und Bäcker-Gewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungsbehörde vereint betrieben werden.

§. 17. a) Defraudationen ziehen die Confiscation der Waaren, woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

b) Außer der Confiscation treten die Strafen, welche die Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, §§. 60—65. §§. 83—90, auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Contravenienten werden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, §§. 91—95, und der Declaration des §. 93. vom 20. Januar d. J. angewendet.

d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, welche die zur Controlle der Steuer getroffenen Maaßregeln der Steuer-Behörde zum Gegenstande haben, namentlich die §§. 49. 54 bis 59 und 72. sowohl von den Steuer-Beamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden.

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuer-Aemter.

§. 19. Wir übertragen dem Finanz-Minister die Ausführung obiger Vorschriften, welche von allen Unsern Behörden und Unterthanen gemessenst zu befolgen sind.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Nr. 127. Die Portofreiheit der Vagabondentransportgelder betreffend.

Wenn Vagabonden-Transportgelder die Portofreiheit genießen sollen: so ist die zeither gebräuchlich gewesene Rubrik: „Herrschaftl. Polizei-Sachen" dazu nicht hinreichend, sondern es muß der Zusatz:

„Vagabonden-Transportgelder"

noch hinzugefügt werden.

Wir machen dies den Polizei-Behörden unsers Regierungs-Departements hierdurch mit der Veranlassung bekannt, sich hiernach in Zukunft zu achten.

Merseburg, den 21. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Aus einem Versehen ist das Dorf Woltersdorf bei Zahna im Wittenberger Kreise aus dem gedruckten Ortschafts-Verzeichnisse des hiesigen Departements ausgelassen, welches wir zur Berichtigung desselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 8. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Juli 1820

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Halle	1	23	—	1	9	6	1	—	6	—	25	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	12	—	—
2	Eisleben	1	15	—	1	6	—	1	—	—	—	22	10	9	8	—	5	8	—	5	16	—	1	—	—	1	—	—	8	17	—
3	Naumburg	2	1	—	1	11	—	—	25	—	—	21	—	6	12	—	2	3	—	2	6	—	—	20	—	1	12	—	8	12	—
4	Wittenberg	2	1	4	1	10	—	1	5	—	1	—	2	4	—	—	2	16	—	4	8	—	—	19	6	—	—	—	—	—	—
5	Delitzsch	2	—	—	1	5	—	1	1	—	1	—	—	8	—	—	4	4	—	4	—	—	—	12	—	1	13	—	5	6	—
6	Querfurth	1	21	—	1	7	—	—	22	—	—	20	—	4	12	—	1	20	—	1	20	—	—	—	—	1	6	—	7	—	—
7	Zeitz	1	23	—	1	5	—	—	18	—	—	17	6	5	8	—	1	25	—	1	23	—	—	10	—	1	5	—	7	18	—
8	Torgau	1	19	—	1	11	—	1	1	—	—	20	—	3	16	—	2	—	—	4	16	—	—	12	—	1	6	—	7	—	—

Merseburg am 10. August 1820.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Merseburg, den 2. September 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 128. Die pensionirten Offiziere sollen mit ihren Familien zu den Militair-Gemeinden gerechnet werden.

„Da die pensionirten Offiziere den Militair-Gerichtsstand beibehalten, und hierin den im Dienst befindlichen Offizieren gleich geachtet werden, so bestimme Ich zur nähern Declaration des 5ten §., Artikels IV, im Militair-Kirchen-Reglement, daß dieselben mit ihren Familien, wenn an den Orten ihres Aufenthalts ein Garnison- oder ein dessen Stelle vertretender Militairprediger ist, auch zu der Militairgemeinde gerechnet werden sollen. Die Offiziere, welche ohne Pension ihre Dienstentlassung erhalten haben, gehören dagegen ohne Unterschied zu den Civilgemeinden. Ich trage Ihnen auf, danach das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 30. Juni 1820."

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Freiherrn v. Altenstein und Generallieutenant v. Hake.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Civil- und Militairprediger des hiesigen Departements zur Nachachtung angewiesen.

Merseburg, den 16. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 129. Berichtigung des Zins-Getreides durch baare Zahlung.

Die durch unsere Verfügung vom 29. Juni v. J. (Amtsblatt vom Jahre 1819. Nr. 28.) den Zinspflichtigen des diesseitigen Regierungsbezirks zugestandene Vergünstigung, das an die Rentämter oder Domainen-Recepturen zu erschüttende Zinsgetreide, in sofern selbiges nicht verpachtet oder zur Berichtigung von Deputaten erforderlich ist, entweder in natura zu erschütten, oder nach den zur Verfallzeit laufenden Marktpreisen in Gelde zu bezahlen, wird hierdurch auch auf das laufende Jahr

(Ausgegeben zu Merseburg, den 2. September 1820.)

Digitized by Google

ausgedehnt, und dies zur Kenntniß des dabei interessirten Publicums, so wie zur Beachtung der mit der Zinseinnahme beauftragten Behörden bekannt gemacht.

Merseburg, den 22. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 150. Die vorsichtige Behandlung neugeborner Kinder betr.

Es sind leider die Fälle nicht selten vorgekommen, daß neugeborne Kinder, welche Mütter des Nachts neben sich ins Bette legten, bei veränderter Lage der Kopfkissen und Decken, so wie bei sorglosem Ueberlegen dicker Tücher, ihr Leben durch einen Erstickungstod einbüßten. Die nicht geringe Wahrscheinlichkeit, daß sich neuerlich ein ähnlicher trauriger Todesfall ereignet hat, veranlaßt uns, folgende Paragraphen des 20sten Titels des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts zur genauen Befolgung ins Andenken zurückzurufen:

§. 738. Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen, und bei sich oder andern schlafen lassen.

§. 739. Die solches thun, haben nach Bewandniß der Umstände und der dabei obwaltenden Gefahr, Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt.

Merseburg, den 25. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 25. Die Beleihungen betr.

Durch die beiden Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, vom 21. April und 28. Julius dieses Jahres, ist in Bezug auf die Lehngüter in den vormals Westphälischen Districten unseres Departements Folgendes angeordnet worden:

1) diejenigen Lehnen, welche zur Zeit der Promulgation des Westphälischen Decretes vom 28. März 1809 nur auf vier oder weniger Augen standen, und daher, zufolge des Art. 7. l. c. von der Allodification ausgenommen waren, sollen in ihrem ursprünglichen Lehnverbande als fortbestehend betrachtet und daher, in Bezug auf Muthung und Beleihung, bei denselben die gesetzlichen Vorschriften wieder angewendet werden.

2) Wofern jedoch zu irgend einer Zeit, seit dem 28. März 1809, bis zur geschehenen Einführung des Allgem. Landrechts, bei einem Feudo ein dritter Agnat gelebt und daher das Lehn auf mehr als vier Augen gestanden hat, auch der Lehnsverband überhaupt nicht, in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1818, wegen ermangelnder Vollendung des Rechtsanfalls, als fortbestehend ausgesprochen ist, soll das Westphälische Decret vom 28. März 1809 zu Gunsten des Vasallen in seine Wirkung treten und er nur zu Abführung der Allodificationsrente verpflichtet bleiben.

3) Der Zeitpunct der neuen Einführung der Preußischen Gesetzgebung, ist als der-

Digitized by Google

jenige anzunehmen, zu welchem die Nachsuchung der anderweiten Beleihung hat geschehen müssen.

4) Durch den An- und resp. Rückfall der vormals Westphälischen Gebietstheile an des Königs Majestät ist eine Veränderung in manu dominante eingetreten und muß daher auch auf diesen Fall die Beleihung nachgesucht werden; jedoch soll sie für diesmal ohne Kosten geschehen.

5) Obige Principien finden auch auf die feuda extra curtem Anwendung, in so weit darüber nicht mit benachbarten Regierungen besondere Conventionen abgeschlossen sind.

Obige ministerielle Bestimmungen werden hierdurch den betreffenden Vasallen in den mehrgedachten Gebietstheilen unseres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, sie aber zugleich angewiesen:

daß diejenigen von ihnen, welche in Folge derselben die neue Beleihung nachsuchen wollen, sich nicht, wie es sonst bei unserer Lehnscurie üblich, ohne weiteres dazu hier einfinden können, vielmehr vorher schriftlich um Anberaumung eines Termins bei uns nachzusuchen haben.

Naumburg, den 14. August 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 26. Das Hypothekenwesen betreffend.

Den Gerichtseingesessenen unsers Departements und allen sonstigen Interessenten wird die Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1820, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen, auch den Behörden zugleich die deshalb erlassene Instruction des Herrn Justiz-Ministers vom 12. d. M., noch besonders durch nachstehenden Abdruck mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich genau danach zu achten und resp. ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Auch wird dabei zugleich bemerkt, daß die in der Instruction angeordnete Hypotheken-Deputation des Ober-Landes-Gerichts hieselbst bereits organisirt ist und aus den Herren Ober-Landes-Gerichts-Räthen Pudor, Stelzer und Göschel besteht, und daß die letzte in Hypotheken-Angelegenheiten in ihrem Namen verfügen wird.

Verordnung

wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in dem mit Unseren Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen bereits durch das Patent vom 15. November 1816. §. 16. eine besondere Verordnung über das Hypothekenwesen Uns vorbehalten, und diese Ankündigung auch auf die Aemter Heringen und Kelbra durch die Verordnung vom 20. October 1819 erstreckt ha-

Digitized by Google

ben; so verordnen Wir gegenwärtig, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

I. Einführung der Preußischen Hypothekengesetze.

§. 1. Es sollen hierdurch die Allgemeine Hypothekenordnung vom 20. December 1783 nebst den spätern Gesetzen, wodurch dieselbe erläutert oder abgeändert ist, in den erwähnten Landestheilen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen Gesetzeskraft erhalten.

II. Von den vor der gegenwärtigen Verordnung erworbenen Hypotheken.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 2. Der Erwerb von Hypothekenrechten vor Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung ist lediglich nach dem zur Zeit dieses Erwerbes geltenden Recht zu beurtheilen.

§. 3. Auch wenn seit Einführung dieser Gesetze bis zur Gesetzeskraft der gegenwärtigen Verordnung ausdrückliche oder vertragsmäßige Hypotheken errichtet worden sind, so soll die Gültigkeit ihrer Bestellung nach dem frühern Recht beurtheilt werden.

§. 4. a) Desgleichen soll der Erwerb stillschweigender oder gesetzlicher Hypotheken in diesem Zeitraum in sofern nach dem frühern Recht beurtheilt werden, daß das Realrecht derselben auch ohne gerichtlichen Consens und ohne Eintragung angenommen werden soll.

b) Dagegen soll auch schon für diesen Zeitraum lediglich nach Unsern Gesetzen bestimmt werden, welche Hypotheken als stillschweigende oder gesetzliche anzusehen sind, und von wem sie erworben werden konnten.

B. Uebertragung in die künftigen Hypothekenbücher.

§. 5. Diejenigen Gläubiger, welchen nach den Grundsätzen der §§. 2—4. ein älteres Hypothekenrecht zusteht, haben solches vor dem 1. Januar 1822 bei der competenten Hypothekenbehörde anzumelden, und derselben die zur Begründung ihres Anspruchs dienenden Urkunden und Beweismittel zu übergeben.

§. 6. Sie erlangen durch diese Anmeldung das Recht, in dem künftigen Hypothekenbuche mit derjenigen Priorität eingetragen zu werden, welche ihnen nach den frühern Gesetzen zukam, ohne Rücksicht darauf, wer sich unter mehreren derselben, innerhalb des im §. 5. bestimmten Zeitraums, früher angemeldet haben möge.

§. 7. Die Hypothekenbehörde verfertigt sogleich nach dem 1. Januar 1822 eine Tabelle aller ältern Hypotheken, welche bei ihr in Gemäßheit des §. 5. angemeldet und dargethan sein werden, und stellt dieselben mit Benutzung der ihr vorliegenden Nachrichten in die durch §. 6. bestimmte Ordnung. Diese Tabelle muß spätestens bis zum 1. Juli 1822 vollendet sein.

§. 8. Vom 1. Juli bis zum 31. August 1822 steht es allen Interessenten frei, diese Tabelle einzusehen, und ihre Erinnerungen dagegen der Hypothenbehörde anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Zeit können keine Erinnerungen mehr vorgebracht werden.

§. 9. Hierauf trägt die Hypothekenbehörde unverzüglich alle diese Hypotheken in das nach Vorschrift der Hypothekenordnung einzurichtende Hypothekenbuch ein, und legt dabei die im §. 7. vorgeschriebene Tabelle zum Grunde.

Sind in Gemäßheit des §. 8. Erinnerungen angebracht worden, welche nicht sogleich als völlig unbegründet erkannt werden, so werden dieselben in Form einer Protestation vermerkt, sämmtliche Interessenten werden davon benachrichtigt, und

Digitized by Google

es wird denselben überlassen, ihre Ansprüche im Wege Rechtens wahrzunehmen, dergestalt, daß der Abschluß des Hypothekenbuchs dadurch nicht aufgehalten werden darf.

§. 10. Sobald die Hypothekenbehörde das Hypothekenbuch vollendet hat, macht sie dieses durch das Amtsblatt der Regierung bekannt.

C. Behandlung der ältern Hypotheken bis zur Vollendung der Hypothekenbücher.

§. 11. So lange die im §. 10. vorgeschriebene Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, soll dennoch jeder Gläubiger, welcher sich zur Eintragung gehörig angemeldet hat, sein Recht gegen einen dritten Besitzer verfolgen können.

§. 12. Desgleichen erlangt ein solcher Gläubiger durch die gehörige Anmeldung das Recht, im Fall eines Concurses, in die dritte Classe gesetzt zu werden.

§. 13. Selbst nach eröffnetem Concurse soll ein jeder Gläubiger, welcher vor der gegenwärtigen Verordnung ein Hypothekenrecht erworben hatte, die Anmeldung desselben nachzuholen, und dadurch die dritte Classe zu erhalten befugt sein, so lange der 1. Januar 1822 noch nicht eingetreten ist.

Von diesem Tage an hat ein solcher Gläubiger dieses besondere Recht nicht mehr, und wird im Concurse lediglich nach Unsern allgemeinen Gesetzen beurtheilt.

III. Von den künftig zu erwerbenden Hypotheken.

§. 14. Von der im §. 10. vorgeschriebenen Bekanntmachung an ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen.

§. 15. Sollen vor diesem Zeitpunkte, von jetzt an, neue Hypothekenrechte erworben werden, so sind dieselben ohne Unterschied, ob sie durch Verträge oder unmittelbar durch gesetzliche Bestimmung entstehen, zur künftigen Eintragung anzumelden. Die Hypothekenbehörde hat die angemeldete Hypothek zu prüfen, und nach befundener Richtigkeit dem Gläubiger eine Recognition, daß dieselbe völlig zur Eintragung geeignet und vorbereitet ist, auszufertigen.

§. 16. In das Hypothekenbuch selbst werden sie demnächst in der Art eingetragen, daß sie sämmtlichen älteren gehörig angemeldeten Hypotheken nachstehen, unter einander aber nach der Zeit der Anmeldung geordnet werden.

§. 17. Wenn diese künftigen Hypotheken solchergestalt angemeldet und mit einer gerichtlichen Recognition versehen sein werden, so soll ihnen auch schon vor der wirklichen Vollendung der Hypothekenbücher das Realrecht und das Recht der dritten Classe eben so, wie es in §§. 11. und 12. für die ältern Hypotheken bestimmt worden ist, zukommen. Ihre Priorität wird alsdann nach Vorschrift des §. 16. festgesetzt.

§. 18. Die durch das Sächsische Lehnsmandat vom 30. April 1764 für die Allodialgüter bestimmte Beschränkung der Verpfändung auf zwei Drittel des Werthes, soll bei der Errichtung künftiger Hypotheken nicht mehr beachtet werden.

IV. Von den übrigen einzutragenden Rechten.

§. 19. Alle Grundeigenthümer, desgleichen alle Inhaber solcher dinglichen Rechte an einem Grundstück, für welche nach Unsern allgemeinen Gesetzen die Eintragung erforderlich ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte vor dem 1. Januar 1822 bei der Hypothekenbehörde anzumelden.

§. 20. Es ist für jeden Besitzer eines unbeweglichen Eigenthums eine Zwangspflicht, seinen Besitztitel zu berichtigen. Dem gemäß ist jeder Besitzer schuldig, in den durch die Behörden ihm vorher zu bestimmenden Terminen und Fristen sich gehörig zu melden, den Rechtsgrund nachzuweisen, worauf sich sein Eigenthum oder Be-

Digitized by Google

sitz gründet, und die darüber sprechenden Urkunden, Kauf-, Tausch-, Erbzins- oder Erbpachts-Contracte, Testamente, Erbtheilungen oder wie sie sonst Namen haben, in beweisender Form vorzulegen. Wer diesen Auflagen ungehorsamer Weise kein Genüge leistet und seinen Besitztitel nicht höchstens bis zum Ablaufe des Jahres 1821 nachweiset, soll durch fiskalische Strafen zu seiner Obliegenheit nachdrücklich angehalten werden, und der Erleichterungen, welche dieses Patent den Interessenten bei der ersten gegenwärtigen Einrichtung, namentlich auch in Hinsicht der Kosten und Stempel gewährt, verlustig sein.

§. 21. Jedoch wird durch die gegenwärtige Verordnung an den Rechten der Mitbelehnten und Gesammthänder, sie mögen zur Eintragung in die Hypothekenbücher angemeldet werden oder nicht, und insbesondere an den Bestimmungen des Sächsischen Mandats vom 30. April 1764, Titel 6. §. 1., nichts geändert.

§. 22. Desgleichen gehören blos persönliche, insbesondere bloße Wechselschulden, so wie alles andere, was sich nicht zur Eintragung in die Hypothekenbücher eignet, nicht zum Gegenstand dieser Verordnung.

V. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 23. Diejenigen, welche sich nicht melden, behalten zwar ihre Rechte gegen die Person ihres Schuldners oder gegen dessen Erben, und können sich auch an das ihnen verhaftete Grundstück, insofern solches noch in den Händen des gegenwärtigen (das heißt, des im Präclusionstermine das Grundstück inne habenden) Besitzers befindlich ist, halten. Gegen einen Dritten aber und zu dessen Nachtheil soll ein solcher Gläubiger kein Realrecht an das Grundstück auszuüben im Stande sein.

§. 24. Wenn daher Jemand erst nach dem 1. Januar 1822 mit einer Vindicationsklage, oder mit andern Eigenthums-Ansprüchen an ein Grundstück hervortritt, so kann er damit nur gegen den jetzigen Besitzer, Falls das Gut noch in dessen Händen ist, gehört werden, und muß auch, wenn er obsiegt, alle bis dahin auf das Grundstück eingetragene Hypotheken und andere Realrechte anerkennen, und den Inhabern solcher Forderungen aus dem Gute eben so gerecht werden, als wenn er ihnen die Rechte selbst eingeräumt hätte.

§. 25. Wird aber ein anderer Realanspruch, der nicht das Eigenthum betrifft, nach dem 1. Januar 1822 angemeldet, und das Grundstück befindet sich noch in den Händen des gegenwärtigen Besitzers §. 23., so soll zwar ein solcher Gläubiger gegen den Besitzer ebenfalls noch gehört, und ihm gestattet werden, sich an das verhaftete Grundstück zu halten. Er muß aber allen bis dahin schon zur Eintragung angemeldeten Hypothekenforderungen mit seinem Anspruch nachstehen, und kann zum Nachtheil derselben von seinem erstrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen.

§. 26. Ist das Gut nach dem 1. Januar 1822 an einen dritten Besitzer veräußert, so haben die, welche ihre Realansprüche anzumelden unterlassen, ihre Rechte gegen das Gut ganz verloren, und dürfen weder der dritte Besitzer, noch die, welche von ihm ihre Rechte herleiten, deshalb im geringsten beunruhigt, oder in Anspruch genommen werden. Der säumige Realgläubiger kann seine Rechte nur gegen Schuldner, dessen Erben oder deren sonstiges Vermögen verfolgen.

§. 27. Die im Allgemeinen Landrecht Th. I. Titel 20. §§. 411. und 412., und in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 50. §. 494. enthaltenen Bestim-

Digitized by Google

mungen werden hierdurch für die vorkommenden Fälle in den betreffenden Gerichtsbezirken so lange außer Kraft gesetzt, bis von Seiten der Hypothekenbehörde die §. 10. dieser Verordnung vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt sein wird.

§. 28. Zur möglichsten Erleichterung der Interessenten wollen Wir allen die Hypotheken-Einrichtung betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis zum 1. Januar 1822 vorfallen und zugleich vor der gegenwärtigen Verordnung erworbene Rechte zum Gegenstand haben, die Stempelfreiheit zusichern, sie auch von Erlegung der in der Sporteltaxe vorgeschriebenen Taxen und Gerichtsgebühren befreien. Nur zu den unvermeidlichen baaren Auslagen, deren Vorschuß Unsere Kassen erforderlichen Falls übernehmen werden, soll den Gutsbesitzern und Real-Prätendenten ein nach dem Objekt zu bestimmendes geringes Pauschquantum abgefordert werden.

§. 29. Da sich die Führung besonderer Ingrossations-Bücher durch die Erfahrung als überflüßig bewiesen hat, so wird hierdurch die Hypothekenordnung dahin abgeändert, daß keine Ingrossations-Bücher angelegt und geführt werden sollen.

§. 30. Für die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung werden die Hypotheken-Behörden noch mit besonderer Instruction von Unserm Justizminister versehen werden, nach welcher sie sich zu achten haben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 16. Juni 1820.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Instruction

für die Ober- und Untergerichte zur Ausführung der Königl. Verordnung vom 16. Juni d. J. wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen.

Der §. 30. der Königlichen Verordnung vom 16. Juni dieses Jahres, wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem mit dem Preußischen Staate vereinigten Herzogthume Sachsen, weist die Hypothekenbehörden auf eine von dem Justizminister zu erlassende Instruction zur Ausführung derselben hin, welche gegenwärtig dahin ertheilt wird:

§. 1.

Das Verfahren der Hypothekenbehörden richtet sich hauptsächlich nach dem vierten Titel der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung, in sofern derselbe nicht durch die Verordnung vom 16. Juni d. J. selbst, oder durch die gegenwärtige Instruction

Digitized by Google

abgeändert oder modificirt worden ist. Die Hypothekenbehörden haben sich daher vor allen Dingen ein vollständiges und richtiges Verzeichniß sämmtlicher unter ihrer Gerichtsbarkeit belegenen Grundstücke zu verschaffen, und sodann, in so weit das §. 22. zu erwähnende Verfahren bei Regulirung des Hypotheken-Wesens bei walzenden Grundstücken keine Aenderung vorschreibt, für jedes Grundstück besondere Grundacten anzulegen.

§. 2.

Der Hypotheken-Richter muß aus den bisherigen Lehnsacten, Handels-, Contract- und Consensbüchern auf die in der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung §. 7. l. c. vorgeschriebene Weise, jedoch nur Behufs seiner eigenen Information, Extracte fertigen, und diese zu den betreffenden Grundacten bringen.

§. 3.

Zu diesen Acten werden alle weitere Verhandlungen der Regulirung des Hypotheken-Wesens über das einzelne Grundstück gebracht, und denselben ein Repertorium vorgeheftet, in welches alle erfolgte Anmeldungen genau einzutragen und darin zu vermerken sind.

§. 4.

Das gesammte Geschäft der Einrichtung des Hypotheken-Wesens wird bei den Obergerichten durch Deputationen, welche wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen müssen, und wovon das älteste den Vorsitz führt, betrieben, dergestalt, daß alle Eingaben, welche auf das Hypotheken-Wesen Bezug haben, sie mögen alte oder neue Realansprüche betreffen, an diese Deputation abgegeben werden.

Diese Deputationen ertheilen den Unterbehörden auf ihre Anfragen die nöthigen Belehrungen, und fertigen alle Recognitionen und Resolutionen in ihren eigenen Namen aus, die von sämmtlichen Mitgliedern in der Reinschrift vollzogen werden.

In bedenklichen Fällen erfolgt die Entscheidung nicht durch die Mehrheit der Stimmen, sondern die Deputation ist vielmehr verpflichtet, darüber in pleno Vortrag zu machen und die Entscheidung des Collegiums zu befolgen.

Die Mitglieder der Deputation werden auf den Vorschlag des Präsidiums durch den Justizminister ernannt.

§. 5.

Ueber die bei der Hypotheken-Deputation vorkommenden Geschäfte muß ein besonderes Journal gehalten werden, was folgende Colonnen hat:

a) laufende Nummer,
b) Präsentatum des Exhibiti oder des Protokolls,
c) Inhalt des Protokolls oder der Vorstellung,
d) was darauf verfügt worden,
e) Datum des Abgangs der Verfügung.

§. 6.

Obiges Journal, so wie die Registratur der Hypotheken-Deputation, werden von dem bei dem Hypotheken-Archiv angestellten Officianten geführt.

Digitized by Google

§. 7.

Die Eintragungsgesuche und Anmeldungen der Real-Gläubiger und anderer Real-Prätendenten müssen, je nachdem sie mit der Post an das Collegium oder an die Deputation eingehen, resp. von dem Präsidenten oder von dem ältesten Mitgliede der Deputation, und wenn sie an das Archiv abgegeben werden, von dem Archivar nach Tag und Stunde präsentirt werden.

§. 8.

Bei allen übrigen Hypotheken-Behörden fällt die Hypotheken-Deputation hinweg, der Vortrag geschiehet in pleno, und die zur Aufnahme der protokollarischen Verhandlungen erforderlichen Deputirten werden von dem Directorium ernannt. Jedoch ist auch von den Untergerichten dasjenige analogisch anzuwenden, was vorstehend in den §§. 5., 6. und 7. verordnet ist.

§. 9.

Hiernächst werden Termine zur Vernehmung der Grundbesitzer nach Inhalt des §. 20. der Verordnung vom 16. Juni a. c. anberaumt. Die Hypotheken-Behörden haben sich dabei gedruckter Formulare zu bedienen, in welchen ausführlich der Zweck des Termins und das, was der Besitzer an Documenten mitzubringen und sonst zu beobachten nöthig hat, dem Vorzuladenden bekannt zu machen ist.

§. 10.

Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen mit den Besitzern der Grundstücke sind dieselben zugleich über die bereits angemeldeten Ansprüche, über die etwa auf den Grundstücken haftenden stillschweigenden Hypotheken oder andere Real-Lasten zu vernehmen. Diese Vernehmungen schließen jedoch die in der Verordnung vom 16. Juni a. c. vorgeschriebenen eignen Anmeldungen der Real-Gläubiger und anderer Real-Prätendenten nicht aus, dergestalt, daß das verordnete Präjudiz bei unterlassener Anmeldung eintritt, es wäre denn, daß der Besitzer des Grundstücks sich ausdrücklich als Bevollmächtigter seines Gläubigers gerirte, und gehörige Vollmacht von diesem beibrächte.

§. 11.

Die Real-Gläubiger und andere Real-Prätendenten werden nicht durch specielle Verordnungen vorgeladen, ihre Pflicht ist es, sich innerhalb des präclusivischen Termins zu melden.

§. 12.

Sobald eine Anmeldung erfolgt ist, wird sie in das, §. 3. dieser *Instruction* vorgeschriebene, Repertorium eingetragen, und dem Anmelder der Empfang der Documente von Seiten des dazu bestellten Officianten bescheinigt.

§. 13.

Hiernächst werden die Documente geprüft, und wenn zur künftigen Eintragung des Anspruchs irgend etwas annoch zu berichtigen oder zu ergänzen ist, wird dazu

Digitized by Google

die nöthige Einleitung getroffen und das Erforderliche verfügt. Ist dagegen durchaus bei der Prüfung nichts zu erinnern gefunden worden, so wird die vorgeschriebene Recognition ertheilt.

§. 14.

Um den Verkehr nicht zu stören, und die Interessenten nicht ohne Noth in der Disposition über ihr Eigenthum durch das Zurückbehalten der Documente zu beschränken, gleichwohl aber durch das Zurückgeben und die künftige Wiedereinforderung derselben das Hypotheken-Regulirungsgeschäft nicht aufzuhalten, sollen zwar die geprüften und richtig befundenen Documente bei der Hypothekenbehörde retinirt werden, dagegen soll dem Inhaber derselben eine Recognition des Inhalts zugestellt werden:

> daß der N. N. eine auf N. N. über — Rthlr. — Gr. (Gold, Courant, Conventionsgeld) nebst Zinsen à .... pro Cent ex Obligatione d. d. .... haftende Hypothek angemeldet habe, daß sie geprüft und richtig befunden worden, und in die neu anzulegenden Hypothekenbücher eingetragen werden solle, daß auch, da die Documente bis zur wirklichen Eintragung und Ausfertigung des Hypothekenscheins zurückbehalten werden müssen, gegenwärtige Recognition ausgestellt worden, daß jedoch diese Recognition künftig, wenn der betreffende Anspruch in das neue Hypothekenbuch eingetragen sein werde, gegen Rückgabe der ursprünglichen Documente und eines Hypothekenscheins über die erfolgte Eintragung, an die Hypothekenbehörde zurückgegeben werden müsse.

Auf Verlangen und gegen Erstattung der Schreib- und Vidimations-Gebühren können dieser Recognition vidimirte Abschriften der Documente annectirt werden.

Gleichergestalt soll es mit den über den Besitztitel lautenden Documenten gehalten werden.

§. 15.

Bei der Prüfung der Documente sind die allgemeinen und durch die Verordnung vom 16. Juni c. besonders gegebenen Vorschriften zu beobachten, und dabei ist nur noch zu bemerken, daß bei Prüfung des Besitztitels auf den Vorgänger im Besitz nicht zurückgegangen werden darf, da durch die mehrerwähnte Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens alle Real-Prätendenten sub praejudicio aufgerufen worden sind.

§. 16.

Da der Lehns-Nexus im Herzogthume Sachsen zur Zeit noch besteht, ist es nöthig, daß das Lehns-Archiv von dem Hypotheken-Archiv getrennt, und die Lehns-Curie und Hypotheken-Behörde als verschiedene Justizstellen betrachtet werden. Die Lehns-Curie erörtert alle Fragen ohne Unterschied, welche das Lehnsverhältniß des Grundstücks, die Berechtigungen des Lehnsherrn, der Besitzer, Mitbelehnten, Gesammthänder u. s. w. betreffen, und nur dann, wenn die Lehns-Curie ihren Consens

Digitized by Google

zur Veräußerung, zur Berichtigung des Besitztitels, zur Verpfändung u. s. w. gegeben hat, treten die Functionen der Hypotheken-Behörde ein.

§. 17.

Um Zeit und Kosten zu ersparen, findet zwischen der Lehns-Curie und der Hypotheken-Behörde kein Schriftwechsel in Form expedirter Schreiben statt, falls beide Behörden aus Mitgliedern eines Collegiums, z. B. des Ober-Landesgerichts, bestehen. Sobald also ein Consens bei der Lehns-Curie nachgesucht worden, wird dieser expedirt, und dann per copiam decreti an die Hypotheken-Behörden zur Eintragung herübergegeben. Sind die Lehns-Curie und Hypotheken-Behörde verschiedene Collegia, so wird im vorigen Falle der Consens dem Nachsuchenden ertheilt und ihm überlassen, sich bei der Hypotheken-Behörde um die Eintragung in das Hypothekenbuch zu melden.

§. 18.

Bei Eintragung stillschweigender Hypotheken ist generaliter zu bemerken, daß diese nicht anders erfolgen kann, als wenn die stillschweigende Hypothek sich entweder auf ein rechtkräftiges Urtheil, oder auf ein gehörig abgegebenes Anerkenntniß des Verpflichteten gründet. Ist beides nicht vorhanden und letzteres auch auf Befragen des Verpflichteten nicht zu erlangen, so muß wenigstens das Factum, worauf der Anspruch auf eine stillschweigende Hypothek begründet wird, als z. B. die Ehe, die Vormundschaft, einigermaßen bescheinigt sein, wo sodann der Hypotheken-Richter verpflichtet ist, eine protestatio pro conservando loco einzutragen, und die Partheien zur rechtlichen Ausführung in separato zu verweisen.

§. 19.

Was insonderheit die stillschweigenden Lehns-Hypotheken betrifft, so kommt es darauf an:

a) ob statt der stillschweigenden Hypothek eine vollgültige, die Substanz verhaftende ausdrückliche Hypothek verlangt wird,

oder

b) ob die Verwandlung der stillschweigenden in eine ausdrückliche Hypothek nur mit den bisherigen Rechten der ersten erfolgen soll.

Im ersten ad a. gegebenen Falle ist alles zu beobachten, was die Lehnsgesetze bei Belastungen der Grundstücke, welche Lehen sind, vorschreiben, und die Hypotheken-Behörde verfährt, nach ertheiltem Consens der Lehns-Curie, wie in Ansehung anderer Hypotheken. Im letzten Falle ad b. muß zwar ebenfalls die Lehns-Curie, jedoch ohne förmliche Consens-Ertheilung, erklären, daß sie gegen die Verwandlung der stillschweigenden Hypothek in eine ausdrückliche mit den bisherigen Rechten nichts zu erinnern habe, die Hypotheken-Behörde aber vermerkt bei der Eintragung verbis expressis, daß durch diese Hypothek nicht die Substanz, sondern nur die Revenüen,

Digitized by Google

nach Vorschrift und mit den Beschränkungen der Lehnsgesetze, verpfändet und belastet werden.

§. 20.

Die investitura saxonica findet nicht Statt.

§. 21.

Die im §. 7. der Königlichen Verordnung vom 16. Juni d. J. vorgeschriebene Tabelle, so wie das Hypothekenbuch selbst, erhalten zwar die in dem Schema A. der Hypotheken-Ordnung bestimmte Form, jedoch bekommt die Rubrica II. auch noch die Colonne „Cessionen."

§. 22.

Bei Regulirung des Hypotheken-Wesens über walzende Grundstücke ist das Publicandum der vormaligen Regierung zu Stettin vom 2. October 1797, welches auszugsweise im Anhange dieser Instruction §. 56. sich findet, mit der Abänderung zum Grunde zu legen, daß die einem Haus- oder Ackergutsbesitzer gehörenden Wandeläcker nicht bei den Häusern oder Ackergütern eingetragen, vielmehr für selbige, gleich denen, die ohne Haus besessen werden, besondere Landungs-Tabellen angelegt werden sollen, in welchen der Name des Besitzers auf dem Titelblatte, die einzelnen Ländereien aber in Rubrica I. mit dem Werthe eines jeden zu verzeichnen, diese Rubrik mit der Colonne „Abgang und Abschreibungen" zu versehen, und übrigens in Rubrica II. oder III. speciell zu vermerken ist, welche von den sub Rubrica I. angeführten Ackerstücken belastet oder verpfändet werden.

§. 23.

Da der §. 28. der Verordnung vom 16. Juni d. J. zur möglichsten Erleichterung der Interessenten zwar allen die Hypotheken-Einrichtung betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis zum 1. Januar 1822 vorfallen, und zugleich vor der mehr erwähnten Verordnung erworbene Rechte zum Gegenstande haben, die Stempelfreiheit zusichert, und sie von Erlegung der in der Sporteltaxe vorgeschriebenen Taxen und Gerichtsgebühren befreit, dagegen aber zu den unvermeidlichen baaren Auslagen den Gutsbesitzern und Real-Prätendenten ein nach dem Object zu bestimmendes Pausch-Quantum abzuverlangen befiehlt, so wird letzteres dahin bestimmt:

1) Für die Berichtigung des Besitztitels werden bezahlt:

bei einem Object								
von	50	bis	100	Rthlr.	—	Rthlr.	8	Gr.
„	100	„	200	„	—	„	12	„
„	200	„	500	„	—	„	18	„
„	500	„	1000	„	1	„	—	„
über 1000 Rthlr. von jedem vollen 1000 Rthlr noch					—	„	6	„

2) Die nämlichen Beiträge sind von den Gläubigern für die Eintragung von Schulden und Cautionen zu zahlen. Wird bei einer bestellten General Hypothek die Eintragung auf mehrere darunter begriffene Grundstücke verlangt, so ist

Digitized by Google

der zu entrichtende Betrag doch nur einmal zu leisten, und zwar, wenn die Grundstücke unter verschiedenen Jurisdictionen belegen sind, bei denjenigen Gerichten, bei welchen die Forderung zuerst angemeldet worden ist.

3) Für Eintragung der Einschränkungen des Eigenthums und beständiger Lasten werden, nach Verhältniß des Gegenstandes, 6 gGr. bis 18 gGr. entrichtet.

Außerdem darf bei allen Eintragungen für Copialien und Insinuations-Gebühren nichts gefordert werden.

4) Bei einem Gegenstande unter 50 Rthlr., er möge in einem Grundstücke oder in einer Forderung bestehen, wird kein Pausch-Quantum gezahlt.

5) Wenn der Titulus possessionis von mehreren kleinen Grundstücken berichtigt wird, oder mehrere nicht bedeutende Forderungen eines und desselben Gläubigers angemeldet worden, und das nach dem Werthe eines jeden einzelnen Objects zu berechnende Pausch-Quantum eine mit dem Werth des Ganzen nicht im Verhältniß stehende Höhe erreichen würde, so soll das berechnete Quantum ermäßigt und nach den Umständen auf dasjenige herabgesetzt werden, welches zu zahlen sein würde, wenn ein einziges Object von demselben Werthe eingetragen gewesen wäre.

§. 24.

Vorstehende Bestimmungen des §. 23. sind sowohl für die Ober- als die Königlichen Untergerichte gültig. Die Patrimonial-Gerichte sind verbunden, den Vorschuß der Kosten zu übernehmen. Nach Beendigung des Hypotheken-Wesens haben sie die Festsetzung ihrer die baaren Auslagen betreffenden Liquidationen beim Ober-Landes-Gericht, und die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Interessenten bei der Regierung nachzusuchen.

§. 25.

Die im §. 28. der Verordnung vom 16. Juni 1820 angeordneten Pausch-Quanta müssen bei sämmtlichen, zu deren Einziehung berechtigten Behörden besonders berechnet und zu keinen andern Zahlungen als solchen verwendet werden, welche die Einrichtung des Hypotheken-Wesens erfordert.

§. 26.

Die seit der Publication der Hypotheken-Ordnung von 1783 erfolgten Erklärungen, Ergänzungen und Abänderungen derselben sind im Anhange dieser Instruction gesammelt, auf welchen hiermit verwiesen wird.

Nach vorstehender Instruction haben sich die betreffenden Ober- und Unter-Gerichte auf das Genaueste zu achten.

Berlin, den 12. August 1820.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

Naumburg, den 28. August 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 131. Die Durchfuhr des Salzes von Neusalza durch den hiesigen Regierungsbezirk.

Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Durchfuhr des in der Saline zu Neusalza im Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Gebiete gefertigten Salzes, durch den hiesigen Regierungs-Bezirk nur unter der Bedingung gestattet werden kann:

daß die Salzführer auf der ordentlichen Zollstraße über Neuflemmingen eingehen, sich bei dem dasigen Ansageposten melden und dann bei dem Haupt-Zollamte zu Naumburg den Begleitschein empfangen; solchen demnächst bei dem Haupt-Zollamte zu Zeitz abgeben und von Zeitz aus entweder über den Ansageposten zu Giebelroth, oder über den zu Predel ausgehen, überhaupt aber bei diesen Salz-Transporten alle in der Zollordnung vom 26. Mai 1818 enthaltenen Vorschriften, bei Vermeidung der darin ausgesprochenen Strafen, beobachten. Der Ein- und Ausgang über Schkölen und Zipsendorf hingegen kann, da sich keine Haupt-Zollämter daselbst befinden, ferner nicht mehr gestattet werden. Auch darf das Salz nicht lose in Schütttüchern, sondern nur in Säcken und mit einer Bescheinigung der Saline Neusalza durchgeführt werden.

In Betreff des Durchganges durch den schmalen Landstrich über Klein-Heringen, ohne weitere Berührung des Königl. Preuß. Gebiets, soll jedoch als Ausnahme von obiger Regel erlaubt sein, daß die Salzführer ohne Plombirung, gegen Erlegung von 4 gr. vom Centner, Salzlicent, durch denselben durchgehen, wenn sie, bei Vermeidung der Strafe der Contrebande, den geraden Weg halten, und sich bei der Salzlicent-Einnahme zu Klein-Heringen gehörig melden.

Merseburg, den 25. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 132. Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau eines Schulhauses in Sömmerda.

Die Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, die Anordnung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zum Neubau eines Schulhauses in der Stadt Sömmerda, im Regierungs-Bezirk Erfurt, nachzugeben, da die größtentheils aus armen Tagelöhnern bestehende Gemeinde, die nach der Schlacht von Jena, durch ununterbrochene Heereszüge, außerordentlich hart mitgenommen worden, und durch Hagelschlag und Ueberschwemmung besonders sehr gelitten hat, nicht im Stande ist, die veranschlagten Baukosten aufzubringen.

Wir machen dieses sämmtlichen Einwohnern unsers Departements hiermit bekannt, und weisen die Herren Prediger an, wegen Einsammlung der Kirchen-Collecte, an einem hierzu passenden Sonntage, das Erforderliche in der gewöhnlichen Art zu besorgen und die gesammelten Gelder an die Herren Superintendenten einzuschicken,

Digitized by Google

welche dieselben demnächst mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte, an die hiesige Haupt-Institutencasse einzusenden haben.

Was die Haus-Collecte betrifft, so ist solche in Gemäßheit der in unserer Verordnung vom 5. Januar 1819, im Amtsblatte Stück 5. Nr. 24. desselben Jahres, enthaltenen Vorschrift überall gehörig zu veranstalten und sind die dabei aufgekommenen Beiträge von den daselbst bezeichneten Behörden ebenfalls an die hiesige Haupt-Institutencasse mittelst Lieferscheins einzusenden und ein Duplicat bei uns einzureichen, im Fall aber dabei nichts aufgekommen, solches gedachter Casse, durch Einsendung eines Vacatscheins, anzuzeigen.

Merseburg, den 18. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 15. v. M. dem Richter Claus zu Fichtenberg das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Classe zu verleihen geruhet.

Merseburg, den 15. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Merseburg, den 9. September 1820.

Bekanntmachung.

In Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. Februar d. J., die von der Krone Preußen wegen des Herzogthums Sachsen übernommenen Staatsschulden betreffend, mache ich hierdurch anderweit bekannt, daß für die von Preußen übernommenen landschaftlichen Obligationen neue Coupons auf die Zeit von Ostern 1821 bis mit Michael 1823 gefertigt, auch von den diesseitigen ständischen Deputirten vollzogen worden, und vom Michael-Termin dieses Jahres an ausgegeben werden sollen.

Die Inhaber solcher landschaftlichen Obligationen, welche in Folge der Auseinandersetzung mit dem Königreich Sachsen von der Krone Preußen übernommen worden, können daher bei Gelegenheit, wenn sie die Zinsen für den gedachten Michael-Termin erheben, die mit diesem Termine ablaufenden Talons an die hiesige mit der Zahlung der Zinsen beauftragte Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zugleich abliefern, und dagegen die neuen Talons mit den dazu gehörigen und den Zeitraum von Ostern 1821 bis mit Michael 1823 betreffenden Coupons in Empfang nehmen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß für die ständische Verwaltung der diesseitigen Steuer-Credit-Schulden von der Ritterschaft des Thüringer Kreises der Herr von Raschau auf Poserna als substituirter Deputirter gewählt, auch bei der Vollziehung der neuen Talons mit Coupons der eigentliche ritterschaftliche Deputirte des Wittenberger Kreises, Herr von Leipziger auf Kropstädt, durch den demselben substituirten Herrn von Oppen auf Fredersdorf, vertreten worden ist.

Merseburg, am 4. September 1820.

Der Königl. Regierungs-Chef-Präsident als Commissarius,

(gez.) v. Schönberg.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 133. Familien-Trauer betr.

In Gemäßheit einer von den Königl. hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern ertheilten Bestimmung

(Ausgegeben zu Merseburg den 9. Septbr. 1820.)

Digitized by Google

haben wir die Eingesessenen unsers Regierungs-Bezirks darauf aufmerksam zu machen:

daß auch in den ehemaligen Sächsischen Landestheilen die wegen der Familien-Trauer ergangenen allgemeinen Verordnungen, und namentlich das Reglement vom 7. October 1797, mit der Einführung des Allgemeinen Landrechts in Gültigkeit getreten sind.

Wir bringen demnach, was in dem gedachten Reglement vom 7. October 1797 wegen der Familien-Trauer festgesetzt ist, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

In Absicht der Familien-Trauer der Königl. Vasallen und Unterthanen, ohne Unterschied des Ranges und des Standes, wird hierdurch Folgendes festgesetzt.

1) Die Trauer der Kinder um ihre Aeltern, Groß-Aeltern, Schwieger-Aeltern, ingleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6 Wochen lang, die ersten 14 Tage bei Adelichen mit Pleureusen, bei Bürgerlichen mit der bisher üblich gewesenen tiefen Trauer, die übrigen 4 Wochen mit gewöhnlicher schwarzer Kleidung. Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen nicht in Trauer gesetzt werden.
2) Universal-Erben und Legatarien haben die Freiheit, erstere 6 Wochen, letztere 8 Tage lang, Trauerkleider anzulegen.
3) Kinder, Stief-Aeltern, Oheime, Tanten, Geschwister und Schwäger werden gar nicht mit schwarzen Kleidern, sondern von den Mannspersonen blos mit einem schwarzen Flor um den Arm, und von den Frauenspersonen mit einem schwarzem Bande auf dem Kopf, drei Wochen lang betrauert.
4) Um Personen von entfernterer Verwandtschaft und um Kinder, die vor zurückgelegtem zwölften Jahre sterben, wird überall keine Trauer angelegt.
5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen, die schwarze Kleidung der Haus-Officianten, der Livree- und übrigen Domestiken beiderlei Geschlechts wird gänzlich untersagt. Auch wird hierdurch das schon in dem Edict vom 20. Mai 1734 enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domestiken zur Trauer kein Geld, noch sonst etwas gegeben werden soll.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet.

Die Uebertreter des Reglements sollen, nach Befinden der Umstände, zu einer Strafe von 5 bis 50 Thlr. verurtheilt werden. Merseburg, den 24. August 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 134. Vorhaltung bei Dienstleistungen betreffend.

In der Königl. Verordnung wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen, vom 26. October 1799, ist §. 13. vorgeschrieben, daß demjenigen, welcher einen Diensteid schwören muß, eine der Verordnung beigefügte Vorhaltung zum eignen Durchlesen eingehändigt, oder, wenn derselbe nicht lesen kann, von einer Gerichtsperson vorgelesen werden soll. Sie lautet wörtlich also:

„Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, nicht allein den Vorschriften der Gesetze, son-

Digitized by Google

dern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch, wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eignes Gewissen, gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen, und sich durch Menschenfurcht, Partheilichkeit, Gewinnsucht, oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln. Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen, und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruction auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter, redlicher Diener des Königs beträgt und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und der unausbleiblichen Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr und Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörde derjenige stets rühmlich ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt, und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschwornen Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich so weit vergehen, der ihnen ertheilten Instruction freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Officianten angedroheten harten Strafen zu gewärtigen, welche, nach Verhältniß des beträchtlichern oder geringern Verschuldens, ohne Nachsicht und Ansehn der Person an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden."

Wir bringen diese Vorhaltung hiermit zur allgemeinen Kenntniß, damit diejenigen, welchen die Abnahme von Diensteiden aufgetragen wird, stets die veranlassende Königl. Verordnung befolgen.

Merseburg, den 25. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 135. Verbot der Schrift: neueste Revolution in Spanien.

Die in Leipzig bei F. A. Brockhaus 1820 erschienene Uebersetzung der Schrift des ehemaligen Erzbischofs von Mecheln, betitelt:

„Die neueste Revolution in Spanien und ihre Folgen ꝛc."

soll, höherm Befehle zu Folge, in allen Buchhandlungen, wo sich selbige bereits vorfindet, oder wohin dieselbe versendet werden möchte, mit Beschlag belegt und deren Debit nicht gestattet werden.

Wir weisen daher die betreffenden Herren Landräthe an, sofort die Buchhändler in ihrem Kreise hiervon in Kenntniß zu setzen, die vorhandenen Exemplare von ihnen einzufordern und mittelst Verzeichnisses uns einzusenden. Gleichzeitig geben wir sämmtlichen Polizeibehörden auf, dahin zu sehen, daß diese Schrift aus den Leih-Bibliotheken und Lese-Zirkeln entfernt bleibe.

Merseburg, den 28. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königl. Preuß. Pupillen-Collegiums zu Naumburg.

Nr. 27. Die Anmeld. der Vormünder u. Curatoren der, ihren Curanden zustehend. Real-Ansprüche ꝛc.

Sämmtliche unter der Aufsicht des unterzeichneten Königl. Pupillen-Collegiums stehende Vormünder und Curatoren werden hierdurch auf den Inhalt der Hypotheken-Verordnung vom 16. v. M. (Gesetzsammlung Nr. 10.) aufmerksam gemacht und angewiesen, alle ihren Curanden zustehende ausdrückliche oder stillschweigende Hypotheken, so wie andere Real-Ansprüche zeitig und bei eigner Vertretung bei den betreffenden Hypotheken-Behörden anzumelden und da, wo es erforderlich ist, die Autorisation des unterzeichneten Pupillen-Collegiums, oder die etwa nöthige nähere Instruction einzuholen.

Naumburg, den 20. Juli 1820.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

Bekanntmachung.

Die Direction der Königl. Preußischen Offizier-Wittwen-Kasse fordert diejenigen, von dieser Kasse excludirten Interessenten, welche auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Mai 1820 der Anstalt wieder beitreten wollen, hiermit auf, den Antrag zu ihrer Wieder-Aufnahme so zeitig zu machen, daß solcher vor Ende des Monats September dieses Jahres bei der Direction eingeht, widrigenfalls nach Vorschrift der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre darauf weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Wiederaufnahme selbst wird übrigens im Monat December dieses Jahres erfolgen, weshalb alle Erfordernisse dazu spätestens bis Ende December dieses Jahres vollständig berichtigt sein müssen.

Berlin, den 11. August 1820.

Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.

v. Winterfeld. Büsching.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Merseburg, den 16. September 1820.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage allhier statt gefundenen fünften Verlooſung der Central-Steuer-Obligationen, wobei

von Litt. A. 4 Nummern,
" - B. 5 "
" - C. 10 "
" - D. 27 "
" - E. 94 "
" - F. 101 "

nach einem Betrage von 74400 Thalern ausgelooſet worden, ſind folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. A. No. 33. 44. 87. und 128.
" - B. No. 74. 95. 108. 161. und 179.
" - C. No. 32. 52. 62. 176. 181. 194. 208. 375. 399. und 472.
" - D. No. 27. 87. 171. 186. 222. 268. 271. 337. 429. 520. 542. 585. 609. 631. 675. 805. 809. 825. 836. 872. 901. 926. 936. 945. 1084. 1099. 1142.

von Litt. E. No. 10. 220. 256. 298. 341. 553. 415. 435. 444. 460. 562. 595. 658. 668. 689. 706. 729. 746. 790. 861. 922. 923. 956. 976. 1035. 1041. 1090. 1095. 1111. 1173. 1219. 1287. 1326. 1364. 1425. 1470. 1621. 1633. 1665. 1706. 1773. 1833. 1861. 1959. 2013. 2063. 2076. 2108. 2135. 2150. 2154. 2194. 2235. 2400. 2429. 2459. 2502. 2624. 2658. 2712. 2723. 2767. 2771. 2779. 2872. 2895. 2961. 2965. 2976. 3057. 3046. 3068. 3102. 3119. 3303. 3374. 3401. 3426. 3457. 3512. 3524. 3575. 3588. 3597. 3658. 3666. 3754. 3759. 3854. 3905. 3980. 4006. 4062. 4082.

von Litt. F. No. 57. 70. 76. 98. 184. 526. 618. 630. 645. 737. 770. 833. 895. 938. 944. 956. 980. 1023. 1041. 1058. 1190.

(Ausgegeben zu Merseburg den 16. Septbr. 1820.)

Digitized by Google

1194. 1208. 1230. 1249. 1270. 1328. 1360. 1420. 1438.
1444. 1466. 1488. 1530. 1636. 1651. 1690. 1859. 1871.
1896. 1908. 1964. 2047. 2083. 2088. 2105. 2129. 2160.
2301. 2383. 2400. 2418. 2436. 2500. 2548. 2575. 2632.
2645. 2669. 2731. 2754. 2829. 2876. 2908. 2975. 3004.
3054. 3090. 3132. 3137. 3163. 3295. 3317. 3342. 3406.
3407. 3472. 3497. 3548. 3581. 3629. 3655. 3697. 3726.
3743. 3777. 3814. 3909. 3924. 3992. 4057. 4067. 4100.
4136. 4164. 4180. 4212. 4264. 4289. 4327. 4359.

Die Realisirung der gezogenen Obligationen wird Ostern kommenden Jahres durch das Handlungshaus Reichenbach et Comp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine bei dem Eintritt des Zahlungstermins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Aushändigung der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen verfallenen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin genau innezuhalten, weil außerdem nach Verfluß einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungstermin an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt und die Obligationen nebst Talons und Coupons für annullirt erklärt werden.

Merseburg, am 8. September 1820.

Der Königl. Regierungs-Chef-Präsident als Commissarius,
v. Schönberg.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 136. Die Versteuerung der Schnallen u. Ringe betr.

Nach einer Verfügung der Königl. Hohen Ministerien des Handels und der Finanzen, vom 18. vorigen Monats, ist zur Abstellung eingegangener Beschwerden über eine unrichtige Anwendung des Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarifs vom 26. Mai 1818, auf die fremden ganz gewöhnlichen eisernen und metallenen Schnallen und Ringe die Nomenklatur vom 4. Juli 1818, in Bezug auf diese Gegenstände, dahin näher bestimmt und berichtigt worden, daß

1) Schnallen und Ringe aus Gold, Platina, Silber, oder mit Gold- oder Silberbelegung, oder aus Semilor, Bronze, oder andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl,

nach Abtheilung II. Art. 28. Litt. b. des Tarifs;

2) Schnallen und Ringe aus Kupfer, Messing, Zinn und gewöhnlichen Metallmischungen, aus gewöhnlichem Stahl und Eisen mit Politur, die nicht zu den ganz ordinairen Gürtlerschnallen und Ringen gehören,

nach Abtheilung II. Art. 28. Litt. a;

3) daß dergleichen ganz grobe Gürtlerschnallen, Gürtler- und Gardinenringe,

a) aus Kupfer, Messing, Zinn, und dergleichen Metallmischungen, als grobe Metallwaaren, nach Abtheilung II. Art. 37. und

Digitized by Google

b) aus geschmiedetem Eisen, als grobe Eisenwaaren, nach Abtheilung II. Art. 8. Litt. c. pos. 2.

zu versteuern sind.

Dies wird daher zur Nachricht für das Publicum und zur Nachachtung für die Zoll- und Steuerbeamten hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 28. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 157. Die Servis-Competenz der Offiziersburschen betr.

Es ist bei uns zur Sprache gekommen, in welcher Maaße für die Offiziers-Bursche der Servis zu zahlen sei. Das 4te Departement des Königl. hohen Kriegs-Ministeriums hat auf unsere Anfrage unterm 28. v. M. bestimmt:

daß die Kapitains und Rittmeister 1ster Klasse, die Kriegs-Commissarien und die Offiziere des General-Stabes und der Adjutantur keine Bursche aus den Compagnien und Escadrons verlangen können. Eben so wenig auch für die Bursche der Kapitains und Rittmeister 2ter Klasse, wenn gleich diese wirkliche Soldaten sein sollten, der Servis zu zahlen sei, da den Kapitains und Rittmeistern der 2ten Klasse der Servis der Kapitains und Rittmeister 1ster Klasse gezahlt werde, und darin das Unterkommen für die Bursche mit berücksichtiget sei. Betreffend dagegen die in Reihe und Glied stehenden Burschen der Lieutenants, so soll denselben, wenn sie mit den Offizieren zugleich einquartirt sind, außer dem regulativmäßigen, schon in dem Offiziers-Quartier mit begriffenen Burschen-Schlafgelaß, auch alles dasjenige gegen die regulativmäßige Zahlung gewährt werden, was sonst noch den einquartirten Soldaten zustehet.

Nach diesen Bestimmungen haben sämtliche Servisbehörden unsers Regierungsbezirks die Servis-Competenz der Offiziersbursche abzumessen und zu leisten und sich genau darnach zu achten. Merseburg, am 6. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin die Zahlung

1) sämtlicher Antritts-Gelder an alle bis zum 1. October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine,

2) der den 1. October 1820 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftmäßigen, nicht früher als den 1. October dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen, und endlich auch

Digitized by Google

3) sämtlicher am 1. October 1819 fällig gewesenen noch rück ständigen halbjährigen Wittwen-Pensionen, ebenfalls gegen d vorschriftmäßigen Quittungen der betreffenden Wittwen oder gegen die gerich lichen Quittungen der gehörig legitimirten Erben ꝛc. schon verstorbener Wittwe leisten wird.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5ten, die der Antritts-Gel der mit dem 18. October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kas hierselbst (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang, jedoch wird hierbei ganz ausdrück lich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October a. c und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uh fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und au den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekannt machung vom 27. Juli 1819 nicht ferner statt finden und bleibt es den Wittwen auf serhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- und Com munal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst woh nenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nr. 3, und Ostpreußischen Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohl thun, ihre Beiträge auf einem diesem Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Einsendung derselben, die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuften Geschäfte der Kasse während des Termins deren Absendung nicht eher zulassen.

Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter einem halben Friedrichs'dor betragen, wirklich in Golde, und nur die Posten unter einem halben Friedrichs'dor in Courant mit 10 Procent Agio gezahlt werden.

Uebrigens werden sämtliche Contribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unausbleiblich im Laufe des Monats September dieses Jahres bei der General-Wittwen-Kasse eingehen. Diejenigen Interessenten also, welche ihre Prästanda an die Provinzial-Recepturen berichtigen, haben solche Anfangs September abzuführen, weil diese ihre Einnahme spätestens am 15. September absenden müssen, damit dieselbe reglementsmäßig vor dem 1. October a. c. zur General-Wittwen-Kasse eingehet, und ist letztere angewiesen, nach dem 1. October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen. Berlin, den 1. September 1820.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Merseburg, den 23. September 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 138. Die Anschaffung der Neu-Preußischen Gemäße bei den Rentämtern und Domainen betr.

In Verfolg unserer Verfügung vom 3. December vor. Jahres machen wir hierdurch bekannt, daß nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii die Rentämter und Domainen, welche reservirte Getreidezinsen zu erheben haben, aus Staatskassen mit folgenden Neu-Preußischen Gemaßen versehen werden sollen:

mit einem Preußischen Scheffel,
mit einem Preußischen Viertel,
mit einer Preußischen Metze,

daß dagegen den Domainen-Beamten, welche keine reservirten Getreide-Gefälle zu erheben haben, die Anschaffung der Gemäße auf eigne Kosten zu überlassen ist, dasselbe aber auch ihr Eigenthum verbleibt.

Wo bei einem Rentamte mehrere von einander getrennte Schuttböden vorhanden sind, sollen die oben bezeichneten Gegenstände für jeden einzelnen Getreideboden angeschafft werden, die Anschaffung des Neu-Preußischen Gewichts ist aber nicht nothwendig befunden worden.

Hiernach weisen wir die betreffenden Getreide-Recepturen an, für baldigen Ankauf der angegebenen geeichten Gemäße zu den möglichst billigen Preisen zu sorgen und die Liquidationen der Kosten hier einzureichen, damit wegen deren Verrechnung das Erforderliche verfügt werden kann.

Merseburg, den 1. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 139. Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betr.

Da bisher häufig Fälle vorgekommen sind, daß für junge Männer die Erlaubniß zum einjährigen freiwilligen Militairdienst nach bereits vollendetem 20sten Lebensjahre, wo eigentlich diese Erlaubniß nicht mehr ertheilt werden kann, nachgesucht worden ist, so wird auf Anordnung des Königl. hohen Ministerii des Innern die gesetzliche Nothwendigkeit:

(Ausgegeben zu Merseburg, den 23. September 1820.)

Digitized by Google

„daß Jeder, der auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst und resp. Verschiebung desselben bis zum 25sten Jahre Anspruch zu haben vermeint, sich vor dem 20sten Jahre dazu melden müsse, um nicht seines Rechts verlustig zu werden;

hierdurch in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 5. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 140. Bescheinigung üb. den dienstlichen Aufenthalt eines Offiziers außer dem Garnison-Orte betr.

Nachstehende uns durch das Königl. hohe Ministerium des Innern zugefertigte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Juli c.:

„Da es zur Ausführung der Bestimmung vom 7. Mai 1818 über den Nachweis des dienstlichen Aufenthalts eines Offiziers außer dem Garnison-Orte genügt, wenn die Bescheinigung darüber von der Militairbehörde in dem Invitationsbillet auf Naturalquartier ausgedrückt wird — eine nähere Ausmittelung deshalb aber von Seiten der Einquartierungsbehörde nicht zu gestatten ist; so gebe Ich auf geschehene Anfrage dem Kriegs-Ministerio solches zu erkennen, um danach zu verfahren.

Carlsbad, den 7. Juli 1820."

(gez.) Friedrich Wilhelm.

wird den Einquartierungs- und Servisbehörden unsers Regierungsbezirks zur genauen Beobachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 5. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 141. Die Beerdigung in Kirchen betr.

Durch den §. 184. Tit. II. Thl. 2. A. L. R. ist die Beerdigung in Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte verboten. Da dieser Vorschrift noch häufig entgegen gehandelt wird, so bringen wir sie in Erinnerung und weisen die Herren Geistlichen an, strenge auf deren Befolgung zu halten.

Merseburg, den 6. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 142. Nachrichten über in dem Feldzuge gegen Rußland Vermißte.

Der mit der Einziehung von Nachrichten über die Schicksale der in dem Feldzuge gegen Rußland vermißten Preußischen, Hannöverschen ꝛc. Unterthanen beauftragte Hannöversche Lieutenant Meyer hat jetzt auch ein Verzeichniß von 2734 Individuen, deren Vaterland nicht hat ausgemittelt werden können, und die größtentheils deutsche Namen führen, mitgetheilt. Es ist ein Exemplar davon bei der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin niedergelegt, und derselben aufgegeben worden, Jedem, der rücksichtlich seiner Angehörigen eine Auskunft daraus verlangen sollte, solche zu ertheilen. Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und überlassen den-

Digitized by Google

jenigen, welche hoffen, aus diesem Verzeichnisse Nachrichten über in jenem Feldzuge verschollene Angehörige zu erhalten, sich an die gedachte Königl. Polizei-Intendantur zu wenden.

Merseburg, den 7. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 143. Den Stallservis der Capitains betr.

Das vierte Departement des Königl. hohen Kriegs-Ministeriums hat uns zu erkennen gegeben, wie denjenigen Capitains, welchen nach dem neuen Rations-Etat Rationen zustehen, auch der Stall-Servis künftighin unbedingt zu gewähren sei.

Wir machen dies den Servisbehörden unsers Regierungsbezirks zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt.

Merseburg, am 9. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 144. Verfahren bei Feld-Manövres.

Nachstehende, uns von dem Königl. hohen Ministerio des Innern zugefertigte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. d. M.:

„Um künftig Veranlassungen zu Beschwerden, sowohl von Seiten der Truppen, als der Einwohner zu vermeiden, bestimme Ich hierdurch, daß bei allen großen Feld-Manövres in nachstehender Art verfahren werden soll:

1) Der commandirende General, welcher Manövres anordnet, giebt in Zeiten von der Gegend und von der Zeitdauer, in welcher, und mit wie viel Truppen derselbe manövriren will, der betreffenden Regierung Kenntniß, damit von dieser Behörde für alle Bedürfnisse der Truppen im Großen gesorgt und die Landräthe und Forstbeamten der betreffenden Kreise instruirt werden können.

2) Zur Ausführung selbst begiebt sich der Landrath oder ein Stellvertreter desselben aus dem Kreise, worin manövrirt werden wird, wenigstens Tages vorher in das Hauptquartier des commandirenden Generals, um mit dessen General-Staabe-Offizier, unter Zuziehung des Kriegs-Commissairs, alles, was nach der gegebenen Manövre-Disposition erforderlich ist, zu verabreden und im Detail einzuleiten.

Dahin gehört:

a) Saaten und Fluren, welche verschont bleiben müssen, so weit man sie nicht deutlich erkennen kann, von den Gemeinden mit Strohwischen umstecken zu lassen.

b) Hindernisse, welche beseitigt werden können, z. B. Brücken zu verstärken, daß darüber Geschütz fahren könne, und dergleichen zu räumen, oder von ihrem zufälligen Dasein Kenntniß zu geben.

c) Gemeinschaftlich die Cantonirungen zu entwerfen, damit die Einquartierung, so weit es das Manövre gestattet, gleichmäßig vertheilt und solche in der Regel einen Tag zuvor den Ortschaften angesagt werde.

Digitized by Google

d) In Gemeinschaft mit den betreffenden Forstbeamten dafür zu sorgen, daß auf den Bivouaksplätzen das nöthige Holz unfehlbar bereit stehe.

e) Die Fuhren, welche vorschriftsmäßig begehrt werden dürften, überall zur rechten Zeit stellen zu lassen.

f) Insbesondere darnach zu sehen, daß zeitig genug vor dem Eintreffen der Truppen die Lebensmittel und Fourage zur Stelle sind, damit nicht in Ermangelung derselben, oder bei ihrer schlechten Qualität, die Quartiergeber dafür den Truppen, welche sie nicht entbehren können, Ersatz zu leisten haben.

Diese Aufsicht, daß der Bedarf wirklich richtig und gut vorhanden sei, und wodurch sowohl die Schonung der Quartierstände, als die Bedürfnisse der Truppen gesichert werden, liegt dem Civil-Commissarius nicht nur ob, wenn die Vivres und Fourage von den Ortschaften selbst gegeben, sondern auch, wenn sie aus Magazinen geliefert werden, oder wenn die Truppen selbst die Vivres einkaufen und durch eigen gemiethete Fuhren transportiren lassen.

g) Den Kreis-Einsassen bekannt zu machen, wer Beschwerde zu führen haben sollte, solche sogleich bei ihm anzubringen, damit sie zur Stelle untersucht und erledigt werden könne, was dagegen später schwierig zu erreichen wäre. Nicht minder wird der Civil-Commissarius bei seiner Anwesenheit gerechten Beschwerden der Truppen abzuhelfen im Stande sein.

h) So wie der General-Staabs-Offizier alle auf Märsche, Cantonirungen, Lagerplätze und Vorposten Bezug habende und zu seinem Ressort gehörige Verabredungen mit dem Kreis-Landrathe zu nehmen hat, muß auch mit demselben der Kriegs-Commissair wegen der Lebensmittel, der Fourage, des Holzes und der Transportmittel concertiren, und ist dieser dafür, daß es an keinem Orte den Truppen mangele, dem commandirenden General verantwortlich.

Ich überlasse Ihnen, — dem Minister des Innern, die Ober-Präsidenten und Regierungen, dem Kriegs-Minister, die Armee — hiernach zu instruiren.

Berlin, den 3. September 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den
Minister des Innern v. Schuckmann
und an den Kriegs-Minister, Generallieutenant v. Hake.

wird hiermit zur Kenntniß und Beachtung der dabei interessirten Behörden unsers Regierungsbezirks gebracht.

Merseburg, den 12. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 28. Zeitige Einsendung der Berichte ꝛc. die Justizverwaltung betr.

Mittelst einer Verfügung vom 8. und 14. d. M. verlangt der Herr Justiz-Minister, um seinen Jahresbericht über die Justiz-Verwaltung im Jahre 1820 Sr. Majestät dem Könige frühzeitig erstatten zu können, die Einsendung der dazu nöthigen Berichte, Listen und Anzeigen bereits mit dem Anfange des Monats December.

Es ist daher nöthig, daß die Untergerichte dieses Departements

a) die Civil-Proceß-Tabellen gegen die Mitte des Monats November an das Königliche Ober-Landes-Gericht,
b) die Conduiten-Liste aber und
c) den von den Dirigenten der formirten Untergerichte zu erstattenden Generalbericht im Anfange des Monats November an mich einsenden,

und dieselben werden hierdurch angewiesen, dies um so pünktlicher zu thun, als jede Versäumniß hierunter sonst unfehlbar zur Kenntniß des Herrn Justiz-Ministers kommen wird. Naumburg, den 17. September 1820.

Der Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident,
Freiherr v. Gärtner.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der mit der Einziehung von Nachrichten über die in dem Feldzuge gegen Rußland gebliebenen, zu der Französischen Armee gehörig gewesenen Preußisch-Hannöverschen ꝛc. Unterthanen beauftragte Hannöversche Lieutenant Meyer, hat die Resultate der von ihm hierüber neuerlich in den verschiedenen Kaiserlich Russischen Gouvernements eingegangenen Erkundigungen in einem anderweiten Verzeichnisse zusammengestellt, welches die von ihm über 3814 seit jenem Kriege vermißte Preußische Militairpersonen enthält.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat uns einige Exemplare dieses Verzeichnisses mitgetheilt, von denen wir

1) eins bei dem Herrn Landrath Streiber zu Halle,
2) ein Zweites bei dem Herrn Landrath Lepsius zu Naumburg,
3) ein Drittes bei dem Herrn Landrath Krug von Nidda zu Sangerhausen,
4) ein Viertes bei dem Herrn Landrath Hahn in Torgau,
5) ein Fünftes bei dem Herrn Landrath von Leipziger zu Kropstädt und
6) ein Sechstes bei dem Herrn Landrath, Freiherrn von Keller, zu Mansfeld,

niedergelegt haben, damit solche von denen, welche ein Interesse dabei haben, leichter eingesehen werden können.

Indem wir dieses mit Bezugnahme auf die von uns unter dem 15. Juli v. J. durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diejenigen, welche von den Wohnorten der sechs obge-

Digitized by Google

dachten Herren Landräthe zu weit entfernt sind, sich an die ihnen zunächst wohnenden Herren Landräthe wenden können.

Merseburg, den 24. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die Gemeinde zu Rehmsdorf bei Zeitz, hat sich auf die Vorstellungen ihres Herrn Predigers gern willig finden lassen, durch Erbauung einer neuen Orgel und Kanzel, ohne Beihülfe des Kirchen-Aerars, ihren Sinn für öffentliche Andachtsübungen zu bethätigen. Wir machen dieses achtungswerthe Beispiel des eifrigen Bestrebens, auch das Aeußerliche des Gottesdienstes zweckgemäß zu verbessern, zur Nachahmung hiermit bekannt.

Merseburg, den 9. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ober-Bergamts zu Halle.

Um dem hiesigen Publikum und den Bewohnern der benachbarten Orte Gelegenheit zu geben, sich die bedürfenden kleinern Salz-Quantitäten in guter Beschaffenheit, ohne alle Bevortheilung, und auf regelmäßigere Weise, als bisher, zu verschaffen, und den verschiedentlich hierunter bisher vorgekommenen Beschwerden abzuhelfen, hat das unterzeichnete Ober-Bergamt zweckmäßig gefunden, in hiesiger Stadt eine Sellerei, aus welcher Jedermann sein Salzbedürfniß sowohl in kleinen Quantitäten, als auch bis zu höchstens 50 Pfund um die edictmäßigen Preise beziehen kann, anzulegen, und diese Unternehmung dem Kaufmann August Nicolai in der Schmeerstraße allhier zu übertragen, welcher zu der prompten Verabfolgung des reinlich und trocken zu haltenden Salzes um die in seiner Handlung angeschlagenen edictsmäßigen Preise und nach richtigem Gewicht verbunden ist.

Es wird solches daher dem Salz bedürfenden Publikum hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Halle, am 6. September 1820.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüringisches Ober-Bergamt.

Steckbriefe.

Vorige Nacht ist der unten signalisirte, hier in Untersuchung befindlich gewesene Deserteur, Johann Gottfried Doberau, vom 3ten Cuirassier-Regimente (1sten Westpreußischen), mittelst Durchbrechung der Mauer der Arreststube, entwichen. Da derselbe von der Großherzoglich Weimarschen Polizeibehörde ausgeliefert und schon von derselben wegen Paß-Verfälschung und Diebstahl bestraft worden ist, so werden sämtliche Militair- und Civilbehörden resp. angewiesen

Digitized by Google

und ersucht, auf den Döberau, als einen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen, zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle hierher abzuliefern.

Merseburg, den 14. September 1820.

Königl. Preuß. General-Commando des 4ten Armee-Corps.
Kleist v. Nollendorf.

Signalement. Johann Gottfried Doberau, aus Geusau hiesigen Kreises gebürtig, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbraunen, bräunliche Augen, bedeckte Stirn, weiße Zähne (unten links eine Lücke), gespaltenes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht den hiesigen Dialect, und zeichnet sich durch einen großen schwarzen, unter dem Kinn zusammen-laufenden Backenbart aus, auch hat er früher als Freiknecht gedient. Bekleidet war derselbe mit einem alten Soldatenmantel, rothbaumwollener Jacke, bunter Weste, blauen weiten Tuchhosen, rundem Hut und Halbstiefeln.

Nachbenannter Tambour, Ludwig Schmidt, vom Kaiser Alexander Grenadier-Regimente, aus Neustrelitz im Herzogthum Mecklenburg gebürtig, ist den 28. dieses aus der Caserne des Regiments desertirt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 1. September 1820. Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter, 19 Jahr 8 Monate; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haar, braun; Stirn, eingebogen; Augenbraunen und Augen, braun; Nase, eingebogen; Mund und Kinn, gewöhnlich; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, schmächtig; Sprache, deutsch; Bekleidung: graue Jacke, leinene Hosen, blaue Feldmütze.

Nachbenannter Kanonier, Laurenz Meyer, von der 3ten reitenden Compagnie der Garde-Artillerie-Brigade, aus dem Dorfe Rohr, Kreis Gemünd, in der Provinz Niederrhein, gebürtig, hat sich den 7. d. M. von hier entfernt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königliche Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 11. September 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter, 20 Jahr 8 Monate; Größe, 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich; Haar, blond Stirn, erhaben; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, mittelmäßig; Mund, groß; Kinn, spitzig; Gesicht, stark; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, stark; Sprache, deutsch. Bekleidung: grautuchene Jacke, grauleinene Hosen, kurze Stiefeln, blautuchene Mütze mit schwarzem Besatz und rothem Umstoß, schwarztuchene Binde.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat August 1820

In den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf
1 Halle	1	22	6	1	6	6	1	—	—	—	23	6	5	—	—	2	—	—	3	—	—	—	16	—	1	8	—	9	—	—
2 Eisleben	1	15	—	1	4	6	1	—	—	—	23	7	9	8	—	3	8	—	3	16	—	—	22	6	1	—	—	8	21	—
3 Naumburg	2	—	—	1	5	—	—	22	—	—	20	—	6	12	—	2	6	—	2	12	—	—	20	—	1	8	—	7	12	—
4 Wittenberg	1	21	—	1	3	6	1	2	3	—	20	9	4	8	—	2	16	—	4	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
5 Delitzsch	1	18	4	1	4	—	—	23	3	—	23	3	3	12	—	1	18	—	1	18	—	—	16	—	1	4	—	5	4	—
6 Querfurth	1	22	—	1	5	6	—	21	6	—	21	—	5	—	—	1	20	—	1	20	—	1	—	—	1	6	—	7	—	—
7 Zeitz	1	20	—	1	3	—	—	15	6	—	16	—	3	8	—	1	20	—	1	20	—	—	10	—	1	4	—	9	12	—
8 Torgau	1	19	—	1	8	—	1	1	—	—	19	—	4	8	—	3	8	—	4	16	—	—	12	—	1	5	—	6	12	—

Merseburg, am 10. September 1820.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Merseburg, den 30. September 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 145. Die Prüfung der Bauhandwerker betr.

Höherer Bestimmung zu Folge sind sowohl in Halle, als in Mansfeld, Commissionen zur Prüfung der Bauhandwerker errichtet worden. Dieselben haben auch gedruckte Instructionen erhalten, nach welchen bei der Prüfung verfahren werden soll. Alle diejenigen, welche innerhalb des Saal- und Stadtkreises Halle, so wie der beiden Mansfelder Kreise, als Maurer, Zimmerleute, Röhren- oder Brunnenmacher und Mühlenwerk-Verfertiger arbeiten wollen, können zwar nach eigner Wahl bei einer von diesen beiden Prüfungs-Commissionen sich melden, müssen aber entweder von der einen oder der andern ihre gesetzliche Qualification nachweisen, bevor ihnen erlaubt werden kann, selbstständig ihre resp. Handwerke auszuüben.

Merseburg, am 29 August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 146. Die Qualification derer, welche sich dem Forstdienste widmen wollen, betr.

Nachstehendes Rescript des Königlichen Hohen Finanz-Ministeriums vom 18. Juli d. J., die Qualification derjenigen, welche sich dem Forstdienste in den Königl. Preußischen Staaten widmen wollen, und besonders die Prüfungen, welchen sich die Bewerber um verwaltende oder Oberförster-Stellen unterwerfen sollen, betreffend, nebst dem diesfallsigen Publicandum des Königlichen Ober-Präsidii, vom 13. August dieses Jahres:

„In Gemäßheit der von des Königs Majestät ertheilten Allerhöchsten Anordnung werden hierdurch die Bestimmungen bekannt gemacht, nach welchen die Qualification derjenigen, die sich dem Forstwesen widmen, zur Anstellung im Königlichen Forstdienst, in Absicht auf die verschiedenen Klassen desselben, beurtheilt werden soll.

§. 1.

Alle, welche auf Anstellung in diesem Fache, es sei in welchem Verhältniß es wolle, Anspruch machen wollen, müssen von einem verwaltenden Forstbedienten, die

(Ausgegeben zu Merseburg den 30. Septbr. 1820.)

Digitized by Google

jedem Forstmann und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben.

§. 2.

Die hierzu bestimmte Lehrzeit wird für die Zukunft auf zwei Jahr festgesetzt, und kann von derselben ein halbes Jahr nur in dem Falle erlassen werden, wenn der Forstlehrling noch eine akademische Forstlehranstalt besuchen will, oder besucht hat.

§. 3.

Diejenigen jungen Leute, welche in diesen Unterricht treten wollen, müssen die ersten Schulkenntnisse besitzen, mithin fertig schreiben, lesen, und, mit Einschluß der Regel de tri, rechnen können.

§. 4.

Die Forstbedienten, bei welchen sich junge Leute deshalb melden, müssen dies dem ihnen vorgesetzten Forst-Inspector anzeigen, und ihm dieselben vorstellen. Die Forst-Inspectoren haben darauf zu sehen, daß den anzunehmenden Forstlehrlingen die nurgedachten Vorkenntnisse und die sonst für das Fach erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht abgehen.

§. 5.

Aus der Bestimmung des §. 1. folgt schon, daß Unterförster keinen Forstlehrling in Unterricht nehmen dürfen. Es kann aber auch der Oberforstmeister oder der dessen Stelle bei der Regierung vertretende Ober-Forstbeamte denjenigen Oberförstern, welche er hinsichtlich ihrer eigenen Ausbildung oder ihrer Dienst- und sonstigen Verhältnisse nicht zu der Ertheilung dieses Unterrichts für geeignet hält, die Erlaubniß hierzu versagen, und hat derselbe die ihm hierzu bestimmenden Gründe, wenn sich der Forstbediente dabei nicht beruhigen sollte, nur dem Regierungs-Präsidio mitzutheilen.

§. 6.

Ueber die während der Lehrzeit erlangten Kenntnisse, zu welchen besonders die zu regelmäßiger und weidmännischer Ausübung der Jagd erforderlichen Fertigkeiten und deutliche, auf örtliche Unterweisung gegründeten Begriffe von den Forstcultur-Arbeiten und der Zugutmachung der Hölzer gehören, muß der Forstbediente, bei welchem der Lehrling in Unterweisung gestanden hat, ein Zeugniß ausstellen, welches sich auf eine in Gegenwart des Forst-Inspectors und zweier verwaltenden Forstbedienten, als Zeugen, gehaltene Prüfung gründen und von diesen Anwesenden mit unterzeichnet, auch von dem Ober-Forstbeamten der Regierung beglaubiget sein muß.

§. 7.

Dieses Zeugniß (Lehr-Attest) genügt, so viel die nöthigen Forst- und Jagd-Kenntnisse betrifft, zu der Erlangung eines Unterförsterpostens.

Digitized by Google

§. 8.

Die Privat- und städtischen Forstoffizianten, welche junge Leute in dem Forst- und Jagdwesen unterrichten, müssen ihre Lehrlinge, wenn sie Ansprüche auf Versorgung im Königlichen Forstdienste machen wollen, auf gleiche Weise zur Prüfung sistiren, und das Lehr-Attest unter gleicher Vollziehung ausstellen.

§. 9.

Diejenigen jungen Forstmänner, welche die Absicht haben, in einer verwaltenden oder Oberförsterstelle in den Preußischen Staaten angestellt zu werden, müssen ein besonderes wissenschaftliches Examen bestehen.

§. 10.

Dies Examen wird in jeder Provinz von der dazu bestellten Prüfungs-Commission gehalten, welche aus drei Oberforstmeistern oder deren Stelle bei der Regierung vertretenden Oberforstbeamten, von welchen einer Präses der Commission ist, einem Regierungs-Baurath und einem Rechnungs-Beamten besteht.

§. 11.

Die Ernennung des Präses und der Mitglieder dieser Examinations-Commission geht von dem Finanz-Ministerium aus, und ergeht die nähere Verfügung deshalb an die Königlichen Ober-Präsidenten.

§. 12.

Die Zeit und der Ort der zu haltenden Prüfungs-Termine wird von dem Präses, nach getroffener Uebereinkunft, mit den Mitgliedern der Commission, bestimmt. In der Regel sind diese Prüfungen in jeder Provinz jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbste, zu halten.

§. 13.

Die Commission kann nur diejenigen Subjecte prüfen, welche ihr von dem Finanz-Ministerio hierzu überwiesen worden.

Für jetzt sind die jungen Forstmänner, welche diese Prüfung zu bestehen wünschen, anzuweisen, sich deshalb, mit Beibringung ihres Lehrattestes, und, wenn sie nur einen 18monatlichen practischen Unterricht genossen haben (s. §. 2.), der Bescheinigung ihres wirklichen Studiums auf einer wissenschaftlichen Forst-Lehranstalt, bei dem Finanz-Ministerio zu melden.

§. 14.

Bei der Prüfung selbst wird so verfahren, daß den zu Prüfenden zuerst eine Anzahl schriftlicher Fragen von jedem Mitglied der Commission vorgelegt werden, welche dieselben ohne Unterbrechung in Gegenwart eines Mitgliedes der Commission, oder eines von derselben beauftragten andern Officianten, von welchem jede Frage einzeln zu dictiren, und sorgfältig darauf zu sehen ist, daß die Examinanden sich nicht versteckter Bücher oder anderer Hülfsmittel bedienen, schriftlich beantworten, dann aber

Digitized by Google

ein mündliches Examen, bei welchem die schriftlich verhandelten Gegenstände zunächst zum Grunde gelegt werden können, gehalten wird.

§. 15.

Die Wahl der vorzulegenden schriftlichen Fragen, so wie der bei der mündlichen Prüfung abzuhandelnden besondern Gegenstände bleibt zwar der Sachkenntniß und Einsicht der Examinatoren überlassen, mit der Maaßgabe, daß die Oberforstmeister oder Oberforstbeamten sich mit den eigentlichen forstlichen Kenntnissen zu beschäftigen haben, der Baurath Gegenstände der Land- und Wasserbaukunst, soweit sie bei der Bewirthschaftung der Forsten in Frage kommen, der Mathematik, bei welcher sich auf die Arithmetik oder Zahlenrechnung bis auf die Lehre von Proportionen und Progressionen, Quadrat- und Cubik-Rechnungen zu beschränken ist, und der Geometrie, bis auf die Lehre von der Aehnlichkeit der Dreiecke und die damit in Verbindung stehenden Haupt-Lehrsätze, zu wählen, und der Rechnungsbeamte die nach der Circular-Verfügung vom 7. Februar dieses Jahres bestehende Forstrechnungs-Verfassung, besonders die danach von den Oberförstern zu liefernden Rechnungs Arbeiten, von welchen Proben zu fertigen sind, abzuhandeln hat. Es ist jedoch überall, und besonders in Ansehung der sogenannten Hülfswissenschaften, davon auszugehen, daß alle reinwissenschaftliche Erörterungen, welche in dem Wirkungskreise des verwaltenden Forstbeamten nicht zur Anwendung kommen, vermieden, dagegen aber auch bei den Kenntnissen des sogenannten practischen Forstmannes, womit häufig nur derjenige bezeichnet wird, dem alle Theorie oder alles Wissenschaftliche des Faches fremd ist, nicht stehen geblieben, sondern darauf gesehen werde, daß die zu Prüfenden sowohl practisch, d. h. durch eigene Uebung und auf den Grund geprüfter älterer und neuerer Erfahrungen, nicht durch Auswendiglernen, sondern durch anschauliche und lebendige Erkenntnisse, als theoretisch das wissen, was zu einer nicht maschinenmäßigen, sondern rationellen und selbstständigen Verwaltung eines Forstreviers gehört.

§. 16.

Ueber die gehaltene Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen, welcher die Protocolle über die schriftlichen Fragen beigelegt werden. Das Ganze wird von der Commission mit einem Bericht, in welchem sie ihr specielles Gutachten über die Resultate giebt, und in Vorschlag bringt, wie das jedem Candidaten zu ertheilende Attest, nach den unterschiedenen Bezeichnungen, je nachdem derselbe vorzügliche, gute, oder nur die nöthigsten Kenntnisse gezeigt hat, abzufassen, oder ob derselbe gänzlich abzuweisen ist; worüber die Mitglieder der Commission vorher zu votiren haben, zu dem Finanz-Ministerio eingereicht.

§. 17.

Diejenigen, welche um die Stelle eines Forst-Inspectors ansuchen wollen, müssen als Oberförster oder Forst-Referendarien bereits angestellt gewesen sein, und eine zweite besondere Prüfung bei dem Finanz-Ministerium zu Berlin bestehen.

Digitized by Google

Wegen der letztern haben sie sich an dieses unmittelbar zu wenden. Sie haben ihrer desfallsigen Eingabe das Attest über das bestandene Oberförster-Examen, ingleichen ein Zeugniß der Regierung, daß sie als Oberförster oder Forstreferendarien zu deren Zufriedenheit fungirt haben, und sich hiernach von ihnen erwarten läßt, daß sie einer Forst-Inspection mit Erfolg vorstehen werden, beizulegen.

Bei dem Finanz-Ministerio werden diesen Examinanden zuvörderst mehrere schriftliche Ausarbeitungen aufgegeben werden, und es ist ihnen, wenn sie sich bei den Königlichen Regierungen oder den Oberforstmeistern wegen der ihnen nach Obigem zu ertheilenden Zeugnisse melden, anzudeuten, daß sie außer der bei der mündlichen Prüfung zu bewährenden vollkommnen Kenntniß des innern und äußern Forstwesens, bei letztern mit Rücksicht auf allgemeine staatswirthschaftliche und kameralistische Grundsätze und vollständiger Landes-Gesetzkunde in diesem Verwaltungszweige, besonders von dem Forst-Abschätzungs- und Einrichtungswesen, und von dem Geschäftsgange bei den Regierungen und den Verwaltungs-Behörden gründlich unterrichtet und im schriftlichen Vortrag und Geschäftsstyl völlig ausgebildet sein müssen.

§. 18.

Da es zu Erlangung der hier bezeichneten Ausbildung von entschiedenem Nutzen ist, wenn sich die jungen Forstmänner, welche auf den Posten der Forst-Inspectoren und künftig der Oberforstmeister Anspruch machen wollen, bei den Regierungen als Forst-Referendarien in den dort vorkommenden Geschäften des äußern Forstwesens und der Forst-Direction üben, so haben die Regierungs-Präsidien, nebst den Ober-Forstmeistern, welche dieselben nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar dieses Jahres §. 4. und sonst jenem Zweck gemäß, zu beschäftigen haben, darauf zu sehen, daß sie dergleichen junge Männer, die hierin günstige Anlagen zeigen, als Forst-Referendarien anstellen.

In Ansehung der dieser Anstellung vorhergehenden Prüfung, ist in Bezug auf den 41sten §. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 zu erinnern, daß derselben die Prüfung zur Oberförster-Dienstleistung immer vorangehen muß, so daß sie in Beziehung auf das Forstwesen nur summarisch sein kann, und daß von den als Forst-Referendarien anzustellenden jungen Forstmännern, als solchen, weniger auf Kenntniß der alten Sprachen und vollständige Rechtskunde zu sehen, auch bei ihnen nicht unbedingt vorauszusetzen ist, daß sie auf Universitäten studirt haben müssen.

§. 19.

Der Forst-Examinations-Commission wird übrigens zur Pflicht gemacht, auch außer dem Geschäft der Prüfung, Alles im Auge zu behalten, was die zweckmäßige Unterweisung der Forstbeflissenen, so wie die Fortbildung der Forstbedienten für ihr Fach, betrifft, und deshalb ihre Ansichten, nach Befinden, dem Finanz-Ministerium zur weiteren Veranlassung berichtlich vorzutragen.

Berlin, den 18. Juli 1820.

Finanz-Ministerium.

Digitized by Google

Mit der mir aufgetragenen Bekanntmachung der vorstehenden Verfügung verbinde ich die Anzeige: daß zu Mitgliedern der Forst-Examinations-Commission für die Provinz Sachsen ernannt sind:

1) der Herr Staatsrath und Ober-Forstmeister von la Vière, als Präses,
2) der Herr Ober-Forstmeister und Regierungsrath von Schönfeld zu Merseburg,
3) der Herr Regierungsrath und Forstmeister von Fock zu Erfurt,
4) der Herr Regierungs- und Landbaurath Clemens zu Magdeburg, und
5) der Herr Rechnungsrath Wichmann zu Magdeburg.

Diejenigen, welche wünschen, von dieser Commission geprüft zu werden, haben sich dieserhalb, nach Anleitung der oben bekannt gemachten Bestimmungen, bei dem Königlichen Finanz-Ministerio zu Berlin zu melden, und wird, wenn durch dieses sie der Prüfungs-Commission überwiesen werden, von dem Präsidenten derselben die Zeit und der Ort der vorzunehmenden Prüfung ihnen bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 15. August 1820.

Wirklicher Geheimerrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen,
(gez.) v. Bülow.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 147. Die Einsendung der Collecten betr.

Es sind noch mehrere Unterbehörden mit Einsendung mehrerer, höherer Anordnung zu Folge in unserm Departement ausgeschriebenen Kirchen- und Haus-Collecten im Rückstande. Wir fordern daher sämtliche mit Einsammlung und Berechnung von Collecten im Rest sich befindende Behörden und Individuen auf, deren Einsendung an die hiesige Haupt-Instituten- und Communalkasse, bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe, des baldigsten zu bewirken, insbesondere aber die Einsendung der durch unsere Verfügung vom 29. Februar d. J. angeordneten Kirchen- und Haus-Collecte für das Taubstummen-Institut zu Berlin zu beschleunigen, da deren Absendung höhern Orts urgirt worden.

Merseburg, am 8. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 148. Die Anmeldung der Hypothekenrechte der Kirchen, Pfarren, Schulen und

Die Kirchen- und Schul-Inspectionen und unmittelbaren Vorsteher milder Stiftungen werden hiermit auf den Inhalt der im 10ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung Nr. 609. publicirten Verordnung, wegen Erwerbung und Ausübung der Real-Rechte auf Grundstücke ꝛc., aufmerksam gemacht und aufgefordert, bei persönlicher Verantwortung die Real-Rechte der ihrer Fürsorge anvertrauten Institute sofort sorgfältig auszumitteln, sie bei den betreffenden Gerichten anzumelden

Digitized by Google

und ihnen die, selbige begründenden, Urkunden gegen Empfangschein zu überliefern. Sollten keine Urkunden darüber vorhanden sein, so müssen die Beweismittel, wodurch der Real-Anspruch dargethan werden kann, angegeben werden. Zur Direction bemerken wir: milden Stiftungen betr.

1) daß nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung nicht alles, was an Kirchen, Pfarren und Schulen von Grundbesitzern geleistet werden muß, zur Eintragung in das Hypothekenbuch sich eignet, sondern davon ausgeschlossen bleibt, was nach der Verfassung des Orts, Kreises oder der Provinz von allen Grundstücken der Art entrichtet wird, als Decem, Kirchen-, Pfarr- und Küster-Gebühren, und andere nachbarliche Prästationen.

Es bedarf mithin der Anmeldung dieser Forderung nicht.

Dagegen müssen

2) alle beständigen Lasten, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse, oder sonst vermöge eines speciellen Titels gelegt sind, als: Erbzins, Erbpachtsgeld, unabläßliche Geld- oder Kornzinsen, Renten und andere Hebungen, nothwendig in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Hieraus folgt

3) von selbst schon, daß alle Capitalien, welche gegen Verpfändung von Grundstücken aus dem Vermögen der Kirchen, Pfarren, Schulen u. s. w. ausgeliehen worden, desgleichen Cautionen, die mit Grundstücken bestellt sind, eingetragen und also auch angemeldet werden müssen.

4) Die Anmeldung der ad 2. und 3. gedachten Real-Rechte zur Eintragung muß bei dem Gerichte geschehen, unter dessen Gerichtsbarkeit das verhaftete Grundstück steht, und zwar für jedes Grundstück besonders, so daß, wenn z. B. das Grundstück A. für 100 Thlr., das Grundstück B. für 50 Thlr. der Kirche zu N. verpfändet wäre, und beide Grundstücke unter der Gerichtsbarkeit von M. ständen, dennoch zwei besondere Anmeldungen nöthig sind.

5) Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit sind bis 1. Januar 1822 stempelfrei und die Gerichte können auch nur einen geringen Beitrag zu den baaren Auslagen von jeder einzutragenden Post fordern.

Sollten hin und wieder noch Bedenklichkeiten vorkommen, so erwarten wir deshalb Anfrage, versehen uns aber zu den Herren Superintendenten und Vorstehern der milden Stiftungen, daß sie bei dem bedeutenden Nachtheil, der aus Unterlassung der Anmeldung nach §. 26. der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens vom 16. Juni c. (Gesetzsamml. St. 10. Nr. 608.) entstehen kann, dieser wichtigen Sache alle Aufmerksamkeit widmen und Versäumnissen zu begegnen wissen werden.

Merseburg, den 10. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 149. Das Flößen auf der Saale betr.

In der durch das diesjährige Amtsblatt publicirten Verordnung vom 12. Juli d. J. Stück 29. Nr. 111. ist durch einen Irrthum das Flößen des sogenannten Langholzes mit zwei Gelenken oder Gliedern verboten worden.

Da jedoch dieses Verbot keinesweges beabsichtiget ist, vielmehr nur die Langholzflößerei mit drei und mehrfachen Gliedern, so wie das Verbinden zweier ganzen Flöße neben einander, als den Ufern und der Strohmbahn nachtheilig, bei der in der obgedachten Verordnung bemerkten Strafe von Fünf Thalern nicht gestattet werden kann, und daher nur hierauf von den Polizeibehörden zu vigiliren ist, so wird gegenwärtige declaratorische Bestimmung nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 21. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 150. Die Verheirathung minderjähriger Personen betreffend.

Nachstehende Bestimmung:

„Es ist bei dem Königl. Consistorio zum öftern darüber Beschwerde geführt worden, daß bei Verheirathung minderjähriger, unter Vormundschaft stehender Personen von den Herren Geistlichen nicht immer die gesetzlichen Vorschriften:

Allgem. Landrecht Theil 2. Tit. 1. §. 49. sequ.

beobachtet werden, nach welchen in jedem Falle die Einwilligung des Vormundes erforderlich ist, welche nach §. 54. ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilt werden kann, diese daher jedesmal von dem Vormunde dem Prediger vorgezeigt werden muß.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden daher hierdurch in Erinnerung gebracht und sämmtliche Herren Prediger angewiesen, sich in vorkommenden Fällen darnach auf das genaueste zu achten.

Magdeburg, den 15. December 1818.

Königl. Preuß. Consistorium der Provinz-Sachsen.

v. Bülow.

wird hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 21. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Merseburg, den 7. October 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 151. Die Classensteuer-Classification betr.

Von dem Königlichen Hohen Finanz-Ministerium ist uns Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. dieses Monats und eine Ausfertigung der mittelst selbiger genehmigten Classensteuer-Classifications-Instruction, wie nachstehend erfolgt, zugefertiget worden, um sie zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Merseburg, den 2. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. September 1820.

Ich genehmige die Mir mit Ihrem Berichte vom 25sten vorigen Monats vorgelegte Instruction über die bei der Classification der Steuerpflichtigen zu der Classensteuer zu beobachtenden Merkmale, als den hierüber im §. 3. des Classensteuer-Gesetzes vom 30. Mai dieses Jahres im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen entsprechend, und ermächtige Sie, diese Instruction durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt machen zu lassen.

Da es ferner bei der Beschleunigung, mit welcher bei der diesjährigen ersten Classensteuer-Veranlagung hat verfahren werden müssen, und zur Erwürkung einer mehreren Gleichförmigkeit in der Besteuerung nothwendig gewesen ist, das Classifications-Geschäft den Landräthen, jedoch unter Zuziehung der Communal-Behörden, zu übertragen, so genehmige Ich ebenfalls, daß die auf diese Weise aufgenommenen, und von den Regierungen revidirten und festgestellten Steuer-Listen als Grundlage für die diesjährige Classensteuer-Hebung dienen sollen, wogegen jedoch den Steuerpflichtigen, wenn sie durch den ihnen auferlegten Steuersatz gegen die im Gesetz und in der Instruction aufgestellten Classifications-Merkmale überbürdet zu sein glauben, der Weg der Reclamation an die Regierungen und in geeigneten Fällen der Recurs an das Finanz-Ministerium offen bleibt.

Berlin, den 16. September 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Klewiz.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 7. October 1820.)

Digitized by Google

Classifications-Merkmale und allgemeine Bestimmungen, nach denen bei der Veranlagung der Classensteuerpflichtigen, dem §. 3. des Gesetzes vom 30. Mai dieses Jahres gemäß, zu verfahren ist.

Die Classensteuer soll zwischen einer, ohne genaues Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren und deshalb immer gehässigen Einkommen-Steuer und einer die Gesammt-Masse aller Einwohner ohne allen Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten und die verschiedenen Classen der Pflichtigen nach einer auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhenden Abstufung besteuern. Ueber die dem gemäß zu bewirkende Classification gelten folgende nähere Bestimmungen:

Zur 1sten (höchsten) Steuer-Classe zu 4 Thalern monatlich für die Haushaltung, und 2 Thlr. für den Einzelnen, gehören die reichen und vorzüglich wohlhabenden Einwohner.

Besitzer großer Landgüter, oder überall eines bedeutenden Umfanges von Grundeigenthum, Großhändler oder Handelshäuser, die kaufmännische oder Geldgeschäfte von größerem Umfange treiben, Inhaber größerer Fabriken, Capitalisten ꝛc. gehören also hierher, und als allgemeines Kennzeichen für die Classe genügt der Besitz eines solchen Vermögens oder Gewerbes, dessen Beträchtlichkeit dem Eigner, nach dem davon zu erwartenden Einkommen, eine bequeme und unabhängige Existenz gewährt. Es kann hierbei, um die Steuer nicht in eine Einkommensteuer ausarten zu lassen, nicht darauf ankommen, einen in Zahlen bestimmten Betrag des Vermögens oder Einkommens, welcher zur Einzeichnung in diese Classe geeignet macht, festzusetzen, und darüber Erörterung, Beweis und Gegenbeweis zuzulassen.

Der Umfang eines bedeutenden Grundbesitzes liegt vor Jedermanns Augen zu Tage; eine hier nur nöthige, ganz ungefähre Schätzung des Ertrages, kann keiner Schwierigkeit unterliegen. Die Beträchtlichkeit des Gewerbbetriebes erkennt sich leicht durch das Leben und die Regsamkeit, die er verbreitet, und durch die Anzahl der dabei beschäftigten Hände. Selbst der Besitz bedeutender Capitalien pflegt in der Gemeinde, wo der Capitalist wohnt, nicht unbekannt zu bleiben. Ein gewisser Grad von Wohlleben endlich, entspricht in der Regel dem Einkommen der wohlhabenden und reichbegüterten Classen.

Notorietät also und eigene Anschauung der Mitbesteuerten werden die Stelle stets gehässiger Untersuchungen vertreten, welche letztere am wenigsten bei einer Steuer passen würden, die im Ganzen nur einen sehr geringen Theil des Einkommens in Anspruch nimmt.

Zur 2ten und 3ten Steuer-Classe gehören die wohlhabenden Einwohner.

Auch hier kann es auf Einschätzung nach einem bestimmten, in Zahlen auszusprechenden Betrage an Capital-Vermögen, oder jährlichem Einkommen nicht angesehen sein. Während die zur 2ten Classe einzuschätzenden Haushaltungen und Einzelnsteuernde sich ihren Verhältnissen und ihrer Lebensart nach der 1sten Steuer-Classe

Digitized by Google

mehr nähern, wird rücksichtlich der 3ten Classe eine gleiche Annäherung gegen die darauf folgende 4te Classe Statt finden müssen, worunter äußerliche, leicht erkennbare Zeichen einen genugsamen, sichern Maaßstab abgeben werden. Grundbesitzer, z. B. deren Gut von solchem Umfange ist, daß sie bei dessen Bewirthschaftung nur mit der Aufsichtsführung sich beschäftigen können, würden zur 2ten Classe gehören; Besitzer von Bauergütern, in gutem oder Mittelboden, oder überall von größern Bauergütern, Freigütern, Colonaten, Lehnschulzenhöfe ꝛc. im Allgemeinen, Grundbesitzungen von solchem Umfange, daß der Eigner darauf mehreres Gesinde hält und diesem die gröbern Arbeiten größtentheils überläßt, werden dagegen in der Regel zur 3ten Classe herangezogen werden können. Gleiche Abstufungen lassen sich auch bei anderen Gewerben leicht erkennen. Der Kaufmann oder Fabrikant, dessen Umsatz von solchem Umfange ist, daß er selbst sich hauptsächlich nur mit der Buchführung, oder mit der Aufsicht auf seine Arbeiter beschäftigen kann, der Handwerksmeister, welcher eine so bedeutende Anzahl Gesellen beschäftiget, daß die Beaufsichtigung der von ihnen zu leistenden Arbeit allein seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, wird der Regel nach, unbedenklich mindestens zur 2ten Classe gehören, während diese Classe für solche Gewerbetreibende, welche nach dem Umfange ihres Geschäfts sich neben der Aufsicht auf die Arbeit der eigenen persönlichen Mitarbeit nicht entziehen können, in der Regel zu hoch sein würde.

Die vierte Classe begreift nach dem Gesetze den geringern Bürger- und Bauerstand, und es ist durchaus darauf zu halten, daß diese Classe als Regel für eine jede mit Grundeigenthum angesessene, oder in selbstständigem Handwerksbetriebe lebende Haushaltung, so weit sich dieselbe nicht schon zu einer höhern Steuer-Classe eignet, zur Anwendung komme, und Heruntersetzungen in die noch geringern Classen nur in solchen Fällen eintreten, wo nach dem Umfange oder der Beschaffenheit des Besitzthums oder Gewerbes das Einkommen, welches das eine oder andere gewährt, nur als Nebensache, der Verdienst durch gewöhnliche Lohnarbeit und Tagelohn dagegen als Hauptsache erscheint.

Außerdem sind zu dieser Classe noch diejenigen in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen und Familien zu rechnen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als gemeines Gesinde oder Tagelöhner angesehen werden können, z. B. Hausofficianten, Verwalter auf größern Gütern (sofern sie nicht schon in eine der höhern Classen gehören), Schaafmeister, Bau-Aufseher, Voigte ꝛc., Handlungsdiener (sofern sie nicht in eine höhere Classe gehören), Gesellen und Arbeiter bei solchen Handwerkern oder Gewerbsbetrieben, welche eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, und daher vorzugsweise besser als gewöhnliche Handarbeiten gelohnt werden, Fabrik-Aufseher ꝛc.

Wo die im Gesetze nachgelassene Einschiebung einer Zwischen-Classe zwischen der vierten und letzten Classe statt findet, da gehören zu selbiger insbesondere diejenigen Grundeigenthümer, deren Besitzthum von so geringem Umfange ist, daß die Gewinnung des nothwendigen Lebensbedarfs sich dadurch und durch die damit verbundenen Nebengewerbe nicht erzielen läßt, und deren Haupt-Erwerb in gemeiner

Digitized by Google

Lohnarbeit besteht. Diejenigen kleinen Handwerker, die ihr Gewerbe nur nebenbei betreiben und sich hauptsächlich von Tagelohn ernähren, ingleichen die nach der Art ihrer Arbeit und der dabei zur Anwendung kommenden besondern Fertigkeit besser als gewöhnliche Tagelöhner bezahlten Handwerksgesellen und Hausleute gehören ebenfalls in diese Classe.

Für die letzte resp. 5te oder 6te Classe verbleiben sodann, wie das im Gesetz schon ausdrücklich bestimmt ist, nur gemeines Gesinde und Tagelöhner, oder Lohnarbeiter, und es muß von der classificirenden Behörde um so mehr darauf gehalten werden, daß die Classe sich blos auf diese Steuerpflichtigen beschränke, als bereits durch die nachgegebene Zwischen-Classe den ansäßigen kleinern Grundeigenthümern und Handwerkern nur ein sehr mäßiger Steuerbetrag abgefordert wird.

Die Staats- und Communal-Beamten, ingleichen solche Classen von Beschäftigungen, welche dem Sprachgebrauch nach als Gewerbe nicht bezeichnet zu werden pflegen, als Aerzte, Notarien ꝛc., werden überall in diejenigen Classen eingeschätzt, in welchen dieselben nach Verhältniß ihrer Dienst-Einnahmen, ihres Vermögens, so wie mit Berücksichtigung ihrer Lebensweise und des Standes, welchen sie in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, gehören.

Nach diesen näheren Bestimmungen haben sich die veranlagenden Behörden sowohl, als die Regierungen, bei der ihnen obliegenden Prüfung der Veranlagungslisten und bei Beurtheilung eingehender Beschwerden über zu hohe Veranlagung zu achten: und wird den gedachten Behörden vertrauet, daß sie bei diesem ihnen obliegenden Geschäft überall mit Gewissenhaftigkeit und mit Anwendung derjenigen umsichtigen Sorgfalt verfahren werden, durch welche eine den Kräften der Steuerpflichtigen angemessene gerechte Vertheilung der Steuerlast allein zu erzielen stehet.

Berlin, den 25. August 1820.

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Klewiz.

Ernennungen.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 25. September 1819 den Ober-Landesgerichts-Secretair Panse hier zum Justiz-Rath zu ernennen geruhet. Naumburg, den 12. September 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 5ten d. M. den Ober-Landesgerichts-Justiz-Commissair und Notar Kayser hieselbst zum Criminal-Rath zu ernennen geruht haben, wird hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 22. September 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Merseburg, den 14. October 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 620. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Juli 1820, enthaltend nähere Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 20. Mai 1820, wegen Wiederaufnahme der von 1808 bis 1814 excludirten Offiziere und wegen Pensionirung ihrer Wittwen aus dem Fond der Offizier-Wittwenkasse.

Nr. 621. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuern in den Rheinischen Provinzen betreffend;

und unter

Nr. 622. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. September 1820, die einstweilige Anwendung des Allgemeinen Landrechts, 20sten Titels, 2ten Theils, als Singular-Recht für den ganzen Militairstand betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 152. Die Prüfung der Medicinal-Personen betr.

Zufolge Rescripts des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8ten September d. J. sollen nicht nur die Prüfungen aller Medicinal-Personen, welche überhaupt vor dem Königl. Medicinal-Collegio der Provinz Sachsen zu Magdeburg sich prüfen lassen dürfen, sondern auch die Prüfungen derer Chirurgen, welche sich in Gemäßheit der Instruction vom 11. October 1800 als gerichtliche Wundärzte qualificiren *wollen, nur auf* unsere Requisition geschehen. Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und haben die resp. Candidaten unter Einreichung eines curriculi vitae und der erforderlichen Zeugnisse und Documente mit ihren Prüfungsgesuchen sich an uns zu wenden. Thierärzte, welche practiciren wollen, haben einstweilen, bis wegen Prüfung derselben Einrichtungen und Bestimmungen getroffen und gegeben sein werden, die von Thier-Arzneischulen erhaltenen Atteste ebenfalls unter Beifügung

(Ausgegeben zu Merseburg den 14. October 1820.)

Digitized by Google

eines curriculi vitae bei uns einzureichen, damit sie dem obgedachten Königl. Hohen Ministerio, Behufs näherer Bescheidung, von uns vorgelegt werden können.

Merseburg, den 27. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 153. Anzeige von Erratis in der letzten Abänderung der Arzneitaxe betr.

In den Veränderungen der Arzneitaxe für das Jahr 1820 und 1821 sind folgende Errata befindlich:

a) in den herabgesetzten Preisen:

1) oleum cassiae cinnam, 1 Tropfen, muß heißen statt: alter Preis 3 Gr. — neuer Preis 2 Gr. — alter Preis 1 Gr. 3 Pf. — neuer Preis 1 Gr. 2 Pf.
2) Radic. Galangae pulv., statt: alter Preis 3 Gr. — 2 Gr.
3) Radic. Rhei, statt: Unze — Dr. j.
4) Syrup. Papav. albi, statt: alter Preis 1 Gr. 8 Pf. — 1 Gr. 6 Pf. und neuer Preis 1 Gr. 6 Pf. — 1 Gr. 4 Pf. und

b) in den erhöheten Preisen

muß es statt: Vanilla cum sacchari partibus heißen: Vanilla cum sacchari partibus — 3 (tribus)

Indem wir zufolge Befehls des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, in Bezug auf die Bekanntmachung Nr. 121. im diesjährigen Amtsblatt Stück 33., diese Errata nachträglich anzeigen, verpflichten wir hiermit die Apotheker zu deren Berichtigung.

Merseburg, am 6. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 29. Die Versorgung der Unterofficiere betreffend.

Ein Rescript des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums vom 14. August und 16. September c., so wie der darin angezogene Allerhöchste Cabinets-Befehl Sr. Majestät des Königs vom 7. August c., folgenden wörtlichen Inhalts:

„Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird hierbei eine Abschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7ten d. M.,

die Versorgung der Unterofficiere in Canzlisten- und unteren Calculaturstellen betreffend,

zur pünktlichen und pflichtmäßigen Befolgung mitgetheilt. Die Königlichen General-Commando's sind insgesammt darnach instruirt, und jede Behörde, welche in dem Falle ist, die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre in Anwendung bringen zu können, kann sich deshalb sowohl unmittelbar an das betreffende Königl. General-Commando, als auch an die demselben untergeordneten Befehlshaber der

Digitized by Google

Truppen bis zum Brigadier und Brigade-Commandeur wenden: alle werden nur solche Individuen, deren moralische Führung erprobt ist, empfehlen. Die Prüfung selbst ist insonderheit auf gute und deutliche Handschrift, richtiges Schreiben nach Dictiren und geübtes Rechnen zu richten: es soll aber noch überdem gestattet sein, die empfohlenen Individuen bis auf drei Monate mit Beibehaltung ihres Militair-Gehalts auf Probe zu übernehmen, so daß diejenigen, welche die Probe nicht gnügend bestehen, ohne Weiteres zurückgenommen werden. Es versteht sich von selbst, daß durch die Königliche Cabinetsordre vom 7ten d. M. den vorzüglicheren Versorgungs-Ansprüchen der Wartegelder-Officianten, der Invaliden und derer, die sonst ein besonderes Versorgungsrecht haben, kein Eintrag geschehen soll; andern jungen Leuten aber, welche in den Calculaturen und Canzleien blos mit Aussicht auf künftige Anstellung, es sei mit oder ohne Diäten, oder sonstige Remuneration, beschäftigt werden, ist anzudeuten, was Se. Königliche Majestät zu befehlen geruht haben, und sie an die Truppen zu verweisen, um dort, wo sie auf gute Zeugnisse der Civilbehörden ohne Anstand als Vice-Unterofficiere angestellt werden sollen, ihre Ansprüche zu verstärken. Endlich hat das Königl. Ober-Landesgericht noch die Allerhöchste Bestimmung wegen der alljährlichen Berichtserstattung an das Staats-Ministerium nicht zu übersehen und alle ihm untergeordnete oder annectirte Behörden in gleicher Art zu instruiren.

Berlin, den 19. August 1820."

Geheimes Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, K. P.

Altenstein. Kircheisen. Schuckmann. Lottum. Klewitz. Bernstorff. Hacke.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Naumburg.

„Die Erfahrung lehrt, daß die Soldaten ihre dreijährige Dienstpflicht lieber wie Gemeine ableisten, als daß sie länger wie Unterofficiere dienen. Die Armee befindet sich dadurch in einer großen Verlegenheit. Es gestatten aber die Staatskosten nicht, den Sold der Unterofficiere beträchtlich zu erhöhen, daher bleibt nur übrig, ihnen die sichere Aussicht zu eröffnen, im Civildienste angestellt zu werden, nachdem sie eine Reihe von Jahren gut gedient haben. Von Unterofficieren wird gefordert, daß sie gut schreiben und rechnen können, sie erhalten darin Unterricht in den Regimentsschulen. Die Behörden können also aus ihnen unbedenklich Canzlisten- und einen Theil der Calculatorenstellen besetzen. An Entbehrungen gewöhnt, werden sie, selbst bei geringerer Besoldung, als gebräuchlich ist, folgsamer und fleißiger sein, und bei weniger Dünkel ihren Kindern eine solche Erziehung geben, daß sie als tüchtige Handwerker und nützliche Bürger ihr Brod finden und nicht dem Staate zur Last fallen dürften. Ich verordne daher, daß künftig und wenn keine

Digitized by Google

Wartegeld beziehende Beamte oder zu dergleichen Versorgungen berechtigte Individuen mehr vorhanden sind, Canzlisten- und untere Calculatorenstellen vorzüglich und nach abgelegter Prüfung ihrer Fähigkeit aus den Unterofficieren Meiner Armee besetzt werden sollen. Der Kriegs-Minister wird die Armee anweisen, den Behörden von denjenigen Truppentheilen, welche in ihrer Nähe sind, durch 9 Jahre gut gediente Unterofficiere, Feldwebel und Wachtmeister zur Prüfung zu überweisen. Von den Ministerien selbst erwarte Ich, daß sie mit gutem Beispiele vorangehen werden. Alle Behörden haben am Schlusse des Jahres von den im Laufe desselben erledigten Canzlisten- und und untern Calculatorstellen, und wie sie solche besetzt haben, Verzeichnisse an das Staats-Ministerium einzureichen. Letzteres reicht davon General-Uebersichten und zugleich Nachweisungen von den bei den Ministerien erledigten und wieder besetzten ähnlichen Stellen an den Staats-Canzler ein, von welchem Ich eine allgemeine Uebersicht und darüber Vortrag gewärtige.

Berlin, den 7ten August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 3. October 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ober-Bergamts zu Halle.

Bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte sind bisher viele Gesuche wegen Einrichtung von Sellereien an solchen Orten, welche dazu gar nicht geeignet und bestimmt sind, eingereicht worden.

Um der fernern Einreichung solcher unpassenden Anträge vorzubeugen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das unterzeichnete Ober-Bergamt von selbst die zu Anlegung von Sellereien geeigneten Orte bestimmen und die dazu passenden Unternehmer auffordern wird, auf alle weitere unzeitige Gesuche aber keine Rücksicht nehmen kann.

Zugleich werden die bereits angestellten Seller hiermit nochmals erinnert, ihre Anzeigen in den Sellereiangelegenheiten nicht unmittelbar an das unterzeichnete Ober-Bergamt, sondern an die Salinen- und Salz-Magazinbehörden zu erstatten, an welche sie gewiesen sind.

Halle, am 25. September 1820.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüringisches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Merseburg, den 21. October 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 154. Erinnerung an den §. 107. der Zoll-Ordnung.

Der §. 107. der Zoll-Ordnung enthält Folgendes:

„Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Reisende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich strafällig zu machen.

Damit aber gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenz-Zoll- und Controll-Amte ein Beschwerde-Register vorhanden sein, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt und daß dieses geschehen, an Eides statt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 21. October 1820.)

Digitized by Google

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weiteren Untersuchungen beläſtiget, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerde-Registers zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publicum unschädlich zu machen. Uebrigens wird von den Reisenden und Steuerschuldigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuer-Beamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Versteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist."

Wir finden uns veranlaßt, das Publicum auf diese gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sämtlichen Zoll-Beamten aber werden angewiesen, sich genau nach derselben zu achten.

Merseburg, den 19. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 155. Die Form der Gemäße betreffend.

Es ist von dem Königl. hohen Ministerio des Handels und der Gewerbe mittelst Rescripts vom 15. Juli d. J. bestimmt worden, daß alle im öffentlichen Verkehr vorkommenden Gemäße zwar genau den gesetzlich bestimmten körperlichen Inhalt haben müssen, daß aber, sobald sie diesen haben, auf die Form der Gemäße nur in soweit streng zu halten sei, als solche ausdrücklich vorgeschrieben worden, und daß dagegen in allen übrigen Fällen die Wahl der Form der Bequemlichkeit und dem Wunsche des gewerbetreibenden Publikums überlassen bleiben soll.

Die Königl. Eichungs-Commission und die Eichungs-Aemter haben sich hiernach genau zu achten.

Merseburg, am 22. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 156. Die Bezeichnung der Flecken und Dörfer mit ihren Namen betr.

Se. Majestät der König haben, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre an das Ministerium des Innern vom 25. August c., zu befehlen geruht, daß, wie solches schon in andern Provinzen der Monarchie der Fall ist, alle Flecken und Dörfer, da wo die Straße durch oder vorüber führt, mit dem Orts-Namen, und zwar dieser in großer Schrift, mit dem Namen des Kreises, in welchem sie liegen, und mit der Nummer des Landwehr-Regiments, zu dem der Ort gehört, bezeichnet werden sollen. Diese Bezeichnung, deren es bei Städten nicht bedarf, haben die Gemeinden bei Zwei Thaler Strafe binnen längstens 4 Wochen auf Tafeln von gehörig in die Augen fallender Größe entweder einfach in der Mitte des Orts an einer Säule, oder auch doppelt beim Haupt-Aus- und Eingange des Orts an Gebäuden, da wo die Straße durch oder vorbeiführt, auf ihre Kosten zu errichten, und die Herren Landräthe werden hierdurch beauftragt, über die gehörige Befolgung dieses Allerhöchsten Befehls zu wachen.

Merseburg, am 26. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 157. Die Schutzpocken-Listen betreffend.

Obgleich in den Verordnungen vom 23. April und 25. Mai 1816 (Nr. 34. und 68. des Amtsblattes des gedachten Jahres) bereits vorgeschrieben ist, wie die Schutzpockenlisten angefertiget werden sollen, so wird doch eine sehr wesentliche Rubrik: „Wirkung der Impfung am achten Tage" in den Specialisten mehrerer Impfärzte vermißt. Es muß diese nicht nur in jeder Tabelle angelegt, sondern auch darin, wo es nöthig ist, nicht in unbestimmten Ausdrücken, als: „nicht vollkommen", „nicht gut" der gesicherte oder trügliche Verlauf dergestalt bemerkt sein, daß die Wirkung der Impfung bei der Revision genau beurtheilt werden kann, wo es sich dann von selbst ergiebt, daß bei irgend unsicher erscheinender Wirkung Nachimpfungen nöthig werden, und diese, wenn sie nicht in die laufenden fallen, in den folgenden Listen, mit Rückweisung auf die frühern, aufgeführt werden müssen. Bei dem Namen des Impflings ist das Alter zu bemerken.

Nach dem vom Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorgeschriebenen neuen Schema zu den Generallisten für die Regierungen und Kreisphysici sollen überdies die Impfärzte auch jederzeit in ihren Listen genau angeben:

1) die ohne Erfolg Geimpften, und in diesem Falle, ob die Impfung schon mehrere Male ohne Erfolg gewesen;
2) die Krankheiten während des Verlaufs der Schutzpocken;
3) ob die mit Erfolg Geimpften zwischen dem 7ten und 10ten Tage besichtigt worden;
4) die Krankheiten, welche in dem Zeitraume von 6 Wochen nach dem Verlauf der Schutzpocken entstanden sind, und
5) die etwa gemachten Nachimpfungen, sie mögen ein oder mehrere Male bei schon mit Erfolg Geimpften geschehen sein.

Wir erwarten, indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß jede Medizinal-Person, welche zur Impfung berechtiget ist, so wie jeden Nichtarzt, welcher dazu Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat, die Ueberzeugung von der großen Wichtigkeit dieses Geschäfts ermuntern wird, die verlangten Angaben entweder in besondern Rubriken oder in der Rubrik „Bemerkungen" bei den einzelnen Impflingen bestimmt und vollständig aufzunehmen.

Merseburg, den 29. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 158. Die Erlaubnißscheine zur Zimmer und Maurerflickarbeit betr.

Mit Bezugnahme auf unsere, rücksichtlich der Prüfung der Bauhandwerker, unterm 29. August d. J. (Amtsblatt 1820. S. 257.) erlassene *Bekanntmachung*, wird hiermit fernerweit zur Kenntniß der Baugewerke und des Publikums gebracht, daß in den vier Altpreußischen Kreisen des hiesigen Regierungs-Bezirks Erlaubnißscheine ebensowohl zur Zimmerflickarbeit, wie zur Maurerflickarbeit ertheilt werden können, jedoch erstere nur auf folgende Gegenstände beschränkt sind, als:

1) auf Reparaturen der Dachpfannen,

Digitized by Google

2) auf Ausbesserung schon vorhandener und Legung neuer Fußböden,
3) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen,
4) desgleichen von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem platten Lande,
5) auf Anfertigung neuer Bretterzäune und Stackete, und Reparatur aller,
6) auf Anfertigung und Reparatur einzeln stehender Ställe und ähnlicher landwirthschaftlicher Behälter, und
7) auf Reparatur des Belags von Brücken und deren Geländer.

In Absicht der erforderlichen Eigenschaften zur Zimmerflickarbeit soll übrigens wie bei der Maurerflickarbeit verfahren werden.

Es muß nämlich vor Bewilligung der Erlaubniß dazu ein Attest des Kreisbaubedienten, und der für Maurer in der Verordnung wegen Prüfung der Bauhandwerker vom 14. November 1812. §. 12. angeordnete Nachweis beigebracht werden, daß der Flickarbeiter wenigstens zwei Jahre bei einem oder mehrern gesetzlich geprüften Bauhandwerkern seines Gewerbes zu deren Zufriedenheit gearbeitet hat.

Die Polizei- und Baubeamten haben vorkommenden Falls diese Bestimmungen genau zu beachten und darnach zu verfahren.

Merseburg, am 2. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 159. Ein- u. Durchgang niederländischer Zeitungen betr.

Nach einer Bestimmung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht ist den in Holländischer Sprache erscheinenden niederländischen Zeitungen, mit Ausnahme des Nieneve en advertentie Blad und des Utopiaansche Weekblad, von denen aber, welche in Französischer Sprache herauskommen, dem Impartial, Oracle, dem Journal de la Belgique und dem in Mons redigirten Mercuresurveillant, der freie Eingang in die Königl. Preuß. Staaten und der Durchgang durch selbige ausnahmsweise wieder nachgegeben werden.

Merseburg, am 6. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 160. Concessionen für Schauspiele und Declamatorien betr.

Nach einem Rescripte des Königl. Hohen Polizei-Ministerii vom 21. v. M., soll für die Folge Schauspieler-Gesellschaften nur erlaubt werden, auf Ministerial-Concessionen Schauspiel-Vorstellungen zu geben, dagegen Declamatorien und andere in diese Categorie gehörige Leistungen, nicht anders als auf Concessionen des Königl. Polizei-Ministerii, oder der Regierung des Bezirks, gestattet werden sollen.

Diese abändernde Bestimmung der Bekanntmachung vom 11. März 1817 (Amtsbl. Jahrg. 1817. Stück 13. Nr. 112.) wird den Herren Landräthen und Local-Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks, zur genauen Beachtung, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sowohl den Schauspiel-Directoren, als den Declamatoren, so wie den in diese Categorie gehörigen Personen, desgleichen denen

Digitized by Google

Individuen, welche ihre Künste, Kunstwerke oder ausländische Thiere zeigen wollen, jedesmal die Orte, in den von uns zu ertheilenden Concessionen werden bestimmt werden, auch daß es dessen ungeachtet bei der frühern Verordnung verbleibet, wornach, ungeachtet der Concessionen, es den Local-Polizei-Behörden überlassen ist, ob sie nach den Local-Verhältnissen dergleichen Concessionirten die Erlaubniß für den betreffenden Ort zugestehen oder verweigern wollen.

Merseburg, den 6. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 161. Die Militairpflichtigkeit der zu Schulämtern präsentirten Personen betreffend.

Es sind bereits einige Male bei Erledigung von Schulstellen nicht Königl. Patronates Subjecte zu deren Wiederbesetzung präsentirt worden, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet hatten, und sich eben so wenig über ihre Untüchtigkeit zum activen Dienste ausweisen konnten. Dieß ist namentlich bei Ausländern geschehen, in der Meinung, daß auf solche das Allerhöchste Gesetz wegen allgemeiner Verpflichtung zum Waffendienste keine Anwendung leide. Wir finden uns hierdurch veranlaßt zu erklären, daß von der hiesigen Kirchen- und Schul-Commission die Confirmation zu einer erledigten Schulstelle den dazu präsentirten Personen, sie mögen von Geburt Inländer oder Ausländer sein, sofern sie noch in dem dienstpflichtigen Alter stehen, nur unter der Bedingung ertheilt werden kann, wenn sie nachzuweisen im Stande sind, entweder der allgemeinen Militairpflicht eines jeden Staatsbürgers Genüge geleistet zu haben, oder für völlig untüchtig zur Leistung derselben erklärt worden zu sein. Hiernach haben die bei Besetzung von dergleichen Aemtern concurrirenden Behörden sich zu achten.

Merseburg, den 6. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 162. Die höhern Staatsprüfungen der Medicinalpersonen im nächsten Winter betreffend.

Nachstehende Hohe Verfügung

„Zu den hiesigen höhern Staatsprüfungen der Medicinalpersonen, Behufs ihrer Zulassung zur Praxis, können für den bevorstehenden Winter nur diejenigen verstattet werden, welche spätestens bis zum ersten December d. J. sich bei dem unterzeichneten Ministerio gemeldet und nachgewiesen haben, daß sie vollständig, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, für die Zulassung zur Prüfung qualificirt sind.

Merseburg, den 18. September 1820.“

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

bringen wir hiermit zur nähern Kenntniß, damit keine der Medicinalpersonen im Regierungsbezirk, welche sich diesen höhern Staatsprüfungen noch zu unterwerfen ha-

Digitized by Google

ben, bei verspäteter Anmeldung sich mit der Unwissenheit entschuldigen können, wenn ihnen alle fernere Praxis ohne weitere Nachsicht untersagt werden muß.

Merseburg, den 8. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 163. Die Gültigkeit der Wanderbücher der Handwerksgesellen in den Preuß. Staaten betreffend.

Den Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht: daß, nach einer uns zugegangenen Bestimmung des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei, den völlig beglaubigten Wanderbüchern, aus sämmtlichen Staaten des Deutschen Bundes, die Gültigkeit zu Reisen innerhalb der Preußischen Lande beizulegen ist, und deren Visirung, unter Voraussetzung des darin enthaltenen vollständigen Signalements, unbedenklich erfolgen kann.

Merseburg, den 8. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 164. Die Einlieferung der Gelder von Seiten der Special-Cassen an d. Reg.-Haupt-Casse betr.

Die Regierungs-Haupt-Casse wird durch den sparsamen Eingang der von den Special-Cassen an sie abzuliefernden Ueberschüsse außer Stand gesetzt, ihre Verbindlichkeiten gegen die General-Staats-Casse zu erfüllen. Wenn nun jene sparsamen Einlieferungen zum Theil auch mit darin beruhen, daß die Special-Cassen Bestände bei sich aufsammeln, so wird dieses vorschriftswidrige Vorenthalten der Ueberschüsse hierdurch ein für allemal untersagt, und den Special-Cassen hierdurch bei Vermeidung von Ordnungsstrafen aufgegeben, ihre Vorräthe in Geld oder geldwerthen Papieren, sobald die Summe derselben 50 Thlr. erreicht oder übersteigt, von 14 zu 14 Tagen, an die Regierungs-Haupt-Casse abzuliefern. Daß die Special-Cassen in prompter Einziehung der laufenden und Rest-Gefälle sich keiner Vernachlässigung schuldig machen, ist eine Pflicht, zu der sie ihr Amt verbindet, die ihnen schon öfter in Erinnerung gebracht worden ist, und auf welche sie auch jetzt mit dem Bedeuten verwiesen werden, daß gegen die nachlässigen Rendanten, mit unnachsichtlicher Strenge, dem Gesetze gemäß, verfahren werden wird.

Merseburg, den 11. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Mai d. J., Gesetzsammlung Nr. 602., werden die Inhaber der durch das Königl. Edict vom 24. Mai und durch die Verordnung vom 20. Juni 1812 creirten

1) gestempelten Tresor-Scheine, und
2) unverzinslichen au porteur lautenden Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer (Steuer-Anweisungen)

Digitized by Google

hiermit aufgefordert, die darin bezeichneten Summen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hier in Berlin auf der Seehandlung ungesäumt und spätestens bis ult. Februar 1821 zu erheben, indem alle Ansprüche aus diesen Papieren ohne Ausnahme mit dem 1. März 1821 erlöschen.

Berlin, den 2. September 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Bekanntmachung.

Bereits durch das Publicandum vom 19. Mai d. J. sind die Inhaber der auf Gold lautenden Staatsschuldscheine aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Coupons bei der Controlle der Staatspapiere auf der Seehandlung hieselbst zum Umtausch in Staatsschuldscheine, welche auf Courant lauten, gegen Vergütigung des Agio einzureichen.

Diese Aufforderung wird hierdurch mit der Ankündigung wiederholt, daß dabei in baarem klingenden Courant, nicht nur das Gold-Agio der 10 Procent, sondern auch noch außerdem diejenige Summe vom Capitale ebenfalls baar herausgezahlt wird, welche durch 25 nicht getheilt werden kann.

Berlin, den 2. September 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Anstellungen und Beförderungen bei dem Medicinal- und Sanitätswesen.

Seit dem 21. Juli 1819 sind zu Kreisphysicis ernannt: der Kreisphysicats-Assistent D. Carl Ludwig Randhahn, für den Weißenfelser Kreis; der D. Ferdinand Gustav Kersten, für den Mannsfelder Gebirgskreis; der Bergarzt D. Christoph Müller, für den Saalkreis; zu Physicats-Assistenten: für den Querfurther Kreis, der ehemalige Amtsphysicus D. Christian August Kraft; für den Schweinitzer Kreis, der D. Heinrich Christoph Rosenthal. Als Arzt bei der Corrections-, Landarmen- und Kranken-Anstalt zu Zeitz ist angestellt der Kreisphysicus D. Carl August Besser; als Wundarzt, der Rathschirurg Christian Ernst Schocher. Der hiesige Stadtapotheker, Adolph Friedrich Lincke, ist zum Assessor Pharmaciae bei hiesiger Königl. Regierung ernannt worden.

Merseburg, am 5. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Steckbrief.

Nachbenannter Unteroffizier, Paul Büchner, vom Kaiser Alexander Grenadier-Regiment, aus Benzhausen, im Kreise Schleusingen, Regierungs-Bezirk Erfurt, gebürtig, ist den 1. d. M. aus seinem Quartiere desertirt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren, und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreisbrigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 6. October 1829.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter, 27½ Jahr; Größe, 5 Fuß 4½ Zoll; Haar, blond; Stirn, flach; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, rund; Bart, weiß; Kinn, spitz; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, weiß; Statur, mittler; Sprache, Deutsch. Bekleidung: eine Montirung, graue Hosen, Halbstiefeln, Dienstmütze. Besondere Umstände: außerdem hat ꝛc. Büchner einen Säbel mit schwarzem Gehenge und einen Tornister mit schwarzen Riemen, bei sich.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Delitzscher Kreise.

Wegen Verdacht des Hausirens mit arsenikalischen Mitteln wider Ratten und Mäuse.

Johanna Dorothea Hennig aus Wurzen, ist 41 Jahr alt, mittler Größe, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, proportionirten Mund, längliches Kinn und Gesicht, und ist von gesunder Gesichtsfarbe. Nach Wurzen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Merseburg, den 28 October 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 623. Das Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Konigreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den Französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend. Vom 25. September 1820;

Nr. 624. Das Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalcommissionen. Vom 25. September 1820;

Nr. 625. Das Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen betreffend. Vom 25. September 1820;

Nr. 626. Das Gesetz wegen Veränderung der Weinsteuer. Vom 25. September 1820; und unter

Nr. 627. Das Gesetz, die Gültigkeit der Französischen Gesetze in der Stadt Wesel und deren Rayon betreffend. Vom 25. September 1820.

Bekanntmachung.

Es ist zeither öfterer der Fall vorgekommen, daß Inhaber ehemals Sächsischer, jetzo aber von der Krone Preußen übernommener Kammer-Credit-Cassen-Scheine und landschaftlicher Obligationen, wegen der zu beziehenden Zinsen, sich an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse schriftlich gewendet, und dadurch letztere in eine weitläuftige Correspondenz verwickelt haben.

Dieses, der bestehenden Verfassung zuwiderlaufende Verfahren, kann, bei dem ohnedies bedeutenden Geschäftskreise der Casse, nicht weiter gestattet werden, und die Inhaber der gedachten Scheine haben daher von jetzt an, sowohl die Erhebung der fälligen Zinsen, als die Empfangnahme der neuen Zinsbögen, entweder selbst, oder durch andere Personen unmittelbar zu besorgen, widrigenfalls aber zu gewarten, daß

(Ausgegeben zu Merseburg, den 28. October 1820.)

Digitized by Google

die an die benannte Casse ergangenen schriftlichen Anträge unbeantwortet bleiben werden.

Merseburg, am 14. October 1820.

Der Königl. Regierungs-Chef-Präsident,
(gez.) v. Schönberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 165. Die Berichtigung der Abgabe-Reste durch Natural-Ablieferungen betr.

Um die Berichtigung der bis ult. December 1819 rückständigen Abgabe-Reste aller Art zu erleichtern, soll, nach einem an uns ergangenen Rescripte des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 22. v. M., den Unterthanen verstattet werden, solche ganz oder theilweise, in zur Militair-Verpflegung geeigneten Naturalien abzutragen.

In Gemäßheit der deshalb zwischen den Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und des Krieges getroffenen Uebereinkunft, wird die Annahme dieser Naturalien von den Königl. Proviant-Aemtern erfolgen, und in sofern die Ablieferung vor dem 1. Januar k. J. geschieht, der Durchschnitts-Marktpreis des Monats September d. J. für unsern Regierungs-Bezirk mit

1 Thlr. 3 Gr. 6 Pf. pro Scheffel Roggen, Preuß. Gemäß,
— " 20 " — " " " Hafer, " "
1 " 14 " — " " Centner Heu und
8 " — " — " " Schock Stroh,

dagegen, wenn die Ablieferung nach dem 1. Januar k. J. erfolgt, der noch bekannt gemacht werdende diesjährige Durchschnitts-Martini-Marktpreis, zum Grunde gelegt werden.

Indem diese Hohe Bestimmung zur Kenntniß der noch mit Abführung von Abgaben bis ult. December 1819 im Rückstande sich befindenden Unterthanen unsers Regierungs-Bezirks gebracht wird, weisen wir dieselben hierdurch an:

spätestens binnen vier Wochen, vom Tage des Erlasses dieses Publicandi, bei dem Landrathe ihres Kreises, ihre Erklärung dahin abzugeben:

a) zu welchem Termine,
b) ob in Roggen, Hafer, Heu oder Stroh und
c) in welchen Quantitäten

sie diese Reste ganz oder theilweis abzuführen beabsichtigen.

Die Herren Landräthe aber veranlassen wir gleichzeitig hierdurch, die Erklärung der betreffenden Unterthanen zu Protocoll zu nehmen, und solche nach Verlauf von vier Wochen, ohne weitere Erinnerung einzureichen, falls jedoch dergleichen Erklärungen nicht eingegangen, die Anzeige hierüber ebenfalls an uns zu erstatten.

Nach Eingang dieser Erklärungen werden wir alsdann bestimmen, in welches am nächsten gelegene Magazin zur Erleichterung der Unterthanen die Abführung erfolgen soll.

Digitized by Google

Die abzuliefernden Naturalien müssen jedoch von magazinmäßiger Güte sein, und wird demzufolge hiermit bestimmt:

Das Heu muß gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Segge, Kaltenstern, oder andern, den Pferden schädlichen Kräutern vermenget, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am wenigsten aber schimmlich, sondern gutes und gesundes Pferdeheu sein.

Der Centner Heu wird ohne Strohseile zu 110 Pfund gewährt, und muß mit Inbegriff derselben 120 Pfund wiegen.

Das Stroh muß Roggenstroh sein, noch die Aehren haben, nicht dumpfig riechen, nicht mit Disteln vermengt sein, und das Bund 20 Pfund wiegen.

Der Roggen muß aber, so wie der Hafer, aus guten reinen Körnern, ohne Spreu und Unrath bestehen, und von dem erstern der Scheffel Preußisch Gemäß 80½ Pfund, vom letztern aber der Scheffel Preußisch Gemäß 45½ Pfund Gewicht haben.

Merseburg, den 18. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 166. Die Erschüttung der Magazin-Metze betreffend.

Mit Bezug auf das Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai d. J. unter E., ist durch ein an uns erlassenes Rescript des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 6. d. M. angeordnet worden, daß, da die Natural-Prästation der Magazin-Metze nach zwei Metzen Korn und zwei Metzen Hafer Dresdner Gemäß von der Hufe, von den betreffenden Gemeinden jedesmal zu Martini für das ganze Jahr entrichtet werde, die neuen Steuern jedoch erst mit dem 1. September d. J. zur Hebung gekommen sind, für das laufende Jahr billigerweise nur ⅔ des Natural-Quanti und sonach 1⅓ Metze Roggen und eben so viel Hafer Dresdner Maaß pro Hufe zu erschütten sei. Es ist jedoch durch das obgedachte Hohe Ministerial Rescript den betreffenden Unterthanen zugleich nachgelassen worden, für die Natural-Prästation die Martini-Marktpreise mit 5 Procent Rabatt in baarem Gelde zu erlegen.

Indem diese höchste Verordnung hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Gemeinden und Unterthanen unseres Regierungs-Bezirks gebracht wird, weisen wir diejenigen, welche hiernach die Magazin-Metze für das laufende Jahr in natura erschütten wollen, hierdurch an: nach obigen Sätzen solche an die betreffenden Proviant-Aemter und Magazine, wo bis jetzt die Erschüttung erfolgt ist, abzuliefern.

In Hinsicht derjenigen Gemeinden und Unterthanen aber, welche bis zum 31. December d. J. die Prästation in natura nicht bewirkt haben, wird angenommen, daß sie statt der Natural-Erschüttung solche in baarem Gelde nach obigen Bestimmungen abzulösen gesonnen sind.

Merseburg, am 18. October 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 167. Die Anmeldung der Compensationsanerkenntnisse nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 1. Juli 1820 betreffend.

Da sich einige Gemeinden und Individuen durch die Bekanntmachung Nr. 112. des diesjährigen Amtsblatts, die Anmeldung und Liquidirung der Compensations-Anerkenntnisse nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 1. Juli d. J. betreffend, haben verleiten lassen, die von ihnen in dem Zeitraume vom 1. März 1812 bis 1. Januar 1813 gemachten Lieferungen zur Vergütung bei uns anzumelden; so finden wir uns zu der Bemerkung veranlaßt, daß sich jene Bekanntmachung, wie solches auch im Eingange derselben ausgedrückt ist, nur auf Inhaber von Compensations-Anerkenntnissen der ehemals in den Altpreußischen Landestheilen bestandenen Vermögens- und Einkommen-Steuer, nach Maaßgabe des Edicts d. d. Berlin, den 19. December 1812. (Pr. Ges. Samml. d. a. 1812. p. 199.) bezieht.

Merseburg, den 20. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ober-Bergamts zu Halle.

Zur bequemen und minder kostspieligen Salzversorgung der beiden Städte Eilenburg und Wiehe und deren Umgegend, hat das unterzeichnete Ober-Berg-Amt daselbst Sellereien einrichten lassen, und solche erstern Orts dem Kaufmann Richter jun. und letztern Orts dem Kaufmann Voigtel übertragen. Dem salzbedürfenden Publicum, welchem das Salz aus diesen Sellereien sowohl in ganzen Tonnen zu 400 Pfund, als auch in kleinen Quantitäten bis zum einzelnen Pfunde herab, um den edictmäßigen Preis, nach dem bereits öffentlich bekannt gemachten Tarif, zu überlassen ist, wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Halle, den 13. October 1820.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüringisches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung.

5. Stück.

Merseburg, den 6. November 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 168. Die Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der Tarife vom 26. Mai 1818 u. s. w. betr.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 29. October 1820 des wörtlichen Inhalts:

„Des Königs Majestät haben geruhet, verschiedene Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der Tarife vom 26. Mai 1818 und der Zoll-Ordnung von demselben Tage, erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung § 26. des Haupt-Gesetzes vom 26. Mai 1818 hiermit bekannt gemacht werden, und wornach vom 1. Januar k. J. an zu verfahren ist.

1) Der Artikel 1. beider Tarife ist, wie folgt, abgeändert:
   Abfälle
   a) von Gerbereien (Leimleder), von Seifensiedereien, Vitriol-Fabriken, Glashütten und von der Fabrication der Salpeter-Säure beim Eingange frei, beim Ausgange 12 gr. vom Centner;
   b) Asche (ausgelaugte), Düngesalz, Hornspäne und Kalkasche beim Eingange frei, beim Ausgange 3 gr. von der Pferdeladung.
2) Zu Artikel 8. des Tarifs B.:
   Die Ausfuhr-Abgabe vom Eisenguß in Gänsen und Masselen, imgleichen von Roheisen, ist aufgehoben, und es treten daher diese Gegenstände für die westlichen Provinzen der Ersten Abtheilung des Tarifs hinzu.
3) Zu Artikel 10.
   a) für beide Tarife:
      Die Ausfuhr-Abgabe von Glasur- und Hafnerei (Alquifoux) ist aufgehoben, und es gehört dieser Gegenstand daher zur Ersten Abtheilung;
   b) für den Tarif A.:
      Die Ausfuhr-Abgabe von Erzen ist beim Ausgange links der Elbe, auf 4 gr. von der Pferdesladung, oder von Zehn Centner, herabgesetzt.
   c) für den Tarif B.:
      Die Ausfuhr-Abgabe von Erzen ist beim Ausgange über die Grenze von

(Ausgegeben zu Merseburg, den 6. November 1820.)

Digitized by Google

Wilnsdorf, (Regierungsbezirk Arnsberg), bis Rentrisch, (Regierungsbezirk Trier), aufgehoben.

4) Zu Artikel 14. Position c. beider Tarife, ist wegen des fremden Weines in Fässern, welcher für die inländischen Weinhandlungen für eigene Rechnung eingehet, ein Rabatt an der Verbrauchssteuer von $\frac{1}{16}$tel oder 6$\frac{1}{4}$ Procent der Steuer bewilligt, welcher dadurch zur Anwendung kommt, daß bei der ersten Ausmittelung der Quantität der eingegangenen Weine, der 15te Eimer, Behufs der Entrichtung der Verbrauchssteuer, der Anschreibung zum Lager, oder der Ausstellung des Begleitscheins, abgesetzt wird.

5) Zu Artikel 14. ist die Position S. beider Tarife dahin berichtiget, daß an Verbrauchssteuer von Taback, ohne weiteren Unterschied, zu heben ist:
   1) von unbearbeiteten Blättern und Stengeln, vom Pfunde 8 pf.;
   2) von fertigem Taback und bearbeiteten Blättern, vom Pfunde 2 gr. 6 pf.

6) Zu Artikel 25. beider Tarife:
   Gebrauchte Kleider und Wäsche, welche zum Handel eingeführt werden, entrichten die für neue fertige Kleider bestimmten Abgaben.

7) Zu Artikel 27. beider Tarife:
   Der Position b sind noch plattirte und gewalzte Kupfertafeln und Bleche beigefügt.

8) Zu Artikel 28. beider Tarife:
   Die Verbrauchssteuer von kurzen Waaren ist dahin ermäßiget, daß solche von den unter Position a genannten Gegenständen 2 gr. 8 pf. für das Pfund, und von den unter Position b 12 gr. für das Pfund beträgt, und zu der letztern Position sind auch Taschenuhren und Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt, und Blonden (Art. 53. und 61. des Tarifs) gezählt.

9) Zu Artikel 39. Position a und b beider Tarife:
   Die Verbrauchssteuer von fremdem Papier ist, wie folget, bestimmt:
   a) graues Lösch- und Packpapier frei;
   b) ordinaires, kleines, halbweißes Druckpapier, vom Centner 12 gr.;
   c) alle andere Papiergattungen, ingl. Pappdeckel, vom Centner 1 Thlr. 12 gr.

10) Zu Artikel 66. beider Tarife:
   Der Position 1. zu c sind beigezählt worden, Zeuge aus Wolle oder Haaren mit Leinen gemischt.

11) Zu §. 36. der Zollordnung:
   Die Lagerzeit auf den Zoll für solche Waaren, von welchen der Zoll mehr als 12 gr. vom Centner beträgt, ist für die in diesem §. benannten Städte bis auf Zwei Jahre verlängert.

12) Zu §. 64. der Zollordnung:
   Getreide, zur Mehl- und Schroot-Bereitung nach auswärtigen Mühlen versandt, kann nach den Bestimmungen §. 63. behandelt werden.

Nächstdem werden folgende Errata berichtiget:

Digitized by Google

13) Der Artikel 50. beider Tarife ist wie folget, zu lesen:
Seife, gemeine,
a) grüne und schwarze,
b) weiße, Französische und Spanische.

14) Im §. 134. der Zollordnung ist in Uebereinstimmung mit der dort allegirten Stelle des Allgemeinen Landrechts, statt des Wortes „Waarenführer" zu lesen „Schiffer und Frachtfuhrleute".

Berlin, den 29. October 1820."

Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung. (gez.) v. Klewiz.
III. 19,103.

wird hierdurch, Behufs der genauesten Befolgung und Nachachtung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 3. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 169. Haus-Collecte zum Wiederaufbau d. Kirchen-, Schul- und Communal-Gebäude zu Zimmern betreffend.

Zum Wiederaufbau der, durch eine Feuersbrunst eingeäscherten Kirchen-, Schul- und Communal-Gebäude zu Zimmern, im Erfurther Regierungsbezirk, ist höhern Orts die Ausschreibung einer Haus-Collecte bewilligt worden.

Wir machen daher solches den sämmtlichen Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks hiermit bekannt, und weisen die Ortsbehörden und Ortsvorsteher in den Städten und auf dem Lande an, diese allgemeine Haus-Collecte in der von uns unterm 5. Januar 1819, im 5ten Stück des Amtsblatts Nr. 24. vorgeschriebenen Maaße in ihren Orten zu veranstalten, die dabei gesammelten Gelder, in den Städten von den Magistraten unmittelbar zur hiesigen Haupt-Instituten-Casse mittelst Lieferscheins einzusenden, auf dem Lande aber von den Ortsvorstehern an die vorgesetzten Obrigkeiten abzugeben und von diesen an die Herren Landräthe des Kreises einzuliefern, welche sie sodann aus dem ganzen Kreise an die gedachte Casse, mittelst specieller Nachweisungen und Lieferscheine einzusenden, und ein Duplicat der letzteren, gleich den Stadträthen, an uns einzuliefern haben.

Von denjenigen Orten, wo bei gehöriger Veranstaltung der Einsammlung keine Beiträge aufgekommen sind, ist, namentlich von den Stadträthen, der hiesigen Haupt-Instituten-Casse, durch Einsendung eines Vacat-Scheins, Anzeige zu machen, auch ein Duplicat davon an uns einzureichen.

Merseburg, den 22. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 170. Schutzpocken-

In Betreff der Königl. Waisenhäuser ist gesetzlich vorgeschrieben, daß in den Gesundheits-Attesten der Aufzunehmenden auch die geschehene Schutzpocken-Impfung

Digitized by Google

Impfungs-zeugnisse betr.

bescheinigt werden soll. Da nun die mit Schutzpocken Geimpften bei mehrfachen Gelegenheiten, ein Attest über diese Impfung beizubringen, aufgefordert werden können, und die Ausstellung von Zeugnissen über die Schutzpocken-Impfung eine größere Verantwortlichkeit der Impfer begründet, so wird allen Impfärzten zur Pflicht gemacht, jedem Impfling, wenn die Schutzpocken-Impfung richtig verlaufen ist, nach folgendem Formular ein Attest auszustellen:

Nr. den ten 18

des Journals.

Schutzpockenimpfungs-Zeugniß

für { Sohn / Tochter } von

zu welche(r) von mir am ten 18 mit Schutzpocken geimpft worden, deren gehörige Bildung und richtiger Verlauf, von mir zwischen dem 7ten und 10ten Impfungstage genau beobachtet, mich berechtigen, dadurch die Fähigkeit, von Menschenblattern angesteckt zu werden, für getilgt zu halten.

(Namen des Impfers.)

Gedruckte Formulare zu solchen Zeugnissen werden von dem hiesigen Buchdrucker Kobitzsch das Buch, welches 192 davon enthält, zu 7 Groschen verkauft.

Hinsichts der Impfjournale ist unterm 13. December 1815 bereits folgende Verfügung des Königl. Hohen Ministerii des Innern ergangen:

„Da es von Wichtigkeit ist, daß die Journale über die Schutzpocken-Impfungen ordentlich und in Gemäßheit des Circulare vom 11. Juni 1801 (Amtsblatt Nr. 347. 1816. und Nr. 157. d. J.) geführt werden, so sind die Physici zu erinnern, dergleichen Journale sich von den in ihrem Bezirk impfenden Medicinalpersonen zur Durchsicht vorzeigen und einsenden zu lassen. Der Regierungs-Medicinalrath aber hat gelegentlich und bei Geschäftsreisen die Impfjournale der impfenden Physici durchzusehen und über die etwa gefundene fehlerhafte Einrichtung die nöthige Belehrung zu ertheilen. Ob diese Journale in gehöriger Ordnung gefunden sind, wird in den jährlichen Impfberichten am besten zu bemerken sein."

die wir hiermit den impfenden Aerzten, so wie andern zur Schutzpocken-Impfung autorisirten Personen und den Physicis zur Beachtung bekannt machen.

Merseburg, den 26. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Merseburg, den 11. November 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 171. Die Prüfung der Bauhandwerker betr.

Zur Erläuterung unserer, unterm 29. August dieses Jahres (Amtsblatt Nr. 145. Stück 38.), rücksichtlich der zur Prüfung der Bauhandwerker errichteten Commissionen, erlassenen Bekanntmachung, wird hiermit bemerklich gemacht, daß nur diejenigen Individuen der qu. est. Prüfung unterworfen sein sollen, welche den selbstständigen Betrieb ihres Handwerks erst anfangen wollen; sie findet mithin auf alle diejenigen, die bis jetzt ihr Gewerbe selbstständig betrieben haben, keine Anwendung. Gleichzeitig wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß die Prüfungs-Commission zu Halle, unter Leitung des dortigen Bürgermeisters, Herrn Mellin, und die zu Mansfeld unter dem Vorsitz des Königl. Landraths, Herrn Freiherrn von Keller, in Wirksamkeit getreten ist.

Merseburg, den 23. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 172. Die Einreichung der Bevölkerungslisten und statistischen Tabellen betr.

Da die promte Einreichung der Höhern Orts vorgeschriebenen Bevölkerungslisten und statistischen Tabellen in den festgesetzten Terminen bei uns in Erinnerung gebracht ist, so fordern wir sämmtliche Herren Landräthe, Superintendenten und Militair-Prediger im hiesigen Regierungsbezirk hierdurch auf, dafür zu sorgen, daß jene Tabellen in den vorgeschriebenen Terminen, und zwar die ersteren gleich Anfangs des Jahres, die zweite aber am 1. März künftigen Jahres bei uns eingehen.

Die zu Ausfüllung dieser Tabellen erforderlichen Formulare sind von uns in Empfang zu nehmen und der Bedarf deshalb uns anzuzeigen.

Merseburg, den 25. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 11. November 1820.)

Digitized by Google

Nr. 173. Gesuche wegen Befreiung von der Classensteuer.

Mit Uebergehung der landräthlichen Behörden werden fortdauernd Gesuche um Befreiung von der Classensteuer, oder um Versetzung in niedrigere Steuerclassen, von den Steuerpflichtigen bei der Königlichen Regierung unmittelbar eingereicht.

Da jedoch die Prüfung der Reclamationen den Königl. Landräthen vorschriftsmäßig zunächst obliegt, und die eingehenden dergleichen Gesuche wieder an dieselben gelangen müssen, so werden die Reclamanten ein für allemal angewiesen, sich zuförderst an die Eingangs gedachten Behörden zu wenden, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß ihre unmittelbar eingereichten Gesuche, mit Bezug auf gegenwärtige Verfügung, ohne Bescheid und auf ihre Kosten wieder zurückgehen.

Merseburg, den 27. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 174. Die Declaration des diesjährigen Mostgewinns betr.

In Gemäßheit des Gesetzes wegen Veränderung der Weinsteuer vom 25. September d. J. §. 5. wird hierdurch festgesetzt, daß jeder Weinbauer unsers Regierungsbezirks verpflichtet sein soll, den Betrag seines diesjährigen Mostgewinns, nach Eimerzahl, längstens bis zum 30. November d. J. der Steuerbehörde anzuzeigen, auch damit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts zu verbinden.

Merseburg, den 28. October 1820.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 175. Gesetz wegen Veränderung der Weinmoststeuer.

Nachstehendes, wegen Veränderung der Weinmoststeuer, erlassenes, unterm 25. September d. J. von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst vollzogenes Gesetz:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

sind durch die Wünsche Unserer Weinbau treibenden Unterthanen und durch deren eigenthümliche Verhältnisse bewogen worden, die bisherige Weinmoststeuer in eine Weinsteuer zu verwandeln, die Steuersätze der geringeren Sorten zu ermäßigen, eine mannigfaltigere Abstufung zu verordnen und die Steuer in manchen Fällen nicht mehr von dem Weinbauer, sondern von dem Käufer entrichten zu lassen.

Wir verordnen deshalb, mit Aufhebung der §§. 22 bis 26. des Gesetzes vom 8. Februar 1819 und der §§. 36 bis 41. der dazu gehörigen Ordnung, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Die Steuer von dem in Unserer Monarchie erzeugten Wein wird nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit auf

1	Thlr.	4	Gr.	—	₰
—	₰	20	₰	—	₰
—	₰	14	₰	—	₰
—	₰	10	₰	—	₰

Digitized by Google

— . 8 Gr. — .
— . 6 . — .

für den Eimer bestimmt.

§. 2.

Die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilt, und für jeden derselben ein für allemal, jedoch mit Vorbehalt der unten bemerkten Revision, die ihm zugehörige Steuer-Classe bestimmt werden.

Diese Eintheilung geschieht in den Rheinprovinzen durch eine einzige, aus Mitgliedern der betreffenden Regierungen und Sachverständigen, gebildete Commission. Auch können für die übrigen Weingegenden ähnliche Commissionen zu diesem Zwecke angeordnet werden, im Fall das Finanz-Ministerium solches für erforderlich hält.

Die Bezirke können nach der Oertlichkeit mehrere Gemeinden, oder eine einzelne Gemeinde, oder auch nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen gekeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkauf kommt.

Die Classification wird an das Finanz-Ministerium eingereicht, und von demselben genehmigt, welches auch bestimmt, wie oft eine Revision derselben vorgenommen werden soll.

In allen östlichen Provinzen des Staats finden keine andern als die drei untersten Classen Anwendung.

§. 3.

Wird der Wein vor dem 1. August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert, so ist der Käufer verbunden, die Steuer vor Empfang des Weins zu erlegen, und dem Weinbauer die Quittung einzuhändigen, kann sich jedoch eine Duplicat-Quittung von der Steuerbehörde geben lassen. Geschieht die Ablieferung nach dem Abstich, so wird der abgelieferte Wein unmittelbar nach den im §. 1. vorgeschriebenen Sätzen versteuert; geschieht sie vor dem Abstich, so werden von der abgelieferten Quantität Wein Funfzehn Procent abgerechnet, und von dem Ueberrest wird die Steuer nach jenen Sätzen entrichtet.

§. 4.

Mit dem 1. August des auf die Erzeugung des Weines folgenden Jahres erhebt die Steuer-Casse von sämmtlichen Weinbauern die Steuer nach den für jeden Ort, in Gemäßheit der §§. 1 und 2, festgestellten Sätzen. Bei dieser Versteuerung wird die Quantität des gewonnenen Mostes zum Grund gelegt, nachdem davon Funfzehn Procent abgerechnet sein werden. Sind dem Weinbauer bei dem frühern Verkauf des Weines, in Gemäßheit des §. 3., Steuer-Quittungen überliefert worden, so kann er diese der Steuer-Casse als baare Zahlung zurechnen.

§. 5.

Da es zu der im §. 4. angeordneten Steuererhebung nöthig ist, zu wissen, wie

Digitized by Google

viel Most von jedem einzelnen Weinbauer gewonnen wird, so soll zum Zwecke dieser Ausmittelung folgendes Verfahren beobachtet werden.

Jährlich macht die Regierung den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet sein soll, den Betrag seines Gewinnes nach Eimern der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden.

§. 6.

Nach geschehener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände statt. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäft nach ihrer Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht statt gefunden, so kann die Behörde Maaßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

Ueberhaupt bleiben während der Lese und Kelterung und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Weinsteuerbezirke dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern oder im Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders, als unter steueramtlicher Controlle, geschehen kann.

§. 7.

Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen.

§. 8.

Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz findet in so weit statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen und untrinkbar geworden ist.

§. 9.

In Jahren, wo ungewöhnlich schlechter Wein gekeltert wird, kann mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums die Steuer bis auf drei Viertel oder selbst bis auf die Hälfte ermäßigt werden, welche Ermäßigung nach Verhältniß der Weinpreise um die Zeit des ersten Abstichs zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre zu bestimmen ist.

§. 10.

Was in der Ordnung vom 8. Februar 1819 von den Befugnissen und Pflichten der Steuerbeamten, so wie von den Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften bestimmt worden, behält auch in Hinsicht auf die Weinsteuer, nach wie vor, seine Gültigkeit, und muß dasselbe in dieser Hinsicht überall auf die vorstehenden Paragraphen bezogen werden.

Digitized by Google

Die Bestimmung des §. 82. der letztern, in Ansehung der Bestrafung derjenigen, welche die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein einem Andern überlassen und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichten, wird aufgehoben.

Urkundlich von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen.

Berlin, den 25. September 1820.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

wird hiermit zu Jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, am 28. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 30. Die Einreichung d. Nachweisungen begangener Verbrechen betr.

Von den Landräthen des Merseburger Regierungs-Departements ist bei den quartaliter einzureichenden Nachweisungen begangener Verbrechen ꝛc. als Ursache der öftern Verspätigung und Unvollständigkeit derselben angegeben worden, daß die Justiz-Behörden die Data theils nicht genau, theils zu spät mittheilten. Mit Bezug auf das Publicandum vom 21. März 1817 werden daher sämmtliche Justiz-Behörden, welche mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehen sind, hierdurch angewiesen, den betreffenden Landräthen die quartaliter einzureichenden Nachweisungen begangener Verbrechen ꝛc. in den ersten Tagen jedes Quartals zukommen zu lassen, die dazu gehörigen Data aber genauer, als zum Theil zeither geschehen, zu bemerken, insbesondere

I) bei gefundenen Leichnamen:
   a) wenn sie unbekannt sind, das Geschlecht und das ungefähre Alter, und ob Spuren eines gewaltsamen Todes bemerkt worden oder nicht;
   b) wenn sie bekannt sind, sowohl den Namen als auch das Alter, und die etwanige Veranlassung zum Selbstmorde, oder ob sie verunglückt sind;

II) bei Selbstmorden, Kindermorden und ähnlichen Verbrechen:
   a) wenn die Thäter bekannt sind, deren Namen und die Veranlassung zur That;
   b) wenn sie hingegen unbekannt sind, das Geschlecht so wie das ungefähre Alter, ingleichen die etwanige Veranlassung zur That, oder was sonst ermittelt worden;

III) bei Diebstählen, Einbrüchen ꝛc.:

Digitized by Google

a) wenn die Thäter bekannt sind, deren Namen, ob es Erwachsene oder Kinder, Ausländer oder Inländer, Christen oder Juden gewesen;
b) wenn die Thäter unentdeckt geblieben, den Thatbestand und wer etwa Verdacht auf sich geladen;

so viel als möglich genau anzugeben. Sollten übrigens einzelne besonders merkwürdige Verbrechen vorkommen, die in keine der vorgeschriebenen Rubriken passen, so können selbige in der für Bemerkungen bestimmten Kolumne aufgeführt werden.

Naumburg, den 20. October 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ober-Bergamts zu Halle.

Da mit der, auf den Königl. Salinen zu Artern, Kösen und Dürrenberg unter dem Namen gelbes Salz fabricirt werdenden, wohlfeilern Salz-Sorte mehrere Mißbräuche, zum Nachtheile des Salinen-Interesse und zur Bevortheilung des Publikums, getrieben worden sind; so hat sich zu deren Verhütung für die Zukunft das unterzeichnete Ober-Bergamt zu der Bestimmung bewogen gefunden, daß das gelbe Salz im Inlande an Niemanden weiter, als blos an Professionisten, Fabrikanten und Oekonomen und auch nur dann an diese überlassen werden darf, wenn sie die Nothwendigkeit und die Größe des Bedarfs an solchem Salze, erstere zum Betriebe ihrer Gewerbe, und letztere zur Viehfütterung, durch landräthliche Zeugnisse bei den Salinen-Behörden zu Artern, Kösen und Dürrenberg, wo dermalen die Tonne gelbes Salz à 400 Pfund für fünf Thaler 21 gr. verkauft wird, darthun, und wird solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halle, den 25. October 1820.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüringisches Ober-Bergamt.

Bekanntmachung.

Empfehlung des Deutsch-lateinischen Wörterbuchs von Kraft.

Deutsch-lateinisches Lexicon, aus den römischen Classikern zusammengetragen, und nach den besten neuern Hülfsmitteln bearbeitet von Friedrich Carl Kraft, gegenwärtig Director an dem Gymnasium zu Nordhausen ꝛc. Leipzig und Merseburg 1820, in Ernst Kleins literar. geograph. Kunst- und Commissions-Comptoir.

Von Einem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beauftragt, empfehlen wir vorbenanntes Werk, das reichhaltiger an Artikeln und Redensarten, genauer in den Autoritäten und in Sonderung der Begriffe ist, als das bis jetzt für das beste anerkannte Lexicon von Bauer, den gelehrten Schulen unsers Bereichs als ein sehr zweckmäßiges und brauchbares Hülfsmittel

Digitized by Google

bei den für die gelehrte Vorbildung so wichtigen lateinischen Styl- und Sprach-Uebungen. Der Verleger dieses Werkes, dessen Stärke fast 140 Bogen betragen wird, hat weder Mühe noch Aufwand gespart, diesem Werke den Beifall des Publikums, für welches es bestimmt ist, zu sichern, indem er es mit einer äußerst sorgfältigen vierfachen Correctur und mit einem guten Drucke mittelst ganz neuer und schöner Lettern ausgestattet und ein höchst bedeutendes Capital darauf verwendet hat.

Der noch bestehende Pränumerationspreis beträgt 4 Thlr. 8 gr. Conventionsgeld.

Es hat aber der Verleger dem Königl. Ministerio das Anerbieten gemacht, auf drei Exemplare das vierte frei zu geben, so daß, wenn vier Exemplare gekauft werden, jedes Exemplar nur drei Thlr. 6 gr. Conventionsgeld kostet, wodurch den Gymnasien des Preußischen Staates die Anschaffung des reichhaltigen Werkes erleichtert werden soll. Man hat sich aber deshalb bis Ende des Jahres direct und unter portofreier Einsendung des Betrages an den Verleger selbst zu wenden.

Der erste Theil ist bereits erschienen, und soll der zweite nach allen, von dem Verleger getroffene Anstalten, spätestens in fünf Monaten beendigt sein und ausgegeben werden.

Magdeburg, den 7. October 1820.

Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat September 1820

In den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnites-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
1 Halle	1	15	—	1	3	6	—	20	6	—	20	—	—	—	—	2	8	—	3	—	—	—	12	—	1	14	—	8	—	—
2 Eisleben	1	15	—	1	3	—	—	22	6	—	16	6	9	8	—	3	8	—	3	16	—	—	18	—	1	4	—	8	3	—
3 Naumburg	1	21	—	1	1	—	—	19	—	—	16	—	4	—	—	2	—	—	2	6	—	—	8	—	1	8	—	7	12	—
4 Wittenberg	1	22	—	1	3	6	—	22	—	—	17	—	4	16	—	2	16	—	4	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
5 Delitzsch	1	14	—	1	4	—	—	25	—	—	22	—	4	—	—	2	—	—	2	—	—	—	6	—	—	20	—	6	12	—
6 Querfurth	1	15	—	1	1	6	—	20	—	—	17	—	5	—	—	1	18	—	1	18	—	—	16	—	1	6	—	5	18	—
7 Zeitz	1	17	—	1	3	—	—	16	—	—	15	—	4	9	—	1	17	—	1	17	—	—	10	—	1	3	—	3	—	—
8 Torgau	1	17	—	1	5	—	—	21	—	—	16	—	5	8	—	3	—	—	5	8	—	—	12	—	—	22	—	5	—	—

Merseburg, am 10. October 1820.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

44. Stück.

Merseburg, den 18. November 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 628. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. September 1820, die Regulirung der Kriegs-Anleihe vom Jahre 1745 betreffend;

Nr. 629. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. September 1820, wegen Aufhebung des Indults in der Provinz Neuvorpommern; und unter

Nr. 630. Die Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. October 1820, die Uebereinkunft mit der Kurhessischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 176. Mißbrauch mit Concessionen für theatralische ꝛc. Vorstellungen.

Es ist in unserm Regierungsbezirke der Fall eingetreten, daß ein Schauspiel-Unternehmer die erhaltene General-Concession einem andern abgetreten, und dieser auf den Grund derselben mit einer besondern Schauspieler-Gesellschaft theatralische Vorstellungen zu geben versucht hat.

Mit Genehmigung des Königl. Hohen Polizei-Ministerii wird zur Vermeidung von dergleichen Mißbräuchen hierdurch angeordnet, daß Schauspiel-Unternehmern, oder sonstigen Künstlern und Personen, welche mit Concessionen des Königl. Hohen Polizei-Ministerii, oder von uns versehen sind, wenn sie in Orten von der local-Polizei-Behörde auf den Grund dieser Concessionen Vorstellungen zu geben, die Erlaubniß erhalten, die Concession abgenommen und bis zum Ablauf der erhaltenen Special-Erlaubniß aufbewahrt, sodann aber ihnen erst zurückgegeben wird.

Hierbei wird die frühere Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß dergleichen Individuen die Concession im Original einreichen müssen, und selbst eine beglaubigte Abschrift davon ungültig ist.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 18. November 1820.)

Digitized by Google

Die Local-Polizei-Behörden unsers Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, nach dieser Bestimmung in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Merseburg, den 1. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 177. Das Verhältniß der Orts-Polizeibehörden zu den Festungs-Commandanturen u. den Garnison-Commandeuren betr.

Durch Meine Cabinetsordre vom 29. October v. J. habe Ich auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges festgesetzt, zu welchen gegenseitigen Mittheilungen die Militair- und Civilbehörden in den Festungen und andern Garnisonstädten in polizeilichen Angelegenheiten verpflichtet sein sollen. Aus den Untersuchungen einiger, seitdem vorgefallenen Unordnungen geht jedoch hervor, daß diese Behörden über die Zeitpuncte und Grenzen ihrer beiderseitigen Einwirkung noch zweifelhaft sind, indem sonst einige in ihrem Ursprunge ganz unbedeutende Schlägereien betrunkener Handwerksgesellen nicht in größere Excesse hätten ausarten können.

Ich bestimme daher, daß, sobald die Polizei den Commandanten, oder sonstigen Militair-Befehlshaber in der Garnison, von einer Schlägerei, einem Volksauflaufe, oder irgend einem andern, die öffentliche Ruhe bedrohenden Auftritte benachrichtigt, wie sie nach Meiner Cabinetsordre vom 29. October v. J. jedesmal sofort zu thun verpflichtet ist, die Militairbehörde auch sofort den Gang eines solchen Auftritts zu beobachten und die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, verpflichtet sein soll. Es bleibt jedoch in der Regel die Pflicht der Civilbehörde, mit Hülfe der Gensd'armerie, solche Unordnungen in ihrem Entstehen zu unterdrücken und die Ruhe zu erhalten, und so lange steht auch ihr allein die Anordnung und Leitung der Maaßregeln zu. Sie ist aber dafür verantwortlich, sich nicht länger darauf zu beschränken, als sie mit Wahrscheinlichkeit hoffen kann, den Zweck durch die ihr zu Gebote stehenden Kräfte zu erreichen. Sobald Gefahr droher, daß diese nicht zureichen, ist sie verpflichtet, die Einwirkung des Militairs aufzurufen, damit soll aber auch die Anordnung und Leitung der Sache auf die Befehlshaber desselben allein übergehen, und die Civilbehörde verpflichtet sein, nur nach dessen Requisitionen einzuwirken, bis die Ruhe völlig hergestellt ist, wo die gewöhnliche Ordnung wieder eintritt.

Findet indeß der Militair-Befehlshaber bei Beobachtung des Auftritts nach Pflicht und Gewissen, daß die Civilbehörde mit der Requisition um Militair-Beistand zu lange zögere, indem ihre Kräfte bereits nicht mehr zureichen, die Ruhe herzustellen, so ist er befugt und verpflichtet, auch ohne Requisition der Civilbehörde einzugreifen, und den Befehl, dem diese sich zu fügen hat, zu übernehmen. Beide Behörden müssen auf die Wahrnehmung des richtigen Moments zum Eintritt der resp. Wirkungskreise ein besonderes Augenmerk richten.

Sobald die Störung der öffentlichen Ruhe in einem Angriff oder Widersetzlichkeit gegen Militair-Wachten und Patrouillen besteht oder ausartet, ist der Militair-Befehlshaber in jedem Falle sofort verpflichtet, die Herstellung der öffentlichen Ruhe zu übernehmen und die Civilbehörden schuldig, seinen Requisitionen zu diesem Zwecke zu genügen, bis Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sind. Ich beauftrage Sie,

Digitized by Google

den General-Commando's und Ober-Präsidien diese Bestimmungen mitzutheilen, damit sie die Militair- und Polizeibehörden in den Garnisonstädten danach instruiren.

Berlin, den 1. October 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Ministerium des Innern und der Polizei und an das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre haben die Polizeibehörden auf das Pünctlichste zu befolgen.

Merseburg, den 5. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 178. Verbot der Niederlagen von Zahnmitteln.

Nachstehendes Hohe Rescript des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:

„Wenn gleich die Verordnung vom 11. Februar 1812 ausdrücklich bestimmt: daß es den Zahn-Aerzten nur nachgegeben werden soll, ihre Zahnpulver, Tincturen und Mundwasser selbst zu bereiten und zu dispensiren, so gehen dennoch bei dem Ministerio häufig Anfragen und Gesuche über die Zulässigkeit besonderer Niederlagen dieser Zahnmittel ein. Das Ministerium bestimmt daher, zur Vermeidung von ähnlichen Anträgen, in Bezug auf obige Verordnung, hierdurch nochmals: daß Niederlagen von diesen Gegenständen um so weniger gestattet werden können, als die Physici die beständige Aufsicht darüber führen sollen, die Zahn-Aerzte auch verpflichtet sind, ihnen auf Verlangen die Ingredienzen, deren sie sich dazu bedienen, namhaft zu machen, welches nicht geschehen kann, wenn dergleichen Mittel außer dem Wohnort des Zahn-Arztes verkauft werden."

Berlin, den 7. October 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Merseburg, den 8. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Zeitzer Kreise.

Wegen Vagabondirens und Paßverfälschungen.

Johann Conrad Wetzel, früher Galanteriehändler, angeblich Oeconom, angeblich aus Frankfurt a. M., 35 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, etwas schmale und

Digitized by Google

zurückliegende Stirn, braune Augenbraunen, dunkelgraue Augen, etwas lange und gebogene Nase, kleinen Mund, schwachen Bart, der Backenbart mehr hellbraun, rundes Kinn, längliches Gesicht, ist mittler Statur und von gesunder Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: eine angehende Platte, welche jedoch durch die hintern Haupthaare etwas bedeckt ist, und einen schwarzen Stutzbart.

Des rc. Wetzel vorgebliche Ehefrau, Hanne Christiane, geborne Seifferth, angeblich aus Frankfurt a. M. gebürtig, 23 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas lange und niedergedrückte Nase, kleinen Mund, rundes, etwas eingebogenes Kinn, ovales Gesicht, ist mittler Statur und von blasser Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: eine bemerkbare Narbe am linken Auge, von einer frühern Verletzung. Ueber Eisenberg, Jena, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Fulda und Hanau nach Frankfurt a. M.

Wegen Bettelns und Vagabondirens.

Johann Theodor Ferdinand Schüttwolf, Schuhmachergeselle aus Pirna, 20 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, grüngraue Augen, starke Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, volles Gesicht, ist mittler Statur und von munterer Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: etwas, jedoch nicht bedeutend dicker Hals. Nach Pirna.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

45. Stück.

Merseburg, den 25. November 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 179. Die Firmen der Böttcher, welchen die Fertigung der zu eichenden Gefäße übertragen ist, betreffend.

Nach denen in unserer Verfügung vom 16. September vorigen Jahres (Amtsblatt 1819. Seite 422.) gegebenen Bestimmungen, ist den Böttchern zwar überlassen, die Firma, welche sie führen wollen, selbst zu wählen, jedoch ist die Königl. Eichungs-Commission zu Halle angewiesen, darauf zu sehen, daß zu mehrerer Gleichförmigkeit und besserer Beurtheilung über die Richtigkeit gemachter Abdrücke den Buchstaben im Stempel überall gleiche Form in stehenden lateinischen Schriftzügen gegeben wird. Jeder Stempel hat außerdem eine Nummer, welche für jeden landräthlichen Kreis abgesondert, fortlaufend ist, und von Nr. 1. anhebt. Wenn ein Böttcher stirbt und dessen Stempel zurückgeliefert wird, so bleibt dessen Nummer so lange offen, bis ein anderer Werkmann vielleicht in die erledigte Stelle tritt und alsdann mit der andern Firma die ausgefallene Nummer, oder nach Umständen eine höhere erhält.

Zur bessern Controle bei Anwendung der Böttcher-Stempel ist daher bei der Königl. Eichungs-Commission ein Buch eingerichtet, welches einen Abdruck jedes Stempels, den Namen und den Wohnort des Besitzers nach der Folge der Nummern und in besondern Abtheilungen nach den landräthlichen Kreisen nachweiset. Aus diesem Buche erhält jedes Königl. landräthliche Officium einen Auszug, welcher einen gleichmäßigen Abdruck und die weitere Bezeichnung der Stempel seines Kreises enthält, und wonach es leicht sein wird, in streitigen Fällen den Verfertiger eines unrichtigen Gefäßes auszumitteln. Sobald aber ein solches Gefäß in einem andern Kreise, als wo es gefertigt ist, zur Untersuchung kommt, und alsdann dort nicht der Verfertiger ausgemittelt werden kann, so wird nur nöthig sein, daß die betreffende Behörde der Königl. Eichungs-Commission die Firma und deren Nummer bezeichnet, wodurch dieselbe in den Stand gesetzt sein wird, aus dem Hauptbuche den Namen und den Wohnort des Böttchers sofort auszumitteln und anzugeben.

Merseburg, den 30. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 25. November 1820.)

Digitized by Google

Nr. 180. Die Einsendung restirender Collecten-Gelder betr.

Nach einer Anzeige der hiesigen Haupt-Institeten- und Communal-Kasse sind noch mehrere Behörden mit Einsendung der im hiesigen Regierungsbezirk zu bestimmten Zwecken ausgeschriebenen Kirchen- und Haus-Collecten im Rückstande, und namentlich:

1) mit der Kirchen- und Haus-Collecte für Büderich nach pag. 125. des Amtsblatts pro 1818;
2) mit einer gleichen Collecte für Thorn nach pag. 271. desselben Amtsblatts;
3) mit gleicher Collecte für Neuwied nach pag. 362. desselben Amtsblatts; und
4) mit gleicher Collecte für Nichtewitz nach pag. 82. des Amtsblatts pro 1819.

Die betreffenden Herren Superintendenten, Herren Landräthe und Stadträthe werden daher hierdurch aufgefordert, die Einsendung dieser Collecten zu beschleunigen, oder wenn hie und da zu jenen Collecten nichts eingekommen ist, die vorgeschriebenen Vacatscheine hierher einzureichen.

Merseburg, den 4. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 181. Den Debit der Paß-Formulare betr.

Mit Bezugnahme auf unsere im 32. Stück des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 118. bekannt gemachte Verfügung vom 6. August d. J. weisen wir auf Höhern Befehl sämtliche, mit dem Debit der Paß-Formulare beauftragten Behörden hiermit an: unter keiner Bedingung an einen Privatmann, selbst wenn er mit einem Atteste der Polizei-Behörde versehn wäre, ein Paß-Formular zu verabfolgen, sondern nur gegen einen von dem Polizei-Dirigenten eigenhändig unterschriebenen Empfangschein die Paß-Formulare auszugeben. Diese Empfangscheine oder Quittungen der Polizei-Dirigenten müssen aufbewahrt werden, und es wird von Zeit zu Zeit eine Revision erfolgen, ob die Zahl der debitirten Formulare durch selbige gehörig justificirt wird.

Merseburg, den 13. November 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 182. Nachricht über nachgemachte öffentliche Siegel.

Die Siegel der Städte

Beuthen a. d. O.,
Driesen,
Herrnstadt in Schlesien und
Preußisch Friedland,

sollen nachgemacht und in den Händen von Verbrechern sein. Wir weisen daher sämmtliche Polizei Behörden an, auf die in jenen Städten ausgestellten Pässe aufmerksam zu sein und sorgfältig die Legitimation der Producenten zu prüfen. Ueberhaupt lehrt die Erfahrung, daß die Stempel öffentlicher Siegel von Verbrechern leicht nachgemacht und die Behörden, welche die Siegel unter den Pässen nicht aufmerksam betrachten, dadurch getäuscht werden können. Wir erinnern deshalb

Digitized by Google

sämtliche Polizei-Beamten an ihre Pflicht, bei Prüfung der Pässe auch in dieser Hinsicht vorsichtig zu sein.

Merseburg, den 13. November 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 185. Errichtung eines Anfage-Postens zu Modelwitz.

Auf der Straße von Leipzig nach Schkeuditz, und zwar zu Modelwitz, ist ein Anfage-Posten für das Haupt-Zollamt zu Schkeuditz errichtet worden; wovon das handeltreibende Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß hier alle, auf der gedachten Straße eingehende zollpflichtige oder verpackte Gegenstände, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, gehörig anzumelden sind.

Merseburg, den 15. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 31. Die Abhörung der Defensional-Zeugen von den Unterbehörden betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen Seitens der Untergerichte auf den einseitigen Antrag der Angeschuldigten und ohne vorgängige Requisition der Inquisitions-Behörde Defensional-Zeugen eidlich abgehört worden sind.

Dieß Verfahren kann nicht genehmigt werden, da die eidliche Abhörung der Zeugen zum Ressort der untersuchenden Behörde gehört, welche nach Lage der Acten allein beurtheilen kann, ob die Zeugen mit dem gesetzlichen Zeugen-Eide zu belegen sind, oder nicht.

Das vorschriftswidrige Verfahren der Untergerichte, welche Zeugen auf den einseitigen Antrag der Angeschuldigten eidlich vernommen haben, hat auch schon in einigen Fällen es veranlaßt, daß gerade solche Personen als Zeugen abgehört und vereidigt worden sind, welche selbst der Theilnahme an der begangenen Defraudation dringend verdächtig waren.

Sämtliche Untergerichte unseres Departements werden daher hierdurch angewiesen, sich in dergleichen Angelegenheiten der eidlichen Abhörung von Zeugen auf den einseitigen Antrag der Angeschuldigten gänzlich zu enthalten, letztere vielmehr damit an die Inquisitions-Behörde zu verweisen, und deren Requisition abzuwarten, bevor mit der eidlichen Vernehmung der Zeugen verfahren wird.

Naumburg, den 3. November 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. October d. J. haben des Königs Majestät allergnädigst geruhet, der innerhalb der ersten Meilenstrecke der Chaussee von hier nach Berlin, neu erbauten Brücke über die Ehle, den Namen:

Friedrich Wilhelms-Brücke,

beizulegen, welches hiermit befohlnermaßen zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 11. November 1820.

Wirklicher Geheimerath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen,
(gez.) v. Bülow.

Bekanntmachung.

Im Verlage der Kunsthandlung, Simon Schropp und Comp. zu Berlin, erscheint auf Subscription ein neuer Schul-Atlas, wozu die Karten von dem dortigen Professor, Herrn J. M. F. Schmidt, gezeichnet sind. Er ist auf zwei Cursus berechnet. Der erste Cursus, welcher bereits fertig ist, besteht aus dem Planiglobium und den einzelnen Karten der fünf Erdtheile; der zweite Cursus wird die weitere Ausführung der Hauptländer Europas enthalten. Der Preis einer Karte, deren jede 22 Zoll breit und 26 Zoll hoch sein wird, ist auf zehn Groschen Preuß. Cour. bestimmt, in der Regel ohne Rabatt. Doch erbietet sich die Verlagshandlung, zum Besten unbemittelter Schulen und Individuen, für den Subscriptionspreis von drei Exemplaren, (welcher mithin für den ersten Cursus 2 Thlr. 12 gr. betragen würde) vier Exemplare zu liefern, oder 25 Procent Rabatt zu gewähren.

Wir haben uns, durch eigne Ansicht der Karten von Europa und Asien, von der genauen Bezeichnung der Gegenstände, so wie von der saubern und gefälligen Ausführung des Ganzen überzeugt, und machen die Vorsteher und Lehrer der Schulen unsers Bezirkes hierdurch auf diesen neuen Schul-Atlas aufmerksam.

Insbesondere veranlassen wir die Herren Superintendenten, Subscriptionen darauf in ihren Bezirken einzusammeln, und das Verzeichniß derselben vor Ende Februar k. J. bei uns einzureichen. Es ist Veranstaltung getroffen worden, ihnen die beliebte Anzahl der Exemplare unter obigen Bedingungen, so wie sie bei uns eingehen werden, portofrei zu übersenden.

Merseburg, den 10. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung.

6. Stück.

Merseburg, den 30. November 1820.

Nr. 184. Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Da das Gesetz vom 30. Mai d. J. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, vom 1. Januar 1821 ab, in dem hiesigen Regierungsbezirke zur Ausführung kommen soll, so wird dasselbe nebst Beilagen nachstehend zu Jedermanns genauester Nachachtung abgedruckt.

Mit Bezug auf den Inhalt desselben, wird wegen der Anmeldung zum Gewerbebetriebe (§. 19. a. §. 39.), der Nachsuchung der Gewerbescheine (§§. 20. 40.), des Ganges der Reclamationen und der Contraventionen (§§ 39—42.) Folgendes bemerkt.

Sowohl jetzt als auch künftig ist es erforderlich, daß ein jeder, der

a) ein Gewerbe zuerst anfangen will,

b) sein steuerfreies Gewerbe dahin ausdehnt, daß es steuerpflichtig wird,

c) sein bisheriges Gewerbe im Orte aufgiebt,

d) ein Gewerbe umherziehend betreiben will, und dazu eines Gewerbescheines bedarf, und endlich:

e) zur Fortsetzung seines Gewerbes aus polizeilichen Gründen, Zeugnisse, Concessionen u. s. w. beibringen muß, in den drei ersten Fällen allemal sogleich und in den beiden letzten alle Jahr, zur Zeit, wann die Aufnahme der Steuer-Rollen geschehen soll, bei der Communal-Behörde Anzeige einreiche.

Gewerbescheine erhalten fortan nur Hausirer (§. 20.), nachdem sie zuvor den Steuersatz für das ganze Jahr entrichtet haben. Unentgeldliche Gewerbescheine dürfen als Ausnahme von der Regel nur Invaliden ertheilt werden.

Personen, welche sich durch die ihnen auferlegte Gewerbesteuer prägravirt glauben, müssen sich, mit Bezeichnung ihrer Nummer der Steuer-Rolle und unter Anführung der Gründe nach §. 33. des Gesetzes in der 4ten Abtheilung (Gesetz-Beilage B. 5.) an die Kreis- und in den 3 ersten Abtheilungen (Gesetz-Beilage B. 2. 3. 4.) an die Communal-Behörde wenden.

Digitized by Google

Bei vorkommenden Contraventionen werden die Processe von der Aufnahme-Behörde instruirt und die Acten der Königlichen Regierung zur Entscheidung eingesandt.

Uebrigens bezieht sich beiliegendes Gesetz blos auf die von den Gewerbetreibenden als solche zu entrichtende Gewerbesteuer. Es ändert mithin in den seitherigen polizeilichen Verhältnissen der Gewerbe, so wie in der Berechtigung zum Gewerbe nichts ab. (§. 27. a.)

Bis zur Beendigung der im §. 37. angeordneten Revision dieser Verhältnisse bleiben also im Herzogthum Sachsen und in den vier Altpreußischen Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks die seither darin bestandenen diesfallsigen verschiedenartigen Anordnungen in Kraft.

Merseburg, den 20. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Gesetz
wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, in Gemäßheit Unsers Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

Gewerbesteuerpflichtigkeit überhaupt

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur
der Handel,
die Gastwirthschaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
der Betrieb von Mühlenwerken,
das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher, und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Nähere Bestimmungen. A. Für den Handel.

§. 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft

a) jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Commissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assecuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekanntgemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts §§. 475. und 483—487. Tit. 8. Th. II. ein, welche in der Beilage A. abgedruckt sind.

A.

Digitized by Google

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b) Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:

aa) wer, gewerbsweise, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln;

bb) wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgesondert, zum Gewerbsbetriebe pachtet.

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§. 3. bis 6.) frei. Ausnahmen

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

§. 9. a) Wer, gewerbsweise, ein offenes Local hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig. B. Für die Gastwirthschaft.

b) Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.

§. 10. c) Wer, gewerbsweise, ein offenes Local hält, um zubereitete Speisen oder Getränk, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schaukwirth steuerpflichtig.

d) Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiäner- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten und dergl. sind hierunter begriffen.

Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbes gehört nicht hieher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf, zu besteuern.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrod verkaufen, sind steuerfrei, insofern sie das Backen des Brodes nur als Nebengeschäft treiben. C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf

§. 12. Gewerbesteuerfrei sind D. Ausnahmen für die Handwerke.

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

Digitized by Google

§. 13. b) Weberei und Wirkerei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zween Stühlen betrieben wird.

E. Ausnahmen für die Mühlen.

§. 14. a) Mühlenwerke, die blos für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b) nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15. c) Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur, dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur insofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Societät gehören.

F. Ausnahme f. d. Fracht- u. Lohnfuhr-Gewerbe und für Pferdeverleiher.

§. 16. a) Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit Einem Pferde betreiben, sind frei.

G. Ausnahme für d. Schifffahrt.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschließlich, ist gewerbesteuerfrei.

H. Allgemeine Ausnahme wegen doppelten Gewerbebetriebs.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

Berechtigung zum Gewerbe.

§. 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Communalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Anzeige.

b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

Gewerbeschein

§. 20. a) Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.

b) Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c) Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21. a) Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbeschein versehen sein.

b) Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, blos um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

Digitized by Google

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monat vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Communalbehörde des Ortes zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Sätze der Gewerbesteuer u. Regeln der Erhebung.

§. 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weiset die Anlage B nach.

B.

Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung d. Steuer

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen Wir fest, daß

1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind (§. 3.),
2) die Gast-, Speise- und Schankwirthe,
3) die Bäcker,
4) die Schlächter, und zwar

jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

a) In den drei ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage B. enthält, bildet jedes dieser 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.

b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe des ganzen Kreises, um die 4 Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbetreibenden Classen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§. 27. a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwanigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in so weit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.

b) Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten, und die städtische Gewerbesteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.

§. 28. a) Den Gesellschaften (§. 26.) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.

b) Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.

c) Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des Fünften ist unbeschränkt.

Digitized by Google

d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.

e) Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesammtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem Allgemeinen Landrecht §§. 160—165. Titel 6. Theil II. welche diesem Gesetz unter C. anhangweise beigefügt sind, zu beurtheilen.

C.

b) In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beilage B., leiten die Magistrate, in der vierten die Landräthe, die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben.

§. 30. a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den 3 ersten Abtheilungen durch die Communal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Communalämtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

Verrichtungen der Communal- und Kreisbehörden

§. 31. Den Communalbehörden in den 3 ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeinde oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28. 30.) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Communalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Controlle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen ertheilen.

§. 33. a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für ein Jahr zu entrichten habe.

b) Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Recurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31.) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen stehen. Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbesteuer, so weit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Communalbehörden verpflichtet.

Digitized by Google

b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.

c) Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Classensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.

d) Die Gewerbesteuer (zu c.) muß monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

e) Bei unterbleibender Vorausbezahlung (d) läßt der Steuer-Empfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Execution, zu berichtigen.

f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Execution geschritten.

g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und Execution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert sein.

h) Was der Steuerempfänger vorstehend (g) nicht nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorschußweise an die Kasse berichtigen.

§. 35. Bleibt die Execution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden, und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.

§. 36. Den Communen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 37. a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b) Bis zur Beendigung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 nicht publicirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136—139. des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. beigefügt.

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Likören aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle, oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden. D.

Digitized by Google

§. 39. a) Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahres über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§ 91 bis 95. und der Declaration des §. 93. vom 20. Januar 1820, angewendet.

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

Wir beauftragen den Finanzminister mit der Ausführung dieses Gesetzes, und befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, die Vorschriften desselben treugehorsam zu befolgen.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Digitized by Google

Beilage A.

zu §. 3. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Auszug

aus dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 8. Abschnitt 7. von Kaufleuten.

§. 475.

Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 483.

Die Unternehmer der Fabriken haben in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484.

Eben dies gilt von Schiffsrhedern in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485.

Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Producten, imgleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486.

Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Viktualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487.

Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

Beilage B.

zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll.

Steuer-Abtheilungen.

a) Es werden nach Maaßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen angenommen.

b) Zur ersten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.

c) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienberg, Thorn, Graudenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen, Rawitsch, Lissa, Fraustadt,

Digitized by Google

Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. H., Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Wriezen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurth a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Stargard in Pommern, Anklam, Pasewalk, Treptow a. d. R., Demmin, Schwinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Brieg, Oels, Neisse, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe a. d. Saale, Halle, Naumburg a. d. Saale, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weißenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Suhl, Heiligenstadt, Münster, Kösfeld, Wahrendorf, Bocholt, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung andrer hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, so wie die Absetzung einzelner vorbenannten Städte aus derselben, besonderer Festsetzung mit unmittelbarer Königlicher Genehmigung vorbehalten.

4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche funfzehnhundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonders lebhaftes Verkehr der schwächer bewohnten oder eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministerii durch die Amtsblätter bekannt machen.

5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

6) Auf bisherige oder vormalige Stadtrechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an.

7) Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.

Digitized by Google

8) Da, wo nach den folgenden Erhebungssätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplicirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß. Vertheilung der Steuer.

9) Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkern Gewerbebetriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können.

10) Wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird, (Buchst. D. und E. Nr. 12.) bringt die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

11) Bei den Bäckern und den Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Antretende der Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieser Gesellschaften der Communalbehörde, wenn sie davon Kenntniß erhalten, Nachricht.

12) Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer dem gemäß zu bewirken ist, sind nachstehende: Steuersätze.

A. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abthl.. 30 Thlr. jährl. oder monatl. 2 Thlr 12 gr.
bb) " " 2ten " 18 " " " 1 " 12 "
cc) " " 3. u. 4. " 12 " " " 1 " — "

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1sten Abthl. 12 Thlr. jährlich oder monatlich 1 Thl. — gr.
bb) " " 2ten " 8 " " " " — " 16 " Brandb.
cc) " " 3. u. 4. " 6 " " " " — " 12 " "

c) die Sätze steigen von 6 auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60, und weiter aufwärts jedesmal um 12 Thlr. nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte.

B. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abthl. 8 Thlr. jährlich oder monatlich 16 gr. Brandenb.

Digitized by Google

bb) in der 2ten Abthl. 6 Thlr. jährlich oder monatlich 12 gr. Brandenb.
cc) " " 3ten " 4 " " " " 8 " "
dd) " " 4ten " 2 " " " " 4 " "

b) der niedrigste Satz,

aa) in den drei ersten Abthl. 2 Thlr. jährlich oder monatlich 4 gr. Brandenb.
bb) in der vierten Abtheilung 1 " " " " 2 " "

c) die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, u. s. w. jedesmal um 12 Thlr.

C. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abthl. 12 Thlr. jährlich oder monatlich 1 Thlr. — gr.
bb) " " 2ten " 8 " " " " — " 16 " Brandb.
cc) " " 3ten " 6 " " " " — " 12 " "
dd) " " 4ten " 4 " " " " — " 8 " "

b) der niedrigste Satz,

aa) in der ersten oder zweiten Abthl. 4 Thlr. jährlich oder monatlich 8 gr. Brandb.
bb) " " dritten " vierten " 2 " " " " 4 " "

c) die Sätze über 2 Thlr. steigen nach Beschaffenheit des Umfanges des Geschäfts wie bei B. bestimmt worden.

D. Für die Bäckergewerbe.

Die Gewerbesteuer der Bäcker in der ersten und zweiten Abtheilung wird in der Nr. 10. bemerkten Art also ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der ersten Abtheilung 8 Pf. Brandenburgisch vom Kopfe,
" " zweiten " 6 " " " "

aufgebracht werden.

In solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender ist, kann mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf, unter Genehmigung des Finanz-Ministeriums, von 6 Pf. Brandenburgisch auf 5, 4 bis zu 3 Pf. heruntergegangen werden.

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelsatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker

in der dritten Abtheilung 6 Thlr. jährlich,
" " vierten " 4 " "

beträgt.

Der niedrigste Satz ist

in der dritten Abtheilung 4 Thlr. jährlich,
" " vierten " 2 " "

Steigerungen der Sätze nach dem größeren Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu B. bemerkten Art.

Digitized by Google

E. Für das Fleischergewerbe.

Es finden hier die vorher für das Bäckergewerbe ertheilten Bestimmungen mit der Maaßgabe Anwendung, daß

der Mittelsatz in der dritten und vierten Abtheilung 8 Thlr. und 6 Thlr. jährlich, der niedrigste Satz in der dritten und vierten Abtheilung 4 Thlr. beträgt, und die Steigerungen nach den zu B. angegebenen Sätzen geschehen.

F. Für die Brauerei und G. Für die Brennerei

wird die Gewerbesteuer nach Maaßgabe des Umfanges und Ertrages entrichtet. Der Steuersatz kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien niemals unter sechs Thaler betragen. Die Sätze sind wie unter B. c. so einzurichten, daß sie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und von da ab weiter mit 12 Thlr. steigend, bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Branntweinschroot mit 8 Groschen Brandenburgisch Gewerbesteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, in sofern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.

H. Für die Handwerkssteuer ist

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abtheilung 8 Thlr. jährlich oder monatlich 16 gr. Brandenb.
bb) " " 2ten " 6 " " " " 12 " "
cc) " " 3. u. 4ten " 4 " " " " 8 " "

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1sten Abtheilung 4 Thlr. jährlich oder monatlich 8 gr. Brandenb.
bb) " " 2. 3. u. 4. " 2 " " " " 4 " "

In Ansehung der Steigerungen findet das zu B. angegebene Verhältniß ebenfalls statt.

J. Für das Müllergewerbe.

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird blos nach ihrer Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Verrichtung, für welche sie bestimmt sind, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist.

Windmühlen, an welchen blos der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich einen Thaler. Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am untern Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist (Paltrocken), zahlen monatlich zweidrittel Thaler oder 16 gr. Brandenburgisch. Windmühlen, deren ganzes Gebäude blos auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruhet, und auf demselben beweglich ist (Bockmühlen), zahlen monatlich Eindrittel Thaler oder 8 Gr. Brandenburgisch.

Digitized by Google

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl-Mahlgängen geschätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahlgang.

Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet.

In Oelmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang.

In andern Stampfwerken, (außer den Oelmühlen), gelten sechs Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen für einen Mahlgang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaeli dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen, und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche blos in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillen, Eisgang und Stauwasser oder strengem Froste, wie auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlaß an der Gewerbesteuer Statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst wohl hätte betrieben werden können, stillstehen muß, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbesteuer von einem Sechstheil Thaler oder 4 gr. Brandenburgisch monatlich entrichtet.

Ein Roßmühlengang zahlt ebenfalls monatlich einen Sechstheil Thaler oder 4 Groschen Brandenburgisch.

K. Für die Schifffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

a) Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maaßgabe ihrer Tragbarkeit von drei Last bis sechs Last mit zwei Thalern, über sechs Last bis zwölf Last mit vier Thalern, und von da an steigend mit zwei Thalern für sechs Last jährlich besteuert.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde Einen Thaler jährlich.

Digitized by Google

c) Die Rhederei ist nach §. 3. des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern.

Eine andere Besteuerung des Schiffergewerbes, als die vorstehend benannte, findet überhaupt nicht Statt.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer werden, da wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von zwei bis vier Thalern betroffen. Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aufkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzern ꝛc. findet der Satz von zwölf Thalern für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größern Gesellschaft getrieben wird, können die Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger als vier Thaler für eine Person. Die Regierungen werden von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo nach ihrer Ueberzeugung ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen Statt findet.

Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höhern Besteuerung.

In Gegenden, wo es üblich ist, daß Leinweber in der Nachbarschaft ihres Wohnorts selbst gefertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feilbieten, steht es dem Finanzministerium frei, die Steuersätze zu ermäßigen oder zu erlassen.

Berlin, den 30. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Beilage C.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht Tit. 6. Th. II.

§. 160.

Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161.

Ein Mitglied der Corporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

Digitized by Google

§. 162.

Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163.

Die von der Corporation geschehene und von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164.

Wird die Wahl verworfen: so muß die Corporation von neuem wählen.

§. 165.

Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen: so verliert die Corporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

Beilage D.

Auszug aus dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811.

§. 136.

Hierzu gehören namentlich herumziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und diese daselbst in offenen Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen, sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten.

§. 137.

Ferner herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umherreisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrication aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrications-Gewerbeschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umherzureisen, um in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

§. 138.

Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferdekastrirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, soweit letztere nicht etwan ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

§. 139.

Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umherreisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

46. Stück.

Merseburg, den 9. December 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 185. Die eintägigen Uebungen der Landwehr betr.

Des Königs Majestät haben, in Bezug auf die monatlichen eintägigen Uebungen der Landwehren 1sten und 2ten Aufgebots, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 30. Juni d. J., Nachstehendes allergnädigst zu befehlen geruhet:

„Da die Landwehr 1sten Aufgebots statt der in der Landwehrordnung vorgeschriebenen 2 Uebungsperioden, jetzt nur 1 dergleichen in 1 Jahre hat, und diese noch dazu auf eine kürzere Zeit beschränkt ist, die Landwehr 2ten Aufgebots aber noch gar keine größere Uebungen gehabt hat, so ist Mein Wille, daß die Landwehr sowohl des 1sten, als des 2ten Aufgebots, monatlich sich compagnieweise versammeln soll, um von ihren Vorgesetzten revidirt und geübt zu werden. Indem Ich Ihnen beiden solches bekannt mache, und damit zugleich Ihre, des Ministers des Innern, Anfrage in dem Berichte vom 15. d. M. beantworte, trage Ich Ihnen auf, darnach die General-Commandos und die Ober-Präsidia nach Ihren beiderseitigen Ressorts zu instruiren, und es dabei der Vereinigung dieser Provinzial-Behörden zu überlassen, diese monatlichen eintägigen Uebungen auszusetzen, wenn die Jahreszeit oder die Feldarbeit solches nothwendig macht, auch nach den Local-Verhältnissen in ganzen Compagnieen oder in Abtheilungen an verschiedenen Orten zu versammeln, indem die Uebungen so eingerichtet werden müssen, daß der Landwehrmann deshalb nicht über Nacht von Hause bleiben darf."

Berlin, den 30. Juni 1820.

An den Minister des Innern von Schuckmann, und an den Kriegs-Minister von Hacke.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Zu Ausführung dieser Allerhöchsten Cabinetsordre sind folgende Maaßregeln getroffen worden:

1) um Störungen in den Berufsgeschäften und der Gewerbsthätigkeit der Landwehrmänner zu vermeiden, sollen die Uebungen bei der Landwehr Sonntags

(Ausgegeben zu Merseburg, den 9. December 1820.)

Digitized by Google

gehalten werden, bei dem 2ten Aufgebote aber alle, welche wegen Unfähigkeit zum Felddienste dazu versetzt sind, von den Uebungen dispensirt bleiben, auch in Ansehung der übrigen Landwehrmänner des gedachten Aufgebots billige Rücksichten genommen werden.

2) Die Versammlungen der Wehrmänner werden in möglichst kleinen Abtheilungen angeordnet werden, damit auch die an den entferntesten Orten wohnenden Landwehrmänner nicht über Nacht von Hause zu bleiben genöthigt sind.

3) Hinsichts der Jahreszeiten, in welchen die Landwehrversammlungen ausgesetzt werden müssen, werden besonders die gewöhnlichen Arbeiten des Landmannes, als die Erndte und die Saatzeit, im Frühjahr und im Herbste berücksichtiget werden, so daß in den Monaten März und April, so wie im August, September und October, entweder gar keine dergleichen Versammlungen angeordnet, oder solche nur von dem Anfange und nach Beendigung der Bestell- und Erndtezeit gehalten werden sollen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 15. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 186. Die Waarenversendungen aus dem Inlande ꝛc. betr.

Das Königl. Hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Verfügung vom 18. October dieses Jahres verordnet:

daß, wenn bei Waarenversendungen aus dem Inlande, dahin durch das Ausland, die gesetzliche Bestimmung, solche, als im freien Verkehr befangen, zu behandeln, in Anspruch genommen wird, deren Transportart im Auslande nicht gewechselt werden darf; daher man sich entweder allein der Post, oder allein des Frachtfuhrwerks zur unmittelbaren Durchführung durch das Ausland bedienen muß, widrigenfalls die Waaren als fremde zu behandeln sind.

Dieses wird den betreffenden Behörden und dem Publicum zur Achtung und Nachricht bekannt gemacht.

Merseburg, den 15. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 187. Das Verhältniß der mit der Polizeiverwaltung in den mittelbaren Ortschaften des Herzogth. Sachsen beauftragten Justit. betr.

Wir haben seit Kurzem in mehreren Fällen bemerkt, daß die Justitiarien, welche von den Gerichtsherren mit Verwaltung der local-Polizei in den mittelbaren Ortschaften des Herzogthums Sachsen beauftragt sind, ihr Verhältniß zu dem Landrathe des Kreises ganz verkennen, dessen Anordnungen nicht Folge leisten und sich als ganz coordinirte Behörden betrachten wollen. Unser Publicandum vom 24. Juli 1817 (Amtsblatt de 1817. Nr. 222.) spricht aber sehr deutlich aus, daß der Landrath im ganzen Kreise die Polizei auf dem Lande handhaben soll, und daß die Gerichtsherren, oder die von diesen Beauftragten, seine untergeordneten Gehülfen in den mittelbaren Ortschaften sind. Hieraus folgt

Digitized by Google

das Subordinations-Verhältniß von selbst, und wir werden, nachdem wir nun nochmals darauf aufmerksam gemacht haben, jede Verletzung desselben in Zukunft nachdrücklichst zu ahnden wissen.

Was die Polizei-Jurisdiction betrifft, so ist darin nichts geändert, sie verbleibt den Patrimonial-Gerichten, als solchen jedoch steht auch über sie dem Landrathe die Aufsicht zu, und wenn gegen Entscheidungen der Gerichte in Polizei-Contraventionen Recurse angemeldet werden, so müssen durch ihn die Acten an uns befördert werden.

Merseburg, den 20. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 188. Die Behandlung d. Kriegs-Communal-Schulden betreffend.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. October c. das Verfahren, welches nach der Instruction vom 8. Juli 1812 §. 7. und der Verordnung vom 5. Januar 1816 in strittigen Kriegs-Communal-Schulden-Angelegenheiten Statt findet, dahin festgestellt:

daß in erster Instanz von der betreffenden Regierung und in zweiter und letzter Instanz vom Hohen Ministerio des Innern die Entscheidungen erfolgen.

Die Resolutionen des Hohen Ministerii werden zwar im Namen des Herrn Ministers Excellenz ausgefertigt, die Berathung und die Entscheidung geht aber von einer, aus 5 rechtskundigen Ministerial-Räthen gebildeten Commission aus.

Merseburg, den 21. November 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 189. Die Ablieferung der Empfangsbescheinigungen über Freiexemplare des Amtsbl. betreffend.

Nach eingegangenen Anzeigen weigern sich verschiedene Behörden und Individuen, welche ein Freiexemplar des hiesigen Amtsblatts, oder des öffentlichen Anzeigers erhalten, den betreffenden Postämtern die von denselben erforderte Empfangsbescheinigung am Schluß des Jahres zu ertheilen.

Da nun diese Empfangsbescheinigung der hiesigen Amtsblatts-Redaction zu Legung der jährlichen Amtsblatts-Cassen-Rechnung nöthig ist, so werden alle diejenigen Interessenten, denen ein Freiexemplar des Amtsblatts, oder des öffentlichen Anzeigers zugesandt wird, hierdurch aufgefordert, den betreffenden Postämtern die von selbigen geforderte Empfangsbescheinigung und zwar Hinsichts des laufenden Jahres noch vor Weihnachten d. J., rücksichtlich der folgenden Jahre aber jederzeit in der Mitte des Vierten Quartals jeden Jahres einzusenden.

Merseburg, den 21. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 190. Verlegung der Chauſſee-Einnahme von Bennungen nach Roßla.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die jetzt zu Bennungen beſtehende Chauſſee-Einnahme vom 1. Januar 1821 ab nach Roßla verlegt werden wird.

Merſeburg, den 27. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 32. Verkauf alter unbrauchbarer Acten betr.

In unſerer Bekanntmachung vom 28. October 1817 (A. Bl. S. 612.), den nachgelaſſenen Verkauf alter unbrauchbater Acten betreffend, haben wir uns auf eine Verfügung des Oberlandesgerichts zu Inſterburg v. 20. Septemb. 1814 bezogen und die Untergerichte unſers Departements darauf verwieſen. Es iſt aber nachher unterm 30. December 1818 eine dieſen Gegenſtand betreffende Miniſterial-Verfügung an das Oberlandesgericht zu Frankfurth a. d. O. ergangen, und in von Kamptz Jahrbüchern, B. 12. S. 282, bekannt gemacht worden, auf welche wir nunmehr die Gerichte unſers Departements im Allgemeinen verweiſen, jedoch in Anſehung der bis ins Jahr 1816 nach Sächſiſchem Prozeſſe und Verfaſſung verwalteten Gerichte, in Betracht deren Abweichung von dem Preußiſchen, nach erhaltener Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Juſtizminiſters folgende Modificationen feſtſetzen:

a) ad I. Nr. 3. der gedachten Miniſterial-Verfügung: ſtatt der hier erwähnten, das Hypothekenweſen betreffenden Acten und Bücher, verſteht es ſich von ſelbſt, daß die bei den Gerichten vorhandenen ſämmtlichen Handels- und Gunſt- oder Conſensbücher, ingleichen Quittungsprotocolle, von der Veräußerung oder Vernichtung ſchlechterdings ausgenommen bleiben.

b) ad II. A. der Miniſterial-Verfügung iſt die hier vorgeſchriebene 30jährige Friſt nach Sächſiſchen Rechten auf 31 Jahr 6 Wochen 3 Tage und auf alle Prozeſſe ohne Unterſchied, wenn auch ihr Object geringfügig iſt, zu erſtrekken, übrigens allenthalben der Anfang der Friſt von der Rechtskraft des in der Sache geſprochenen Definitiv-Erkenntniſſes zu rechnen, da Decrete zur Repoſition ſich in Sächſiſchen Acten nicht befinden.

c) Iſt aber in Prozeßacten ein Definitiv-Erkenntniß gar nicht vorhanden, und die Sache blos von den Parteien liegen gelaſſen worden; ſo iſt ein von dem letzten gerichtlichen Act an zu berechnender vierzigjähriger Zeitraum abzuwarten, weil die Litispendenz in Sachſen nach Römiſchen Rechten ſo lange fortwährt.

d) Betrifft die Sache eine hypothecariſche Schuld oder die Forderung einer piae causae, oder des Fiscus, ſo ſind die Acten reſp. 40 bis 44 Jahre von Rechtskraft der Entſcheidung oder dem letzten gerichtlichen Act abgerechnet, aufzubewahren.

e) Acten, welche die Ausmittelung eines Nachlaſſes, ingleichen die Verwaltung eines unter Vormundſchaft geſtandenen Vermögens enthalten, ſind ebenfalls

Digitized by Google

vor Ablauf von 40 Jahren, von Beendigung der Sache ab gerechnet, nicht für ganz nutzlos zu achten. Vormundschaftsacten der Besitzer von Grundstücken, welche in das Hypothekenbuch eingetragen werden, sind nach II. A. b der Ministerial-Verfügung, so wie Taxations- und Subhastationsacten nach I. Nr. 8. von der Vernichtung ausgeschlossen.

f) Acten über Beitreibung restirender Reallasten, besonders wenn die Leistung derselben verweigert worden ist, sind, als eintretenden Falls brauchbare Beweismittel, aufzubehalten und sind unter diese Categorie auch

g) Untersuchungsacten zu rechnen, sofern den Unterthanen die Kostentragung angesonnen worden ist.

h) Sequestrationsacten, ingleichen Concursacten sind von deren Beendigung an 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage aufzubewahren.

i) Statt dessen, was in der Ministerialverfügung sub I. Nr. 6. wegen der Acten, die Abschriften der Sentenzen enthaltend, anbefohlen worden, sind aus allen Prozeßacten die Definitiv-Erkenntnisse mit Rationen, ingleichen die nachher ergangenen Läuterungs- oder Appellationsurtel auszuheben und aufzubewahren.

k) Finden sich in den zu cassirenden Acten Originalurkunden, so sind selbige ebenfalls auszuheben und aufzubewahren.

l) Acten, welche für das gesammte Gericht, Ort oder Gegend ein historisches Interesse haben, sind aufzubewahren.

m) Endlich, da die Königl. Aemter zur Sächs. Zeit vielerlei Verwaltungssachen zu besorgen hatten, so haben sie wegen Vernichtung oder Aufbewahrung der dahin einschlagenden Acten bei der Königl. Regierung anzufragen und Bescheidung sich zu erbitten.

Im Uebrigen haben die Gerichte unsers Bezirks sich nach der mehr angezogenen Ministerialverfügung vom 30. December 1818 und unserer Eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 28. October 1817 zu richten, und wird ihnen überhaupt bemerklich gemacht, daß in zweifelhaften Fällen jedes Mal die Beibehaltung eines Actenstücks der Vernichtung vorzuziehen ist.

Naumburg, den 14. November 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachdem rücksichtlich der mit der bevorstehenden Organisation der Justiz-Verfassung im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg eintretenden Auflösung der Königlichen Justizämter von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern bestimmt worden ist, daß die zeither von den Justizämtern des Herzogthums Sachsen versehenen, nur neuerlich in einigen von der Justiz-Organisation schon früher betroffenen Gegenden interimistisch auf die Rentbeamten übertragenen

Digitized by Google

Brand-Versicherungs-Geschäfte auf die landräthlichen Officia übergehen sollen; so wird dies hiermit bekannt gemacht und sämmtliche amtseingesessene Interessenten der hiesigen Feuer-Societät werden zugleich hierdurch angewiesen, sich von nun an in Brand-Versicherungs-Sachen nicht mehr an die Justizämter, sondern an die landräthlichen Officia des Kreises, in welchem sie ansässig sind, zu wenden. Blos die Beitrags-Rückstände werden in den nächsten 14 Tagen von Bekanntmachung dieses an noch von den Justizämtern eingehoben werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind selbige so wie die nächstens auszuschreibenden neuen Beiträge von den Schulzen oder Orts-Einnehmern an die landräthlichen Officia einzuliefern. Ausdrücklich wird hierbei zu Vermeidung aller Mißverständnisse noch bemerkt, daß die Patrimonial-Gerichte und Stadträthe durch diese neue Einrichtung nicht berührt werden, sondern daß es bei diesen bei der bisherigen Verfassung bewendet.

Merseburg, den 24. November 1820.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

In dem Forstreviere Mirchau, Forstinspection Carthaus, Amts- und landrathskreises Carthaus, unseres Regierungs-Bezirks, wird die Anlage einer Glashütte, es sei zur Verfertigung von grünem oder weißem Glase, gewünscht.

Es soll daher dem Unternehmer einer solchen Anstalt, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern Kiefern-Scheite, die Klafter zu 108 Preuß. Kubikfuß Raum gerechnet, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern noch ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 Quadrat-Ruthen Preuß. Maaß entweder käuflich, oder in Erbpacht oder auch blos in Zeitpacht überlassen werden, je nachdem es der Unternehmer wünschen sollte.

Dieses Forstgrundstück liegt am Bukowoer See, mitten zwischen den Waldungen, woraus das Holz zum Betriebe der Hütte verabfolgt werden soll, 6½ Meile von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargardt, 5½ von Berent, 4½ von Bütow, 5 von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt, in einer angenehmen Gegend.

Der Preis des Holzes ist niedrig, der des Glases, besonders des feinen und geschliffenen, ziemlich hoch. Die zum Betriebe erforderliche Asche ist wohlfeil und leicht zu erhalten, da es an Laubholz in der Gegend nicht mangelt.

Zur Ueberlassung dieser Unternehmung ist ein Licitations-Termin

auf den 30. Januar künftigen Jahres,

von 9 Uhr des Vormittags an bis Nachmittags 4 Uhr, angesetzt, welcher in dem hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Oberforstmeister abgehalten werden wird.

Die Licitations-Bedingungen können in unserer Forst-Registratur und bei dem Königl. Oberförster in Mirchau, welcher letztere auch das zu überlassende Forststück

Digitized by Google

anzeigen wird, eingesehen, auch, gegen Erlegung der Copialien, in Abschrift mitgetheilt werden.

Wer, unter Uebernahme der licitations-Bedingungen, für das zu überlassende Holz, am meisten bietet, hat den Zuschlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zu gewärtigen. Kein Gebot wird jedoch angenommen, wenn der Bietende nicht vorher 200 Thlr. in baarem Gelde oder Staatspapieren zu unserer Sicherheit bei unserer Haupt-Kasse niedergelegt hat.

Wenn die höhere Genehmigung nicht innerhalb 8 Wochen erfolgt, so bleibt der Meistbietende nicht länger an sein Gebot gebunden.

Danzig, den 20. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Liebenwerdaer Kreise.

Wegen Führung eines falschen Wanderbuchs.

Johann Andreas Bieler, Branntweinbrenner aus Dederitz bei Cöthen, 42 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, proportionirten Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, und ist mittler Statur. Nach Dederitz.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat October 1820

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schß.			à Cent.			à Schock		
	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰
1 Halle	1	14	—	1	5	6	—	20	—	—	18	—	6	16	—	2	8	—	2	16	—	—	12	—	1	12	—	9	—	—
2 Eisleben	1	12	—	1	2	5	—	22	6	—	16	6	9	8	—	5	8	—	3	16	—	—	15	—	1	—	—	7	16	—
3 Naumburg	1	20	—	1	4	—	—	20	—	—	18	—	4	—	—	2	—	—	2	12	—	—	8	—	1	12	—	7	12	—
4 Wittenberg	1	19	6	1	3	9	1	1	5	—	17	9	4	16	—	2	16	—	4	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
5 Delitzsch	1	19	—	1	7	—	—	21	5	—	19	9	4	—	—	2	12	—	2	—	—	—	6	—	1	4	—	3	18	—
6 Querfurth	1	14	—	1	2	—	—	21	—	—	16	—	5	—	—	1	18	—	1	18	—	—	15	—	1	6	—	5	18	—
7 Zeitz	1	16	—	1	4	—	—	15	6	—	15	6	4	4	—	1	16	—	1	16	—	—	10	—	1	5	—	8	8	—
8 Torgau	1	19	—	1	6	—	—	21	—	—	17	—	5	8	—	3	—	—	5	8	—	—	12	—	—	22	—	5	—	—

Merseburg, am 10. November 1820.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

47. Stück.

Merseburg, den 16. December 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 191. Die Einsendung der Collectengelder mittelst doppelter Liefersscheine betr.

Die sämmtlichen Herren Superintendenten werden hierdurch veranlaßt, die resp. an die hiesige Regierungs-Hauptcasse und an die hiesige Instituten- und Communal-Hauptcasse einzuliefernden Collectengelder jedesmal mittelst doppelten Liefersscheins einzusenden, und zwar einen derselben mit den Geldern an die gedachte Instituten- und Communal-Hauptcasse, den andern aber an die Erste Abtheilung der Königlichen Regierung zu richten.

Merseburg, den 24. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 192. Die Zahlung der Gnaden-Monatsbeträge ꝛc. betr.

Die Regierung ist durch eine Verfügung der Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen so wie des Königlichen Hochlöblichen Departements für die Invaliden ermächtiget worden: die Zahlung der den Hinterbliebenen verstorbener Civil- und Militair-Pensionairs, durch die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 27. Mai 1816. und 19. December 1816. bewilligten Gnaden-Monats-Beträge von den Pensionen, nicht nur den Wittwen und Descendenten der Pensionaire, ohne förmliche Legitimation, sondern auch den Ascendenten, Collateralen und Dritten, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. November 1819. (Amtsblatt Jahr 1820. 21. Stück. Nr. 82.) dazu qualificirten Personen, ohne besondere Anfrage, jedoch den letztern nur in dem Falle leisten zu lassen, wenn der Verstorbene sich bei denselben aufgehalten hat und sie gehörig nachweisen, die Begräbniß-Kosten bestritten zu haben.

So wie nun die mit Auszahlung der Pensionen beauftragten Kassen bisher schon die Befugniß gehabt haben, ohne weitere Anfrage den Wittwen, Kindern und Enkeln verstorbener Pensionaire, außer dem unerhobenen Betrage des Sterbe-Monats, auch den des Gnaden-Monats zu zahlen, so werden sie nun auch hierdurch autorisirt und angewiesen, den Eltern, Geschwistern, Geschwister-Kindern oder Pflege-Kin-

(Ausgegeben zu Merseburg, den 16. December 1820.)

Digitized by Google

dern, wenn der Verstorbene sich bei ihnen aufgehalten hat und sie gehörig nachweisen, die Begräbnißkosten bestritten zu haben, den Betrag des Gnaden-Monats der Pension des Verstorbenen auszuzahlen. Dieser Nachweis muß durch ein Attest der Ortsbehörde gesichert und dieses als Rechnungs-Belag neben dem Todtenscheln und der Quittung der Empfänger, an die Regierungs-Hauptcasse eingesandt werden. In Ansehung der Gnaden-Bewilligungen an die Hinterbliebenen verstorbener Beamten hat es bei der Bestimmung der vorhin angezogenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. November vorigen Jahres sein Verbleiben und kann eine desfallsige Zahlung ohne vorgängige Anweisung der Regierung niemals statt finden, eben so wenig bei Todes-Fällen der auf Wartegeld gesetzten Officianten, da die Wartegelder in dieser Hinsicht den Gehältern gleichgestellt sind.

Merseburg, den 25. November 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 193. Die Binnenlinie im hiesigen Regierungsbezirke betr.

In Gemäßheit der bisher gemachten Erfahrungen ist die Binnenlinie im hiesigen Regierungsbezirke abgeändert, und vom 1. Februar 1821 ab, von der Grenze des Frankfurther, bis zur Grenze des Erfurter Regierungsbezirks bei Cölleda, in folgender Art festgestellt worden:

Von der Grenze des Frankfurther Regierungsbezirks an, bildet die schwarze Elster die Binnenlinie bis gegen das Dorf Plessa hin, von hier aus der Dorfweg nach Döllingen, weiter die Straße über Hohenleipisch nach Kraupa, von Kraupa der nach Zeischa führende Holz- und Feldweg, über die bei Zeischa befindliche Elsterbrücke und von dieser in gerader Richtung über die Huthung nach Zobersdorf; dann der Weg von dem letztern Orte nach Lausitz; hierauf der Weg von Lausitz nach Saxdorf, ferner der Weg nach Lehndorf, die von demselben nach Altbelgern führende Trift; daselbst über die Elbe nach Ammelgostewitz, von diesem Orte nach der Ziegelei bei Belgern über die Weinberge daselbst, südlich vor Belgern vorbei nach Mahlitzschen, Brickwitz und Staupitz, von da aus der Dorfweg über Klitzschen bis zur Leipziger Poststraße, von hier der Johann-Georgen-Flügel im Walde; demnächst der Weg durch den Längenfurth nach Wildenhain und von da nach Battaune. Sie geht dann auf der von dem Dorfe Battaune nach Eilenburg führenden Straße bis dahin fort, wo diese den Kreserwald verläßt.

Hier fällt sie in den, von dem Dorfe Sprotta nach Düben führenden Körnersteig, bleibt in demselben bis zum Vorwerke Rothe Jane, geht dann mit dem sogenannten Regalwege auf das Dorf Mörtitz, durch dasselbe durch und in der Aue der Mulde und Zschepplitzer Fähre zu.

Bei dieser Fähre springt sie über die Mulde, folgt dem Wege nach dem Dorfe Zscheppline hinauf und nimmt von diesem aus die Richtung südwestlich nach dem Dorfe Rödchen in der von Gruhna über Zscheppline und Rödchen führenden Holzstraße hin. Bei Rödchen fällt sie in die mit der Landesgrenze ganz in gleicher Richtung laufende Straße von Eilenburg über Rauendorf, Kleinwölkau und Luckewehna

Digitized by Google

gegen Delitzsch hin, wo sie solche westlich vom Dorfe Luckewehna, welches noch außerhalb der Binnenlinie bleibt, verläßt, um sich in einem breiten Communicationswege nach Hohenroda hinzuziehen.

Von dem Dorfe Hohenroda aus folgt sie dem Triftwege von da nach Döbernitz, geht von hier auf dem Communicationswege nach Großlissa fort, bis zur alten Straße von Delitzsch nach Merseburg so, daß sie eine kleine Viertelstunde von der ersten Stadt südlich entfernt bleibt.

Unweit Lissa vereinigt sie sich mit der gedachten Straße und bleibt in solcher über Kölsa und Rabutz, läuft dann den von Rabutz nach Schwoitsch führenden Weg hin und über Schwoitsch auf Gröbers; fällt hier in die Magdeburger Chaussee, geht mit derselben bis unterhalb des Gasthofes fort und dann über die erste Brücke auf dem nach Liebenau auf der südlichen Seite des Bornhökhügels neben Lochau vorbeiführenden Wege zur Liebenauer Brücke, bei welcher sie sich mit der Chaussee nach Wallendorf verbindet.

Von Wallendorf geht sie längs der Luppe bis in die Gegend von Tragarth, wo sich der Floßgraben in die Luppe ergießt, von hier längs dem Floßgraben hin über Kriegsdorf, bis an die Brücke am Schladebacher Teiche, von da auf dem sogenannten Kohlenweg bis Dürrenberg; von Dürrenberg aus, von welchem Orte sie nur die diesseits des Kohlenwegs und der Salzstraße gelegenen Häuser einschließt, wird sie durch die Salzstraße über Keuschberg, Stößwitz und Tschätzsch bis vor das außerhalb des Grenzbezirks bleibende Städtchen Hohenmölsen und das ebenfalls ausgeschlossen bleibende Dorf Taucha gebildet, geht von da in dem Fahrwege bei Mutzschau und Döbris, welche Dörfer gleichfalls ausgeschlossen bleiben, vorbei, von Döbris in dem Fahrwege nach Bornitz und von hier mit der Leipziger Straße bis an Zangenberg (bleibt ausgeschlossen) hinter diesem Dorfe weg in dem Fußsteige nach der Posaer Brücke; hier über die Elster und von da in dem Fahrwege über Burtschütz und Gleina (bleiben ausgeschlossen), von Gleina im Fahrwege nach dem sogenannten Rosenholze und von hier in dem Fußsteige nach Kuhndorf, Golben und Haynsburg, mit Ausschluß dieser drei Orte, im Fahrwege nach der Neumühlbrücke und von derselben in der Straße nach Schkauditz; von da in dem Fahrwege nach Droyßig, mit Ausschluß dieses Orts, dann nach Thierbach und Meineweh, von wo aus sie mit der Naumburg-Zeitzer Straße über das Dorf Pretzsch, bis zu dem Städtchen Stößen geht. Von Stößen aus geht sie mit dem Wege über Gröbitz nach Plotha an die Frankfurther Straße, wendet sich von Plotha nach Schönburg auf dem von dem erstern zu dem letztern Dorfe führenden Wege und schließt sich hier an die Saale an; geht aufwärts an diesem Flusse längs demselben hin, bis an die Straße von Merseburg nach Naumburg bei der Halleschen Fähre; dann an dieser Straße, jedoch mit Ausschluß derselben hin, bis vor das Marienthor vor Naumburg. Von hier aus geht sie außerhalb der Stadt Naumburg und des Fahrweges, um die Stadt bis an das Jacobsthor, hierauf längs der Frankfurther Chaussee, mit Ausschluß derselben, bis an den Ort, wo die Zollstraße von Neuflemmingen in sie einfällt. Von dem Puncte aus, wo diese beiden Straßen zusammentreffen, läuft sie mit der Frankfurther Chaussee und mit Einschluß derselben fort,

Digitized by Google

bis an die Schweinsbrücke. Auf derselben wendet sie sich in gerader nördlicher Richtung an die Saale, geht über diesen Fluß und mit dem linken Ufer desselben aufwärts über die Saalhäuser nach Niedermöllern.

Von diesem Dorfe aus nach Obermöllern und Burkersroda, von da nach Steinbach, Saubach im Amte Wendelstein, Bucha, Wollmirstedt, Allerstedt, bis an Wiehe, dann um diese Stadt, mit Ausschluß derselben, herum auf den Weg von Wiehe nach Garnbach, ferner von da nach Hauderoda, Hemmleben, Etzleben, von wo aus sie sich durch die Helbe und Unstrut an den Erfurter Regierungsbezirk anschließt.

Die benannten Orte und Wege sind, wo nicht deren Ausschließung ausdrücklich bemerkt ist, in den Grenzbezirk eingeschlossen.

Der zwischen dieser Binnenlinie und der Grenzlinie befindliche Raum wird der Grenzbezirk genannt, und es finden auf denselben die ihn betreffenden Vorschriften der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung Anwendung.

Die Haupt-Zoll-Aemter werden angewiesen, für die durch diese neue Binnenlinie nöthig werdende veränderte Aufstellung der Zolltafeln an derselben sogleich zu sorgen, und die Kostenberechnungen einzureichen.

Die neue Binnenlinie im Stollberger Hauptsteuer-Amtsbezirke von der Grenze des Magdeburger Regierungsbezirks an, bis zur Grenze des Erfurther Regierungsbezirks bei Heeringen, wird zu seiner Zeit ebenfalls bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 1. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 194. Die zwischen der Königl. Preuß., der Großherzogl. Sachsen-Weimarschen und der Herzogl. Sachsen-Gothaischen Regierung über den Transport, die Bewachung und Verpflegung der Militair-Arrestaten geschlossenen Conventionen betreffend.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung ist wegen des sichern Transports und der nächtlichen Bewachung der durch die Großherzoglichen Lande kommenden Königl. Preußischen Militair-Arrestaten nachstehende Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen worden:

§. 1.

Es sollen diejenigen Königlich Preußischen Militair-Arrestaten, welche die Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Lande zu passiren haben, auf eine oder die andere der bereits stipulirten dortigen Militairstraßen dirigirt werden, um sodann solche, nach Verfügung der Großherzoglich Sächsischen Behörden, auf diesem Wege nach dem zunächst anliegenden Grenzorte durch bewaffnete Mannschaft eskortiren und weiter abliefern zu lassen, wobei zugleich, um im Allgemeinen die Bewachungs-, Beleuchtungs- und Heißungskosten in den Nachtquartieren zu vermeiden, ausdrücklich festgesetzt wird, daß die Nachtquartiere für dergleichen Militairstraflinge nur in den Haupt-Etappenorten abzuhalten sind, und der jedesmalige Marsch eines Arrestaten-Transports von einem Haupt-Etappenorte zum andern fortzusetzen ist, so daß das Verbleiben über Nacht in Dorfschaften der Regel nach nicht statt findet.

Digitized by Google

§. 2.

Wird es insbesondere den Behörden und Transportführern zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, dahin die genaueste Aufsicht zu führen, daß nicht trotz der Escorte ein Militair-Arrestat dennoch vielleicht Gelegenheit fände, von dem Transporte oder aus dem nächtlichen Gewahrsam zu entkommen.

§. 3.

Die nach Maaßgabe der Zahl der Arrestaten beizugebende Escortenmannschaft erhält eine Vergütung von 4 Groschen auf die Meile für jeden Mann.

§. 4.

Die hierbei verursacht werdenden Atzungskosten werden Königl. Preuß. Seits tageweise mit 2 Groschen Sächs. Währung Atzungskosten, und mit 1 Groschen für den Dienst des Gefangenwärters, so wie mit 1 Groschen für das nöthig gewordene Lagerstroh für jeden Arrestaten, durch die Königl. Preußische Regierung zu Erfurth auf vierteljährige Liquidationen an die Großherzogliche Landes-Direction zu Weimar vergütet.

§. 5.

Sollte einer der Arrestaten unvermögend sein, zu Fuße zu gehen, so wird ihm auf den Grund eines ärztlichen Zeugnisses eine Fuhre gegeben und der Betrag des Fuhrlohns, nach den conventionsmäßigen Vergütungssätzen, für jede Meile und für jedes Pferd, incl. des Wagens, die Summe von 6 gGr. in die Liquidation mit aufgenommen und von der jenseitigen Behörde bezahlt.

§. 6.

Im Fall ein solcher Arrestat erkranken sollte und dadurch außer Stand gesetzt würde, den Transport mit sich fortsetzen zu lassen, ist die betreffende Regierung verpflichtet, den durch die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Behandlung ꝛc. verursachten Aufwand auf die hierüber gestellte Berechnung an die gegenseitigen Behörden zu leisten.

§. 7.

Mit Ausnahme der unter Nr. 6. genannten Erstattungskosten, wird die sämmtliche Vergütung, conform den Bestimmungen der bereits bestehenden Etappen-Convention, in Gold geleistet.

§. 8.

Vorbemeldete Bestimmungen sind gleichmäßig auf alle diejenigen Fälle anwendbar, wo Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Militair-Arrestaten durch Königl. Preuß Staaten, insbesondere durch Erfurth, zu transportiren sind, und sollen die sub 4 bis 6. bezeichneten Atzungs- und sonstige Kosten eben so nach desfallsiger Liquidation von der Großherzoglichen Landes-Direction bezahlt werden.

Die vorstehendermaaßen sub 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7 und 8. getroffenen Verabredungen werden statt des Abschlusses einer desfallsigen förmlichen Convention durch gegen-

Digitized by Google

seitige Ministerial-Erklärungen festgestellt und erfolgt die weitere Bekanntmachung demnächst durch die Amtsblätter der hierbei betheiligten Provinzial-Regierungen.

So geschehen Berlin, den 13. October 1820.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Graf v. Bernstorf.

Zwischen der Königl. Preuß. Regierung einerseits und der Herzogl. Sachsen-Gothaischen Regierung andererseits, ist als Nachtrag zu der unterm 3. Januar 1817 abgeschlossenen Etappen-Convention wegen des sichern Transports und der nächtlichen Bewachung der durch die gesammten Herzogl. Lande kommenden Königl. Preuß. Militair-Arrestaten folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Vergütung für die Verpflegung der auf der Etappenstraße zu transportirenden Militair-Arrestaten wird in dem Betrage geleistet, wie sie in der nurgedachten Hauptconvention für durchziehende Militairs überhaupt bestimmt worden ist.

§. 2.

Jeder Escortirende, er sei zu Fuß oder zu Pferd, empfängt für die Meile Vier gute Groschen, welche auch dann zu entrichten sind, wenn in einzelnen Fällen, bei zu besorgender Widersetzlichkeit, eine Verstärkung der Escorte von den (Groß-) Herzoglichen Behörden für erforderlich erachtet werden sollte.

§. 3.

Für die nächtliche Bewachung in den conventionsmäßigen Etappen-Orten werden Sechs gute Groschen für einen Wächter bezahlt, und für drei Arrestaten Ein Wächter angestellt, so daß die Zahl der Wächter, zu sicherer Bewahrung der Arrestaten, mit der Zahl dieser letztern in dem gedachten Verhältnisse vermehrt wird.

§. 4.

Die Heizung und Beleuchtung des Locals, in welchem die Arrestaten untergebracht werden, wird mit Vier guten Groschen für eine Nacht vergütet.

§. 5.

Die sorgsamste Bewachung und Anschaffung zuverlässiger Escorten wird den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht.

§. 6.

Die Wirkung dieser Uebereinkunft nimmt ihren Anfang mit dem Tage der Auswechselung der deshalb ausgefertigten Ministerial-Erklärungen.

§. 7.

Es soll dieselbe, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, zur genauen Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

Geschehen zu Berlin, den 11. October 1820.

(gez.) Graf v. Bernstorf.

Digitized by Google

Diese zwischen der diesseitigen, der Großherzogl. Sachsen-Weimarschen und der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Regierung über den Transport, die Bewachung und Verpflegung der Militair-Arrestaten geschlossenen Conventionen, werden den Polizei-Behörden unsers Regierungs-Departements und den sonst dabei Betheiligten zur Nachachtung, der höhern Bestimmung gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Merseburg, den 2. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 195. Die Portofreiheit für Cassen-Sachen betr.

Sämtlichen Behörden des hiesigen Regierungs-Departements wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einer von dem Königlichen General-Postamt der hiesigen Regierung geschehenen Mittheilung zur Begründung der Portofreiheit bei der Correspondenz in Cassen-Sachen die Rubrik: Herrschaftliche Cassen-Sachen, in dem Falle zwar hinreicht, wo der Gegenstand der schriftlichen Verhandlung selbst nach den bestehenden Vorschriften portofrei und sonach diese Bezeichnung auch einzig und allein zulässig ist, bei Geldversendungen aber die specielle Benennung der Casse oder Qualität der Gelder dazu erforderlich ist und den Quittungen der Cassen über bezahlte Gelder keine unbedingte Portofreiheit zustehet, indem solche als Theil der Zahlung zu betrachten und mithin, wenn die Uebersendung der Gelder portopflichtig ist, ebenmäßig die Quittung es sein muß, weshalb auch bei Versendung der Quittungen die specielle Angabe der Qualität derselben nothwendig ist. Die betreffenden Behörden müssen daher insonderheit das für Uebersendung der Cassenquittungen über Sportul-Gelder, welche nach der obigen Bestimmung von nun an portopflichtig ist, anwachsende Porto sich entweder sogleich bei Einziehung der Sportuln von denen, welche solche zu entrichten haben, vorschießen oder auch sich später von denselben wieder erstatten lassen.

Zu Folge dessen dürfen dann so wenig Gelder, welche die Portofreiheit haben, mit solchen, welche portopflichtig sind, zusammen verpackt und eingesandt werden, als die darüber ertheilt werdenden Cassen-Quittungen in einem und demselben Umschlage abgesandt werden. Merseburg, den 2. December 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 33. Die verspätete Einsendung der Acten und Berichte von Seiten einiger Unterbehörden betr.

Der Herr Justiz-Minister hat sehr ungern den Verzug in dem Geschäftsgange wahrgenommen, welcher dadurch entsteht, daß ein Theil der Untergerichte unseres Departements sich in Befolgung der Anordnungen unseres Collegiums oft säumig beweist, namentlich die erforderten Acten oder Berichte zu spät, und erst nach wiederholten Erinnerungen einsendet

Derselbe hat deshalb sehr strenge Verfügungen gegen die säumigen Untergerichte vorgeschrieben und uns veranlaßt, den Untergerichten unseres Departements davon zur Warnung Kenntniß zu geben.

Wir thun dieß, indem wir dieselben hierdurch auf das 30ste Heft der Jahr-

Digitized by Google

bücher für die Preuß. Gesetzgebung ꝛc. aufmerksam machen und verweisen, worin das desfallsige Rescript vom 25. April c. vollständig abgedruckt ist.

Naumburg, den 2. December 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Das Publikum ist bereits durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. September d. J. Gesetzsammlung Nr. 628. von den Maaßregeln in Kenntniß gesetzt, welche ergriffen werden sollen, um die Angelegenheiten der

Kriegs-Anleihe von 1745,

in Ordnung und zum Abschlusse zu bringen. Die sämtlichen noch nicht befriedigten Interessenten dieses Theils der Staatsschuld werden deshalb hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche aus derselben nach Anleitung dieser Königl. Verordnung in der darin bezeichneten Art geltend zu machen.

Diejenigen, welche Beiträge zu dieser Anleihe nicht unmittelbar dem Staate, sondern an Magistrate, Stifte oder Vasallen gegeben haben, welche damals ermächtigt wurden, den ihnen zugeschriebenen Antheil, in sofern sie ihn aus eigenen Mitteln nicht aufbringen konnten, zu negociiren, Schuldverschreibungen darüber auszustellen, und die zur Sicherheit angewiesenen Accise-Gefälle zu verpfänden, müssen sich ungesäumt entschließen: ob sie sich deshalb an den Staat unmittelbar, oder an die Magistrate, Stifte und Vasallen halten wollen, mit den sie oder ihre Vorbesitzer contrahirt hatten. Von diesem Entschlusse haben sie demnächst schriftlich nicht blos die Aussteller ihrer Verschreibungen, sondern auch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu unterrichten, damit erstere danach ihre Maaßregeln ergreifen und sich deshalb an den Staat regressiren können. Wer dieser Auflage bis zum

letzten März 1821

nicht genügt, der verliert dadurch die Befugniß zu wählen, und muß alsdann unbedingt als Staatsgläubiger betrachtet werden.

Was dagegen das Verhältniß der Interessenten dieses Darlehns zum Staate betrifft, gleichviel ob sie mit demselben in Verbindung unmittelbar stehen, oder nach dem oben Gesagten gesetzt werden: so ergeht an diese hiermit die Aufforderung, ihre diesfällige Ansprüche der unten bemerkten Behörde zeitig und spätestens bis zum

letzten Junius 1821

anzuzeigen, den Betrag ihrer Forderung an Capital und Zinsen zu liquidiren und die Original-Schuldverschreibung, wo dergleichen aber nicht ausgestellt ist, die in der erwähnten Cabinets-Ordre vorgeschriebenen Legitimations-Stücke beizufügen. Wer innerhalb dieser Frist seine Ansprüche an den Staat aus der Kriegs-Anleihe von 1745 bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden anzumelden unterläßt, geht derselben mit Eintritt des 1. Julius 1821 verlustig.

Berlin, den 11. November 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beeliß. D. Schickler.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

48. Stück.

Merseburg, den 23. December 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 196. Die Geld-Einlieferungen an die Regierungs-Haupt-Casse.

Der größte Theil der an die hiesige Regierungs-Hauptcasse abliefernden Special-Cassen und Hebe-Behörden der Domainen, Forsten und directen Abgaben, beschränkt sich nicht auf die durch die Verordnung vom 11. October dieses Jahres, (Amtsblatt, 41stes Stück, pag. 278. Nr. 164.) bedingungsweise befohlene zweimalige Ablieferung in einem und demselben Monat, vervielfältigt vielmehr diese Ablieferungen nicht nur, sondern liefert öfter Beträge von einigen Thalern, Groschen und Pfennigen ein. Dieses, keinen wesentlichen Nutzen gewährende Verfahren kann, wegen des daraus für die Geschäftsführung der Regierungs-Hauptcasse erwachsenden, überwiegenden Nachtheils, nicht gebilligt und geduldet werden. Mit Beziehung auf die vorgedachte Verordnung vom 11. October dieses Jahres, werden daher auch die Eingangs erwähnten Cassen und Behörden hierdurch angewiesen, im Laufe der Jahresverwaltung in der Regel, und mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo große Geldvorräthe eine außergewöhnliche Einlieferung räthlich und nothwendig machen, öfter nicht, als von 14 zu 14 Tagen, und auch dann nur bei einem Cassen-Bestande von 50 Thalern oder mehr, an die Regierungs-Hauptcasse abzuliefern und zwar in der Regel mit Zurückbehaltung der Groschen und Pfennige, welche allererst am Jahres-Schluß, wo überhaupt keine Bestände bei den Unter-Cassen zurückbehalten werden dürfen, der Schluß-Ablieferung beigefügt werden müssen. Die etwanigen Zurechnungs-Beläge müssen, wenn deren Zahl bedeutend ist, mittelst besondern Lieferscheins eingerechnet werden, außerdem aber können sie den Baar-Sendungen beigefügt werden, nur müssen in dem Lieferschein die Werthe in baarem Gelde und in Zurechnungen abgesondert erscheinen, erstere durch einen speciellen Sortenzettel, letztere durch eine specielle Designation, gehörig und übersichtlich nachgewiesen werden. Mehr als eines Haupt-Lieferscheins, welcher jedoch in 2 Exemplaren einzureichen ist, weil ein Exemplar bei der Haupt-Casse verbleibt, das andere aber der einliefernden Casse mit der Empfangs-Bescheinigung darunter zurückgesandt wird, bedarf es in dem Falle nicht, wo die eingelieferten Intraden bei ein und derselben Ver-

(Ausgegeben zu Merseburg, den 23. December 1820.)

Digitized by Google

waltung (Buchhalterei) zur Vereinnahmung kommen, nur müssen in den Lieferscheine die Gattungen der Einkünfte und die Rechnungs-Jahre, zu welchen sie gehören, gehörig gesondert aufgeführt werden; eben so wenig dürfen die Gelder von jeder einzelnen Revenüe oder Jahrgang besonders verpackt und gesondert eingeschickt werden, welches häufig geschieht, sondern die zu einer Lieferung gehörenden Gelder werden in cassenmäßig ajustirten Tuten und Beuteln auf einen einzigen Sortenzettel aufgenommen, und darin nach den Münzsorten in abgesonderten Colonnen nachgewiesen. Welchen Antheil die einzelnen Einkünfte und Rechnungs-Jahre an der Haupt-Summe des Sortenzettels haben, dieses ergiebt sich aus dem Lieferscheine. Nach diesen Bestimmungen haben die Special-Cassen und sonstigen Einlieferungs-Behörden zu verfahren.

Merseburg, den 8. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 197. Die Einsendung d. Sportulgelder betr.

Die bei der hiesigen Regierungs-Sportulcasse bestehenden bedeutenden Sportul-Rückstände beweisen eine unverzeihliche Sorglosigkeit derjenigen Debenten, an welche die desfallsigen Liquidationen unmittelbar gelangen, und derjenigen Behörden, welchen in der Provinz die Einziehung der Sportuln aufgetragen ist. Die Regierung kann diesem Unwesen nicht länger nachsehen, und indem sie die Restanten hierdurch auffordert, sofort und unfehlbar noch vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, macht sie einem Jeden, der künftighin in die Lage kommen wird, Sportuln hieher entrichten zu müssen, namentlich aber den bestehenden Einsammlungs-Behörden, hierdurch bekannt, daß erkannte Sportuln, wenn sie nicht spätestens Sechs Wochen nach Empfang der Liquidation hier eingeliefert und eben so wenig die Behinderungsursachen angezeigt sein werden, ohne Weiteres auf Kosten der Säumigen durch Postvorschuß werden eingezogen werden.

Merseburg, den 9. December 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 198. Bestimmungen im Servis- und Einquartierungswesen.

Nach dem §. 10. des Steuer-Gesetzes vom 30. Mai d. J. hören auf:

a) das Natural-Quartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern und zwar der Officiere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung des Gesetzes, der Gemeinen und Unterofficiere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Casernen-Einrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b) vom Jahre 1821 ab, die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Officiere, oder der sogenannte Hülfs-Servis.

Es behalten also nur noch:

1) die nicht in die Kathegorie der Officiere, sondern in die der Unterofficiere überhaupt gehörenden Militair-Personen, nämlich die Feldwebel, Wachtmeister,

Digitized by Google

wirkliche Ober-Feuerwerker, Portd'epee-Fähnriche, gefreite Korporale und Regiments-Schreiber, fernerhin den gesetzlichen Anspruch auf Natural-Quartier an die Communen. Die Unter-Staabsbeamte, welche nicht zum Unteroffizier- und Gemeinen-Grade gehören, werden dagegen den Officieren gleich behandelt.

2) Die Einquartierungs-Behörden bleiben nach Vorschrift des §. 7. des Gesetzes und den Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 nach wie vor verpflichtet, die Verwaltung aller dahin gehörigen Geschäfte, in soferu sie ihnen nicht durch Königliche Garnison-Verwaltungen abgenommen, oder sonst anderweite Arrangements dieserhalb getroffen werden, namentlich die Auszahlung des Servises zu besorgen, so wie auch, Falls sie von den Regierungen damit beauftragt werden, die Administrirung der Garnison-Anstalten zu übernehmen, ohne dafür Gehälter aus Königl. Cassen zu beziehen.

Wo aber gegenwärtig Königl. Garnison-Verwaltungen vorhanden sind, da ist es nicht zulässig, solche aufzuheben und deren Geschäfte den Communen zu überweisen.

3) Die Communen behalten ferner die Verpflichtung — da vorstehend überall nur von Garnisonen die Rede ist — zur Gewährung des Natural-Quartiers für die Truppen und die dazu gehörigen Officiere, bei Commando's, auf Märschen, bei Revüen, Manövers und in den Cantonirungen, nach den bisherigen Grundsätzen.

4) Für das Natural-Quartier, welches nach §. 10. Litt. a. den Unterofficieren und Gemeinen in den Garnisonen bis dahin, daß deren Casernirung erfolgen kann, gewährt werden soll, zahlt die General-Militaircasse den regulativmäßigen Servis.

Um etwanigen unrichtigen Consequenzen aus dem Steuer-Gesetze zu begegnen, werden obige Erläuterungen der Königl. Regierung mit der Aufforderung bekannt gemacht, solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und darnach verfahren zu lassen. Berlin, den 21. November 1820.

Der Minister des Innern,
v. Schuckmann.

Der Kriegs-Minister,
v. Hacke.

Vorstehende Bestimmungen der Königl. Hohen Ministerien des Innern und des Krieges, werden hierdurch zur Kenntniß der Stadträthe, Magistrate und Garnison-Verwaltungen unseres Regierungs-Bezirks gebracht und werden dieselben noch besonders mit einer Instruction wegen des Hülfs-Servises der Officiere und mit ihnen in gleichem Range stehenden Unter-Staabsbeamten und dessen Liquidation versehen werden. Merseburg, den 11. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern, mittelst Rescripts vom 14. November d. J., anbefohlen worden ist, daß die Quittungen der Brandschäden-Vergütungs-Empfänger unter den betreffenden Certificaten obrigkeitlich attestirt werden sollen; so werden alle zur Bescheinigung der Brandschäden-Vergütungs-Certificate verpflichtete Behörden hierdurch aufgefordert, von nun an die unter die Certificate zu bringenden Quittungen der Empfänger der Richtigkeit halber zu attestiren, die zur Bezahlung von Brandschäden-Vergütungs-Certificaten autorisirten Einnahmen aber werden zugleich angewiesen, dergleichen Certificate bei Vermeidung der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa resultirenden Vertretungen nur dann zu honoriren, wenn unter den darunter befindlichen Quittungen des Empfängers ein obrigkeitliches Attest über die Richtigkeit der Unterschrift befindlich ist.

Merseburg, den 11. December 1820.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation.

Ernennungen und Dienst-Beförderungen.

Dem auf Wartegeld gestandenen Forst-Secretair Mai ist die Rentbeamten-Stelle zu Annaburg übertragen worden.

Merseburg, den 9. September 1820.

Steckbrief.

Nachbenannter Tambour, Friedrich Ludwig Laak, von der 10ten Compagnie des 2ten Garde-Regiments, aus Berlin gebürtig, wo er noch eine Mutter wohnhaft hat, hat sich seit gestern Morgen um 7 Uhr aus hiesiger Garnison entfernt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren, und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 7. December 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter, 27—28 Jahr; Größe, 5 Fuß 7 Zoll; Haar, braun, gelockt Augenbraunen, braun; Nase, gewöhnlich; Backenbart, braun; Kinn, rund; Gesicht, voll und dick; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, stark; Sprache, Teutsch; Zähne, gut. Bekleidung: graue Dienstjacke, graue Tuchhosen, Halbstiefeln, Dienstmütze. Besondere Umstände: Ist ein Trinker.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung.

7. Stück.

Merseburg, den 23. December 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 199. Die Abänderung des bisherigen Blasenzinses in eine Maischsteuer.

Nachdem, in Gemäßheit der, von des Königs Majestät Allerhöchst anbefohlnen, Abänderung des bisherigen Branntweinblasenzinses, in eine Maischsteuer, von dem Königlichen Hohen Finanz-Ministerio unterm 1. December d. J. ein interimistisches Regulativ, wonach diese, bereits mit dem Ersten Januar 1821 eintretende Besteuerung des Branntweins nach dem Quart-Inhalt der zur Maischbereitung benutzten Bottige, abgemessen und ausgeführt werden soll, folgenden wörtlichen Inhalts:

„In Berücksichtigung der Beschwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländischem Branntwein durch den Blasenzins veranlaßt hat, und aus der Betriebszeit, so wie aus der unsichern Bestimmung der Blasenzinssätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnellern Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen sind; haben des Königs Majestät, nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, durch eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. November c. befohlen, daß ein neues Gesetz vorgelegt werden soll, wonach die Besteuerung des Branntweins nach dem Quart-Inhalte der zur Maischfertigung benutzten Bottige festgestellt, und bis dieses Gesetz emanirt worden, schon vorläufig nach derselben Grundlage bei der Branntwein-Besteuerung verfahren werden soll.

Es sind daher nachfolgende Bestimmungen, vom 1. Januar 1821 an, zur Anwendung zu bringen.

§. 1.

An Steuer ist Ein Groschen von zwanzig Quart-Inhalt des Bottigs bei jeder Einmaischung Behufs der Branntwein-Fabrication zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Branntwein 1 gr. 3 pf. nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819 betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung 25 Quart Maischraum erforderlich sei.

Digitized by Google

§. 2.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung, seinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, welches hier beiliegt, für einen vollen Kalendermonat, oder, sofern der Betrieb zuerst, während des Laufes des Monats, seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalendermonats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betrieb genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 3.

Die Erklärung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zwiefach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen, das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe, an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuheften, und dort, so lange der Betrieb declarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichtsbeamte und Jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden.

§. 4.

Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten und vierten Tage nach der Einmaischung abzubrennen, und darnach die Declaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geschehen und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt sein. Solches kann bei Unterſteuerämtern nur unter Mitunterschrift des Ober-Controlleurs geschehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeschlagen werden.

§. 5.

An jedem zur Einmaischung declarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum declarirt werden, auch werden kleinere Maischbottige, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der §. 32. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er declarirt, die declarirten Maischgefäße und Blasen benutzen will; die Benutzung der declarirten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottig die Einmaischung auch wieder zuerst begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße in dem Brennhause nicht verändert werden. Etwanige Maischwärmer und Maischreservoirs müssen besonders declarirt werden und dürfen nie andere als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

Digitized by Google

Sind sämmtliche declarirte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungsperiode, zwar erst nach einer beliebigen declarirten Frist, wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß einen Tag, oder länger, dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muß es für den Tag, oder die Tage des Nichtgebrauchs, schief gestellt, oder wenn derselbe länger als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschluß oder Versiegelung, von Seiten des Steueramts, außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 6.

An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb declarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, nicht gebrannt werden, es müßte denn, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, der Maisch-Inhalt der versteuerten Maischbottige, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Fall der Steuerbeamte in der Declaration zu bemerken hat, wann, und auf wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Declaration außer Verschluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluß zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs, und den örtlichen Umständen überlassen.

Für die Zeiträume, wo nicht declarirt worden, können die Blasen und die Maischbottige unter Verschluß gesetzt werden.

§. 7.

Die Steuer für den declarirten Monat muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bei jeder fernern Declaration vorausbezahlen.

§. 8.

Eine Vergütung, oder ein Erlaß der Steuer, kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall ein versteuerter unangebrochener Maischbottig gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramt sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Maische sauer geworden, wird jedoch als ein solcher Zufall nicht angenommen.

§. 9.

In Ansehung der Branntweinsteuer solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntweinfabrication, oder auch ohne dieselbe, Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder Branntwein aus Weinhefen, Zuckerwasser, oder andern Substanzen, welche vorher keiner Zubereitung durch Einmaischen bedürfen, oder aus Weintrestern, Obst und andern nicht mehlichten Substanzen brennen, bei deren Einmaischung die

Digitized by Google

Gährungszeit an keine vorher zu bestimmende zwei oder dreitägige Frist gebunden werden kann, bleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauch, als zur Branntwein- oder Liqueurfabrication gehalten werden, hören zwar auf, steuerpflichtig zu sein und unter der bisherigen engern Controlle, so weit solche für die Branntweinbrenner und Liqueurfabricanten hiernach fortdauert, zu stehen; bleiben aber zur Verhütung etwaniger Mißbrauchs, einer allgemeinen Aufsicht von Seiten der Steuerbehörden unterworfen.

§. 10.

In Folge der angeordneten Besteuerung der Maischbottige, statt des Blasenzinses, kommen aus dem Gesetze vom 8. Februar 1819, wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und der dazu gehörigen Ordnung, einstweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9. dieses Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen sein mochte; und zwar aus dem Gesetz, die Paragraphen 2 bis 4. und 9 bis 13., aus der Ordnung, die Paragraphen 1. 3. bis 13. (alles einschließlich) 15. 22. 23. und 25.

§. 11.

Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §§. der Steuerordnung erhalten folgende zusätzliche, oder abändernde Bestimmungen. Was darin von dem Destillir-, oder Brenngeräthe und dessen unbefugtem Gebrauch zum Brennen gesagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maischgeräth und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen, der nach §. 16. einzureichenden Nachweisung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe ꝛc., ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Maischgefäße befinden, und ihrer Stellung in demselben, nach dem beispielsweise anliegenden Schema doppelt beizufügen. Ein Exemplar vom Steueramte bescheinigt, muß in derselben Art, wie in §. 5. dieser Verordnung wegen der Declaration bestimmt worden, in der Brennerei aufgehängt und die darin bezeichnete Stellung, während jeder Betriebszeit, so lange unverändert beibehalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steueramte nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Was §. 18 und 19. wegen Vermessung der Blasen angeordnet worden, gilt auch von den Maischbottigen.

Die den Steuerbeamten im §. 50. beigelegte Revisions-Befugniß, erstreckt sich auf die Controlle der pünktlichen Beobachtung der Declaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo nach §. 60., die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat, nach diesem Regulativ eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaischung in andern, als den dazu declarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der im §. 5 dieses Regulativs bestimmten Zeit oder an andern als den für jeden Bottig declarirten Tagen, ohne Ruck-

Digitized by Google

sicht auf die Größe desselben, zieht außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Confiscation der Geräthe noch die im §. 66. festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 Thlr. welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §. §. 67. und 68. ändern sich dahin, daß wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe, in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß statt fand bis zur Zeit der Entdeckung Eine Einmaischung angenommen wird.

Der §. 71. ändert sich dahin ab, daß Abweichungen von den declarirten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den declarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder der im §. 6. dieses Regulativs bestimmten, oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit, nach Analogie des §. 78 der Steuerordnung, mit 2 Thlr. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thlr bestraft werden.

Was im §. 72. von dem Versteuerungs-Buch gesagt worden, ist künftig auf die Declaration zu beziehen.

Berlin, den 1. December 1820."

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Klewiz.

Interimistisches Regulativ
über die Besteuerung des inländischen Branntweins.

erlassen, und die unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieses Regulativs vermittelst der Amtsblätter, gemessenst anbefohlen worden ist; so ist solches hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung, vermöge Hohen Auftrags und von Amtswegen, kundbar zu machen gewesen

Merseburg, den 21. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 202. Die Staats-Activ- und Passiv-Capital-Zinsen pro 1820 betr.

Da nach unserer Verfügung vom 2. Octbr. d. J. die Staats-Activ- und Passiv-Capital-Zinsen pro 1820, für Rechnung der Regierungs-Hauptcasse, besonders verrechnet werden müssen, so sind dieselben bei der Rentamts-Verwaltung für gedachtes Jahr resp. als Ausfall und als erspart zu berechnen und bei dem einzureichenden Schluß-Extract pro 1820 dergestalt nachzuweisen.

Merseburg, den 22. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr.

Nachweisung des Betriebs

Haus Nr. für

Nr. der Maisch-Gefäße.	Tage u. Stunden wo die Einmaischung beginnt.	Was und wie viel eingemaischt wird.	Nr. der Maischblasen oder Kessel.	Tage, wo die Maischblasen in Betrieb gesetzt werden	Nr. der übrigen Blasen womit gearbeitet wird	Tage, wo und zu welchem Behuf sie in Betrieb gesetzt werden.
1. u. 2.	den 1. März 6 Uhr	6 Schfl. Roggen u. 1½ = Gerste	1	d. 4ten März		Der in zweien Breütagen gewonnene Lutter wird allemal am dritten Brenntage gewient und ist die Lutterblase daher in Betrieb.
	5. =	=	=	= 8. =		
	10. =	=	=	= 13. =		
	14. =	=	=	= 17. =		
	18. =	=	=	= 21. =		
	22. =	=	=	= 25. =		
	26. =	=	=	= 29. =		
3. u. 4.	7. =	=	=	= 10. =		
	11. =	=	=	= 14. =	2	den 10ten
	15. =	=	=	= 18. =	=	= 13 =
	19. =	=	=	= 22. =	=	= 15 =
	24. =	=	=	= 27. =	=	= 18 =
5. u. 6.	8. =	=	=	= 11. =	=	= 21 =
	12. =	=	=	= 15. =	=	= 24 =
	17. =	=	=	= 20. =	=	= 27 =
	21. =	=	=	= 24. =	=	= 29 =
	25. =	=	=	= 28. =	=	

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, vorstehende Betriebs-Nachweisung in allen ihren Theilen und unter den übrigen in dem Regulativ vom 1sten December 1820 enthaltenen Vorschriften bei Vermeidung der auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen, insbesondere auch der Strafe für unbefugte Einmaischungen von Einhundert Thalern, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird, pünktlich beobachten zu wollen.

N. N. den ten 18

(Unterschrift des Declaranten.)

Digitized by Google

der Brennerei des N. N. zu N.

den Monat N. 18

Revisions-Bemerkungen.	Von denen in der Brennerei vorhandenen Maisch- und Brenngeräthen sind für den Monat N. zum Betrieb declarirt:					
	Bezeichnung der Geräthe.	Nr.	Quart-Inhalt	Anzahl der Einmaischungen.	Macht an zu versteuerndem Maischraum Quart	Ob und wenn ein Verschluß Statt findet.
	Maischbottige	1	1250	7	8750	
		2	1250	7	8750	
		3	1250	5	6250	
		4	1250	5	6250	
		5	1250	5	6250	
		6	1250	5	6250	
					42500	
	Maischreservoir	—	2500	Nota.		
	Maischwärmer zur Blase Nr. 1.	1	530	Hier ist zu bemerken ob und wenn das		
	Blasen	1	530	Nachtbrennen etwa		
		2	180	gestattet ist.		
	Ganz außer Gebrauch bleiben					
	Maischbottige	7	1250	. . . . .		Unter Siegel gesetzt während des ganzen Monats.
		8	1250	. . . . .		

Gesehen und ins Declarations-Register eingetragen *sub* No.

Von dem nach vorstehender Berechnung zu versteuernden Maischraum von 42,500 Quart beträgt die Steuer a 1 gr. von 20 Quart 85 Thlr. 13 gr.

N. N. den ten 18

Das Steuer-Amt.

Grundriß über die Stellung der Maisch-Gefäße in der Brennerei des N. N. in N.

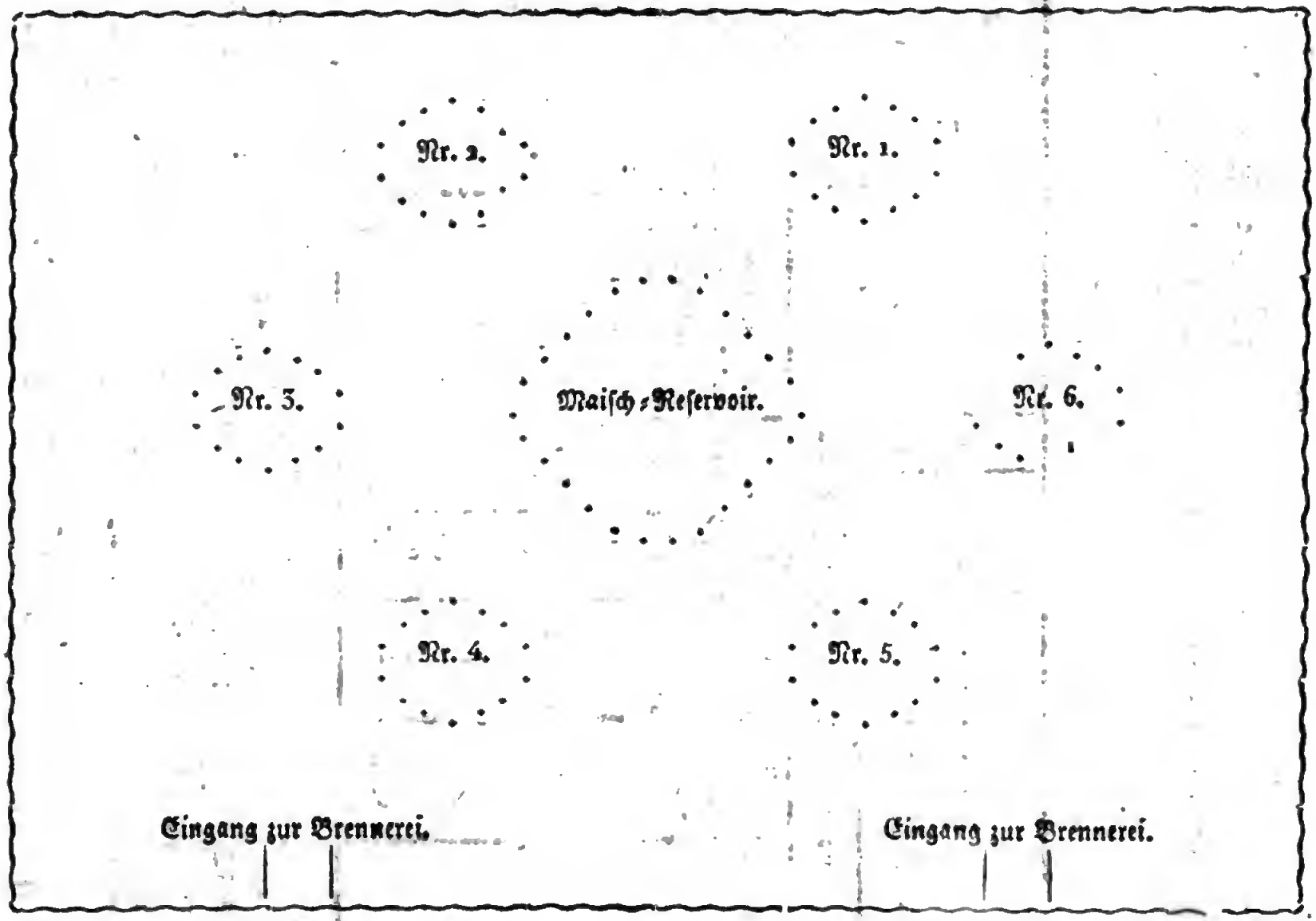

Eingegeben den ten 18

(Unterschrift des Brennerei-Inhabers.)

Gesehen den ten 18

Das Steuer-Amt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

49. Stück.

Merseburg, den 30. December 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 631. Declaration, die Succession der Mantelkinder im Lehn betreffend. Vom 30. September 1820.

Nr. 632. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. November 1820, betreffend die Präclusivfrist in Bezug auf die Zurückzahlung der in den Jahren 1813 und 1814 im ehemaligen Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel ausgeschriebenen Zwangsanleihe; und unter

Nr. 633. Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. November 1820, betreffend das Forum für die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse in Provinzial- und Communal-Schuldklagen.

Verordnung.

Nr. 201. Die von Sachsen übernommenen Cassenbillets betr.

Nachstehende Königliche Allerhöchste Verordnung d. d. Berlin, den 15. Februar 1816, die von Sachsen übernommenen Cassenbillets betreffend:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., Markgraf zu Brandenburg ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In Folge des zwischen Uns und Seiner Königlichen Majestät von Sachsen am 18. Mai 1815 zu Wien abgeschlossenen Friedens-Tractats und dessen 11. Artikels ist von der in Dresden versammelten Friedens-Vollziehungs-Commission diejenige von Uns genehmigte Uebereinkunft wegen der für das Königreich Sachsen creirten fünf Millionen Cassenbillets getroffen worden, welche bereits durch die Bekanntmachung jener Commission de dato Dresden, den 25. November 1815 zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist. Durch jene Convention sind von der Total-Summe der circulirenden fünf Millionen Cassenbillets die mit dem Buchstaben A. bezeichneten Cassenbillets zu 1 Thlr. und überhaupt also:

Eine Million Siebenmalhundert und Funfzigtausend Thaler

zur Vertretung an die diesseitigen Staats-Cassen übergegangen, als Preußisches

(Ausgegeben zu Merseburg, den 30. December 1820.)

Digitized by Google

Staats-Papier erklärt und unter den Schuß des Preußischen Staats-Credits gestellt worden.

Wir finden nunmehr auch die Verbreitung der Tresorscheine auf den Umfang des Herzogthums Sachsen für nöthig und zuträglich, und setzen daher Folgendes wegen gedachter Cassenbillets und der Tresorscheine fest:

1.

Es sollen alle Sächsische, an den diesseitigen Staat übergegangene Cassenbillets zu Einem Thaler mit dem Buchstaben A. bezeichnet, mit dem hiesigen Wechselstempel noch besonders versehen werden.

2.

Die also abgestempelten Cassenbillets erhalten als nunmehr Preußische Staatspapiere gleiche Rechte mit den Tresorscheinen und sollen daher in allen Königlichen Cassen der ganzen Monarchie statt und gleich jenen, als Zahlung überall, auch außer dem Herzogthume Sachsen, gegeben und angenommen und alle wegen der Tresorscheine gesetzlich bestehende Verfügungen, namentlich aber die Vorschriften Unserer Edicte vom 7. September 1814 und 1. März 1815 auf die Cassenbillets sub Lit. A. in so weit angewendet werden, als sie die wechselseitige Befugniß der Steuerpflichtigen und Unserer Cassen, in diesen Papieren Zahlungen zu leisten und anzunehmen, betreffen, wogegen die Verpflichtung für Erstere, einen gewissen Theil der Steuern in Cassenbillets zu bezahlen, nur in Unserm Herzogthum Sachsen, in Gemäßheit der ältern Sächsischen Edicte, fortdauern soll, und wie sich von selbst verstehet, auf Unsere übrigen Unterthanen Anwendung findet.

Es stehet jedoch einem Jeden frei, den in Cassenbillets verfassungsmäßig zu entrichtenden Antheil auch in Tresorscheinen zu bezahlen.

3.

Die zur Staatsschulden-Tilgungs-Casse bereits abgegebenen Cassenbillets, Fabrications-Geräthschaften, Stempel, Platten und Papiere, sollen öffentlich vernichtet und mehrere Cassenbillets als die übernommenen, sollen nicht creirt werden.

4.

Diese Cassenbillets sollen vielmehr gleich den Tresorscheinen, und mit diesen in Verhältniß, nach den gesetzlichen Bestimmungen der Edicte vom 7. September 1814 und 1. März 1815, nach und nach vernichtet und mit dieser Vernichtung regelmäßig, so lange noch gestempelte Cassenbillets vorhanden sind, fortgefahren werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres großern Königlichen Insiegels. Berlin, den 15. Februar 1816."

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Bülow.

wird, in Folge ausdrücklichen Befehls, dem Publicum hierdurch in Erinnerung gebracht. Merseburg, den 13. December 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 202. Die Legitimation der Ausländer zu Reisen in den diesseitigen Staaten betr.

Der §. 5. des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817 schreibt unter Nr. 6. ausdrücklich vor, daß Ausländern der Eintritt in die diesseitigen Staaten nur gegen einen Paß der Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden gestattet werden kann. Diese gesetzliche Bestimmung wird aber nicht mit aller Strenge beobachtet, weshalb wir auf Höhere Veranlassung sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks wiederholt darauf verweisen und ihnen gemessenst aufgeben, mit aller Strenge darauf zu halten, und Ausländer, welche sich nicht in vorgeschriebener Art legitimiren können, über die Grenze zurückzuschicken. Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken wir ausdrücklich, daß

1) rücksichtlich der Königl. Sächsischen Unterthanen die durch die Verordnung vom 13. Mai v. J. (Nr. 84. des Amtsblattes de 1819 S. 258.) zugestandene Ausnahme unverändert bleibt, auch
2) die durch unsere Verordnung vom 8. v. M. (Amtsblatt Nr. 163. von diesem Jahre) anerkannte Gültigkeit der Wanderbücher aus sämmtlichen deutschen Landes-Staaten nicht aufgehoben ist.

Merseburg, den 12. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 203. Die Verabfolgung des Brennholzbedarfs an die Geistlichen u. Schullehrer im Herzogthum Sachsen gegen billige Taxe aus den Königl. Forsten betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 13. September d. J. zu gestatten geruhet, daß den Geistlichen und Schullehrern überall da, wo es unter Königl. Sächsischer Regierung Statt gefunden hat, ihr Brennholzbedarf aus den Königl. Domainenforsten gegen die bisherige, oder wo dieses nicht thunlich wäre, gegen eine billige Taxe verabreicht werde. Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Personen bringen, veranlassen wir zugleich die betreffenden Forstbehörden, bei Vertheilung des alljährlich zum Verkauf kommenden Brennholzes sich darnach zu achten, und im Fall einzelne Bedenken dagegen entstehen sollten, deshalb an uns zu berichten.

Merseburg, den 7. December 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 204. Confirmations- und Beichtbescheinigungen betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß bisweilen Kinder, welche wegen ihrer Unfähigkeit von der Confirmation zurückgehalten worden sind, sich nach Ablauf ihres 14ten Lebensjahres außerhalb ihrer bisherigen Parochie vermiethet, am neuen Wohnorte sich für confirmirt ausgegeben, und auf diese Art den Genuß des heiligen Abendmahls erlangt haben, ohne für tüchtig erklärt, und in ihrem Glaubensbekenntnisse bestätigt worden zu sein.

Um solchen Unordnungen vorzubeugen, machen wir hiermit Folgendes, zur Kenntnißnahme für die Eingesessenen unsers Bezirks, und zur Nachachtung für die Herren Geistlichen öffentlich bekannt.

Digitized by Google

1) Es ist die Pflicht eines jeden der Herren Prediger, den von ihm confirmirten Kindern unentgeldlich und unaufgefordert einen Schein auszuhändigen, in welchem der Name derselben, ihr Alter und ihr Confirmationstag bemerkt ist.
2) Eben so sind sie gehalten, den Personen, welche ihre Parochie verlassen, unentgeldlich einen sogenannten Beicht- oder Abendmahls-Schein auf Erfordern zu ertheilen.
3) Sie haben sich von solchen Personen, über deren bereits erfolgte Confirmation nicht aus andern Umständen die gehörige Gewißheit sich ergiebt, sobald sie davon Kenntniß erlangt haben, daß sie ihre Parochianen geworden sind, und ohne erst abzuwarten, bis dieselben sich zum Genusse des heil. Abendmahls einfinden, die Confirmations- oder Beichtscheine vorzeigen zu lassen.

Wir erwarten von der Sorgfalt der Herren Prediger, daß sie durch pünctliche Beobachtung dieser Vorschriften zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung beitragen, und den hierbei mit eingreifenden Schulgesetzen ihre Wirksamkeit sichern helfen werden. Merseburg, den 9. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 205. Den Jahres-Beschluß für die Special-Cassen betr.

Der für sämtliche Special-Cassen im Departement der hiesigen Regierung auf den 31. December d. J. festgesetzte Termin, zum Verwaltungs- und Cassen-Abschluß für das Jahr 1820, ist bereits durch besondere Verordnungen, und zwar: den Special-Cassen der Domainen, Forsten und directen Abgaben durch die Circular-Verfügung vom 27. November d. J, den Hebe-Behörden der indirecten Steuern und Communications-Abgaben aber durch die Verfügung vom 10. December d. J. bekannt gemacht worden. Die vorgedachten Cassen werden daher auf die genaue Befolgung der desfallsigen Vorschriften nochmals verwiesen; alle diejenigen Ablieferungs-Behörden und Individuen aber, welche mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in unmittelbarer Verbindung stehen, und welchen jene Verordnungen nicht zugekommen sind, werden hierdurch aufgefordert, die contractmäßigen Einlieferungs-Termine genau zu beobachten, und die Schluß-Lieferung für das gegenwärtige so zeitig abzusenden, daß solche spätestens bis zum 8. Jan. k. J. bei der Regierungs-Haupt-Casse eingehen kann. Wegen der sonstigen Verpflichtungen, welche sowohl den Abgabepflichtigen, als den Zahlungs- und Empfangsberechtigten am Schlusse des Jahres obliegen, wird auf die Verordnung vom 24. December v. J. (Amtsbl. 51. Stück. S. 518. Nr. 212.) so wie auf die in derselben in Bezug genommenen frühern Verfügungen verwiesen.

Merseburg, den 25. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Google